Z 37
25

Digitized by Google

Z 37
40 25/1868

Alter Postend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1868.

Danzig.

Druck von A. Schroth, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Register.

Datum	Inhalt.	Seite
1867.	**I. Gesetze, Verordnungen, Allerhöchste Kabinets-Ordres ꝛc.**	
20. Juni.	Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zu dem Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts; als Extra-Beilage dem Amtsblatt No. 3 beigefügt.	
12. Okt.	Gesetz über das Paßwesen	13
1868.		
24. Febr.	Landtags-Abschied für die in den Jahren 1864 ordentlich und 1865 außerordentlich zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen	53
25. März.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen für die zum Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs eingegangenen Glückwünsche Seiner Majestät Dank ausgesprochen wird	63
8. Juli.	Bestätigung des Beschlusses der Preußischen Provinzialstände, nach welchem die bisherigen Beiträge für den Provinzial-Chausseebau-Fonds bis zum Jahre 1889 einschließlich forterhoben werden sollen	191
26. Sept.	Landesherrliche Genehmigung des Regulativs, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen	281
19. Okt.	Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Hafen-Kanal am Bahnhofe zu Neufahrwasser bei Danzig zu entrichten ist	259
1867.	**II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.**	
16. Juni.	Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts; als Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 3.	
14. Okt.	Bestimmung des Präclusiv-Termins für die Anmeldung von Ansprüchen auf Vergütung von Kriegs-Lieferungen im Jahre 1866	19
6 Nov.	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856	7
3. Dez.	Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven	21
9. —	Ergänzende Verfügung zu den Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven	23
9. —	Daß Invaliden, welche zum Empfange der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage berechtigt sind, im Genusse dieser Zulagen bleiben, wenn sie aus heimathlichen Verhältnissen in ein Militair-Lazareth aufgenommen werden	7
11. —	Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes (Beilage zum Amtsblatt No. 18, hinter Seite 88).	
14. —	Befugniß der Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg zur Ertheilung von Ausgangs-Bescheinigungen bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins	6
23. —	Angabe der Erleichterungen, welche der neue Post-Vertrag zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 21. October 1867 bei der Portozahlung ꝛc. gewährt	2
23. —	Einrichtung einer Bank-Commandite in Hannover	4
24. —	Porto-Bestimmungen für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets	3
24. —	Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen (Beilage zum Amtsblatt No. 18).	
27. Dez.	Einführung neuer Post-Anweisungs-Formulare	7
27. —	Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken	14
27. —	Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten	15
31. —	Erweiterungen bei der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten ꝛc. Gegenständen gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes-Gebiets	8
1868.		
3. Januar.	Wegen Eintritts des Herzogthums Lauenburg in den Verband des Gesammt-Zollvereins	19

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
3. Januar.	Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps	24
16. —	Prämien, welche auf gekündigte Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 gefallen sind	25
18. —	Wegen der Eintragung der Bankantheile in die Stammbücher der Preußischen Bank	25
18. —	Verfahren bei der Wiederincoursetzung von coursbabenden Papieren, welche mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspectionen versehen sind	35
22. —	Erfordernisse bei der Aufgabe portopflichtiger Dienstbriefe in Bezug auf die Entrichtung des gewöhnlichen Porto's	24
30. —	Handelsverkehr im Gebiet des Zollvereins	38
4. Febr.	Eintritt des freien Handelsverkehrs mit dem Herzogthum Lauenburg	34
7. —	Anwendung des Ausdrucks „portopflichtige Dienstsache" auf den der Portozahlung unterworfenen Briefen an Privatpersonen ꝛc.	54
14. —	Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen	37
15. —	General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank	41
21. —	Ausgabe der Darlehns-Kassenscheine	41
21. —	Einrichtung einer Bank-Commandite in Flensburg	47
22. —	Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zur Preuß. Staats-Anleihe de 1864	46
26. —	Anschluß einzelner Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein	55
1. März.	Beginn der Zinsenzahlung für die Staats-Schuldverschreibungen	46
5. —	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen	99
11. —	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848	55
21. —	Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig	64
21. —	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	67
26. —	Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund (Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 34 hinter Seite 172).	
15. April.	Einlösung von Schatz-Anweisungen	81
15. —	Verkehrs-Erleichterungen aus dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen abgeschlossenen Postvertrage	81
18. —	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe	85
24. —	Festsetzungen des Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark	89
28. —	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.	89
29. —	Abänderung der Bestimmungen über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps	125
2. Mai.	Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse an die forstversorgungsberechtigten Jäger, bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch	108
22. —	Erhebung des Beischlages zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer entstandenen Kosten für das Jahr 1868	120
26. —	Zusammenstellung der zufolge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs	111
26. —	Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thalern	107
29. —	Befreiung von der Entrichtung des Hafengeldes für Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit bei Fahrten von und nach den Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast	120
2. Juni.	Auszahlung der am 1. Juli 1868 fälligen Zinsen von den Staatspapieren	116
4. —	Abstempelung eingelieferter Brief-Couverts mit dem Post-Frankirungszeichen	121
6. —	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859	120
6. —	Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben	166
9. —	Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen und alten Darlehns-Kassenscheine	133
9. —	Daß preußische Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereins-Staaten, sowie der übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist	127

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
17. Juni.	Berichtigung eines Druckfehlers in der Arznei-Taxe	125
20. —	Bestimmungen hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie der Kontrolle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes	131
25. —	Anzeige über die Funktionen des Marine-Postbureaus in Berlin	133
25. —	Eichung und Stempelung der Medizinal-Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, wenn sie aus Aluminiumbronze oder aus anderer Bronze bestehen	159
4. Juli.	Grundsätze bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaates in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaates	162
9. —	Einlösung der Zins-Coupons der vormals hannoverschen, nassauischen, kurhessischen, hessen-homburgischen und schleswig-holsteinischen Obligationen durch die Regierungs-Hauptkassen rc.	30
13. —	Ausschluß solcher Gegenstände von der Beförderung mit der Post, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist	139
17. —	Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848	153
24. —	Verwerthung der außer Gebrauch gesetzten preußischen Franko-Couverts zu 1 und 2 Sgr.	159
31. —	Einziehung der noch cursirenden Anhaltischen Staats-Kassenscheine in Apoints zu 10 Thlr.	161
1. August.	Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände	168
21. —	Bestimmungen des Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz	175
26. —	Portosätze im Verkehr mit Belgien	187
3. Sept.	Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen wollen	213
3. —	Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin	218
7. —	Beginn der Studien auf der Bauakademie zu Berlin	193
8. —	Auszahlung der am 1. October 1868 fälligen Zinsen von verschiedenen Staatspapieren	192
15. —	Verlosung von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1858	195
15. —	Verlosung der Staats-Anleihe von 1848	196
15. —	Eintritt des zollfreien Handels-Verkehrs mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	211
22. —	Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden.	
23. —	Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen	225
28. —	Porto-Sätze im Verkehr mit den Niederlanden	226
19. Okt.	Den mit der Post nach Rußland einzuführenden Packerei-Sendungen sind Deklarationen über den Inhalt der Sendung rc. beizufügen	235
21. —	Anzeige über den Zusammentritt der beiden Häuser des Landtages	235
24. —	Aufnahme einiger Hamburgischen und anderer Gebietstheile in den Verband des Gesammt-Zollvereins	241
26. —	Einrichtung der Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika	237
31. —	Auszahlung der noch nicht abgelieferten Schatz-Anweisungen	241
12. Nov.	Aufnahme der Kreis-Chaussee von Altmark nach Marienburg in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist	259
19. —	Eintritt des den Zollvereins-Verträgen entsprechenden freien Verkehrs mit denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nachträglich in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen sind	283
20. —	Daß vom 1. Dezember d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn., beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ., im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden können	275
20. —	Vermittelung von Zahlungen nach den Niederlanden im Wege der Post-Anweisung	283
27. —	Verkauf der mit Frankomarken versehenen Postanweisungen	283
3. Dezbr.	Auszahlung der am 2. Januar 1869 fälligen Zinsen von verschiedenen Staatspapieren	287
3. —	Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr.	288
9. —	Kündigung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1859	287
14. —	Regelung derjenigen Packerei-Sendungen nach Frankreich und Großbritannien, welche durch Belgien transitiren	295

Digitized by Google

Datum | **Inhalt.** | Seite

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich Seite: 4, 11, 27, 31, 44, 48, 52, 60, 62, 70, 74, 83, 98, 102, 106, 110, 117, 124, 130, 135, 152, 158, 160, 162, 172, 186, 209, 224, 232, 240, 255, 274, 280, 286, 293, 296.

III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii zu Königsberg.

25. Febr. Anzeige über die Einberufung der Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg 45
1. März. Anzeige über die am 1. März 1868 stattgefundene Eröffnung des Provinzial-Landtages . . . 45
10. Juni. Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooseten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen 140
18. Anderweitige Bestimmung der Verpflegungs-Sätze für die in die Irren-Anstalt in Schwetz aufzunehmenden Kranken 128
4. Juli. Anzeige, daß der bei der altlutherischen Gemeinde in Danzig angestellte Hülfsprediger Wollermann seine Qualifikation nachgewiesen hat 122
26. Sept. Aufbewahrung des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsenkreuzes, der Kriegsdenkmünze pro 1864 und des Erinnerungskreuzes pro 1866 von verstorbenen Inhabern dieser Denkmünzen in den Sakristeien der katholischen Pfarrkirchen 223
14. Okt. Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooseten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen 242
28. — Bezeichnung derjenigen Personen, aus welchen die Landarmen-Direktion für Westpreußen besteht 254
31. — Abänderung des Statuts der Provinzial-Irrenanstalt zu Schwetz 255

IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.

1867.
11. Okt. Nachträgliche Festsetzungen in Betreff der Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Rottmannsdorf, Warnsch, Neuwartsch und Stich zur evangelischen Kirche in Gischau . . . 71

1868.
13. Jan. Abhaltung von Prüfungen pro schola et rectorato in den Seminaren zu Marienburg und Pr. Friedland 26
13. — Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, in den dazu in den Seminaren zu Marienburg, Pr. Friedland und Graudenz angesetzten Terminen 30
31. Abhaltung einer Lehrerinnen-Prüfung im Seminar zu Marienburg 38
14. März. Abhaltung einer Lehrer-Prüfung im Seminar zu Berent 73
1. April. Abhaltung von Präparanden-Prüfungen in den Schullehrer-Seminaren zu Marienburg, Pr. Friedland und Graudenz 73
18. Juni. Abhaltung einer Prüfung der Candidaten der Theologie pro ministerio 122
2. Juli. Anzeige, daß die an die Superintendenten resp. den General-Superintendenten zu richtenden Gesuche um Ertheilung der Dispensationen vom 3. Aufgebot und der Konsense zu Haustrauungen, nicht stempelpflichtig sind 137
7. Aug. Regulatio für die höheren Töchterschulen in der Provinz Preußen 227
19. — Prüfung von Schulamts-Präparanden in dem Seminar zu Pr. Friedland 188
2. Dez. Abhaltung einer Prüfung der Candidaten der Theologie pro ministerio 290

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

1868.
7. April. Anzeige über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1867 78
23. Mai. Förmlichkeiten bei der Ablieferung von Geldern ꝛc. zu den gerichtlichen Depositorien . . . 109
30. Juni. Bestimmung der Dauer der Ernteferien im Sommer 1868 135
8. Aug. Wegen der bei Sterbefällen behufs etwaiger Siegelung des Nachlasses zu machenden Anzeigen 162

Digitized by Google

Datum | **Inhalt.** | Seite

VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats in Danzig.

1867.
20. Dez. Wegen Verkaufs der in den Königlichen Salzverkaufsstellen noch vorhandenen Bestände zu den bekannt gemachten ermäßigten Preisen . . . 4

1868.
2. Jan. Daß in der Provinz Westpreußen die Haupt-Zoll-Aemter zu Danzig und Thorn und das Haupt-Steuer-Amt zu Elbing zur Stempelung von Spielkarten, welche vom Auslande eingehen, befugt sind . . . 16
9. — Lagerung von Salz gegen Zahlung eines Lagergeldes in den Magazinen zu Danzig, Neufahrwasser, Elbing, Thorn und Marienwerder, sowie in den dazu bestimmten Räumen in Dt. Eylau . . . 17
5. Febr. Daß die aus dem Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten schon im Versendungsorte mit Uebergangsscheinen versehen werden müssen . . . 35
6. März. Vorschriften bei Versendung von Spielkarten nach Württemberg und Braunschweig . . . 59
12. — Aufhebung des Steueramts in Riesenburg . . . 55
20. April. Bestimmungen in Betreff des Verkehrs mit Spielkarten im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins . . . 90
28. — Aufhebung der Binnen-Controlle in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau . . . 92
18. Mai. Wegen der Stempelabgabe von Spielkarten im Herzogthum Oldenburg . . . 104
28. — Aufforderung zur Angabe der mit Taback bepflanzten Ländereien behufs der Steuerzahlung . . . 117
10. Juli. Trennung des Unter-Steuer-Amts zu Marienburg von der dortigen Kreiskasse . . . 151
16. — Abänderung des Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 . . . 154
20. Aug. Vorschriften, welche in Bayern wegen der Ein- und Durchfuhr von Spielkarten bestehen . . . 238
1. Sept. Anordnungen wegen des Verkehrs mit Spielkarten im Großherzogthum Hessen . . . 189
5. — Zollamtliche Anordnungen wegen des Verkehrs mit Spielkarten im Herzogthum Oldenburg . . . 193
10. — Beschränkende Bestimmungen in Betreff des Handels mit Pfannenstein . . . 194
21. Oct. Anzeige über die Verbindung der bisher im grünen Thore zu Danzig befindlich gewesenen Waage-Anstalten, nämlich der Königl. Fleischwaage und der städtischen Rathswaage mit der Königl. Steuer-Expedition in der Schneidemühle . . . 236
4. Nov. Anzeige über das Erscheinen der „Rechnungs-Tafeln zum Vereins-Zolltarif, und zwar zur Reduction des Brutto-Gewichts auf Netto-Gewicht so wie zur Berechnung der Abgaben" . . . 257
9. — Publikation des Tarifs für die Fähre über den Hafenkanal beim Eisenbahnhof in Neufahrwasser . . . 259
14. — Anderweitige Bestimmung der Steuerstraßen in Neufahrwasser . . . 272
2. Dez. Veränderungen in Bezug auf die Waaren-Controlle, in Folge des Anschlusses der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein . . . 290

VII. Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Danzig.

1868.
6. Januar. Einrichtung von Post-Expeditionen in Bordzichow und Zblewo . . . 10
11. — Bestimmung der Dienststunden bei der Post-Expedition in Bordzichow . . . 20
31. — Wegen des Umtausches der außer Gebrauch gesetzten Freimarken und Franko-Couverts in den ländlichen Ortschaften . . . 29
5. Febr. Bestimmung der Dienststunden bei der Post-Expedition zu Zblewo . . . 35
26. — Gang der Botenpost zwischen Neutrug und Neu-Paleschken . . . 49
4. April. Veränderte Abfertigung der Boten- und der Cariolpost von Mirchau nach Carthaus . . . 78
17. — Gang der Cariolpost zwischen Danzig und Ohra . . . 82
20. — Veränderter Gang der Personenpost zwischen Tiegenhof und Marienburg . . . 87
28. — Abfertigung der Personenpost zwischen Dirschau und Schöneck . . . 92
1. Mai. Aufforderung zur Deklaration aller Geldsendungen und Benutzung der Postanweisungen . . . 92
8. — Veränderter Gang der Danzig-Stutthofer Cariolpost . . . 96

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
15. Mai.	Gang der Carlopost zwischen Danzig und Ohra	101
23. —	Einrichtung einer täglichen Botenpost zwischen Pranst und Gr. Zünder	108
28. —	Abfertigungszeit bei der Post-Expedition in Gr. Zünder	109
7. Juni.	Aufforderung zur Deklaration der in Briefe ꝛc. gepackten Geldsendungen	128
10. —	Errichtung einer Post-Expedition in Groß-Trampken	125
18. —	Aufhebung der Botenpost zwischen Schöneck und Pr. Stargardt	128
23. —	Einrichtung einer Personenpost zwischen Carthaus und Denzin	128
29. —	Aufhebung einer Personenpost zwischen Berent und Bütow	134
11. Juli.	Abfertigungsstunden bei der Post-Expedition zu Groß-Trampken	151
5. Sept.	Abfertigung der Carlopost zwischen Oliva und Cöln	194
3. Octbr.	Veränderung in dem Gange der Personenpost zwischen Marienburg und Tiegenhof	223
16. —	Abfertigungszeit bei der Post-Expedition in Schönberg	234
17. —	Gang der Personenpost zwischen Neukrug und Pr. Stargardt	236
17. —	Gang der Personenpost zwischen Pelplin und Pr. Stargardt	238
18. —	Gang der Botenpost zwischen Pranst und Groß-Trampken	236
26. —	Abfertigungsstunden bei der Post-Expedition in Gr. Trampken	238
11. Novbr.	Abfertigungsstunden bei der Post-Expedition in Zblewo	257
11. —	Gang der Reitpost zwischen Pr. Stargardt und Frankenfelde	258
13. —	Aenderung des Ganges verschiedener Posten	258
16. —	Veränderter Gang der Personenpost zwischen Danzig und Berent	272
30. —	Bestimmung der Dienststunden bei der Post-Expedition in Schönberg	285
16. Dezbr.	Abfertigungsstunden bei der Post-Expedition in Pranst	291

VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

1867.		
24. Sept.	Wegen der Eingepfarrung der evangelischen Bewohner von Rottmannsdorf, Wartsch, Neu-Wartsch und Stich zur evangelischen Kirche in Gischkau	71
19. Dez.	Lieferung des Fourage-Bedarfs für durchmarschirende Truppen aus den Königl. Magazin-Verwaltungen zu Danzig, Elbing, Marienburg und Pr. Stargardt	4
20. —	Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Preußen betreffend	8
21. —	Tableau zum Transporte von Verbrechern und Vagabonden nach den Zwangs- und Straf-Anstalten zu Graudenz und Mewe	9
23. —	Angabe der Martini-Marktpreise pro 1868 und der 24jährigen Durchschnitts-Marktpreise pro 1864—1867	10
26. —	Erscheinen der Arznei-Taxe für das Jahr 1868	8
27. —	Zuschlagung von Forstland zum Gemeinde-Bezirke von Czechoczyn	8
1868.		
2. Jan.	Aufforderung an die Medicinal-Beamten zur Befolgung der Vorschriften für die Ausstellung ärztlicher Atteste	11
2. —	Austausch von Landparzellen der Gemeinde Bieszkowo mit Forstflächen	19
4. —	Daß, nach Aufhebung des Paßzwanges, unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens bei Ertheilung von Paßkarten, im hiesigen Regierungsbezirk Reisepässe nur von der Königl. Regierung, den Landrathsämtern und den Polizei-Direktionen zu Danzig und Elbing ertheilt werden	13
6. —	Publikation des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts d. d. Berlin, den 16. Juni 1867	17
7. —	Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche von Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der Vereinigten Staaten von Nordamerika gestorbenen Soldaten auf die ihnen zustehenden Pensionen	17
15. —	Bezeichnung der Behörden, welche im Herzogthum Sachsen-Oldenburg zur Ausstellung der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heirathe-Erlaubnißscheine berechtigt sind	20
17. —	Schluß der niederen Jagd mit ult. Januar 1868	20
29. —	Zuschlagung von Forstland zum Gemeindebezirk von Ober-Sommerau	34
30. —	Einziehung von Kassenscheinen der Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung	29
30. —	Jahres-Bericht der Stiftung „National-Dank für Veteranen"	29
31. —	Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland reisen und dort ihren Aufenthalt nehmen, bei den Landräthen ꝛc. einzuholen	29

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
31.	Jan.	Bestätigung des „Preuß. Versicherungs-Vereins in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden“	34
5.	Febr.	Vereinigung von Forstland mit dem Gemeindeverbande von Kamminkamtom	38
6.	—	Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ zu Frankfurt a./M.	38
10.	—	Ergebnisse der Aufnahme über die Geburten, Todesfälle und Trauungen der Civil-Bevölkerung pro 1866	38
12.	—	Daß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden	40
3.	März.	Austausch einiger Parzellen von Ober-Sommerkau mit Forstland	59
5.	—	Vereinigung der Metrikkampe mit dem Gemeindebezirk von Pieckel	55
6.	—	Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse ultimo 1866	49
6.	—	Substitutions-Nachweisung in Betreff der Schiedsmänner im Danziger Stadtbezirk	55
6.	—	Austausch von Terrain des Rittergutes Chwarznau und des Dorfes Ossau mit Forstland	59
7.	—	Die in Folge der Rinderpest verfügte Beschränkung rücksichtlich der Einführung gesalzener und getrockneter Buenos-Ayres-Häute über die diesseitige Grenze wird aufgehoben	59
11.	—	Anzeige über die vom Intendantur-Sekretair Fromm herausgegebene Berechnung für die Liquidation des Militair-Servises	61
12.	—	Concessionirung des C. C. Bever in Bremen als Auswanderungs-Agent	61
13.	—	Abhaltung einer Lehrer-Prüfung im Seminar zu Marienburg	68
14.	—	Vereinigung von Neu-Englershütte mit Alt-Englershütte zu einem Gemeindebezirk	61
18.	—	Abtretung der Eisenbahnlinie von Coslin nach Danzig	61
18.	—	Austausch von Landparzellen des Dorfes Rützenau mit Forstland	68
23.	—	Concessionirung des J. F. Siebers in Bremen als Agent für Auswanderer	71
24.	—	Wegen der Eimpfarrung von Rottmannsdorf, Wartsch, Neu-Wartsch und Stich zur evangelischen Kirche in Gischau	71
28.	—	Einführung des Paßzwanges für Reisen nach der Insel Cuba	71
30.	—	Tapprein der Blutegel	71
1.	April.	Fortschreitende Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen im Jahre 1867	78
2.	—	Der Name des Dorfs Dembogorz wird in „Eichenberg“ umgewandelt	78
4.	—	Beendigung einer Schleusen-Reparatur in Bromberg	71
5.	—	Erledigung der Physikatsstelle des Berenter Kreises	78
18.	—	Zuschlagung des Okunicwo-See's zum Gutsbezirke Mlehjau	90
19.	—	Das Forst-Etablissement Kolanohütta nebst Forstschutzbezirk erhält die Bezeichnung „Schneidemühl“ und das Forst-Etablissement Bütowo die Bezeichnung „Bütow“	87
20.	—	Anzeige über die Erfolge der Wirksamkeit der Regierung als Auseinandersetzungs-Behörde im Jahre 1867	86
20.	—	Austausch von Ländereien zu Paczewo mit Forstland	90
23.	—	Anzeige über die Schrift des v. Fromm „Berechnung der Sechstheile des Personal-Servises“	90
24.	—	Publikation des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen und der Telegraphen-Ordnung für das Norddeutsche Bundesgebiet	86
27.	—	Berichtigung eines Druckfehlers im Jahrmarkts-Verzeichnisse	96
29.	—	Ausführung von trigonometrischen und topographischen Vermessungen in der Provinz Preußen	94
30.	—	Lehrer-Prüfung im Seminar zu Graudenz	94
4.	Mai.	Entwendung der Dienstsiegel des Domainen-Neni-Amts Berent	101
5.	—	Verpflichtung zur Ablieferung gefundener Geschosse, die aus gezogenen Geschützen abgefeuert sind	96
10.	—	Angaben über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahr 1867	95
13.	—	Aufforderung zur rechtzeitigen Aufstellung der Impflisten	103
15.	—	Wegen Einrichtung einer Stau-Anlage im Fersefluß bei Boschpohl	108
20.	—	Abfindung der fortversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch	108
23.	—	Das Dorf Dsiezno erhält den Namen Hagenort	117
28.	—	Vereinigung der Neustasserei Heydus mit der Gemeinde Stanowskabutta	117
5.	Juni.	Die Ortschaft Trollen wird für eine besondere Gemeinde erklärt	121
5.	—	Vereinigung des Erbpachtguts Smolonschek mit dem Rittergut Smolong zu einem Gutsbezirke	121
18.	—	Erscheinen einer neuen Auflage der Arzeneitaxe	133
20.	—	Aufhebung des Forst- und Domainen-Polizeiamts Wirthy und Einrichtung eines solchen Amtes in Hagenort	127

Digitized by Google

Datum	Inhalt.	Seite
22. Juni.	Umtausch einer Landparzelle von Saworri mit Forstland	134
23. —	Austausch von Forstland gegen mehrere Landparzellen des Dorfes Czechocin	133
25. —	Gewerbebetrieb auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten	127
27. —	Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Jahre 1868	127
29. —	Polizeiverordnung über das Werben von Steinen in der Ostsee und im frischen Haff	150
30. —	Concessionirung des Ebeling in Bremen als Agent für Auswanderungs-Geschäfte	134
30. —	Polizeiverordnung, betreffend das Verbot der Versendung verschiedener leicht entzündlicher Gegenstände mit der Post	137
1. Juli.	Wegen auszuzahlender Grundsteuer-Entschädigungen	137
3. —	Einrichtung einer Oberförsterei in Wildungen	134
4. —	Austausch einer Landparzelle in Schwetzin mit Forstland	139
7. —	Aushändigung der Quittungen der Staats-Schulden-Tilgungskasse über bezahlte Kauf- und Ablösungs-Gelder	139
10. —	Vereinigung einiger Forstparzellen mit dem Gemeindebezirke von Groß-Neuhoff	137
15. —	Austausch von Forstland gegen Landparzellen der Dorfschaften Ober-Sommerkau und Maydahnen	153
18. —	Eichung von Medizinal-Gewichten	159
21. —	Einrichtung einer neuen Oberförsterei in Carthaus	157
21. —	Umwandlung des Namens der Ortschaft Ossiecznо in Hagenort	159
25. —	Polizeiverordnung zur Abwehr seuchenartiger Schafkrankheiten	172
28. —	Einrichtung eines pomologischen Instituts in Proskau	162
30. —	Debit der Paß-Formulare bei den Steuer-Stellen	162
31. —	Nothwendigkeit von Paß-Legitimationen bei Reisen nach Rußland	162
11. Aug.	Vereinigung der Marienauer Kampe mit der Gemeinde Pieckel	168
12. —	Sperrung der Plehnendorfer Schleuse wegen einer nöthigen Reparatur	186
15. —	Publication der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868	168
15. —	Austausch von Forstland gegen eine Landparzelle von Ober-Sommerkau	186
20. —	Die Besitzung des Braunschweig in Sasve erhält den Namen Weißhof	187
26. —	Regulirung des Deichwesens im großen Marienburger Werder	189
28. —	Austausch von Forstland gegen Landparzellen der Dorfschaft Moisz	193
1. Sept.	Zahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien an die Regierungs-Haupt-Kasse	189
3. —	Den in Canada eintreffenden Auswanderern wird die bisher üblich gewesene Unterstützung von der dortigen Regierung nicht mehr gezahlt	189
3. —	Rettung des Schiffsjungen Rutkowski aus der Gefahr des Ertrinkens	193
5. —	Geschäftsbetrieb der „Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Berlin“	189
12. —	Einlösung von Herzoglich-Anhaltischen Staatskassen- und Eisenbahnkassen-Scheinen	212
15. —	Abänderung der Bau-Polizeiordnung für die Städte vom 24. Januar 1860	208
16. —	Genehmigung einer Prämien-Collecte behufs Errichtung u. Unterhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau in Cöln	208
18. —	Vereinigung einer Landparzelle des Dorfes Sietzenhütte mit dem Gutsbezirk der Königl. Forst	212
21. —	Notirung von forstversorgungsberechtigten Jägern	223
24. —	Paß-Ertheilung bei Reisen nach Brasilien	223
25. —	Aufforderung zur Einreichung der Gesuche um Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen	223
26. —	Erforderniß von Legitimationspapieren bei Reisen nach der Türkei	212
28. —	Erwerb von Grund-Eigenthum in dem Nordamerikanischen Staate Jowa	226
28. —	Die Ortschaft Hutta im Pr. Stargardter Kreise erhält den Namen Hütte	226
29. —	Tapreis der Blutegel	223
30. —	Preisverzeichniß der Landesbaumschule in Potsdam	226
13. Oct.	Es wird auf die Gefahren und Täuschungen aufmerksam gemacht, denen mittellose Einwanderer in den Russischen Ostsee-Gouvernements ausgesetzt sind	235
15. —	Aushändigung von Quittungen der Staats-Schulden-Tilgungskasse über bezahlte Kauf- und Ablösungs-Gelder	235
15. —	Austausch von Forstland gegen einige Landparzellen des Dorfes Kielau	235
20. —	Beschränkung der Porto-Freiheit von Schriften- und Acten-Sendungen nach den Hohenzollernschen Landen	235
21. —	Die Besitzung des Ferdinand Rewkowski in Pommei erhält den Namen „Pommeier-Höhe“	238
22. —	Abhaltung einer Collecte zur Abhilfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche	238

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
6. Novr.	Auszahlung von Grundstener-Entschädigungen	257
10. —	Seitens der Canadischen Regierung wird die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebeck der Regel nach nicht mehr gestattet	254
11. —	Wegen Rückzahlung der Caution des Moritz Rabow in Carthaus als Agent für Auswanderungsgeschäfte	259
16. —	Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse am Schlusse des Jahres 1867	275
18. —	Erforderniß von Paß-Legitimationen bei Reisen nach Rußland	277
20. —	Erhebung der katholischen Kirche in Gnojau, Kreises Marienburg, zur Pfarrkirche	277
20. —	Rückzahlung der Caution des Pulczinski in Berent als Agent für Auswanderungsgeschäfte	279
21. —	Austausch von Forstland gegen Landparzellen des Dorfes Olumiewo	284
25. —	Erledigung der Kreis-Thierarztstelle zu Neustadt	284
1. Dezbr.	Austausch von Forstland mit einer Landparzelle in Schmierau	289
2. —	Unterricht in dem Königl. Musik-Institut zu Berlin	284
2. —	Verabfolgung des Fouragebedarfs durchmarschirender Truppen aus den Königl. Magazinen	290
4. —	Einrichtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Dorotheenhof	284
7. —	Aufforderung zur rechtzeitigen Bestellung des Amts-Blatts pro 1869	290
9. —	Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengöl	288
9. —	Verzeichniß der Martini-Marktpreise	293
10. —	Rückzahlung der Kaution des Agenten Arndt für Auswanderungsgeschäfte	291
15. —	Austausch einer Landparzelle in Trzebuhn mit Forstland	296

IX. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen ꝛc.

1867.		
20. Dez.	Landrath Engler und der evangelische Kirchenvorstand zu Berent: Aufforderung zu Meldungen um die vacante evangelische Predigerstelle daselbst	4
1868.		
2. Jan.	Direction der Ostbahn zu Bromberg: Abänderung des Betriebs-Reglements und des Güter-Tarifs	17
3. —	Direction der Ostbahn zu Bromberg: Annahme von gemünztem Geld zum Eisenbahn-Transport	17
4. —	Direction der Ostbahn zu Bromberg: Kostenfreier Transport der zur Linderung des Nothstandes in Ostpreußen aufgegebenen Gegenstände	17
7. —	Intendantur des I. Armee-Corps: Ausbietung des Fouragebedarfs der durchmaschirenden Truppen-Commandos ꝛc. pro 1868	18
14. —	Direction der Ostbahn zu Bromberg: Ausgabe von Retourbillets mit einer Giltigkeit auf 3 Kalendertage für die 2. und 3. Wagenklasse zu ermäßigten Fahrpreisen	20
16. —	Statistisches Bureau in Berlin: Verkauf von Formularen für die Volkszählung	25
25. —	Controlle der Staatspapiere: Liste der 1867 amortisirten Staatspapiere	68
30. —	Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode: Meldungen zur Empfangnahme des Erinnerungskreuzes für Nicht-Combattanten im Feldzuge von 1866	34
20. Feb.	Direction der Bau-Akademie zu Berlin: Wegen der Meldungen der Studirenden des Baufachs zur Aufnahme in die Anstalt	42
2. März.	Landtags-Marschall Graf zu Eulenburg: Bestimmung des Termins zur Annahme von Petitionen für den Provinzial-Landtag	46
3. —	Departements-Prüfungs-Commission für die einjährigen Freiwilligen: Ansetzung eines Prüfungs-Termins	49
4. —	Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der Studirenden für das Sommer-Semester	49
10. —	Direction der Ostbahn: Beantragt, die für sie bestimmten Briefe mit der Bezeichnung „Bromberg, Bahnhof" zu versehen	62
16. —	Direction der „Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse: Bestellung des p. Dormann zum Agenten der Anstalt	67
26. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Kündigung von Pfandbriefen	72
31. —	Direction der Rentenbank in Königsberg: Anzeige, daß Gebäude auf rentenpflichtigen Grundstücken auch bei der „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" versichert werden können	78
4. April.	Landtags-Marschall Graf zu Eulenburg: Bestellung des Geheimen Rath Hoene zum Vorsitzenden der Provinzial-Chausseebau-Commission	86

Digitized by Google

Inhalt.

Datum		Seite
23. April.	Regierung zu Marienwerder: Wegen der Rinderpest in Polen	92
25. —	Regierung zu Stralsund: Wegen Bezeichnung des nördlichen Fahrwassers zwischen der Prohner Wieck und dem Libben	92
9. Mai.	General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Umtausch mehrerer Pfandbriefe	101
16. —	Direktion der Rentenbank zu Königsberg: Verloosung von Rentenbriefen	104
2. Juni.	Regierungs-Präsidium in Cassel: Verloosung eines Staats-Lotterie-Anlehns	122
24. —	Theologische Fakultät zu Königsberg: Meldungen zu dem Examen pro licentia concionandi	135
30. —	Direktion der Provinzial-Hülfskasse in Königsberg: Anzeige über den Bestand an Darlehnsmitteln	155
1. Juli.	Regierungs-Präsidium in Cassel: Prämienziehung eines kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns	159
6. —	Regierung in Marienwerder: Denkschrift über den Zustand des Landarmenfonds und der Besserungs-Anstalt in Graudenz am Schlusse des Jahres 1867	156
9. —	Direktion der Rentenbank in Königsberg: Wegen gestohlener Rentenbriefe	161
15. —	Telegraphen-Direction in Königsberg: Einrichtung einer Telegraphen-Station in Tiegenhof	161
22. —	Bischof von Ermland: Erhebung der katholischen Kirche in Gnojau zu einer Pfarrkirche	277
1. Sept.	Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der Studirenden	190
3. —	Magistrat zu Danzig: Kündigung von Danziger Stadt-Obligationen	194
10. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Kündigung von Pfandbriefen	196
18. —	Regierungs-Präsident von Prittwitz: Anzeige über sein Ausscheiden aus dem Amte	195
28. —	Kontrolle der Staatspapiere in Berlin: Wegen einer dem Thierarzt Huth in Neuteich abhanden gekommenen Staats-Schuldverschreibung	222
1. Oct.	Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse: Neue Wahl von Vorstands-Mitgliedern	223
7. —	Telegraphen-Direction in Berlin: Warnung vor Beschädigungen der Telegraphen-Einrichtungen	226
23. —	Regierungs-Präsidium in Cassel: Verloosung von Schuldverschreibungen des Kurhessischen Staats-Darlehns	255
26. —	Ober-Bergamt zu Breslau: Polizeiverordnung, betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Bergwerken	237
31. —	Haupt-Zollamt zu Danzig: Abfertigung der mit der Post eingehenden und zu versendenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände	254
2. Nov.	General-Landschaft-Direction in Marienwerder: Umtausch gekündigter Pfandbriefe	258
14. —	Direction der Rentenbank in Königsberg: Kündigung von Rentenbriefen	272
20. —	Regierungsrath Korn in Danzig: Anzeige in der Meliorations-Sache des Rheda-Thales	279
20. —	Stadtgericht zu Berlin: Amortisation eines Staatsschuldscheines	285
24. —	Kreisgericht zu Neustadt: Führung des Genossenschafts-Registers pro 1869	292
28. —	Kreisgerichts-Deputation zu Tiegenhof: Führung des Handels-Registers pro 1869	285
30. —	Haupt-Zollamt zu Danzig: Abfertigungszeit bei der Steuer-Expedition im Postgebäude	285
30. —	Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig: Führung des Handels-Registers pro 1869	285
1. Dez.	Regierungs-Präsidium zu Cassel: Ziehung eines Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehens	292
2. —	Kreisgericht zu Elbing: Führung des Handels- und des Genossenschafts-Registers pro 1869	292
3. —	Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig: Führung des Genossenschafts-Registers pro 1869	285
3. —	Kreisgericht zu Pr. Stargardt: Führung des Genossenschafts-Registers	290
3. —	Kreisgericht zu Carthaus: Führung des Genossenschafts-Registers	291
3. —	Kreisgericht zu Carthaus: Führung des Handels-Registers pro 1869	292
5. —	Kreisgerichts-Deputation zu Tiegenhof: Führung des Genossenschafts-Registers pro 1869	292
8. —	Kreisgericht zu Neustadt: Führung des Handels-Registers pro 1869	292
9. —	Magistrat zu Danzig: Kündigung von städtischen Schuldverschreibungen	290
10. —	Theologische Fakultät zu Königsberg: Prüfung der Theologie-Studirenden	290
15. —	Kreisgerichts-Deputation zu Berent: Führung des Genossenschafts-Registers pro 1869	296

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1. Danzig, den 1. Januar 1868.

1) Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gesetzlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Einringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhte, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und segensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung, nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neugebildeten national-liberalen Partei, welche auf den Ganz der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahr einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der innern Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch ent-

Digitized by Google

gegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hocherfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ; ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist am 21. Oktober c. ein Vertrag abgeschlossen, welcher am 1. Januar 1868 in Kraft tritt und für den Correspondenz-Verkehr des Norddeutschen Postgebiets mit den Vereinigten Staaten nachstehende Erleichterungen zur Folge hat.

Das Gesammtporto beträgt für den einfachen, bis ein Loth schweren frankirten Brief:

4 Sgr. oder 14 Kr. bei der Beförderung via Hamburg oder Bremen,

6 Sgr. oder 21 Kr. bei der Beförderung via Belgien und England.

Für unfrankirte Briefe wird ein Zuschlag erhoben; dieser Zuschlag beträgt bei unfrankirten Briefen aus den Vereinigten Staaten 2 Sgr. oder 7 Kr. pro Brief ohne Rücksicht auf das Gewicht.

Rekommandirte Briefe unterliegen demselben Porto wie gewöhnliche frankirte Briefe nach den Vereinigten Staaten unter Hinzutritt einer Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr.; dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines rekommandirten Briefes kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Rezepisse wird eine besondere Gebühr nicht berechnet.

Waarenproben und Muster können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von:

1 Sgr. resp. 4 Kr. für je 2½ Loth incl. bei der Beförderung via Hamburg oder Bremen,

1½ Sgr. resp. 6 Kr. für je 2½ Loth incl. bei der Beförderung via Belgien und England,

versandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Es darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein, hingegen dürfen dieselben den Namen oder die Firma des Absenders, Nummern und Preise tragen. Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unterliegen einem Gesammtporto von:

1 Sgr. resp. 4 Kr. für je 2½ Loth incl. bei der Beförderung via Hamburg oder Bremen,

1½ Sgr. resp. 6 Kr. für je 2½ Loth incl. bei der Beförderung via Belgien und England.

Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Es darf den Drucksachen handschriftlich außer der Adresse des Empfängers nur die Unterschrift des Absenders hinzugefügt werden; in den übrigen Beziehungen unterliegen die Drucksachen den gleichen Festsetzungen, welche für derartige Sendungen im innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Diejenigen Korrespondenzen ꝛc., welche in den Vereinigten Staaten noch im Dezember d. Js. zur Post geliefert werden und erst um die Mitte des Monats Januar k. Js., zum Theil aus entfernteren Distrikten später, nach dem Norddeutschen Postgebiete gelangen können, werden noch mit den alten höheren Porto-Sätzen belegt sein.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

3) Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr, bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer;

für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkenndar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Druckſachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ½ Sgr.,

bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kr.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ½ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung;

für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.,

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November cr. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a) mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie
b) — abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und
c) — außer den Postwerschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg

Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Postvorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- ꝛc. Sätze für Packete ohne Werths-Deklaration und für Sendungen mit deklarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in No. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Post-Taxwesen vom 4. November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Packereien und von deklarirten Werthbriefen.

Der Verkauf Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutscher Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar — inkl. der Herstellungs-Kosten der Couverts — für den Absatz-Preis von 1 Sgr. 1 Pf. beginnt mit dem 31. Dezember d. J. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franco-Couverts, welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen, können vom 31. Dezember d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurück zu liefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Post-Anstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

4) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-

Digitized by Google

Commandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Anstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Celle, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Heller und dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Lütermann gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

5) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in unserm Verwaltungsbezirke belegenen Königl. Magazinverwaltungen in Danzig, Marienburg, Elbing, und Pr. Stargardt den Fouragebedarf für durchmarschirende Truppen im Jahre 1868 in dem Falle liefern, wenn dieser von den bequartirten Kommunen nicht aus eigenen Vorräthen hergegeben werden kann und die Kommunen den Bedarf aus den Königl. Magazinen abholen.

Die Ortsvorstände werden aufgefordert, den dieser Maaßregel zur Verhütung etwaigen Futtermangels Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, insofern die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 19. Dezember 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

6) Mit dem Ablaufe dieses Jahres hört das bisherige fiskalische Salzmonopol auf; es bleibt jedoch dem Publikum überlassen, seinen Salzbedarf nach wie vor bei den Königl. Salzverkaufsstellen zu entnehmen, bis deren Bestände aufgeräumt sind. Von diesen Verkaufsstellen wird das Salz vom 2. Januar k. J. ab zu ermäßigten Preisen abgegeben werden, welche für jede derselben festgesetzt sind und in den betreffenden Kreisblättern, sowie durch Aushang in den Verkaufsstellen werden bekannt gemacht werden.

Danzig, den 20. Dezember 1867.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

7) Nachdem die hiesige evangelische Pfarrstelle, deren Gesammt-Einkommen sich auf circa 1000 Thlr. beläuft, durch Versetzung des bisherigen Pfarrers Klapp vacant geworden, ist der unterzeichnete Kreis-Landrath vom Königl. Konsistorium der Provinz Preußen beauftragt worden, die Wahl des neuen Pfarrers durch die Gemeinde zu veranlassen und resp. anzuführen. Indem zu diesem Behufe nach Vernehmen mit dem Kirchenvorstande, in Gemäßheit der Bestimmungen der betreffenden Kirchenmatrikel zunächst ein Termin zur Wahl dreier Kandidaten, die nur zu Probepredigten zuzulassen, durch die hiesige evangelische Kirchengemeinde auf Anfang März sst in Aussicht genommen worden, werden hierdurch alle Herren Pfarrer und Pr digt-Amts-Candidaten, die etwa auf diese Stelle reflectiren, ergebenst ersucht, sskleunigst ihre Meldungen nebst erforderlichen Zeugnissen hier einzureichen und sich gleichzeitig möglichst auch zu Gastpredigten erbieten zu wollen, da es im Interesse der hiesigen evangelischen Gemeinde liegt, in der Zeit bis zum ersten Wahltermine, möglichst viele Bewerber in Gastpredigten zu hören.

Bereni, den 20 Dezember 1867

Der Landrath. Der Kirchenvorstand.

Patent-Verleihungen.

8) Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode und Knoop) in Dresden ist unter dem 19. Dezember 1867 ein Patent auf

eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Letteru-Setz- und Ablegemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, und von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2. Danzig, den 8. Januar 1868.

9) Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk auftrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet

Digitized by Google

und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bittern Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen; alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinnes entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

10) Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg, im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen

Digitized by Google

Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister.

11) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen; wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1868 hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß Formulare zu den anzufertigenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungshauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen, excl. der hiesigen und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Tiegenhof und Dirschau gratis zu haben sind.

Danzig, den 14. November 1867.

Königl. Regierung.

12) Invaliden, welche zum Empfang der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage berechtigt sind, bleiben im Genusse dieser Zulagen, wenn sie aus heimathlichen Verhältnissen in ein Militair-Lazareth aufgenommen werden.

Wegen der Pension von dergleichen Invaliden behält es sein Bewenden bei der Verfügung des Königl. Militär-Oekonomie-Departements an die Korps-Intendanturen vom 1. März 1866.

Berlin, den 9. Dezember 1867.

Kriegs-Ministerium. Abthl. für das Invaliden-Wesen.

13) Vom nächsten Jahre ab werden neue Postanweisungs-Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind: für den Postanweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen und für den Austausch mit Bayern, Württemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthum Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar. Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868. Die Correspondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand. Hingegen

Digitized by Google

können die alten Formulare vom 1. Januar k. J. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt.

Berlin, den 27. December 1867.

General-Post-Amt.

14) Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1. Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.
2. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt worden.
3. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberlleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

   Es sollen jedoch gestattet sein:
   Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.
4. Den Correcturbogen kann das Manuskript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.
5. Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter pp. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich; vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

   Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter pp. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

   Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter pp. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2½ Loth.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

15) Nachdem die in Frankfurt am Main domicilirte Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix," deren Statuten und Concession am 24. Mai 1855 und 29. Mai 1861 durch das Amtsblatt veröffentlicht sind, eine inländische geworden ist, sind diejenigen Concessionsbedingungen aufgehoben, welche jener Gesellschaft als einer damals ausländischen auferlegt waren.

Danzig, den 20. Dezember 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

16) Die Arznei-Taxe für das Jahr 1868 ist erschienen und tritt mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.

Bei dieser Gelegenheit machen wir auch auf den bei dem Verleger der Arznei-Taxe erschienenen Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Recepte nach der Königl. Preußischen Arznei-Taxe und die Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal-(Unzen) Gewichts in das neue Medicinal-(Grammen) Gewicht aufmerksam, welche die eventl. Schwierigkeiten erleichtern werden, die bei dem Uebergang in das neue Gewicht sich herausstellen möchten. Die Arznei-Taxe selbst ist in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Danzig, den 26. Dezember 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

17) Auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14 April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die mittelst Tauschvertrages vom 23. Januar und 1. März 1866 Seitens des Königl. Forstfiskus eingetauschten, bisher zu dem Grundstücke der Wittwe Constantia Brahtke, Czechocjin No. 5 des Hypothekenbuchs, gehörig gewesenen Flächen von zusammen 4 Morgen 62 □-Ruthen Größe aus dem Communalverbande von Czechocjin ausgeschieden und in den Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Darsslub hinübergeführt; die vom Forstfiskus an die Wittwe Brahtke abgetretenen, zum Forstrevier Darslub gehörig gewesenen Parzellen von zusammen 4 Morgen 50½ □-Größe dagegen dem Gemeindeverbande von Czechocjin einverleibt werden.

Danzig, den 27. Dezember 1867.

Königl. Regierung

Digitized by Google

18)

Tableau

zum Transporte von Verbrechern und Vagabonden aus dem Regierungsbezirk Danzig nach den Zwangs- resp. Strafanstalten Graudenz und Mewe.

Kreis.	Absendende Behörde.	3. Transporttag vor dem 1 resp. 15. jeden Monats. Transport von	bis	2. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport von	bis	1. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport von	bis	Abgang des Transports mit der Eisenbahn in	um
Danzig.	Polizei-Directorium Stadt- u. Kreisgericht Ländl. Polizeiamt	—	—	—	—	—	—	Danzig	4 U. 50 M. früh.
Neustadt.	Kreisgericht Rentamt Magistrat in Neustadt	—	—	Neustadt	Zoppot	Zoppot	Danzig	Danzig	4 U. 50 M. früh.
	Kreisgerichtskomm. Magistrat Putzig	—	—	Putzig					
Carthaus.	Kreisgericht Rentamt Carthaus	—	—	—	—	Carthaus	Danzig	Danzig	4 U. 50 M. früh.
Berent.	Rentamt Kreisgerichts-Deputation Berent	Berent	Pogutken	Pogutken	Stargardt	Stargardt	Pelplin	Pelplin	6 U. 33 M. früh.
	Kreisgerichts-Kommission Schöneck	—	—	Schöneck					
Elbing.	Polizei-Direction Rentamt Kreisgericht Elbing	—	—	—	—	—	—	Elbing	4 U. 24 M. früh.
	Magistrat in Tolkemit	—	—	—	—	Tolkemit	Elbing		
Marienburg.	Kreisgericht Magistrat Rentamt Marienburg	—	—	—	—	—	—	Marienburg	5 U. 10 M. früh.
	Kreisgerichts-Deputation und Rentamt Tiegenhof	—	—	—	—	Tiegenhof	Marienburg		
Stargardt.	Magistrat Kreisgerichts-Kommission Dirschau	—	—	—	—	—	—	Dirschau	6 U. 4 M. früh.
	Kreisgericht Magistrat Stargardt	—	—	—	—	Stargardt	Pelplin	Pelplin	6 U. 33 M. früh.

Das vorstehende, in Gemäßheit des veränderten Fahrplans der Königl. Ostbahn modificirte Tableau wird hierdurch bekannt gemacht, und haben die betreffenden Polizeibehörden in Zukunft die Transporte danach pünktlich und in der Art, wie dies durch die Oberpräsidial-Instruction vom 6. October 1863 vorgeschrieben ist, einzuleiten.

Danzig, den 21. Dezember 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

19) Mit dem 1. Januar d. J. sind in Bordzichow und Zblewo, Kreises Pr. Stargardt, Post-Expeditionen 2. Klasse eingerichtet.

Der Ort Bordzichow erhält Verbindung durch eine zwischen Frankenfelde und Lubichow täglich cursirende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Fahrpostgegenständen, der Ort Zblewo dagegen eine solche durch die tägliche Personenpost zwischen Konitz und Pelplin.

Den Landbestellbezirk bilden folgende Ortschaften:

für Bordzichow: Kl. Bukowitz,
Hartigsthal,
Baeda,
Reinhardsthal,
Seekathe,
Stecklin,
Wirthy;

für Zblewo: Babidel,
Gr. und Kl. Bialachowo,
Bitonia,
Weiß-Bukowitz,
Alt- und Neu-Cziffz,
Gorra,
Jeseritz,
für Zblewo: Gr. und Kl. Miradau,
Kl. Pollubin,
Gr. und Kl. Pinschin,
Pischnitz.

Danzig, den 6. Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.

20) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J., in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzolleinnehmereien, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 8. Juli 1867.

Königl. Regierung.

21) Die Martini-Marktpreise und die 24jährigen Durchschnitts-Marktpreise pro 1844 bis 1867, nach Abzug der 2 wohlfeilsten und der 2 theuersten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow, werden in nachstehender Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Normal-Markt-Ort.	Für das Jahr	Martini-Marktpreise 1867.					24jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1844/67 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.				
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
		pro Scheffel.									
		tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.
Danzig	1868.	4 — —	3 1 6	2 7 4	1 13 —	2 25 —	2 17 —	1 23 —	1 12 8	— 27 4	2 2 9
Elbing		4 1 10	2 27 2	2 3 —	1 7 10	3 — —	2 16 4	1 22 —	1 12 6	— 25 7	1 25 9
Marienburg		3 17 6	2 22 6	2 2 6	1 11 6	2 22 6	2 15 1	1 21 5	1 9 3	— 27 —	1 25 5
Dirschau		3 23 9	2 22 6	2 2 4 —	1 8 6	2 18 9	2 14 11	1 20 1	1 11 6	— 27 10	1 25 10
Bütow		3 25 —	2 27 11	2 7 6	1 15 6	2 25 —	— — —	1 22 4	1 12 3	— 28 2	— — —

Danzig, den 23. Dezember 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

22) Höherer Anordnung gemäß bringen wir den Medicinalbeamten unseres Verwaltungsbezirks die genaue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Circular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, in Betreff der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften, hiermit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 2. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

23) Das unterm 31. Dezember 1867 ausgegebene 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 28 Die Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezember 1867.

24) Das unterm 28. Dezember 1867 ausgegebene 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

No. 29 den Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Oktober 1867; unter

No. 30 die Verordnung, betreffend den Dienstеid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867; und unter

No. 31 den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

25) Das unterm 29. Dezember 1867 ausgegebene 127. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6949 das Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867; und unter

No. 6950 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doorns Kotten.

26) Das unterm 31. Dezember 1867 ausgegebene 128. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6951 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Bezfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof; unter

No. 6952 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Stelteim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timbor-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gerttauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau; unter

No. 6953 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thlrn. Vom 27. November 1867; und unter

No. 6954 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königl. Polizei-Directionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Patent-Verleihungen.

27) Der Firma C. Kessler u. Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31. Dezember 1867 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

28) Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24. Dezember 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

29) Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Marienwerder im Monate Dezember 1867.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Paris in Danzig ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Cöslin ernannt worden.

Die Gerichts-Assessoren Klebs zu Berlin und Huhn in Danzig sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Neustadt ernannt worden.

Verstorben sind: der Bureau-Assistent Schulz in Marienburg, der Bureau-Assistent Binder in Neustadt.

Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Wagner in Dirschau ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Im Landrathskreise Danzig sind als Schiedsmänner gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Gastwirth Sartorius zu Strohdeich, für das Kirchspiel St. Salvator, der Hofbesitzer Claassen zu Nassenhuben, für das Kirchspiel Müggenhahl, der Kaufmann Felix Adolph Behrendt zu Danzig, für den 25. und 26. Stadt-Bezirk daselbst, der Apotheker Schleusener zu Danzig, für den 27. bis 29 Stadtbezirk daselbst.

Im Landrathskreise Elbing ist der Brauereibesitzer Preußhoff zu Tollkemit als Schiedsmann für das Kirchspiel Stadt Tollkemit gewählt und bestätigt worden.

Der Schiedsmann, Lehrer Vogel zu Schöneberg, ist dem Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Schönsee, Hofbesitzer Jacob Welke zu Schönsee, als Substitut bestellt worden.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: der Bürgermeister Wagner in Dirschau, für die Kirchspiele Stadt Dirschau, der Schulze Chillewski zu Wollenthal für das Kirchspiel Penschau.

Im Landrathskreise Neustadt ist der Lehrer Ruttkowski in Darzlub als Schiedsmann für das Kirchspiel Mechau gewählt und bestätigt worden.

Dem Königl. Landrath Abramowski zu Elbing ist auf sein Gesuch vom 1. Januar 1868 ab die Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension ertheilt und ihm der Character als Geheimer Regierungs-Rath verliehen.

Der seitherige Hilfs- und Gefängnißprediger in Danzig, Carl August Ernst Bertling, ist zum zweiten Diaconus an der evangelischen Ober-Pfarr-Kirche zu St. Marien in Danzig von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Auf dem Kreistage vom 16. November 1867 sind, in Gemäßheit der Verordnung vom 30. Juni 1834, in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder: Oberschulze Hannemann zu Klein Mausdorf, Gutsbesitzer Dr. Köhler zu Gr. Wogenab, Rittergutsbesitzer Birkner zu Cadinen, zu Mitgliedern der Kreisvermittelungs-Commission für den Elbinger Kreis: der Schulze Vollerthun in Fürstenau, der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. Eggert zu Hansdorf und der Gutsbesitzer Otto Gehsmer in Gr. Röbern gewählt worden, welche Wahl von der Königl. Regierung bestätigt ist.

Der Kaufmann H. R. Kamke in Putzig, welcher von dem General-Agenten Louis Laporte in Münster für den Kreis Neustadt zum Spezial-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates, über Bremen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien konzessionirten Schiffs-Rheders und Schiffs-Befrachters Eduard Jehon zu Bremen bestellt worden ist, hat die Genehmigung zur Fortführung dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1868 erhalten.

Der Apotheker Karl Alexis Jahn hat die Staberow'sche Apotheke in Schöneck, Kreis Berent, käuflich erworben und die Verwaltung derselben für eigene Rechnung übernommen.

Der evangelische Schullehrer und Organist Schömey zu Prangenau, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische kath. Schullehrer Labunski zu Liptschin, im Kreise Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3. Danzig, den 15. Januar 1868.

30) Indem wir hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, daß durch das hierunter abgedruckte Bundes-Paßgesetz vom 12. Oktober v. J. der bisher in den preußischen Staaten bestandene Paßzwang vom 1. d. M. ab aufgehoben ist, machen wir darauf aufmerksam, daß, unter Wegfall der Wanderpässe und Wanderbücher, sowie der Unterschreibung zwischen Auslands- und Inlands-Pässen, fortan nur eine Kategorie von Pässen, sowie Paßkarten als Reiselegitimationen innerhalb der norddeutschen Bundesstaaten ausgegeben werden und, unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens bei Ertheilung der Paßkarten, innerhalb unseres Regierungsbezirks, ausschließlich wir, die Königl. Landraths-Aemter, sowie die Polizei-Direktionen hier und in Elbing zur Ertheilung von Reisepässen fortan befugt sind.

Danzig, den 4. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Gesetz über das Paßwesen

Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, so wie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaats ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Verlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt: 1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln; 2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind; 3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem stattfindet ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, so wie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte

Digitized by Google

Zu letzterem Zweck dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen.

---

31) Regulativ,

betreffend

den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (G.-S. S. 1921), betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1. Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der declarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3. In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Musterung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spiels ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4. Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5. Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung
   a. zum inländischen Absatze,
   b. zum Absatze ins Ausland bestimmt sei,
   c. über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6. Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein und dürfen nur eine Thüre haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertigen ungestempelten Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Dispositien wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine, beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei derzeichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9. Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach No. 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10. Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speciellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und

Digitized by Google

Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13. Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (No. 10) abzuschreiben und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgefertigten Spiele anzuschreiben. Der §. 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister.

32) Anweisung

zur

Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1) Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:

a) 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;
b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traplier-Karten.

Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2) Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§ 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3) Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (No. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4) Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vorrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen, u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben — nach dem Steuer-Satze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5) Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Digitized by Google

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe Die Steuerbehörde hat nöthigenfalles den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6) Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7) Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarockkarten das Coeur-As, bei Trapliez-Karten das Denari-As — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raum vorgenommen werden.

8) In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrolle zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach No. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlrn. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9) In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers ꝛc. — bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter No. 4 gedachten Modification in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10) Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen, in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr, als einen und einen drittel Zoll (16 Linien preuß. Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12) Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister.

Die vorstehende Anweisung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Provinz Westpreußen die Haupt-Zoll-Aemter zu Danzig und Thorn und das Haupt-Steuer-Amt zu Elbing zur Stempelung von Spielkarten, welche vom Auslande eingehen, befugt sind.

Danzig, den 2. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

89) Mit Bezugnahme auf den §. 19 der Verordnung vom 9. August v. J., betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salz (Gesetz-Sammlung No. 78 S. 1326) und den §. 10 der über die Ausführung dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachung vom 19. August v. J. (Amtsblatt No. 37 pro 1867), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zollfreie Lagerung von fremdem Salze und die steuerfreie Lagerung von zollvereinsländischem Salze gegen Zahlung einer Lagergebühr

1. bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Danzig, in den zu Neufahrwasser und Danzig belegenen Salz-Magazinen,
2. bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Elbing,
3. bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Thorn und
4. bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Marienwerder,

in den in diesen Städten belegenen Königl. Magazinen, dafern sie geräumt sind, stattfinden kann.

Digitized by Google

Desfallsige Anträge sind an die genannten Hauptämter zu richten, bei welchen die Verdingungen zu erfahren sind.

In Dt. Eylau ist Lagerung in geeigneten Privaträumen gestattet. Dem Steuer-Amte desselbst, so wie dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Marienwerder ist die Befugniß zur Ertheilung von Begleitscheinen l. über unversteuertes resp. unversteuertes Salz beigelegt worden.

Nur in den zu l. bezeichneten Magazinen ist Lagerung unverpackten Salzes gestattet.

Danzig, den 9. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

34) Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage der Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publikums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, wiederholt aufzufordern.

Danzig, den 7. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

35) Wir erweisen auf das, dieser Nummer des Amtsblatts als besondere Beilage beigefügte Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts, d. d. Berlin, den 16. Juni 1867 und fordern die uns untergebenen Behörden hiermit auf, in den entsprechenden Fällen nach den in diesem Reglement enthaltenen Anordnungen zu verfahren.

Danzig, den 6. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

36) Die Zusatz-Bestimmung zum §. 22 No. 2 im Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 hat eine Aenderung erlitten. Dieselbe lautet hiernach wörtlich wie folgt:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken belugt ist und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungs-Art zu erkennen, Falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt. In diesem Falle sind die in dem Tarif näher festgestellten Zuschlagsgebühren in Ansatz zu bringen."

In Rücksicht hierauf ist die Vorschrift No. 28 unseres Güter-Tarifs vom 1. Oktober 1867 aufgehoben und an deren Stelle folgende anderweite Bestimmung getreten:

„Die Verwaltung ist befugt, die Güter der ermäßigten Klassen und der Spezialtarife in unbedeckten Wagen zu befördern. Der Versender giebt sein Einverständniß mit dieser Beförderungs-Art zu erkennen, Falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt.

Wird die Beförderung in bedeckt gebauten oder in offenen mit Decklaken versehenen Wagen verlangt, so wird im ersteren Falle ein Frachtzuschlag von 33⅓ pCt., im letzteren Falle neben der gewöhnlichen Fracht eine Miethe von 15 Sgr pro Decke und jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsstrecke berechnet und erhoben."

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Versendern auch ferner nach Maßgabe der Bestimmungen No. 29 des oben gedachten Tarifes gestattet.

Bromberg, den 2. Januar 1868.

Königl. Direktion der Ostbahn.

37) Nachdem durch das Gesetz vom 2. November 1867, betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, der Postzwang rücksichtlich des gemünzten Geldes vom 1. Januar 1868 ab aufgehoben ist, kann fortan auch gemünztes Geld zum Eisenbahntransport angenommen werden. Die Beförderung erfolgt auf der Ostbahn:

1. nur in Fässern oder Kisten, fest und sicher verpackt, unter in der Faßage versenkt angebrachten Siegel, von dem der Frachtbrief einen Abdruck erhalten muß,
2. stets als Eilgut zum Tarifsatz für Normaleilgut und bei Werthsversicherung unter Berechnung des bestehenden tarifmäßigen Zuschlags,
3. gegen Duplicat-Frachtbrief als Annahme-Quittung, gegen quittirtes Aviso als Verabfolgungsquittung, resp. beim Uebergange auf die Nachbarbahn gegen Quittung des übernehmenden Expeditionsbeamten beziehentlich Packmeisters im Güterstationszettel.

im Uebrigen ganz in derselben Weise wie gewöhnliches Frachtgut. — Bromberg, den 3. Januar 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

38) Zur möglichsten Förderung der wohlthätigen Wirksamkeit des Vaterländischen Frauen-Vereins und des Hilfsvereins für Ostpreußen, welche sich der Sammlung und Beförderung von Beitrags-Gegenständen zu Gunsten der bedrängten Bevölkerung Ostpreußens unterziehen, ist

Digitized by Google

allen Gegenständen (Lebensmittel, Arbeitsmaterial und Kleidungsstücke) welche an die Vorstände der gedachten Vereine gerichtet sind oder von diesen abgesandt werden und mit der Bezeichnung: „Zur Linderung des Nothstandes in Ostpreußen," im Frachtbriefe aufgegeben sind, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen bis auf Weiteres kostenfreier Transport bewilligt worden —

Bromberg, den 4. Januar 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

89) Die Verabreichung von Fourage (Hafer, Heu und Stroh) an durchmarschirende Truppen, Kommandos ꝛc. während des Jahres 1868 falls und in insoweit die bequartirten Gemeinden die erforderliche Fourage nicht aus eigenen Vorräthen hergeben können, soll für die nachbenannten landräthlichen Kreise an den nacherwähnten Magazinpunkten im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Zu diesem Behuf setzen wir einen Submissions-Termin auf den 8. Februar c Vormittags 11 Uhr in unserem Geschäfts-Lokale (Roßgärtner-Markt) an. Es kommt zur Ausbietung der Bedarf:

1. für den Kreis Heiligenbeil an den Magazinpunkten Heiligenbeil und Brandenburg,
2. für den Kreis Pr. Eylau an den Magazinpunkten Pr. Eylau und Landsberg,
3. für den Kr. Braunsberg am Magazinpunkt Mehlsack,
4. für den Kreis Gerdauen am Magazinpunkt Gerdauen,
5. Heilsberg an den Magazinpunkten Heilsberg und Guttstadt,
6. für den Kreis Pr. Holland am Magazinpunkt Pr. Holland,
7. für den Kr. Labiau an den Magazinpunkten Labiau und Mehlauken,
8. für den Kreis Rastenburg am Magazinpunkt Rastenburg,
9. für den Kreis Rössel am Magazinpunkt Bischofstein,
10. für den Kreis Mohrungen an den Magazinpunkten Mehrungen, Sachsefeld und Liebstadt,
11. für den Kreis Allenstein am Magazinpunkt Allenstein,
12. für den Kreis Neidenburg am Magazinpunkt Neidenburg,
13. für den Kreis Ortelsburg am Magazinpunkt Ortelsburg,
14. für den Kreis Osterode an den Magazinpunkten Osterode, Hohenstein und Gilgenburg,
15. für den Kreis Angerburg am Magazinpunkt Angerburg,
16. für den Kreis Sensburg am Magazinpunkt Sensburg,
17. für den Kreis Nieterung am Magazinpunkt Skaisgirren,
18. für den Kreis Darkehmen am Magazinpunkt Darkehmen,
9. für den Kreis Goldap am Magazinpunkt Goldap,
20. für den Kreis Oletzko am Magazinpunkt Oletzko,
21. für den Kreis Stallupönen am Magazinpunkt Stallupönen,
22. für den Kr. Heydekrug am Magazinpunkt Heydekrug,
23. für den Kreis Pillkallen am Magazinpunkt Kussen,
24. für den Kr. Tilsit (nur für die nördlich der Memel gelegenen Ortschaften des Kreises) am Magazinpunkt Baudeln,
25. für den Kreis Pr. Stargardt am Magazinpunkt Dirschau,
26. für den Kreis Berent am Magazinpunkt Berent,
27. für den Kreis Neustadt am Magazinpunkt Neustadt,
28. für den Kreis Culm am Magazinpunkt Briesen,
29. für den Kreis Graudenz am Magazinpunkt Lessen,
30. für den Kreis Löbau am Magazinpunkt Neumark,
31. für den Kr. Marienwerder an den Magazinpunkten Marienwerder und Mewe,
32. für den Kreis Strasburg an den Magazinpunkten Strasburg und Lautenburg.

Lieferungslustige, insbesondere Produzenten und am Magazinpunkte ansässige Gewerbtreibende werden hiermit eingeladen, sich an diesem Submissions-Termine zu betheiligen.

Submissions-Offerten für einen, mehrere oder alle Magazinpunkte sind gehörig versiegelt und mit der Aufschrift versehen: „Submission auf Lieferung von Marsch-Fourage" bis zum 8. Februar c so rechtzeitig, daß sie um 11 Uhr Vormittags bereits an uns abgegeben sind, hieher einzusenden, die Preise für Hafer, Heu und Stroh sind nach Centnern anzugeben. Die Verbindung, nur dann die Lieferung zu übernehmen, wenn der Zuschlag auf alle Magazinpunkte, für welche die Offerte abgegeben ist, ertheilt wird, ist unstatthaft und macht die Offerte ungültig. Jeder Submittent muß es sich gefallen lassen, daß, wenn seine Offerte auf die Lieferung an mehreren oder allen Magazinpunkten lautet, ihm die Lieferung an keinem, einem, mehreren oder allen offerirten Punkten übertragen wird.

Submittenten, welche uns unbekannt sind, müssen ihrer Submission ein Attest des Landraths oder Magistrats über ihre Solidität beifügen, widrigenfalls ihre Offerte unberücksichtigt bleibt. Das Oeffnen der Submissions-Offerten erfolgt erst beim Beginn des Termins durch den betreffenden Beamten. Alle nach Beginn des Termins eingehenden Offerten bleiben unberücksichtigt. Die Anwesenheit der Submittenten im Termin ist nicht erforderlich, die Ertheilung des Zuschlages wird möglichst bald nach dem Termine erfolgen. Die speziellen Lieferungs-Bedingungen können in den Büreaus der betreffenden Landraths-Aemter sowie in unserer Registratur eingesehen werden. — Königsberg, den 7. Januar 1868.

Königl. Intendantur 1. Armee-Corps.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. ertheile Ich dem mit demselben Mir wieder vorgelegten Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hierdurch Meine Genehmigung. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, namentlich auch die zur Anwendung des gedachten Reglements in den neu erworbenen Landestheilen erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Reglement

über die

Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können: 1) den Anspruch auf Versorgung, 2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben. Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht. Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet. Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet.

§. 2. A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten: a) die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmerie und der Marine; b) Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben; c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen; d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königl. Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft. B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein: a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben; b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben; c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben; d) Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren. C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden: a) bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben; b) als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben. Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen. Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (s. §. 2. A. c.)

§. 3. Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Landgendarmerie und der Schutzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen. Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien

Digitized by Google

von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann. Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufseher- und Leuchtthurmwärter-Stellen, sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate ressortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf. Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen worden.

§. 4. Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich: 1) die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und 2) die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins. Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Aktionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5. Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Dienstesinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§. 6. Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden: a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt, b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind, c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden.

§. 7. Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8. Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maßgabe der Anlage A. ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen.

§. 9. Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Bureau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten: 1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspektoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Bureaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den Königlichen Missionen und Konsulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der bessern Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend. 2) Die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen Königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges, sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird. Bei Annahme von Bureau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren. In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet. In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staatstelegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften. 3) Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu. Ihre Anciennetät unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civilstaatsdienste datiren.

§. 10. Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamte, Amts-Vorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungskosten, und

Digitized by Google

beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird. Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienst-Verhältnisse stehenden Büreaugehülfen der Vorsteher von Post-Expeditionen.

§. 11. Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterdienststellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 13. In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 14. Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungs-Schein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

§. 15. Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt. Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind. In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden. Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 16. Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben. So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17. Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18. Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19. Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos ꝛc., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 20. Die General-Kommandos beziehungs-

Digitized by Google

weise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird, und zwar: a) den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter; b) den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direktion, der Direktion der Thierarznei-Schule und der General-Direktion der Museen; c) den General-Kommissionen, d) den Rentenbank-Direktionen, e) den Provinzial-Steuer-Direktionen, f) der Telegraphen-Direktion, g) den Ober-Post-Direktionen, h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen, i) den Ober-Berg-Aemtern, k) den Appellations-Gerichten und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, dem General-Prokurator daselbst, l) den Kuratoren der Universitäten, m) den Konsistorien, n) den Provinzial-Schul-Kollegien, o) den Militair-Intendanturen, p) den Gestüts-Direktionen. Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen direkter Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden habe.

§. 21. Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§§. 16 und 19) oder die speziell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand. Die Einberufung geschieht: a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung; b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

§. 22. Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können.

§. 23. Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen. Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 24. Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung.

§. 25. Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat: a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle, — Gehalt und sonstige Emolumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen; b) wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualifizirter Individuen, mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 und 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen.

§. 26. Bei ständischen Instituten ist hinsichts der Ermittelung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 27. Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt. Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 28. Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt. Wenn sich indessen die Qualifikation des An-

Digitized by Google

wärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen. Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen: a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten, b) in der Verwaltung der indirecten Steuern bis zu einem Jahre, c) als Post-Expedient bis zu einem Jahre, d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet.

§. 29. Die in Reih' und Glied befindlichen Militär-Anwärter sollen nie auf ihren eignen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise. Die Kommandirten erhalten unter Umständen ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt. Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden.

§. 30. Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih' und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen. Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung. Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar: Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage, Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet, Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit, Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten bis zu sechs Monaten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen.

§. 31. Zur Kontrolle darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Anfehung der Stellen im Staatsdienste: die Ressort-Ministerien und außerdem die Ober-Rechnungs-Kammer, in Anfehung der Stellen bei Kommunen, Korporationen und Instituten: die Regierungen und die Ober-Präsidien verpflichtet.

§. 32. Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certificat im Original oder in vidimirter Abschrift der Zahlungs-Anweisung für die erste Gehalts- oder Remunerations-Rate zur Justifikation beigefügt werden. Das Certificat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungs-Kammer, bei den Personal-Akten des Angestellten zu asserviren.

§. 33. Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch einen Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualifizirter Berechtigter dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum erstenmale ersichtlich wird, der Ober-Rechnungs-Kammer nachzuweisen, daß Behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Anwärters der Bestimmung des §. 21 des gegenwärtigen Reglements genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die Subalternstellen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und die Thorkontrolleurstellen, nach der Natur des Dienstes nur mit solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienst angehören, genügt in dem bezeichneten Falle die pflichtmäßige Versicherung der anstellenden Behörde, daß in ihrem Verwaltungs-Bezirke ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärter (§. 6 ad b.) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 34. Das Kriegs-Ministerium, resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militair-Anwärter, theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando der Marine, theils von den Centralbehörden und einzelnen denselben untergeordneten Behörden unmittelbar nach den deshalb zwischen den Centralbehörden getroffenen oder anderweitig zu treffenden näheren Verabredungen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 35. Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, von Rechtswegen nach sich zieht. Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden. Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt.

Digitized by Google

§. 36. Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, so wie der Grund der Entlassung aus dem letztern vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 37. Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Staats-Ministerium.

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A. zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der Unterbeamtenstellen,*) welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. **Allgemein in sämmtlichen Ressorts.**

Kastellane, Portiers, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Büreau-, Registratur- und Archiv- ꝛc. Diener und Boten, Aktenträger und Aktenheftet, Hausdiener und Ofenheizer, Nachtwächter.

II. **Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.**

1) Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar: Bei den inländischen Postämtern erster und zweiter Klasse und bei den Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden: Packmeister, Packet-Bestteller, Conducteure und Postbegleiter, Briefträger, } ½ der Stellen kann mit Postillonen Büreaudiener und } und andern im Postdienst längere Zeit Wagenmeister. } beschäftigten Personen besetzt werden.

Bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten: Postfußboten, Stadtpostboten, Landbriefträger, Packet träger auf Eisenbahnhöfen. — Bei den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preußischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung: Telegraphenboten bei den Stationen, Telegraphen-Werkstatts-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung: Bei den Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen: Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Schaffner, Wiegemeister, Schmierer, Bremser, Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Materialienverwalter erster und zweiter Klasse, Zugführer, Packmeister, Magazinaufseher und Billetdrucker, Telegraphisten.

D. Bei der Bauverwaltung: Chaussee-Oberaufseher, Chaussee-Aufseher, Damm-Meister, Straßenwärter, Straßenbau-Aufseher, Straßenbau-Depotverwalter, Dünen-Aufseher und Wärter, Ballast-Meister und Wärter, Leuchtthurm-Wärter, Hafenbau- und Materialienschreiber, Hafenbau- und Hafen-Aufseher, Hafen- und Plantage-Wärter, Hafenwächter, Baggermeister, Baggeraufseher, Baggergesellen, Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen, Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbau-Aufseher, Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter, Kanal-Inspectoren, Aufseher, Wärter und Wächter, Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter, Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen, Fähr-Aufseher, Krahn-Meister, Aufseher und Wächter, Flößerei-Aufseher, Ruhr-Strom-Gendarmes, Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung: Hafenmeister, Hafenpolizeisergeanten, Wasserdiener, Ballastinspector.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung: Hüttenvoigte, Platzmeister, Waagemeister, Polizeisergeanten, Magazin-Aufseher, Materialien-Abnehmer, Plombirungs-Aufseher, Steinsetzer und Steinmetzer, Eisenbahnwärter, Wegewärter.

2) Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener, Polizeidiener, Magazindiener, Executoren, Gewichtsetzer, Thorcontrolleure, Thorwärter und Aufseher, Grenz- und Steuer-Aufseher (es concurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare), Salzmagazin-Aufseher,

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Kontracts-Verhältniß beruht.

Digitized by Google

Salzwärter, Geldzähler und Comtoirdiener, Gefangenwärter, Fruchtmesser, Amts- und Schleusvoigte, Mühlenwaagesetzer, Holzhofswärter und Wald-, Flöß-, Torf- und Wiesen-Wärter ꝛc. und Wärter der Forstkunststraßen (unter Konkurrenz der forstversorgungsberechtigten Anwärter.)

3) Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalfanten, Kirchendiener, Glöckner und andere untere Kirchenbediente, Todtengräber, Pedelle, Schuldiener, Unterbediente bei wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen, Stallknechte bei der Thierarzneischule.

4) Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Kreisboten, Polizeisergeanten und Polizeidiener, Polizei-Boten, Schutzmänner, Landgendarmen, Schirrmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt in Berlin, Nachtwachtmeister und die untern Telegraphen-Beamten beim Feuerlöschwesen in Berlin, Gefangenen-Oberaufseher, Aufseher und Nachtaufseher, Pförtner ꝛc. in den Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten, Aufseher des Obduktionshauses der Charité.

5) Im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Pedelle, Hausmeister, Pförtner, Diener und Polizeidiener bei den landwirthschaftlichen Akademien; Nachtwächter, Postboten und Feldhüter in den Gestüten; Sattelmeister und Futtermeister bei den Landgestüten. Diese Stellen bei den Landgestüten werden nur dann durch Militair-Anwärter besetzt, insofern nicht die Gestüt-Verwaltung in den Anstalten selbst technisch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6) Im Ressort des Justiz-Ministeriums.

Gerichtsdiener, Boten und Exekutoren, Hülfsboten, Gefängniß-Ober-Aufseher, Gefangenenwärter, Hülfsgefangenenwärter. Die Stellen der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln werden alternirend mit Militair-Anwärtern und Civil-Aspiranten besetzt.

7) Im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

A. Bei den Garnison-ꝛc. Kirchen: Küster und Organisten, Kirchendiener, Kalfanten und andere untere Kirchenbediente. B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten und militairärztlichen Bildungs-Anstalten: Kanzlei- und Büreau-Boten, Tafeldecker, Klassendiener, Reviers, Saal- und Kompagnie-Aufwärter, Klassen- und Terrassen-Aufwärter, Küchen-Aufseher, Aufseher, Hauswärter und Aufwärter, Lazarethwärter und Krankenwärter, Anatomiewärter, Hausmänner, Wächter, Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. C. Bei der Militair-Reitschule: Pferdewärter. D. Bei dem Remonte-Depots: Futtermeister. E. Bei dem Proviant-Wesen: Backmeister, Magazin-Ober-Aufseher, Magazin-Aufseher und Wächter. F. Bei den Montirungs-Depots: Depot-Packmeister, Depot-Arbeiter. G. Bei der Garnison-Verwaltung: Aufsichtswärter, Kasernenwärter und Wächter, Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam. H. Bei der Lazareth-Verwaltung: Krankenwärter. J. Im Artillerie- und Fortifikations-Wesen: Maschinen-Aufseher, Maschinen-Heizer, Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.

8) Im Ressort des Marine-Ministeriums.

A. Bei den Werften und Depots: Werftschreiber, Werfthülfsschreiber, Magazin-Aufseher, Hülfs-Magazin-Aufseher. B. Bei der Landes-Verwaltung des Jahde-Gebiets: Polizeidiener.

Anlage B 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt. Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen.

N. N. den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .

zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Nothwendigkeit ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) }

Inhaber hat:

1. die Nothwendigkeit zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Angelegenheit hierdurch bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts Ortes, auch nach seinem Ausscheiden aus seinem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch nothleidet ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage B 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Digitized by Google

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.)
(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Anlage C.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Anstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)
. . . . . hat geleistet:
bei dem . . . . . (Truppentheil) . . . . . .
als Gemeine vom ten . . 18 . . bis . . ten . . 18 . . also . . Jahr . . Monat
als Unteroffizier " " 18 " " 18 " " "
als Sergeant " " 18 " " 18 " " "
als Feldwebel / Wachtmeister } " " 18 " " 18 " " "
im Ganzen also . . Jahr . . Monat
und davon als Unteroffizier ꝛc. . . . . " " "

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamtendienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Inhaber hat

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern,
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch weiter ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage D 1.
zu § 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein,
dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . .
als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst, und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheil auszufüllen.

Anlage D 2.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein,
dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . .
als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension.

Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } pentheile auszufüllen.

Druck von A. Grafmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4. Danzig, den 22. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

40) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
v. d. Heydt. v. Roon.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

41) Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollverein bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 1. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammt-Zollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt.

1. In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren, die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2. Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

42) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen sind folgende, mittelst der unterm 18. April 1868 ausgefertigten Tauschverträge fiscalischer Seits erworbene Flächen, und zwar:

1) die den Ferdinand und Amalie geborne Heidebreck-Mielke'schen Eheleuten als Besitzern des Grundstücks Bieszkowo No. 1 gehörig gewesenen 32 Morgen 49 □.-Ruthen (incl. 131 □.-Ruthen Wege und Gräben);
2) die den Johann und Caroline geborne Schulz Brieske'schen Eheleuten, als Besitzern des Grundstücks Bieszkowo No. 4 gehörig gewesenen 4 Morgen 46 □.-Ruthen;
3) die der Wittwe Florentine Mielke geborne Neumann, als Besitzerin des Grundstücks Bieszkowo No. 11 gehörig gewesenen 26 Morgen 30 □.-Ruthen Größe (incl. 87 □.-Ruthen an Wegen und Gräben),

aus dem Gemeinde-Verbande von Bieszkowo ausgeschieden und dem fiscalischen Gutsbezirke der Königl. Oberförsterei Pieckeln einverleibt, dagegen die dafür dem Fiscus abgetretenen Flächen, und zwar:

ad 1 die zum Jagen 21 des Belaufs Pieckeln gehörig gewesenen Forstabschnitte von zusammen 38 Morgen 167 □.-Ruthen (incl. 1 Morgen 44 □.-Ruthen an Wegen und Gräben);

Digitized by Google

ad 2 der zum Jagen 36 desselben Belaufs gehörig gewesene Forstabschnitt von 8 Morgen 28 □-Ruthen (incl. 48 □-Ruthen Gräben);
ad 3 die zum Jagen 21 desselben Belaufes gehörig gewesenen Forstabschnitte von zusammen 31 Morgen 173 □-Ruthen (incl. 69 □-Ruthen an Wegen und Gräben)
vom forstfiskalischen Gutsbezirke abgetrennt und in den Gemeindeverband von Bieszkowo hinübergeführt worden.

Danzig, den 2. Januar 1868.

Königl. Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

43) Auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 verliehenen Befugniß wird hierdurch bestimmt, daß der Schluß der niederen Jagd in unserem Verwaltungsbezirke in diesem Jahre mit dem Ablaufe dieses Monats eintritt.

Danzig, den 17. Januar 1868.

Königl. Regierung.

44) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heirathserlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden, daß vom 1. Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg, nämlich:

die herzoglichen Gerichtsämter I. und II. in Altenburg, Schmölln, Lucka, Göstnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla, das herzogliche Gericht zu Meuselwitz, die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda,

zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Die Pfarrer, sowie die sämmtlichen Polizeibehörden unsers Departements werden unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854, auf die hiernach eingetretene Modification unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 4. März 1861 — Amtsblatt pro 1861 No. 11 — zur Kenntnißnahme und Nachachtung aufmerksam gemacht.

Danzig, den 15. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

45) Bei der mit dem 1. Januar c. zu Berdychow, Kreis Pr. Stargardt in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition ist das Schalterspersten für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. An Wochentagen:

im Sommerhalbjahr (1. April bis ult. September):
von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
von 2½ Uhr Nachm. bis 5½ Uhr Nachm.;
im Winterhalbjahr (1. Oktober bis ult. März):
von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
von 2½ Uhr Nachm. bis 5½ Uhr Nachm.;

2. An Sonntagen:

von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vorm.,
von 5 bis 6 Uhr Nachm.;

3. An Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vorm.,
von 4½ bis 6 Uhr Nachm.

Die Bestellung der Briefe im Orte findet um 8 Uhr Morgens resp. 4½ Uhr Nachm. statt, während der Landbriefträger den Bestellungsgang um 8 Uhr Morgens beginnt.

Danzig, den 11. Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.

46) Auf der Königl. Ostbahn werden vom 1. Februar cr. ab zu sämmtlichen Zügen mit Ausschluß der Courierzüge Retourbillets mit einer Gültigkeit auf drei Kalender-Tage für die II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Fahrpreisen ausgegeben. Es ist hierdurch möglich, von jeder Station nach allen Stationen der Ostbahn Hin- und Rückfahrt zu ermäßigten Preisen zurücknlegen. Das Nähere ist aus den neben den Billetschaltern ausgehängten Bekanntmachungen zu ersehen.

Freigewicht für Gepäck wird auf Retour-Billets nicht gewährt.

Bromberg, den 14. Januar 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

47) Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Johann Spohrs aus Czarze ist die wiederhergestellte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Seefeld, Kreises Carthaus, verliehen worden.

In Stelle des Stations-Aufsehers Herzog, ist der Stations-Aufseher Kantelberg als Post-Expediteur in Grunau angestellt worden.

Der Grenzaufseher Schrader zu Harburg ist als Steueraufseher nach Danzig versetzt.

Personalveränderungen

im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des II., III. und IV. Quartals 1867.

Ernannt: die Bergreferendarien Frief, Mücke, von Festenberg-Packisch und Junghann zu Berg-Assessoren, die Bergeleven Weißleder und Kühn, sowie die Bergespectanten Ganzel, Pietsch und Schubert zu Bergreferendarien, der Hütteningenieur Wittner zum Hütten-Assistenten in Kreuzburgerhütte.

Versetzt: der Bergassessor Foitzick an das Oberbergamt zu Dortmund.

Gestorben: der Bergreferendar Krüger und der Markscheiderzehilfe Heer.

Entlassen: der Bergassessor Cösters und der Bergamts-Assistent Malsky.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

81

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5. Danzig, den 29. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

48) Bestimmungen
über
die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erfordernis ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868, in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1) Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.

2) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen

a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;

b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;

c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;

d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und

e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.

3) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staats-Prüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt, bei erwiesener besonderer Qualification, auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein

Digitized by Google

Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiedegesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die, die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das Rational aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich inbesson auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriege-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzutreten.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königl. Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Digitized by Google

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung, sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule, bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Berlin, den 3 Dezember 1867.

Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demgemäß das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.

2) Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.

3) Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A. nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2a. der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im §. 163 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzulegende Prüfung nachweisen.

4) Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Commando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Helldorfs Dienstvorschriften, Theil I. Abschnitt 2 sub IX. die Militair-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8 cit. vorgeschene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.

5) Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand

1. ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
2. ein bis 2 Eisen zu schmieden,
3. ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
4. ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken

ad 1 welche Werkzeuge benutzt,
ad 2 in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und
ad 3 ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht.

6) Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind säumlichen Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A. anzumelden.

Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang März zugehen.

Berlin, den 9. Dezember 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgem. Kriegs-Departement.

Digitized by Google

49) **Ministerial-Erlaß,**
betreffend
eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im § 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger den Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit No. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3 Januar 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegsminister.

50) In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — so wie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der General-Kasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

51) Nach §. 1, Absatz 3, des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt No. 8) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses

Digitized by Google

Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe:

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen,
b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a mit Unterschrift seines Namens und Amts-Characters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

Berlin, den 22. Januar 1868.

General-Post-Amt.

52) Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes No. 14) die bisherige Königl. Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als Telegraphen-Directionen vom 1. Januar d. J. ab konstituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königl. Telegraphen-Direction vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen courirenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspectionen, jetzigen Telegraphen-Directionen, im Depositum befinden und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Königl. Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspectionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Directionen in folgender Weise geschehen wird:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt No. . . . Pag. . . .).
N. N., den . . ten . . . . . 18 . .
Telegraphen-Direction
(Stempel) (Unterschrift)

Berlin, den 18. Januar 1868.

Generaldirection d. Telegraphen d. Norddeutschen Bundes.

53) Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeinde-Behörden bei dem unterzeichneten Bureau nicht unerhebliche Mengen von Tabellen-Formularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen, daß wir solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denselben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflicht-Exemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkostenpreise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweisung G. 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H. 6 Thlr. 10 Sgr., J. 54 Thlr. 15 Sgr., K. und M. 36 Thlr. 10 Sgr., L., P, R. und S. 6 Thlr. 20 Sgr., Q. 3 Thlr. 7½ Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreitete Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist und auch hier nicht mit übernommen werden kann.

Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborne, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, angesichts der geringen darauf eingegangenen Bestellungen deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch einstehen würden.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Königl. statistisches Bureau.

54) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Mitstheilberechtigten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Digitized by Google

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, so wie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erwerben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königl. preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

55) Auf der Königl. Ostbahn werden vom 1. Februar cr. ab zu sämmtlichen Zügen mit Ausschluß der Courierzüge Retourbillets mit einer Gültigkeit auf drei Kalender-Tage für die II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Fahrpreisen ausgegeben. Es ist hierdurch möglich, von jeder Station nach allen Stationen der Ostbahn Hin- und Rückfahrt zu ermäßigten Preisen zurückzulegen. Das Nähere ist aus den neben den Billetschaltern ausgehängten Bekanntmachungen zu ersehen.

Freigewicht für Gepäck wird auf Retour-Billets nicht gewährt.

Bromberg, den 14. Januar 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

56) Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Seminare zu Marienburg an den Tagen Mittwoch und Donnerstag den 27. und 28. Mai cr. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 27. April cr. bei der Königl. Regierung zu Danzig unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses,
2) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3) des Zeugnisses über den absolvirten 6wöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4) eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5) der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6) des Taufscheins und
7) eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. — Auf dem Titelblatt desselben sind Namen, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 26. Mai cr., Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungs-Gebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

57) Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Seminar zu Pr. Friedland an den Tagen Donnerstag und Freitag den 17. und 18. September c. abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 17. August c. bei der Königl. Regierung zu Marienwerder unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses,
2) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3) des Zeugnisses über den absolvirten 6wöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4) eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5) der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6) des Taufscheins und
7) eines Lebenslaufes in deutscher Sprache.

Auf dem Titelblatt desselben sind Namen, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. — Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 16. September c. beim Herrn Seminar-Direktor Schultz in Pr. Friedland statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

58) Das unterm 13. Januar 1868 ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6958 das Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868, unter

No. 6959 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867; und unter

No. 6960 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

59) Das unterm 22. Januar 1868 ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6961 die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Oedenbrück. Vom 28. November 1867; unter

No. 6962 das Statut der Genossenschaft für die Meliorationen des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867; unter

Digitized by Google

No. 6963 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus leinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868; unter

6964 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868; und unter

No. 6965 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

60) Das unterm 23. Januar 1868 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6966 die Bestätigungsurkunde, betreffend den ersten und zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 13. Januar 1868; und unter

No. 6967 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million zweimal hundert funfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Patent-Verleihungen.

61) Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Eckernförde ist unterm 18. Januar 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Seegelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

62) Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mineralischer Schlämme,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

63) Dem Techniker Moriz Riese zu Lauchhammer ist unter dem 6. Januar 1868 ein Patent

auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

64) Personal-Chronik.

Der Professor und Subregens des Clerical-Seminars zu Pelplin, Geistliche Rath Gramse, ist zum Domherrn an der Kathedral-Kirche in Pelplin, durch Allerhöchst vollzogene Nominations-Urkunde vom 26. Juli pr. und durch Päpstliche Provisionsbulle ernannt worden.

Der bisherige Militair-Ober-Prediger des ersten Armee-Corps, Konsistorialrath Dr. Kachler, ist auf seinen Antrag mit dem 1. Januar c. in den Ruhestand getreten und ihm der Character als Ober-Consistorialrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Lic. Adalbert Ziemann ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Strzepcz, Kreises Neustadt Westpr., verliehen worden.

Bei der Königlichen Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind befördert: der Registratur-Assistent Masuch und die Secretariats-Assistenten Stolte und Haensch zu Intendantur-Secretairen, der Zahlmeister-Aspirant Niemetz zum Secretariats-Assistenten, der invalide Feldwebel Besser zum Intendantur-Registratur-Assistenten, der Garnison-Verwaltungs-Inspector, Hauptmann a. D. Koh in Pillau zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, und der invalide Feldwebel Neumann zum Kasernen-Inspector in Königsberg.

Versetzt sind: der Intendantur-Rath Dalgas von der Corps-Intendantur als Vorstand der Intendantur 2. Division nach Danzig und der bisherige Vorstand der letzteren, Intendantur-Rath Kümmel, zur Corps-Intendantur nach Königsberg, der Intendantur-Assessor Zimmermann zur Intendantur 2. Armee-Corps, die Intendantur-Secretaire Bujello und Mühlpfordt zu den Intendanturen des 3. resp. 10. Armee-Corps, die Proviantmeister Müller von Danzig nach Torgau, Kroecher von Wesel nach Danzig und Eylert von Magdeburg nach Königsberg; ferner die Proviant-Amts-Controleure Henneberg von Königsberg nach Minden und Schiller von Glatz nach Königsberg, sowie der Garnison-Verwaltungs-Director, Hauptmann a. D. Pollier von Luxemburg nach Königsberg, die Kasernen-Inspectoren Reddig von Danzig nach Graudenz und Dohmann aus Potsdam nach Memel, welcher letzterer mit der Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Geschäften betraut ist, und endlich die Montirungs-Depot-Rendanten Hinz von Graudenz nach Düsseldorf und Pokorowski aus Düsseldorf nach Graudenz.

Pensionirt ist der Garnison-Verwaltungs-Director Rechnungs-Rath Zibell und

gestorben der Proviantmeister Rechnungs-Rath Rasche.

Für die Garnison in Memel ist eine Königl. Garnison-Verwaltung neu errichtet.

Zur Verstärkung des Forstschutzes in der Oberförsterei Oliva, sind die Forstschutzmänner Berent und Krause bis auf Weiteres angenommen worden.

Bei der Sparkasse des Kreises Carthaus sind für das laufende Jahr zu Mitgliedern des Kuratoriums: 1. der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Dieckhoff

Digitized by Google

aus Przewoss, als Vorsitzender, 2. der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Lesse auf Tockar, als erster Beisitzer, 3. der Rentier von Münchow in Carthaus, als zweiter Beisitzer; und zu deren Stellvertretern: ad 1. der Domainen-Rentmeister Rutkowski in Carthaus, ad 2. der Kreis-Gerichtsrath Riedel in Carthaus, ad 3. der Rittergutsbesitzer Keiler auf Ezau gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Matrose Paul Herrmann Schaper von hier, hat bei der in der hiesigen Königl. Navigations-Schule abgelegten Prüfung, die Qualifikation als Steuermann I Klasse erhalten.

Der Lehrer, Organist und Postexpedient Müller in Hela ist, an Stelle des Voigts Ewalt vorläufig, zum Polizeianwalt für die Ortschaften Hela, Danziger und Putziger Heisternest und Kußfeld widerruflich ernannt worden.

Dem Magistrats-Bureau-Vorsteher J. B. Pulczynski in Berent, welcher von dem General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für den Kreis Berent zum Special-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten über Hamburg nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien konzessionirten Schiffsmäklers August Bölten zu Hamburg bestellt worden, ist die Genehmigung zur Fortführung dieser Special-Agentur für das Jahr 1868 ertheilt worden.

Dem Kaufmann Rudolph Valentin Göbrendt zu Neustadt, welcher von dem General-Agenten Constantin Eisenstein in Berlin zum Spezial-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten über Hamburg und Bremen nach Amerika (ausschließlich Brasilien) und nach Australien, conzessionirten Kaufmanns und Schiffs-Rheders Robert Miles Slomann zu Hamburg — und des mit gleicher Konzession versehenen Handlungshauses Lüdering & Comp. in Bremen, — für den Neustädter Kreis bestellt worden, ist die Genehmigung zur Fortführung dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1868 ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wilhelm Arndt hierselbst, welcher von dem General-Agenten Constantin Eisenstein in Berlin für den Kreis Danzig zum Special-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten über Hamburg und Bremen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien concessionirten Kaufmanns und Schiffs-Rheders Robert Miles Slomann zu Hamburg sowie der Firma Luedering & Comp. zu Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Special-Agentur für das Jahr 1868 ertheilt worden.

Dem Fräulein Marie Lehmann hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt, sich als Erzieherin beschäftigen zu dürfen.

Die Frau Anna Dorothea Nötzel ist als Hebamme für den Bezirk Zugdam-Osterwick approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6. Danzig, den 5. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

65) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschulden-Tilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Dies wird mit Bezugnahme auf die desfallsigen früheren Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. Januar 1868.
Königl. Regierung.

66) Nach dem Jahresberichte der Stiftung „Nationalbank für Veteranen" pro 1866 ist bei dem Fonds dieser Stiftung aus dem Jahre 1865, nach Berücksichtigung der vorhanden gewesenen Vorschüsse, ein Bestand von 259,803 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. übernommen, im Jahre 1866 eine Einnahme von 102,563 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. erzielt, davon die Summe von 76,199 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1866 ein Vermögensbestand von 264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. verblieben. Von dem Bestand der Centralverwaltung sind jedoch nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. zur sofortigen Verwendung disponibel, während die übrigen vorhandenen Beträge in Capitalien der Specialstiftungen bestehen, welche unangreifbar sind und von denen nur die Zinsen zur Verwendung gelangen dürfen.

Danzig, den 30. Januar 1868.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

67) Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei den Königl. Landrathsämtern unseres Regierungsbezirks, sowie bei den Polizeidirectionen hier und in Elbing das Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland reisen und im Russischen Reiche ihren Aufenthalt nehmen, eingesehen werden kann.

Wir empfehlen den Reisenden, sich von dem Inhalte des erwähnten Reglements Kenntniß zu verschaffen, damit durch Unkenntniß desselben Beeinträchtigungen vermieden werden.

Danzig, den 31. Januar 1868.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

68) Um den in den Landbezirken wohnenden Correspondenten den Umtausch der außer Gebrauch gesetzten Freimarken und Franko-Couverts gegen Norddeutsche Freimarken und Couverts zu erleichtern, sollen die Landbriefträger von jetzt ab gehalten sein, bis ult. März d. J. jenen Umtausch, auf Verlangen der Correspondenten zu bewirken.

Wollen Letztere die alten Preußischen Marken und Franko-Couverts gegen baares Geld eintauschen, so ist auch diesem Verlangen nachzugeben.

Danzig, den 31. Januar 1868.
Der Ober-Post-Director.

69) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf Sonnabend, den 23. Mai c. für die schriftliche, und auf den 25. bis

Digitized by Google

27. Mai c. für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Marienburg anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 4. Mai c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,

2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,

3) eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,

4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,

5) des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 22. Mai c. Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 13 Januar 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

70) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf Montag, den 14. September c. für die schriftliche und auf den 15. bis 17. September c. für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Pr. Friedland anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. September c. bei dem Herrn Seminardirektor Schultz zu Pr. Friedland unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes.

2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,

3) eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,

4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,

5) des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 13. September c., Abends 6 Uhr. Hinsichtlich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 13. Januar 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

71) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 21. und 22. Juli cr. für die schriftliche und auf den 23. bis 25. Juli cr. für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Graudenz anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 7. Juli cr. bei dem Herrn Seminar-Director Lic. Zucht in Graudenz unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,

2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,

3) eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,

4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,

5) des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 20. Juli cr., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in

Digitized by Google

diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 13. Januar 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

72) Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Seminar zu Pr. Friedland an den Tagen Donnerstag und Freitag den 17. und 18. September c. abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 17. August c. bei der Königl. Regierung zu Marienwerder unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses,
2) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3) des Zeugnisses über den absolvirten 6wöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4) eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5) der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6) des Taufscheins und
7) eines Lebenslaufes in deutscher Sprache.

Auf dem Titelblatt desselben sind Namen, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. — Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 16. September c. beim Herrn Seminar-Direktor Schultz in Pr. Friedland statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 13. Januar 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

73) Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Seminare zu Marienburg an den Tagen Mittwoch und Donnerstag den 27. und 28. Mai cr. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 27. April cr. bei der Königl. Regierung zu Danzig unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Universitäts-Abgangs-Zeunisses,
2) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3) des Zeugnisses über den absolvirten 6wöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4) eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5) der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6) des Taufscheins und
7) eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. — Auf dem Titelblatt desselben sind Namen, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 26. Mai cr., Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungs-Gebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 13. Januar 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

74) Das unterm 30. Januar 1868 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6968 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868; unter

No. 6969 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thlr. Vom 2. Dezember 1867; unter

No. 6970 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute; und unter

No. 6971 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thlr. IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Patent-Verleihungen.

75) Dem Seconde-Lieutenant im Königlichen Brandenburgischen Füsilier-Regiment No. 35 Friedrich Richard von Hake zu Brandenburg ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

76) Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

77) Dem Lederwaarenfabrikanten Fiedler in Berlin ist unter dem 29. Januar 1868 ein Patent

auf einen Behälter für Photographieen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

78) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und katholischen Schulrath Dr. Dittl hierselbst, bei seiner auf seinen Wunsch erfolgten Versetzung in den Ruhestand, den Character als Geheimer Regierungsrath zu verleihen geruht.

Personalveränderungen
im Bezirk der Königl. Direction der Ostbahn.

Es sind ernannt: der Telegraphen-Aufseher Lesch in Elbing zum Königl. Eisenbahn-Telegraphen-Aufseher, der Stations-Assistent Duncken in Altfelde zum Königl. Eisenbahn-Stations-Assistenten, der Telegraphist Schünemann in Marienburg zum Königl. Eisenbahn-Telegraphisten, der Bodenmeister Schülbe in Marienburg zum Königl. Eisenbahn-Bodenmeister.

Der Invalide Johann Emil Hoffmann ist als Packetbesteller bei dem Königl. Post-Amte in Elbing angestellt worden.

Dem Bäckermeister Wilhelm Ruppert zu Neustadt Westpr., welcher von dem General-Agenten Ferdinand Schmidt in Blotho für den Kreis Neustadt zum Special-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preuß. Staats nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien konzessionirten Bremer Hauses J. H. P. Schröder & Comp. bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Special-Agentur für das Jahr 1868 ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7. Danzig, den 12. Februar 1868.

79) Ueber die Geburten, Todesfälle und Trauungen der Civil-Bevölkerung im hiesigen Regierungsbezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1866 nachstehende Resultate:

Geboren wurden in dem genannten Jahre in den Städten und auf dem platten Lande zusammen:

11,881 Knaben und
11,153 Mädchen,

im Ganzen 23,034 Kinder, und zwar 4 weniger als im Jahre 1865.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt 18,613 Personen und zwar 1159 mehr als im Jahre 1865; nach Abrechnung der Todtgebornen starben 17,779 Personen, 1170 mehr als im Jahre 1865. Es übersteigt also die Zahl der Gebornen die der Gestorbenen um 4421 Personen.

Bei einer Bevölkerung von 489,658 Einwohnern nach der statistischen Aufnahme im Jahre 1864 kommen daher auf 21,26 Bewohner eine Geburt und auf 26,3 ein Todesfall; nach Abrechnung der Todtgebornen aber ein solcher auf 27,5. Im Jahre 1865 trafen auf 21,25 Bewohner eine Geburt und auf 28,05, resp. nach Abrechnung der Todtgebornen auf 29,5 Bewohner ein Todesfall. Es war daher im Jahre 1866 die Zahl der Geburten geringer, die der Todesfälle verhältnißmäßig größer.

In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen in folgender Art:

	geboren	gestorben
Kreis Berent	2079	1285
„ Carthaus	2633	1491
„ Danzig (Stadt-)	3690	4354
„ Danzig (Land-)	3467	2866
„ Elbing	2759	2635
„ Marienburg	2604	1984
„ Neustadt	2586	1736
„ Stargardt	3216	2262
Summa wie oben	23,034	18,613.

Von den Gebornen waren 11,881 männlichen, 11,153 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich 297 Zwillingsgeburten, 43 weniger als im Jahre 1865, und 1 Drillingsgeburt, 3 weniger als im Jahre 1865.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf
1273 Knaben,
1160 Mädchen,
zusammen 2433 Kinder, 28 mehr als im Jahre 1865.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Geborenen wie 1 zu 8,46.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Geburten folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise	wie 1 zu 16,9,
im Carthauser Kreise	„ 1 „ 15,6,
im Danziger Stadtkreise	„ 1 „ 4,3,
„ Landkreise	„ 1 „ 8,5,
im Elbinger Kreise	„ 1 „ 7,
im Marienburger Kreise	„ 1 „ 7,
im Neustädter Kreise	„ 1 „ 10,6,
im Stargardter Kreise	„ 1 „ 14,5.

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 5,2 und auf dem platten Lande wie 1 zu 10,78.

Todtgeboren sind:
693 eheliche und
141 uneheliche,
zusammen 834 Kinder, 17 weniger als im Jahre 1865.

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Geborenen überhaupt ist gleich 1 zu 27,6, in den Städten gleich 1 zu 22, auf dem platten Lande gleich 1 zu 30.

Durch Lebensschwäche sind bald nach der Geburt gestorben:
842 Knaben und
710 Mädchen,
zusammen 1552 Kinder.

Durch Altersschwäche sind gestorben 1033 Personen; unter diesen waren 13 männlichen und 10 weiblichen Geschlechts, von welchen 8 zwischen 95—105 und 15 über 105 Jahre alt waren.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:
56 Personen männlichen,
11 Personen weiblichen Geschlechts,
überhaupt 67 Personen, 39 Personen mehr als im Jahre 1865.

Digitized by Google

Durch Mord und Todtschlag haben 15 Personen das Leben verloren, durch Hinrichtung eine Person, durch allerlei Unglücksfälle:

199 Personen männlichen,
62 Personen weiblichen Geschlechts,

zusammen 261 Personen, 4 Personen mehr als im Jahre 1865.

In der Schwangerschaft und dem Kindbette sind 158 Personen, 67 weniger als im Jahre 1865 gestorben.

Durchschnittlich ist von 144 Gebärenden eine gestorben.

Nach den verschiedenen Jahreszeiten starben und zwar im

Januar	1377	Personen,
Februar	1406	"
März	1558	"
April	1395	"
Mai	1237	"
Juni	1055	"
Juli	1425	"
August	2692	"
September	2332	"
Oktober	1624	"
November	1245	"
Dezember	1267	"

Den Familien-Verhältnissen nach waren unter den Gestorbenen 2360 Knaben und 1906 Mädchen ehelicher und 522 Knaben und 484 Mädchen unehelicher Geburt, die das erste Lebensjahr nicht vollendet haben, 673 männliche, über 24 Jahre alte und 806 weibliche, über 16 Jahre alte unverheirathete und niemals verheirathet gewesene, 2158 männliche und 1690 weibliche verheirathete, 535 männliche und 1165 weibliche verwittwete, 11 männliche und 24 weibliche geschiedene und nicht wieder verheirathete Personen.

In Folge der Pocken starben 199 Personen, 20 mehr als im Jahre 1865; an anderen inneren acuten Krankheiten 8410, an inneren chronischen Krankheiten 3514, durch plötzliche Krankheitszufälle 637, an äußeren Krankheiten 340 und an unbestimmten Krankheiten | 1593 Personen.

Ehelich getraut wurden überhaupt 3826 Paare, 791 Paare weniger als im Jahre 1865, und zwar: 1906 evangelische, 1773 katholische, 47 reformirte, 50 mennonitische, 50 jüdische Paare. Darunter befanden sich 121 gemischte Ehen, 161 weniger als im Jahre 1865.

Danzig, den 10. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

80) In Erfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg, mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr, mit der in der Bekanntmachung vom 3. d. M. cr. hinsichtlich des Branntweins und Bieres bezeichneten Beschränkung, eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister.

81) Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni d. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten, für den Feldzug 1866, benachrichtigt werden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwillgen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipzigerstraße 3, Portal 1,

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigrode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

82) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 bestimmt worden, daß die mittelst Tauschvertrages vom 20. Januar, 16. April und 28. Juni 1866 fiskalischer Seits erworbene Parcelle des Ignaz Roszynskischen Grundstücks Ober-Sommerkau Nr. 3, im Kr. Carthaus, von 3 Morg. 24 □-Ruthen Größe, aus dem Gemeinverbande von Ober-Sommerkau ausscheidet und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde einverleibt, die von dem Forstfiskus dagegen vertauschten, im Jagen 34 des Schutzbezirks Ober-Sommerkau, Reviers Stangenwalde belegenen beiden Forstabschnitte von zusammen 3 Morgen 104 □-Ruthen von dem Gutsbezirke des gedachten Forstreviers abgetrennt und in den Gemeindeverband der Dorfschaft Ober-Sommerkau hinübergeführt werden.

Danzig, den 29. Januar 1868.

Königl. Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

83) Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justiz-Ministers bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. M. zu genehmigen geruht haben, das Statut vom 25. November v. J. für den in Altona zu errichtenden „Preußischen Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden" zu bestätigen und dem Verein zugleich die Rechte der juristischen Person zu verleihen.

Danzig, den 31. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

84) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen zum Verbleib dafelbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Steuerhinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsscheinen versehen sein müssen.

Danzig, den 5. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

85) Bei der mit dem 1. Januar d. J. in Zblewo, Kreis Pr. Stargardt, eingerichteten Post-Expedition 2. Klasse ist das Schalterfenster für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. an Wochentagen:

im Sommerhalbjahr
von 7 Uhr Verm. bis 1 Uhr Nachm.,
von 3 bis 7 Uhr Nachm.;
im Winterhalbjahr
von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm.,
von 3 bis 7 Uhr Nachm.;

2. an Sonntagen:

von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vorm,
von 5 bis 7 Uhr Nachm.;

3. an Festtagen,

welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vorm.,
von 12 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm.,
von 5 bis 7 Uhr Nachm.

Die Briefbestellung im Orte findet statt:

an Wochen- und Sonntagen:

um 1 resp. 6½ Uhr Nachm.;

an Feiertagen,

welche nicht auf einen Sonntag fallen:

um 7 Uhr Vorm.

Die Landbriefträger beginnen ihren Umgang an den festgesetzten Tagen um 7 Uhr Morgens.

Danzig, den 5. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

86) Das unterm 5. Februar 1868 ausgegebene 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 32 die Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868;

No. 34 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters des Norddeutschen Bundes;

No. 33 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich russischen Hofe;

No. 35 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich österreichischen Hofe;

No. 36 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Italien; und

No. 37 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Belgier,

zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes;

No. 38 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigem Hofe beglaubigten Königlich italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

No. 39 des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

No. 40 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich französischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde;

No. 41 des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

No. 42 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Dr. von Bojanowski zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Moskau;

No. 43 die Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequaturs als Großbritanischen Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann W. E. Matthießen in Harburg;

No. 44 des Exequaturs als Konsul der Republik Costa-Rica für den Norddeutschen Bund an den Dr. Ellendorf in Wiedenbrück;

No. 45 des Exequaturs als Generalkonsul der dominikanischen Republik für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann J. W. Kück in Altona;

No. 46 des Exequaturs als schwedisch-norwegischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

87) Das unterm 5. Februar 1868 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6972 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen; unter

Digitized by Google

No. 6973 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen und Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868; unter

No. 6974 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867 wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten; und unter

No. 6975 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

Patent-Verleihungen.

88) Dem Schlosser und Mechaniker Antou Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar ein Patent

auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bromah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

89) Dem Eugène Germain Rafer und dem Ernest Clement Rafer zu Paris ist unter dem 6. Februar cr. ein Patent

auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

90) Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

Der Gerichts-Assessor Mix in Danzig ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt ernannt worden.

Der Auskultator Reichau zu Marienburg ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Dr. Julius Litten zu Elbing ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Büreau-Assistent v. Krencki zu Marienwerder ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Marienburg und der Büreau-Assistent Halm zu Dirschau als Sekretair an das Kreisgericht zu Strasburg versetzt worden.

Der Büreau-Assistent Karlewski zu Stuhm ist in gleicher Dienstleistungschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Tessmer zu Stuhm ist als Büreau-Assistent beim Kreisgericht zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Der Civil-Supernumerar Stützer II. zu Danzig ist als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Preuß. Stargardt resp. dessen Kommission zu Dirschau angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:

a) im Landrathskreise Pr. Stargardt der Besitzer Pellatz in Meschicka für das Kirchspiel Lubichow;
b) im Landrathskreise Marienburg der Postmeister Theodor Klatt zu Tiege für das Kirchspiel Ladekopp.

Der Wasserbaumeister Schwabe ist zum Königl. Hafenbau-Inspekter ernannt und ihm die Verwaltung der Hafenbau-Inspektor-Stelle zu Neufahrwasser definitiv verliehen worden.

Dem Dechanten und Pfarrer Johann Bartoszkiewicz in Culm ist das an der Kathedrale daselbst durch den Tod des Ehrendomherrn Xaverius v Samplawski in Rehden am 5. April 1866 erledigte Ehren-Kanonikat verliehen worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Höffgen bei der hiesigen niederstädtischen katholischen Elementarschule ist definitiv bestätigt worden.

Der pensionirte Thorkontroleur Tarnogrotzky zu Elbing ist als Steuererheber in Stuhm angestellt worden.

Der Hauptamts-Assistent Röding zu Thorn ist in gleicher Dienstleistungschaft nach Danzig versetzt und dem Steueraufseher Dobenhaft zu Elbing eine Thorkontroleurstelle daselbst verliehen worden.

Der Kaufmann Kienitz in Pr. Stargardt ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von 6 Jahren, bis zum 6. November 1873, an Stelle des verstorbenen Kreisphysikus Dr. Sänger, zum Beigeordneten und Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8. Danzig, den 19. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

91) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen; wegegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1868 hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß Formulare zu den anzufertigenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungshauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen, excl. der hiesigen und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Tiegenhof und Dirschau gratis zu haben sind.

Danzig, den 14. November 1867.

Königl. Regierung.

92) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai

Digitized by Google

1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1070) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. M. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden, — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen. Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berl'n, den 14. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

93) Nachdem die Versicherungsgesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. eine inländische geworden ist, sind diejenigen Bedingungen der derselben ertheilten Concession vom 6. November 1860, welche der Gesellschaft als einer damals ausländischen auferlegt waren, aufgehoben. Die bedingungsmäßig bestellt gewesene Kaution ist, nachdem auf das Actiencapital eine zweite Baareinzahlung von 10 Procent geleistet war, bereits im Jahre 1863 der Gesellschaft zurückgegeben.

Danzig, den 6. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

94) Auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die mittelst Tauschvertrags vom 10. Februar und 4. Juni 1864 fiskalischer Seits vertauschten, zu den Jagen 98 99 der Oberförsterei Mirchau gehörig gewesenen Forstabschnitte von resp.

3 Mrg. 71 Q.-R. incl. 47 Q.-R. an Wegen und
1 „ 77 „ „ 32 „ „

4 Mrg. 148 Q.-R. incl. 79 Q.-R. an Wegen

aus dem Gutsbezirke der Königl. Forst ausscheiden und dem Gemeindeverbande von Kaminitzamlyn einverleibt, dagegen die dafür von den Franz Lawrenz und den Franz Krefft'schen Eheleuten eingetauschten, zu den Grundstücken Kaminitzamlyn No. 6 und 7 gehörig gewesenen, in die Jagen 90 und 99 des Reviers Mirchau einspringenden Parzellen von resp.

3 Mrg. 120 Q.-R. incl. 96 Q.-R. an Wegen und
1 „ 75 „ „ 30 „ „

5 Mrg. 15 Q.-R. incl. 126 Q.-R. an Wegen,

von dem Gemeindeverbande Kaminitzamlyn getrennt und dem Gutsbezirke der Königl. Forst zugeschlagen werden.

Danzig, den 5. Februar 1868.

Königl. Regierung.

Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

95) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung für den Regierungsbezirk Danzig findet in Marienburg den 10. und 11. September im Seminare statt.

Die schriftlichen Meldungen zu dieser Prüfung erfolgen bei der Königl. Regierung unter Einreichung:

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten, und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den 9. September beim Seminar-Director Herrn Borowski, Abends 6 Uhr, festgesetzt.

Königsberg, den 31. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

96) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover belegenen Neben-Zollamt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnsdorf die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelär ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenige Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:		An d. Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren aus dem Gebiete der		Im Innern der in Branntwein-Steuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle a. d. Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle a. d. Binnengrenze gelegen. Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben Tönning Itzehoe Ottensen Wandsbeck Neustadt	Tyrstrup Wojens Husum Sonderburg Eckernförde Cappeln Apenrade Hoyer Brunsbüttel Elmshorn Glückstadt Uetersen Wewelsfleth Burg auf Fehrmarn Lübeck am Bahnhofe Heiligenhafen Hoheweacht Schwartau		Oldesloe Reinbeck	Flensburg Schleswig Tondern Kiel Rendsburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähigen Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn- oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1—4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Anlageposten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:		An d. Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren aus dem Gebiete der		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle a. d. Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle a. d. Binnengrenze belegen. Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Steckelsdorf				*) conf die Bemerkungen auf vorhergehender Seite.
	Altona am Bahnhofe				
	Langenfelde				
	Harlesheide				
	Sande				
	Wöhrden				
	Holtenau				

97) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden.

Zugleich machen wir es sämmtlichen Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks zur Pflicht, junge Männer des heerespflichtigen Alters bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung protokollarisch aufmerksam zu machen. Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen sind stempelfrei.

Danzig, den 12. Februar 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

98) Das unterm 10. Februar 1868 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6976 das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kron-Dotation. Vom 27. Januar 1868; unter

No. 6977 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858; unter

No. 6978 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile; und unter

No. 6979 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. II. Emission. Vom 4. Februar 1868.

99) Personal-Chronik.

Der Gymnasiallehrer Rochel zu Culm ist als zweiter ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Neustadt versetzt.

Die Frau Julianne Rohn ist als Hebeamme für den Stadtbezirk Elbing approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9. Danzig, den 26. Februar 1868.

100) Statistisches.

Da das Publikum in jüngster Zeit den statistischen Erhebungen sein besonderes Interesse zugewandt, so werden von Zeit zu Zeit die wichtigeren Mittheilungen aus dem hiesigen Verwaltungsbezirk an dieser Stelle zur Veröffentlichung gelangen. Zunächst nun soll das Ergebniß der jüngsten Volkszählung Gegenstand der nachfolgenden Erörterung sein.

Die am 3. Dezember v. J. stattgehabte Volkszählung hat, nach den bis jetzt getroffenen Ermittelungen, folgendes Resultat ergeben, welches indeß, da die Listen noch in der Bearbeitung begriffen sind, noch nicht als ein feststehendes betrachtet werden kann, sondern voraussichtlich noch einzelne Modificationen erleiden wird.

Es betrug die Gesammtbevölkerung (Militair u. Civil):

im Kreise	1867	1864	also 1867 mehr	weniger
Berent	42879	40894	1985	—
Stadt Danzig	87521	90334	—	2813
Landkreis Danzig	74919	72622	2297	—
Elbing	65238	64299	939	—
Karthaus	55536	54104	1432	—
Marienburg	59072	58110	962	—
Neustadt	60536	58293	2243	—
Pr. Stargardt	67526	64164	3362	—
	513227	502820	13220	2813
also mehr	10407	—	10407	

Die Zunahme der Bevölkerung hat hienach in diesen drei Jahren nur 2,7 Prozent betragen. In den Jahren 1861—1864 war die Bevölkerung gestiegen um 27250 oder um 5,8 Prozent, in den Jahren 1858—1861 um 21944 oder 4,8 Prozent; es ist hiernach in der letzten Zählungs-Periode die Zunahme der Bevölkerung weit geringer gewesen, als in den beiden vorangegangenen Perioden. Am meisten ist die Bevölkerung verhältnißmäßig gestiegen in dem Stargardter und Berenter Kreise, in dem ersteren um 5,8, in dem letzteren um 9,8 Prozent. Die näheren Ergebnisse der Volkszählung bleiben weiteren Mittheilungen vorbehalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

101) Auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges.-S. S. 1929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1868 (Ges.-S. S. 227) von der Königl. Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thlr. wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königl. Darlehnskasse in Berlin und bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheinen, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 23 Dezember v. J., bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanzminister.

102) Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag, den 20 März c., Nachm. 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetzsammlung S. 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

103) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV.
zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen; wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1868 hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß Formulare zu den anzufertigenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungshauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen, excl. der hiesigen und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Tiegenhof und Dirschau gratis zu haben sind.

Danzig, den 14. November 1867.

Königl. Regierung.

104) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfung für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Bauzeugmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Baurath und Director
der Königl. Bau-Akademie Grund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

105) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung für den Regierungsbezirk Danzig findet in Marienburg den 10. und 11. September im Seminare statt.

Digitized by Google

Die schriftlichen Meldungen zu dieser Prüfung erfolgen bei der Königl. Regierung unter Einreichung:

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten, und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den 9. September beim Seminar-Director Herrn Borowski, Abends 6 Uhr, festgesetzt.

Königsberg, den 31. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

106) Das unterm 21. Februar 1868 ausgegebene 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 47 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15 Februar 1868;

No. 48 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Herrn Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika;

No. 49 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande;

No. 50 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien;

No. 51 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen;

No. 52 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Ottomanischen Pforte;

No. 53 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

No. 54 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Heiligkeit dem Papste, zugleich als außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes;

No. 55 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes;

No. 56 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes;

No. 57 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigen Hofe beglaubigten Kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

No. 58 des am hiesigen Hofe beglaubigten Königl. niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

No. 59 des am hiesigen Hofe beglaubigten Königl. schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

107) Das unterm 21. Februar 1868 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6980 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868; unter

No. 6981 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern Hechingen vom 11. April 1859. (Gesetz-Sammlung für 1859 S. 190.) Vom 6. Februar 1868; unter

No. 6982 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thlr. zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868; unter

No. 6983 das Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thlr. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868; unter

No. 6984 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868; unter

Digitized by Google

No. 6985 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirection zu Stade; unter

No. 6986 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben; und unter

No. 6987 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschifffahrt u. s. w.

Patent-Verleihungen.

108) Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent

auf eine Straßen-Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

109) Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unterm 16. Februar 1868 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

110) Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unterm 15. Februar 1868 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

111) Dem Fabrikanten August Algoerer in Breslau ist unterm 16. Februar 1868 ein Patent

auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

112) Dem Herrn Emile Corneth in Paris ist unter dem 20. Februar 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox & Gibbs'schen Nähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

113) Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unterm 28. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

ist aufgehoben.

114) Personal-Chronik.

Dem Kreis-Physikus Dr. Markus Sternberg ist die Kreis-Physikatsstelle des Neustädter Kreises und dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Oppermann die Kreis-Wundarztstelle des Neustädter Kreises verliehen worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer August Bollin bei der Elementar- und Armenschule zu Dirschau ist definitiv bestätigt worden.

Dem Behrendt Hartong hierselbst, jüdischer Religion, ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die Beilage enthält eine Zusammenstellung der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Danzig.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, von der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **v. Lützow.**

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. Im §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „volle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgesehene Weise; die Eröffnung von Conto Correnten mit bedecktem Credit, sowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß".

4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.

6. Im dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. Im den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang von einer Versicherungsform ohne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzulässig."

8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige ꝛc." mit den Worten: „Ebenso kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.

10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art ꝛc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Person beiderlei Versicherungsformen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer andern Versicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgart, und bei den Agenten eingelöst. Die Auszahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgart bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

13. In den Absatz 1 des §. 62 ist eingeschoben: a. nach dem Wort „persönlich": „nach einem vorgeschriebenen Versicherungsformular", b. nach den Worten „der beabsichtigten Versicherung:" „endlich die Erklärung des zu Versichern-

Digitized by Google

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. Im §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. Im §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. Im §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. Im den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindestens ½ % übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Digitized by Google

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Auskloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Ziusiermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgelooste Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Ziusiermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgelooften Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgelooften und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rücklauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verzährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „b. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ des Letztern festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende auf die betreffende Hauptversicherungssumme entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. Zu §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als $\frac{1}{4}$% übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von 4$\frac{1}{4}$% $\frac{1}{4}$% von da bis zu einem solchen von 4$\frac{1}{2}$% $\frac{2}{4}$% von da bis zu einem solchen von 5% $\frac{3}{4}$% und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hiernach erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil oder (§. 135 und 135a), welcher ꝛc." Nach den Worten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „(ß nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierüber bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Sitllversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Worten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt: „Für die Unterantsheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfallene

Digitized by Google

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgehobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Auszahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterheben, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.)."

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgehobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 fand die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist in Ziffer 1 wie folgt gesetzt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenausgänge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung und Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Bo raus bezeichnen, welche im Behinderungsfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsrathes unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlage- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsrathes zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefer gt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenausgang einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Beilagen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Erfund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10. Danzig, den 4. März 1868.

115) Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs sollen die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg außerordentlich versammelt und dieser am Sonntage den 1. März 1868 in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Commissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Königl. Regierungs-Präsidenten und Ober-Burggrafen des Königreichs Preußen, Grafen zu Eulenburg-Wicken, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den General-Landschafts-Direktor Grafen von Kanitz-Podangen zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach vorausgegangenem Gottesdienste, in dem Stände-Saale des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 25. Februar 1868.

Der Landtags-Commissarius.
Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

116) Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs einberufene Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königlichen Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret, welches also lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Mit Bezug auf §. 52 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung, vom 8. Februar 1867, welcher wie folgt lautet:

„Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand ꝛc. finden gegen die Staatskasse nicht statt.

Die Beschlußnahme darüber, ob und eventl. in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt den Provinzial- resp. Communal-Landtagen mit Königlicher Zustimmung überlassen.

Die Aufbringung der eventl. zu diesem Zweck erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von den Provinzial- resp. Communal-Landtagen Bestimmung zu treffen ist;

proponiren Wir den getreuen Ständen, von der Gewährung der vorstehend gedachten Remissionen und Unterstützungen, sowie von der dazu erforderlichen Bildung eines provinziellen Grundsteuer-Remissions-Fonds Abstand zu nehmen.

Die diese Proposition motivirende Denkschrift lassen Wir denselben mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, die im obigen Gesetzes-Paragraphen vorbehaltenen Beschlüsse zu fassen.

2. Wir lassen Unseren getreuen Ständen einen Gesetzentwurf, wegen Aufhebung der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu Westpreußen gehörenden Landestheilen, zur Begutachtung zugehen.

3. Wir lassen Unseren getreuen Ständen ferner den Entwurf eines Gemeinde-Statuts für den Marktflecken Schönsee oder Kowalewo, im Kreise Thorn, vorlegen, um sich darüber in Gemäßheit des §. 1, Absatz 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gutachtlich zu äußern.

4. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter, in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 21. Mai 1851, zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

Digitized by Google

5. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses, in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände, zu bewirken haben.

6. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen. In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 3 Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1868.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. A. Leonhardt.

An
die zum Provinzial-Landtage
des Königreichs Preußen ver-
sammelten Stände.

Übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Königsberg, den 1. März 1868.

Der Landtags-Commissarius.
Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche
Geheime-Rath Eichmann.

---

117) Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem gegenwärtigen Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher gestern hier eröffnet worden ist, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 8. d. M. angenommen werden können.

Königsberg, den 2. März 1868.

Der Landtags-Marschall Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

118) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden, — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

---

119) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe vom 1864.

Die neuen Coupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schrift-

Digitized by Google

liche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupens durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rückfendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

120) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 20. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März d. J. beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren,
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Kommandite, welcher das Herzogthum der Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Kassirer Hideau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

121) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschulden-Tilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Dies wird mit Bezugnahme auf die desfallsigen früheren Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. Januar 1868.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

122) Das unterm 25. Februar 1868 ausgegebene 3. Stück des Bundesgesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 60 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Besitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes; unter

No 61 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868; und unter

No. 62 Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Portugal, Grafen von Brandenburg, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Portugal sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 20. Februar 1868 zu überreichen.

---

123) Das unterm 29. Februar 1868 ausgegebene 4. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 63 eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868; unter

No. 64 eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868; unter

No. 65 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Griechenland, von Wagner, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 66 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten, George Bancroft, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

124) Das unterm 26. Februar 1868 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6988 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Societät; unter

No. 6989 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile; unter

No. 6990 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen; und unter

No. 6991 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184.000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

Patent-Verleihungen.

125) Dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

126) Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22. Februar 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Blei-Röhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

127) Das dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent

auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben worden.

128) Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke,

ist aufgehoben worden.

Die Beilage enthält die der „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden" ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 31.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

Digitized by Google

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:
Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Geld- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

Digitized by Google

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Bezeihung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkautionen gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet anzuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

Digitized by Google

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führet der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

Digitized by Google

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie	mit 1	Stimme
2	Aktien	„ 2	Stimmen
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.
Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

Digitized by Google

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponiblen Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Aufsicht nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Raqionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

Digitized by Google

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;

c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

Digitized by Google

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberst **A. Paravicini,** vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident. } Mitglieder des leitenden Ausschusses.
„ **Joh. Sulzer-Heusler,** vom Hause Sulzer & Stückelberger, Vicepräsident. } Mitglieder des leitenden Ausschusses.
„ **P. Oswald-Linder,** vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte). } Mitglieder des leitenden Ausschusses.
„ **Balth. Merian-Merian,** vom Hause Gebrüder Stähelin. } Mitglieder des leitenden Ausschusses.
„ **Ludw. Iselin-LaRoche,** vom Hause Iselin & Stähelin. } Mitglieder des leitenden Ausschusses.

„ eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner,** vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach,** vom Hause J. Riggenbach.
„ **Wilh. Bischoff-Merian,** vom Hause Gebrüder Bischoff.
„ **Wilh. Burckhardt-Sarasin,** vom Hause Leonh. Paravicini.
„ **Rud. Geigy-Merian,** vom Hause J. R. Geigy.
„ **R. Kaufmann-Neukirch,** vom Hause Kaufmann & Lüscher.
„ **Alphons Köchlin-Geigy,** des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
„ **Carl Ryhiner-Bischoff,** vom Hause Ryhiner & Söhne.
„ **F. VonderMühll-Vischer,** vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ **Ed. Zahn-Rognon,** vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin. Grenadierstr. Nr. 29.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11. Danzig, den 11. März 1868.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

129) Das unterm 5. März 1868 ausgegebene 5. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 67 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868; unter

Nr. 68 die Verordnung betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868; unter

Nr. 69 die Beglaubigung des Königlich großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters, Lord Augustus Loftus, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; unter

Nr. 70 die Beglaubigung des Königlich dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Kammerherrn von Quaade, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde, und unter

Nr. 71 die Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vice-Konsul im Namen des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Schröder zu Neustadt in Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

130) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen vermögen, wird am 27. und 28. d. M., an jedem Tage von Nachmittags um 3 Uhr ab, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude stattfinden. Die Meldungen müssen unter Einreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) von litt. a bis e bezeichneten, Schriftstücke, bis zum 25. d. M. eingehen, und die Anmeldungsschreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 3. März 1868.

Kgl. Departem.-Prüfungs-Commiss. für 1jähr. Freiwillige.

131) Für das Sommer-Semester 1868 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom 17. bis 25. April c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Zadach zu melden und dann in unserem Secretariat vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 4. März 1868.

Königl. akademischer Senat.

132) Der Gang der Botenpost zwischen Neukrug und Neu-Palleschken wird vom 6. März d. J. ab wie folgt geregelt:

aus Neukrug 5 Uhr 40 Min. früh,
in Neu-Palleschken 8 Uhr 25 Min. Vorm.;
aus Neu-Palleschken 5 Uhr 15 Min. Nachm.;
in Neukrug 8 Uhr Abends.

Danzig, den 26. Februar 1868.

Der Ober-Post-Director.

133) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Oktober 1866 in No. 46 des Amtsblatts pro 1866 bringen wir nachstehende Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse des Danziger Regierungs-Bezirks am Jahresschlusse 1866 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Das Fundations-Kapital, welches am Schlusse des Jahres 1865 69,306 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. betrug, belief sich am Schlusse des Jahres 1866 auf 71,665 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. Die Zahl der wirklichen Mitglieder hat sich seit dem Jahre 1865 von 576 auf 596 vermehrt, die Zahl der sonstigen Beitragspflichtigen dagegen von 244 auf 241 vermindert.

Danzig, den 6. März 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Ueber-

von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-

A. Die Rechnungen der Special-Kassen

	Benennung der Kreise.	Zahl der wirklichen Mitglieder.	Zahl der Beitragspflichtigen	Ein- An Bestand, Defecten und Resten. Rt. Sgr. ₰	Antrittsgeld. Rt. Sgr. ₰	An Beiträgen von Mitgliedern. Rt. Sgr. ₰	An Beiträgen von Beitragspflichtigen. Rt. Sgr. ₰
1	Berent	45	39	8 26 10	24 — —	54 — —	34 — —
2	Carthaus	34	43	11 20 —	20 — —	46 — —	34 20 —
3	Danzig	95	29	12 20 —	9 — —	142 20 —	39 10 —
4	Städtischer Polizeibezirk Danzig	58	19	— — —	36 — —	82 — —	22 20 —
5	Elbing	107	18	33 27 8	36 — —	152 20 —	21 10 —
6	Marienburg	115	17	2 — —	20 — —	168 — —	21 10 —
7	Neustadt	63	42	17 — —	20 — —	86 — —	36 — —
8	Pr. Stargardt	79	34	18 11 8	12 — —	122 — —	40 20 —
	Summa	596	241	104 16 2	177 — —	853 10 —	250 — —

B. Nach der Rechnung über

Einnahme.

	Rt.	Sgr.	₰
Bestand aus dem Jahre 1865 incl. 68,500 in Documenten	69306	8	7
Ueberschüsse von den Specialkassen	1428	13	9
Collecten-Gelder	341	25	8
Zinsen von Kapitalien	2415	—	—
Extraordinaria	40	—	—
Summa	73531	18	—
Angekaufte Staatspapiere	2000	—	—
	75531	18	—
Die Ausgabe beträgt	3865	23	2
Bleibt Bestand	71665	24	10

und zwar:

	Rt.	Sgr.	₰
baar	1165	24	10
in Staatsschuldscheinen	55500	—	—
in Pfandbriefen	14000	—	—
in 4prozentiger Staatsanleihe	1000	—	—
	71665	24	10

Digitized by Google

ſicht.

Kaſſe im Danziger Regierungs-Bezirk am Jahresſchluſſe 1866.

pro 1866 weiſen nach:

nahme.						Ausgabe.											
Von Gehaltsverbeſſerungen.			Extraordinair.			Summa.			Für angeſchaffte Bedürfniſſe.			Extraordinair.			Ueberſchüſſe zur Regierungs-Hauptkaſſe.			Summa.		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
6	10	6	—	—	—	127	7	4	—	15	—	—	—	—	126	22	4	127	7	4
—	22	3	—	—	—	113	2	3	—	20	—	—	—	—	110	2	3	110	22	3
6	4	1	—	—	—	209	24	1	—	—	—	20	—	—	189	24	1	209	24	1
12	13	10	1	—	—	154	3	10	2	—	—	—	—	—	152	3	10	154	3	10
10	3	9	20	20	—	274	21	5	—	—	—	—	—	—	268	10	—	268	10	—
—	—	—	—	—	—	211	10	—	3	10	—	—	—	—	208	—	—	211	10	—
—	—	—	—	20	—	159	20	—	2	20	—	—	—	—	157	—	—	159	20	—
8	12	1	—	—	—	201	13	9	—	—	—	—	—	—	190	—	—	190	—	—
44	6	6	22	10	—	1451	12	8	9	5	—	20	—	—	1402	2	6	1431	7	6

den Haupt-Fonds pro 1866.

Ausgabe.

	Rtl.	Sgr.	₰
Unterſtützung von Wittwen und Waiſen	2207	16	3
Extraordinair	40	—	—
Zum Ankaufe von Staatspapieren	1618	6	11
Summa	3865	23	2

Inhalt der Preuß. Geſetz-Sammlung.

134) Das unterm 3. März 1868 ausgegebene 10. Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter

No. 6992 das Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868; unter

No. 6993 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aſchersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868; und unter

No. 6994 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Geſellſchaft. Vom 27. Januar 1868.

135) Das unterm 3. März 1868 ausgegebene 11. Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter

No. 6995 ein Geſetz, betreffend die Beſtreitung der dem Könige Georg und dem Herzog Adolph zu Naſſau gewährten Ausgleichungsſummen. Vom 28. Februar 1868; und unter

No. 6996 eine Verordnung, betreffend die Beſchlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

136) Das unterm 8. März 1868 ausgegebene 12. Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter

Digitized by Google

Nr. 6998 das Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868; unter

Nr. 6999 das Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe bei in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868; und unter

Nr. 7000 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

Patent-Verleihungen.

137) Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent

auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

138) Den Gebrüdern H. u. R. Schulze in Berlin ist unter dem 3. März 1868 ein Patent

auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

139) Dem Druckerei-Besitzer H. Walbrodt zu Wesel ist unter dem 3. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

140) Dem Fabrik-Inspektor Friedrich Wieke zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent

auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbreipresse, so weit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

141) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Forstmeister Müller hieselbst den Character als Oberforstmeister zu verleihen geruht.

Der Appellationsgerichts-Rath Schlüter zu Marienwerder ist, unter Verleihung des Characters als Geh. Justiz-Rath, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Boie in Tiegenhoff, ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Bromberg versetzt.

Der Referendarius Trautmann in Neustadt ist bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst als Secretair angestellt worden.

Der Kassen-Assistent John in Danzig ist gestorben.

Der Hilfsgefangenwärter Friedrich zu Marienburg ist bei dem dortigen Kreisgerichte als Gefangenwärter angestellt.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1) im Landrathskreise Neustadt:
der Steuer-Erheber Gonsiorowski in Putzig für die Stadt Putzig,
der Lehrer Hallmann zu Kielau für das Kirchspiel Oxhöft.

2) im Landrathskreise Danzig:
der Gastwirth Wilhelm Wicht zu Prebbernau für das Kirchspiel Prebbernau,

3) im Landrathskreise Elbing:
der Apotheker Pfannenschmidt zu Elbing für den 4. Bezirk der Stadt Elbing,
der Rentier Fehrmann zu Elbing für den 5. Bezirk der Stadt Elbing.

Der bisherige Divisionsprediger der 7. Division, Rudolf Jahr ist zum ersten Divisionsprediger bei der 1. Division, mit dem Titel eines Militair-Oberpredigers, ernannt und bereits in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Förster Friedrich Scholz zu Wildungen, im Revier Wilhelmswalde, ist auf die Försterstelle in Ossau, Reviers Wirthy und der Förster Ream, bisher in Ossau, auf die Försterstelle in Neußberg versetzt worden.

Die evangelischen Schullehrer Kummer in Lissau, Kreises Neustadt, und Tesch zu Küchwerder, Kreises Marienburg, sind definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Kossowski zu Tiegenhof ist definitiv bestätigt worden.

Dem kommissarischen Grenzaufseher Schröder zu Neuhof ist eine Steueraufseherstelle in Elbing verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 18. März 1868.

142) Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster

Landtags-Abschied

für die in den Jahren 1864 ordentlich und 1865 außerordentlich zum

Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen

vom

24. Februar 1868.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten den getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1864 ordentlich und des im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach §. 6 des letzteren aus der Staats-Kasse vorgeschossen und Seitens der Provinz zurückerstattet waren, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staats-Kasse übernommen worden, ihre Erledigung gefunden.

2. Westpreußisches Landarmen-Reglement.

Die von Unsern getreuen Ständen in der Sitzung vom 12 Oktober 1864 gestellten Anträge haben durch die inzwischen erfolgte Publikation des von Uns unter dem 11. September 1867 vollzogenen Reglements über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Westpreußen die entsprechende Erledigung gefunden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen.

Die wiederholte Petition Unserer getreuen Stände vom 15. Oktober 1864,

die Verhandlungen der Preußischen Provinzial-Landtage öffentlich führen zu dürfen,

wird bei der bevorstehenden gesetzlichen Fortbildung der Provinzial-Verfassungen in nähere Erwägung gezogen werden.

2. Chaussee-Bau-Prämien-Fonds.

Aus der Petition Unserer getreuen Stände vom 15. Oktober 1864 haben Wir mit Befriedigung ersehen, daß der Chausseebau in der Provinz Preußen seit der Begründung des Provinzial-Prämienfonds in fortschreitender Zunahme begriffen ist, und daß die vorläufig auf die Dauer von 15 Jahren beschlossene, durch den Erlaß vom 23. Juni 1854 genehmigte Bildung dieses Fonds, dem Zwecke die Unterhaltung von Chausseebauten zu fördern, in dem Maße entsprochen hat, daß, wie früher in den Regierungsbezirken Königsberg und Marienwerder, jetzt auch in den Regierungs-Bezirken Gumbinnen und Danzig das Bedürfniß sich herausgestellt hat, auf eine Verstärkung des Prämien-Fonds Bedacht zu nehmen. Dem Beschlusse, wonach in den genannten Bezirken der einmonatliche Betrag der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu Chausseebau-Prämien nach Ablauf der fünfzehnjährigen Periode noch durch zehn, beziehungsweise sechs Jahre forterhoben werden soll, haben Wir Unsere Bestätigung ertheilt.

3. Land-Comitée der Ostpr. Südbahn.

Die Petition Unserer getreuen Stände zu Gunsten der Mitglieder des sogenannten Land-Comitée's der Ostpreußischen Südbahn haben Wir gern in Erwägung gezogen und aus dem Dispositions-Fonds der Eisenbahn-Verwaltung für 1863 die Summe von 30,000 Thalern dazu verwenden lassen, einen nach dem Nennwerthe gleich hohen Betrag der im Besitze jener Mitglieder befindlichen, derzeit unverkäuflichen Stamm-Aktien der genannten Bahn für den oben gedachten Fonds zu erwerben.

Wennschon die erwähnte Summe nicht ausreicht, um das Comitée vor Verlusten zu schützen, so ließ doch der geringe Restbestand des Eisenbahn-Fonds es nicht

Digitized by Google

zu, eine höhere Summe zu dem besagten Zwecke verfügbar zu machen.

4. Provinzial-Hilfs-Kasse.

Auf den Antrag in der Petition vom 13. Dezember 1865 haben Wir unterm 26. Februar 1866 genehmigt, daß der Provinzial-Hilfs-Kasse gestattet sein soll, diejenigen Papiere, welche nach Unserm Erlasse vom 20. Juni 1865 bei ihr verpfändet werden dürfen, bis zu 80 pCt. des Courswerthes, jedoch keinenfalls über 80 pCt. des Nennbetrages zu beleihen. Die Beschränkung wegen des Nennbetrages bei den im Course über pari stehenden Papieren ist auch der Preußischen Bank auferlegt.

5. Zins-Gewinn-Antheile der Provinzial-Hilfs-Kasse pro 1865/66.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 17. Oktober 1864 haben Wir unterm 17. Dezember desselben Jahres genehmigt, daß die zur Prämiirung der Spar-Kassen-Interessenten bestimmten Zinnzewinn-Antheile der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen auch noch pro 1865 und 1866 zur Unterstützung der in der Provinz vorhandenen hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15 unter den in der Ordre vom 21. Januar 1861 bezeichneten Modalitäten verwendet werden dürfen.

6. Kosten des Grundsteuer-Regulirungs-Verfahrens.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 11. Dezember 1865 wegen Uebernahme der durch die Ausführung des Grundsteuer-Regulirungs-Verfahrens nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten auf die Staats-Kasse hat durch das Gesetz vom 7. Januar 1867 ihre Erledigung gefunden.

7. Abwehr der Rinderpest.

Der wirksame Schutz gegen die Gefahren, mit welchen die Rinderpest das Land bedroht, beruht weniger in abstrácten gesetzlichen Vorschriften, als in der durch williges Entgezenkommen der Bevölkerung unterstützten Energie der Behörden.

Die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete noch jüngst bei den Pestausbrüchen in den Niederlanden und in Thüringen gemacht sind, haben dies von Neuem bestätigt. Gleichwohl erscheint eine Revision der Gesetzgebung über die Rinderpest wünschenswerth, theils um dieselbe den seit 1836 völlig veränderten Verkehrs-Verhältnissen anzupassen, theils um die durch provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht gerechtfertigten Verschiedenheiten des Rechts in den einzelnen Theilen des erweiterten Staatsgebiets zu beseitigen. Unsere Regierung ist mit den Vorbereitungen für ein den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Gesetz über die Rinderpest beschäftigt und wird Gelegenheit nehmen, hierbei auch die Wünsche in forgfame Erwägung zu ziehen, welche Unsere getreuen Stände in der Petition vom 14. Dezember 1865 hinsichtlich dieses Gegenstandes zu erkennen gegeben haben.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. A. Leonhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

143) Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt No. 8 Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagsporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Convert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Nach der vom General-Postamte in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung sind diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen, abgefandt werden, fofern die Briefe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen,
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Fall abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" auf der Adresse unter dem Vermerk (zu a.) mit Unterschrift seines Namens und Amts-Characters bescheinigt.

Im Interesse des Dienstbetriebes erscheint es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, und es wird deshalb von dem Generalpostamte als wünschenswerth bezeichnet, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben werre.

Die resp. Behörden haben dies zu beachten.

Berlin, den 7. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

144) In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

Digitized by Google

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergendorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. M. ab dem Zollverein angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister.

145) In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generalkasse in Hannover, und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Formulare zu den Quittungen werden von den gerachen Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, so wie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A., 1857 und 2te 1859er, welche in den früheren Verlosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgelosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

146) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat auf Grund des §. 1 Alinea 2 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856, die Vereinigung der Mietzk-Kampe mit dem Gemeinde-Bezirk Pieckel im Kreise Marienburg, genehmigt.

Danzig, den 5. März 1868.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

147) Das Steuer-Amt in Riesenburg wird vom 1. April d. J. ab aufgehoben, und werden die betreffenden Steuerzahler vom gleichen Zeitpunkt ab an das Steuer-Amt in Rosenberg überwiesen.

Danzig, den 12. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

148) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erheischen es, daß die Schiedsmänner für die Fälle, wo sie durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen an der Ausübung ihres Amtes verhindert werden, Stellvertreter ein für allemal bestellt erhalten, an welche sich die Interessenten zur Vermeidung etwaniger Nachtheile wenden können. Wir haben daher bereits in Gemeinschaft mit dem Königlichen Appellationsgericht zu Marienwerder durch Amtsblattsbekanntmachung vom 9. September 1852 die Veröffentlichung einer Substitutions-Nachweisung bezüglich unseres Verwaltungsbezirks veranlaßt und republiciren diese Nachweisung nachstehend, mit dem Bemerken, daß nur bezüglich der Schiedsmannsbezirke in hiesiger Stadt einige Modificationen seitdem eingetreten sind.

Danzig, den 6. März 1868.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Substitutions-Nachweisung

in Betreff der Schiedsmänner des Stadtkreises Danzig.

Nummer.	Stadtbezirke, für welche das Schiedsmannsamt verwaltet wird.	Namen und Wohnung des Schiedsmannes.	Ist zu vertreten bei Behinderung der Wahrnehmung seines Amtes durch den Schiedsmann des Bezirks	Die Bezirke der vorstehenden Colonnen enthalten die Straßen.
1	1 und 2.	Tischlermeister Paninski, Poggenpfuhl No. 11.	3. 4.	1—2. Poggenpfuhl, Zinsgang, Gertrudengasse, Wallplatz. Mottlausche Gasse, Holzschneidegasse, rothe Brücke, St. Petri-Kirchhof, Bahnhof.
2	3 und 4.	Kaufmann de Payrebrune, Hundegasse No. 52.	5. 6.	Fleischergasse, Baumannshof, Kneiphof, Katergasse, Kirchengasse. 3—4. Reitbahn, Holzgasse, Vorstädt. Graben bis zum Ketterhagschen, bis zum ehem. Fischerthore, bis zum Ankerschmiedethore, Lastadie. Hundegasse, Straße vom Ankerschmiedethore, vom ehemaligen Fischerthore und Ketterhagschen Thore bis zur Hundegasse, Dienergasse, Hintergasse, Maykauschegasse, Berholzschegasse, Röpergasse.
3	5 und 6.	Kaufmann Kass, Langgasse 41.	1. 2.	5—6. Langenmarkt, Langgasse, Kohlenmarkt nebst Tagnet, Halle, Gr. Hosennähergasse, Kürschnergasse, Gr. Krämergasse, Gr. und Kl. Gerbergasse, Plautzengasse. Brodbänkengasse, ehemaliger Schnüffelmarkt, Jopengasse, Kl. Hosennähergasse, altes Roß, Pfaffengasse, Ziegengasse, Portchaisengasse, Beutlergasse.
4	7 und 8.	Kaufmann Doellner, Heiligegeistgasse 75.	9. 10.	7—8. Frauengasse, Seifengasse, Brocklosengasse, Kuhgasse, Heiligegeistgasse, die linke Seite vom Heiligengeistthore bis zur Scharrmachergasse, Kl. Krämergasse und Königl. Kapelle, Korkenmachergasse, Gr. und Kl. Wollwebergasse, Scharrmachergasse. Heiligegeistgasse, die rechte Seite vom Heiligengeistthore bis zur Kohlengasse, ehemaliges Glockenthor von beiden Seiten, von der Kohlen- und Scharrmachergassen-Ecke, Erdbeermarkt, Kohlengasse, Kl. Scharrmachergasse, Faulengasse, Goldschmiedegasse, erster Damm, Zwirngasse, Bootsmannegasse.
5	9 und 10.	Apotheker Manitzki, Breitgasse 97.	7. 8.	9—10. Breitgasse, Breitesthor, Mauergang. Johannisgasse, Junkergasse, Scheibenrittergasse, Priestergasse, zweiter Damm, Tagnetergasse, Drehergasse.

Digitized by Google

Nummer.	Stadtbezirke, für welche das Schiedsmannsamt verwaltet wird.	Namen und Wohnung des Schiedsmannes.	Ist zu vertreten bei Behinderung der Wahrnehmung seines Amtes durch den Schiedsmann des Bezirks	Die Bezirke der vorstehenden Colonnen enthalten die Straßen:
6	11 und 12	Gürtler Maladinski, dritter Damm 2.	13. 14.	11—12. Häkergasse, Dominikanerhof und Kloster, Lawendelgasse, Strohgasse, dritter Damm, Neunaugengasse, Johanneskirchhof. Vierter Damm, am Hausthor, große und kleine Tobiasgasse, Rosengasse, Vorder-Fischmarkt von No. 12 bis 34, Heiligengeist-Kirchhof, Petersiliengasse.
7	13 und 14	Kaufmann Gronau, Altst. Graben 24.	11. 12.	13—14. Hinter-Fischmarkt von No. 1 bis 11 und 35 bis 51, Heiligengeistgang, Pockenhäusergang, Burgstraße, Altst. Graben, am brauf. Wasser. Holzmarkt, Silberhütte, Töpfergasse, am Sande, Kinderhaus, St. Elisabeth-Hospital, Schmiedegasse, Weißmönchenhof und Kloster, Weißmönchenkirchengasse, Elisabeth-Kirchengasse, Hinterm Altst. Rathhause.
8	15 und 18	Bäckermeister Adrian, Große Mühlengasse 19.	16. 17.	15 und 18. Malergasse, Ochsengang, St. Catharinen-Kirchensteig, Gr. und Kl. Nonnengasse, Professorgasse, Nonnenhof und Kloster, Halbengasse, Gr. und Kl. Mühlengasse, St. Catharinen-Kirchhof. Schüsseldamm, am Jakobsthor, Jakobs-Neugasse, Jakobs-Hospital, bei St. Jakob, Sammtgasse, Bartholomäi-Kirchengang, Bartholomäi-Kirchhof, hohe Seigen.
9	16 und 17	Kaufmann v. Duehren, Pfefferstadt 58.	15. 18.	16 und 17. Pfefferstadt, Weißmönchen-Hintergang, Alte Münze, a. d. großen Mühle, Ziegenscheg, Karreng. Böttchergasse, Kehrwiedergasse, Pferdetränke, Paradiesgasse, Faulgraben, Kumstgasse, Baumgartschegasse, Kassubscher Markt, Kalkgasse.
10	19 und 20	Rentier Radewald, Hakelwerk 10.	21. 22.	19 und 20. An der Schneidemühle, Schloßg., Jungferng., am Stein, Hakelwerk, kleine Bäckergasse, am Spendhaus, Spendhausesche Neugasse. Schulzeng, Brandstelle, Burggrafenstraße, Oelmühleng, hinter Adlers Brauhaus, an der Oelmühle, Köckscheg., Plapperg., Tischlerg., Räthlergasse.
11	21 und 22	Bäckermeister Claassen, Gr. Bäckergasse 13.	19. 20.	21—22. Unter den Seigen niedere Seite, Rammbau, Rammbau hint. Zaun, Wassergasse, Rähm, Zapfengasse, Zuchthaus, Knüppelgasse. Eimermacherhof, gelbe Reihe, Rittergasse, a. d. Raraume (Karpfenseigen), Krausehohneng., Große Gasse, Gr. Bäckergasse, Wallgasse, Brabant, Kleine Gasse.

Digitized by Google

Nummer.	Stadtbezirke, für welche das Schiedsmannsamt verwaltet wird.	Namen und Wohnung des Schiedsmannes.	Ist zu vertreten bei Behinderung der Wahrnehmung seines Amtes durch den Schiedsmann des Bezirks	Die Bezirke der vorstehenden Colonnen enthalten die Straßen.
12	23. und 24.	Kaufmann Tuschinski, Mattenbuden 6.	25. 26.	23—24. Bleihof, Englischer Damm, Kielgraben, Schäferei, Langgarten (niedere Seite), St. Barbara-Kirchhof, Kneipab. Langgarten (hohe Seite), Mattenbuden, Gr. Stinkgang, Kl. Stinkgang, Hintergasse.
13	25. und 26.	Fabrikbesitzer Wagenknecht, Weidengasse 35.	23. 24.	25—26. Reitergasse, erster Steindamm, Hühnergasse, Schilfg., Strandg., Schleusenz. (links), Gr. Schwalbengasse, Erichsgang. Kl. Schwalbengasse, am Wall, Allmodengasse, Thornscher Weg, Hühnerberg, Pestilenzhäuser, Feldweg, Bastion Bär, Weidengang, Sperlingsgasse, zweiter Steindamm, Schleusenz. (rechts).
14	27., 28. und 29.	Apotheker Schleusener, Neugarten No. 14.	5. 6.	Bastion Wolff, Rosenz., Bastion Ochs, Bastion Ausfprung. 27, 28, 29. St. Gertruden-Hospital, Petershagen, letzte Gasse, Pauls- und Breitgasse, Predigergasse, Reinkensg., Hinter der Kirche, Bischofsberg, Sandgrube, schwarzes Meer, Wahlengang, Kaninchenberg. Grundstücke dem hohen Thor gegenüber, Lohmühle, Krebsmarkt, Neugarten, Stinkgang, hint. d. Schießstange, heil. Leichnams-Hospital, am Olivaer Thor, Stift Pockenhaus, hinter dem Pockenhause.
15	30.	Fleischermeister Doering, Neufahrwasser.	31.	30. Neufahrwasser.
16	31.	Rentier Lepp, Langefuhr.	30.	31. Langfuhr, Brunshof, Leegstrieß, Jäschkenthal, Klein-Hammer, Neuschottland.
17	32.	Kaufmann Kruschinski, Schidlitz.	27. 28. 29.	32. Zweites Neugarten, Große und Kleine Mulde, Lofeberg, Alter Weinberg, Schidlitz, Schlapke, Stolzenberg, Weinberg.
18	33.	Bäckermeister Heyden, Stadtgebiet.	3. 4.	33. Petershagen außerhalb des Thores, Altschottland und Stadtgebiet.
19	34. und 35.	Bäckermeister Hentel, St. Albrecht.	33.	34—35. St. Albrecht. St. Albrechter Pfarrdorf.

Digitized by Google

149) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1, Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 bestimmt worden, daß die mittelst Tauschvertrages vom 20. Januar und 17. März 1866 an den Forstfiscus abgetretenen Grundstücke, und zwar:

a) die zum Grundstücke Ober-Sommerkau No. 1 gehörig gewesene, im Jagen 44 des Schutzbezirks Ober-Sommerkau belegene sogenannte große Kunti-Wiese von 10 Morgen 75 Q.-Ruthen;

b) die zum Grundstücke Ober-Sommerkau No. 14 gehörig gewesene, im Jagen 51 des Belaufs Ober-Sommerkau, einen Theil der sogenannten Bärenbrücher bildende Bruchfläche von 1 Morgen 76 Q.-Ruthen,

aus dem Kommunalbezirke von Ober-Sommerkau ausscheiden und dem Gutsbezirke der Königl. Oberförsterei Stangenwalde einverleibt worden, dagegen die von dem Forstfiskus an die Grundbesitzer Machelenski und Grundzki vertauschten Forstabschnitte im Jagen 24 und 34 von 18 Morgen 157 Q.-Ruthen und im Jagen 34 von 1 Morgen 76 Q.-Ruthen von dem Gutsbezirke der Königl. Forst abgetrennt und dem Kommunalbezirke des Dorfes Ober-Sommerkau zugeschlagen worden.

Danzig, den 3. März 1868.

Königl. Regierung.

150) Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. September 1867 setzen wir jetzt auch unsere Verordnung vom 8. Dezember 1865 (Amts-Blatt Seite 457) hierdurch außer Kraft, so daß nunmehr auch die in Folge der Rinderpest verfügte Beschränkung rücksichtlich der Einführung gesalzener und getrockneter Buenos-Ayres-Häute, über die diesseitige Grenze per Eisenbahn oder Schiff aufgehoben ist.

Danzig, den 7. März 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

151) Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen sind die mittelst Tauschvertrages vom 5. Februar und 10. April 1866

1. von dem Rittergute Chwarznau
   mit . . . . . 143 Mrg. 83 Q.-R.
   incl. 3 M. 40 Q.-R. Wege,
2. von dem Bauerhofe Cieffau
   No. 1 mit . . . . . 9 „ 138 „
   incl. 45 Q.-R. Wege,

in Summa also mit . . 153 Mrg. 41 Q.-R. fiskalischerseits erworbenen Flächen dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Oliva einverleibt und die dafür von dem Königl. Forstfiskus abgetretenen, zu Jagen 56 des Schutzbezirks Taubenwasser gehörig gewesenen Flächen von 147 Morgen 70 Q.-Ruthen Größe (incl. 2 Morgen 104 Q.-Ruthen an Wegen und Bächen) in den Gutsbezirk Kolibken hinübergeführt worden.

Danzig, den 6. März 1868.

Königl. Regierung.

152) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen vermögen, wird am 27. und 28. d. M., an jedem Tage von Nachmittags um 3 Uhr ab, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude stattfinden. Die Meldungen müssen unter Einreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) von litt. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke bis zum 25. d. M. eingehen und die Anmeldungsschreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 3. März 1868.

Kgl. Departem.-Prüfungs-Commiss. für 1jähr. Freiwillige.

153) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. nach einer Mittheilung des Königl. Württembergischen Finanz-Ministeriums

1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt;

2) die zum Verbleibe in Württemberg eingehenden Spielkarten-Sendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erlebigungs-Amte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Ferner sind

II. nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen:

1) die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt:

von einem Spiele Tarockkarten . . . . . 7 Gr.
„ „ „ Whist- oder L'hombre-Karten . 5 „
„ „ „ Piquet- oder deutscher Karten . 3 „

2) die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen.

Zur Erledigung dieser Scheine sind das Haupt-Steueramt in Braunschweig sowie die Steuer-Aemter in Westenbüttel und Holzminden befugt.

3) Der Betrag der Stempelabgabe zu 1 ist von dem Begleitschein- beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abgefertigenden Spielkarten deklarirt und durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falles mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

4) Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so einzerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deut-

Digitized by Google

schen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beobachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen.

5) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein Drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Danzig, den 6. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

154) Das unterm 9. März 1868 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7001 das Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868; unter

Nr. 7002 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Trausen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck; unter

Nr. 7003 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thlrn. II. Emission. Vom 27. Januar 1868, und unter

Nr. 7004 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Febr. 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Bahngrenze von Gusingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

---

155) Das unterm 13. März 1868 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7005 das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

Patent-Verleihungen.

156) Dem Nadelfabrikanten F. W. Bünzgens zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

157) Den Kaufleuten Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

158) Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

159) Die Telegraphisten Hutt, Schmidtke und Braun in Danzig und Galow in Elbing sind zu Ober-Telegraphisten und der Telegraphen-Candidat Ewert in Danzig zum Telegraphisten ernannt.

Der practische Arzt Dr. Bergau in Dirschau ist von der vortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine bis ultimo 1869 währende Amtsdauer zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der evangelische Schullehrer Kloth in Zeyersvordercampen, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Jakob Doblinn bei der zweiten katholischen Schule in Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Behrendt in Gohra, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Mohn bei der hiesigen altstädtischen katholischen Freischule ist definitiv bestätigt worden.

Die Post-Assistenten Knorr in Lautenburg und Buchwald in Mewe sind resp. bei dem Post-Amte in Elbing und in Pr. Stargardt als Postsecretaire angestellt worden.

Dem Robert Eduard Beyer von hier ist, auf Grund seines Führungs-Zeugnisses der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13. Danzig, den 25. März 1868.

160) Statistische Mittheilungen über den Telegraphenverkehr im Danziger Regierungs-Bezirk.

Die Benutzung der Telegraphen ist auch im vergangenen Jahre, gegen das Vorjahr, erheblich gestiegen. Die Zahl der Telegraphenstationen im hiesigen Regierungsbezirke betrug 9 und hat sich im vergangenen Jahre durch eine in der Stadt Berent, welche am 16. Dezember pr. dort eröffnet ist, vermehrt. Es bestanden Telegraphenstationen in Danzig, Neufahrwasser, Zoppot, Berent, Pr. Stargardt, Dirschau, Elbing, Marienburg und Neustadt. Die Zahl der bei diesen Stationen aufgegebenen Depeschen betrug im Jahre 1867 52,773, im Jahre 1866 nur 47,544. Die Zahl der eingegangenen Depeschen im Jahre 1867 55,434, im Jahre 1866 nur 49,525. Hiervon trafen allein auf die Stadt Danzig 32,910 aufgelieferte und 33,515 eingegangene; auf Elbing 9896 aufgelieferte und 10,852 eingegangene Depeschen. Die größte Zahl der Depeschen hat demnächst Dirschau aufzuweisen, wo 3031 Depeschen aufgegeben wurden und 3379 eingingen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

161) Vom Intendantur-Sekretair Fromm zu Stettin ist, unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen, eine die Servissätze für alle Chargen und Klassen nach Tagessätzen übersichtlich nachweisende Berechnung aufgestellt, welche sowohl bei der Zahlung, als bei der Liquidation des Servises ein zeitersparendes Hilfsmittel darbietet.

Indem wir die Behörden davon in Kenntniß setzen, daß diese Arbeit im Druck erschienen ist, bemerken wir, daß das Werk gegen den Preis von fünf Silbergroschen bei dem Verfasser zu haben ist und portofrei dem Besteller zugesandt wird.

Danzig, den 11. März 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

162) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Schiffs-Expedienten Carl Chr. Beyer in Bremen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika innerhalb des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in dem betreffenden Landestheile geltenden Vorschriften, zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge, mit Genehmigung der zuständigen Behörden, Agenten zu bestellen. Diese Genehmigung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben später abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Danzig, den 12. März 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

163) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat, auf Grund des Alinea 2 §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, bestimmt, daß die im Berenter Kreise gelegene Ortschaft Neu-Englershütte der Kommune Alt-Englershütte zugeschlagen und mit derselben zu einem Gemeindebezirke vereinigt werde.

Danzig, den 14. März 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

164) Das Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, welche den Bau einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig übernommen hat, beabsichtigt, die Linie für diese neue Eisenbahn innerhalb der Kreise Danzig und Neustadt in nächster Zeit obstecken zu lassen und wird die damit beauftragten Beamten der Gesellschaft mit den entsprechenden Legitimationskarten versehen. Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen wir zugleich, daß die gedachten Eisenbahnbeamten an der Ausführung ihrer Arbeiten in keiner Weise behindert werden dürfen, daß namentlich auch die von ihnen eingeschlagenen Pfähle und Signalstangen zu schonen sind, sowie, daß denselben auf Erfordern von den uns untergeordneten Lokalbehörden der nöthige Schutz zu gewähren ist.

Danzig, den 18. März 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

165) Am hiesigen Orte besteht außer dem Postamte in der Stadt noch eine Post-Expedition in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, von welcher letzteren wir die für uns eingehenden Correspondenzen jedesmal unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge abholen lassen.

Um daher die Beförderung dieser Correspondenzen durch den Transport nach dem Post-Amte in der Stadt

Digitized by Google

und zurück zum Bahnhof nicht unnöthig zu verzögern, ersuchen wir alle mit uns in Verbindung tretenden Behörden, sowie das betheiligte Publikum, ergebenst, die an die unterzeichnete Behörde und deren Dienststellen hierselbst zu richtenden Briefe gefälligst stets mit: „Bromberg, Bahnhof“ zu bezeichnen.

Bromberg, den 10. März 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

166) Das unterm 20. März 1868 ausgegebene 6. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 72. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868; unter

Nr. 73 die Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868; unter

Nr. 74 die Ernennung

des bisherigen Königl. preußischen General-Konsuls, Legations-Raths Theremin, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Aegypten,

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls Dr. Blau zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Bosnien,

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, General-Konsuls Weber, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Beyrut und

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, Legations-Raths Freiherrn von Bülow, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna; und unter

Nr. 75 die Ernennung

des dänischen Kommerzienraths F. U. Gerdes in Aarhus,

der preußischen Konsuln Jens Andersen in Svaneke (Insel Bornholm),

Paul Frederck Michelsen in Rönne (Insel Bornholm),

Jens Koreholm Bork in Fanö,

Peter Julius Kall in Friedrichshafen,

Carl Prytz in Helsingör,

des hamburgischen Konsuls Christian Henrik Nielsen in Hjöring,

der preußischen Konsuln August Friedrich Philip Crome in Horsens,

A. Quehl in Kopenhagen,

Johann Steenberg in Randers,

Andreas Christian Huster in Ringkjöbing, und

Jens Nyeborg in Thisted,

sämmtlich zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Patent-Verleihungen.

167) Den Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

168) Dem Célestin Martin zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

169) Personal-Chronik.

Bei dem Königl. Polizei-Direktorium zu Danzig ist der Polizei-Sekretair Schön zum Polizei-Assessor, der Kanzleivorsteher Zitzke zum Polizei-Sekretair und der Kanzleigehilfe Marx zum Kanzleivorsteher ernannt worden. Der p. Schön ist gleichzeitig zum Polizeianwalt bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig widerruflich bestellt.

An Stelle des von Danzig nach Breslau versetzten Polizei-Raths Kleineisen ist der Rechnungs-Rath und Werft-Secretair Dormann hieselbst vom April cr. ab von der General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, zum Commissarius der gedachten Anstalt ernannt worden.

Der evangelische Schullehrer Kummer zu Tiegenhof ist definitiv bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Freese zu Dirschau ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Teophil Stolz, an der katholischen Elementarschule der Altstadt hierselbst, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Grochowski zu Bordzichow, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Forstaufseher Herrmann Friedrich Albert Müller, im Revier Oliva, ist als Königl. Förster in Wildungen, Oberförsterei Wilhelmswalde, definitiv angestellt worden.

Der Post-Expedient Schwarzkopf ist von Marienburg nach Danzig versetzt

Der Post-Expeditions-Gehilfe Berkau ist als Post-Expediteur in Löbau angestellt worden.

Die Frau Justine Fiedler geborne Kloß ist als Hebeamme für den Bezirk Fischers-Kampe approbirt worden.

Die Frau Anna Kruczynska, geborne Kaminska, zu Neu Fietz, ist als Hebeamme für den Bezirk Schweinebude approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14. Danzig, den 1. April 1868.

Allerhöchster Erlaß.

Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, sowie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

170) Friedliche Entwickelung.

So lange König Wilhelm seither die Regierung führte, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwicklung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen . . . . . Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von Außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Waagschale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte," durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder

Digitized by Google

eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausbildung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkührlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden: man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblicke keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedenesstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten.“

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

171) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache so wie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thlrn. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

Digitized by Google

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über den normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikdirektors beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. — Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch 2 Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungsanstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungsanstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, so wie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten, in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres

Digitized by Google

verewigten Stifters entsprechend, seine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüthes und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, der heiligen Ordnung Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern eben so die mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußern und innern Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth, und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

172) Bekanntmachung,
die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droßig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf. 2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspiranten; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift. 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

173) Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir, an Stelle des aus Danzig verziehenden Königl. Polizei-Raths Kleineisen, vom 1. l. Mts. ab den dortigen Königl. Rechnungsrath und Werft-Sekretair Dormann zu unserm Agenten für Danzig und Umkreis ernannt haben. In dieser Eigenschaft ist derselbe auch zur Vermittelung neuer Aufnahmen befugt.

Berlin, den 16. März 1868.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

174) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, dieselben für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

Digitized by Google

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Eindermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschulden-Tilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sonderhausen Behufe der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen d s bedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Dies wird mit Bezugnahme auf die desfallsigen früheren Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. Januar 1868.
Königl. Regierung.

175) Die Wiederholungs-Prüfung für die provisorisch angestellten evangelischen Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 1. und 2. Oktober c. stattfinden. — Diejenigen Lehrer, welche bereits vor fünf Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen.

Die schriftliche Meldung zu der Prüfung hat bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg bis zum 22. September c. unter Einreichung:

a. des bei der ersten Prüfung erlangten Zeugnisses,
b. eines Zeugnisses des Lokal- und Kreisschul-Inspectors über Amtsführung und Verhalten während der beiden letzten Jahre, worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon einmal erfolglos gemacht, zu erfolgen.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 30. September c. im Seminargebäude statt. Prüfungsgebühren sind nicht zu entrichten.

Danzig, den 13. März 1868.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

176) Auf Grund des §. 1 Alinea 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die mittelst Tauschvertrages vom 3. Oktober und 18. November 1867 von dem Königl. Forstfiskus erworbenen, bisher zu dem August Wittingschen Grundstück Rückenau No. 10 Antheil N gehörig gewesene Wiese von 6 Morgen 153 Q.-Ruthen Größe, aus dem Kommunalverbande von Rückenau ausgeschieden und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Pelplin einverleibt, dagegen der fiskalischer Seits an die Wittingschen Eheleute in Rückenau abgetretene, im Jagen 2 des Belaufs Teckenort, Forstreviers Pelplin belegene Forstabschnitt von 18 Morgen 66 Q.-Ruthen Größe aus dem Gutsbezirke des gedachten Königl. Forstreviers ausgeschieden und in den Gemeindeverband von Rückenau aufgenommen wird.

Danzig, den 18. März 1868.
Königl. Regierung.
Abtheil. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

177) Am hiesigen Orte besteht außer dem Postamte in der Stadt noch eine Post-Expedition in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, von welcher letzteren wir die für uns eingehenden Correspondenzen jedesmal unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge abholen lassen.

Um daher die Beförderung dieser Correspondenzen durch den Transport nach dem Post-Amte in der Stadt und zurück zum Bahnhof nicht unnöthig zu verzögern, ersuchen wir alle mit uns in Verbindung tretenden Behörden, sowie das betheiligte Publikum, ergebenst, die an die unterzeichnete Behörde und deren Dienststellen hierselbst zu richtenden Briefe gefälligst stets mit: „Bromberg, Bahnhof" zu bezeichnen.

Bromberg, den 10. März 1868.
Königl. Direction der Ostbahn.

178) **Liste**
der aufgerufenen und der Königl. Kontralle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 1719, 1720, 5447.
Lit. B. à 500 Thlr. № 438, 766.
Lit. C. à 400 Thlr. № 161.
Lit. D. à 300 Thlr. № 231, 232, 8740.
Lit. E. à 200 Thlr. № 391, 392, 393.
Lit. F. à 100 Thlr. № 5208, 5209, 5210, 5211, 5212, 5213, 5214, 5215, 5216, 5217, 5218, 5219, 5220, 5221, 5222, 5223, 5224, 5225, 5226, 5227, 5228, 5229, 5230, 5231, 5232, 6260, 6261, 11,864, 11,874, 11,908, 13,144, 13,145, 13,146, 13,147, 13,148, 13,149, 13,150, 13,151, 13,152, 36,857, 39,783, 68,328, 86,459, 86775, 92,370, 167,615, 193,667, 201,744, 201,745, 202,996, 218,062, 218,658.
Lit. G. à 50 Thlr. № 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 3726, 10,289, 11941, 14,881, 16,149, 41,732, 47,973, 48,345.
Lit. H. à 25 Thlr. № 8644, 9919, 33,376, 41,344, 46,697, 46,698, 46,702, 50,844, 52,308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. № 6854, 7729, 16,128, 32,856, 36,087, 36,109, 36,122, 37,940, 38,119, 43,025, 44,181, 44,622, 47,044.

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850.
Lit. C. à 200 Thlr. № 16,444, 16,445, 16,446, 16,447, 16,515.

Digitized by Google

IV. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852.

Lit. C. à 200 Thlr. № 7726, 14,921.
Lit. D. à 100 Thlr. № 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

à 100 Thlr. Ser. 67 № 6607, Ser. 449 № 44,808, Ser. 449 № 44,825, Ser. 734 № 73,871, Ser. 737 № 73,696.

VI. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1855 A.

Lit. B. à 500 Thlr. № 3835.
Lit. D. à 100 Thlr. № 6001, 8475, 8476.

VII. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 2674.
Lit. D. à 100 Thlr. № 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

Lit. B à 500 Thlr. № 298.
Lit. D. à 100 Thlr. № 7006.

IX. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien Serie I.

à 100 Thlr. № 19,581.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

179) Das unterm 16. März 1868 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7006 das Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868; unter

Nr. 7007 das Gesetz, betreffend das Recht der im preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Vom 6. März 1868; unter

Nr. 7008 das Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1646) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868; unter

Nr. 7009 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direction für die Kieler Bucht; unter

Nr. 7010 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 11. Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868; unter

Nr. 7011 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln; und unter

Nr. 7012 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

180) Das unterm 16. März 1868 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7013 das Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868; unter

Nr. 7014 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45 bis 47 und §. 59 Titel I. der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868; unter

Nr. 7015 das Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868; unter

Nr. 7016 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins; und unter

Nr. 7017 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thalern.

181) Das unterm 16. März 1868 ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7018 das Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868; unter

Nr. 7019 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn; unter

Nr. 7020 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg, und unter

Nr. 7021 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

182) Das unterm 20. März 1868 ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7022 das Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868; unter

Nr. 7023 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Febr. 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die

Digitized by Google

Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin; unter

Nr. 7024 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes; und unter

Nr. 7025 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze

---

183) Das unterm 26. März 1868 ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7026 das Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868; unter

Nr. 7027 das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868; unter

Nr. 7028 das Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868; unter

Nr. 7029 das Statut für die Wiesen-Meliorations-Genossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orchelmühle. Vom 4. März 1868; und unter

Nr. 7030 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen ꝛc. in die neuen Landestheile.

---

184) Das unterm 30. März 1868 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7031 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868; unter

Nr. 7032 das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868; unter

Nr. 7033 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868; und unter

Nr. 7034 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868.

Patent-Verleihungen.

185) Dem Ingenieur Julius Kraffert in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent
auf eine Repetir-Pistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

186) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent
auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

187) Dem Carl Ferdinand vom Baur in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent
auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15. Danzig, den 8. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

188) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Auswanderer-Expedienten und Kaufmann Johann Friedrich Sciers in Bremen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nord-Amerika, mit Einschluß von Canada, nach Süd-Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, und nach Australien, innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in dem betreffenden Landestheile geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, mit Genehmigung der zuständigen Behörden, Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Danzig, den 23. März 1868.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

189) ### Nachtrag

zum Einpfarrungs-Decret vom 2. Oktober 1857, für die evangelischen Bewohner des Ritterguts Rottmannsdorf und der Ortschaft Wartsch, nebst Abbauten Neu-Wartsch und Stich.

Im Anschlusse an die Einpfarrungs-Urkunde vom 2. Oktober 1857, über die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Rottmannsdorf und der Ortschaft Wartsch nebst Abbauten Neu-Wartsch und Stich zur evangelischen Kirche in Gischkau, Danziger Landkreises, wird von den unterzeichneten Behörden nachträglich Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der von dem Rittergute Rottmannsdorf an den katholischen Pfarrer in St. Albrecht zu entrichtende Decem von 5 Scheffel Roggen und 5 Scheffel Hafer wird von dem Decem, welchen das genannte Rittergut an den evangelischen Pfarrer in Gischkau zu leisten hat, in Abzug gebracht, jedoch nur für die Zukunft und mit Ausschluß einer Rückforderung für die Vergangenheit.

Die evangelischen Besitzer in den Abbauten Neu-Wartsch und Stich sollen, mit Rücksicht auf die schlechtere Bodenqualität des zu ihren Grundstücken gehörenden Landes, für die Folge nur mit $^{7}/_{8}$ ihres Hufenstandes zum Decem herangezogen werden.

Königsberg, den 11. Oktober 1867.

Königl. Konsistorium.

Danzig, den 24. September 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehender, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe, genehmigter Nachtrag zum Einpfarrungs-Dekret vom 2. Oktober 1857 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 24. März 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

190) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Königl. Spanische Regierung, welche im Jahre 1863 den Paßzwang fremden Reisenden gegenüber aufgehoben hatte, denselben in Bezug auf fremde Reisende, welche nach der Insel Cuba zu reisen beabsichtigen, wieder eingeführt.

Dies bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, sowie der Behörden und Beamten unseres Bezirks.

Danzig, den 28. März 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

191) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September c. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 30. März 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

192) Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Bromberg ist die Instandsetzung der dortigen Stadtschleuse ausgeführt und die Schifffahrt durch diese Schleuse bereits eröffnet.

Danzig, den 4. April 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

193) Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

A. Aus dem Landschafts-Departement Bromberg.

1) Brzezno: № 85 à 200 Thlr., No. 28 à 100 Thlr., № 64 à 40 Thlr.;

2) Bydy: № 2, 5, 7, jeder über 1000 Thlr., № 9 und 10, jeder über 100 Thlr., № 11 à 50 Thlr.;

3) Czerniak: № 1 und 2, jeder über 1000 Thlr., № 6 à 400 Thlr., № 7 à 200 Thlr.;

4) Jankowo: № 30 à 100 Thlr.;

5) Orlowo: № 18 à 1000 Thlr., № 38 und 48, jeder über 500 Thlr.;

6) Paglau B.: № 43 à 600 Thlr., № 77 à 500 Thlr.;

7) Przebojewice: № 2 und 9, jeder über 1000 Thlr., № 15 à 400 Thlr., № 16 à 200 Thlr., № 19 à 40 Thlr.;

8) Liszkowo: № 8, 9, 14, 16, 85, 86, 89, 96, 99, 107, 108 und 109, jeder über 1000 Thlr., № 110, 112, 113 und 114, jeder über 800 Thlr., № 120, 121, 122 und 123, jeder über 600 Thlr., № 32, 37, 39, 40, 42, 43, 47, 60, 84 und 128, jeder über 500 Thlr., № 63, 125, 126 und 129, jeder über 400 Thlr., № 65 und 68, jeder über 300 Thlr., № 90 à 200 Thlr., № 91 à 100 Thlr., № 74 und 76, jeder über 50 Thlr., № 92 à 40 Thlr., № 78, 80 und 82, jeder über 25 Thlr.;

9) Mlodocin: № 4 und 29, jeder über 1000 Thlr., № 8, 9, 11, 12, 16, 33 und 37, jeder über 500 Thlr., № 19, 20, 22, 39, 41 und 44, jeder über 200 Thlr.;

10) Sukowy: № 16 à 900 Thlr., № 17, 46, 50, 72, 84, 85 und 88, jeder über 800 Thlr., № 92, 93, 96 und 98, jeder über 600 Thlr., № 104 und 107, jeder über 400 Thlr., № 116 à 200 Thlr., № 19, 34, 58, 119 und 121, jeder über 100 Thlr., № 37 und 65, jeder über 50 Thlr., № 125 à 40 Thlr., № 38 und 67, jeder über 25 Thlr.;

11) Siemionki: No. 10 à 1000 Thlr., № 48 und 53, jeder über 25 Thlr.;

12) Sibsau: № 34 à 20 Thlr.;

13) Trzebin: № 1 und 3, jeder über 1000 Thlr., № 13 à 500 Thlr., № 31 à 25 Thlr.;

14) Ruthenberg: № 4, 7, 19 und 20, jeder über 1000 Thlr., № 9 à 500 Thlr., № 14, 22 und 23 à 100 Thlr., № 24 à 25 Thlr.;

15) Giewo: № 18 und 21, jeder über 1000 Thlr., № 23 à 800 Thlr., № 3, 5, 8 und 28, jeder über 500 Thlr., № 24 und 29, jeder über 400 Thlr., № 19 à 100 Thlr., № 25 à 60 Thlr., № 15 und 20, jeder über 50 Thlr., № 27 à 20 Thlr.;

16) Rojewo: № 1, 7, 8, 33, 34, 41, 47, 48, 50, 90 und 99, jeder über 1000 Thlr., № 12 und 91, jeder über 800 Thlr., № 15, 18, 61, 63, 66, 73, 74 und 76, jeder über 500 Thlr., № 79 und 101, jeder über 400 Thlr., № 19 und 81, jeder über 300 Thlr., № 94 à 200 Thlr., № 84 und 103 à 100 Thlr., № 104 à 50 Thlr., № 40 à 25 Thlr.

B. Aus dem Landschafts-Departement Danzig.

Pinczyn à 3½ Prozent: № 7 à 800 Thlr., № 76 à 400 Thlr., № 32 und 77, jeder über 300 Thlr., № 33 und 87, jeder über 200 Thlr., № 27 und 86, jeder über 100 Thlr., № 39 à 50 Thlr., № 40, 41, 42, 50, 52, 54, 63, 64, 66, 68 und 71, jeder über 25 Thlr.;

à 4 Prozent: № 91, 94, 95 und 96, jeder über 1000 Thlr., № 109 und 115, jeder über 500 Thlr., № 129, 130, 142, 143, 144, 145, 146, jeder über 100 Thlr., № 150 à 20 Thlr.

C. Aus dem Landschafts-Departement Marienwerder.

Choyno: № 14 à 400 Thlr.;

Nawra: № 63 à 25 Thlr.;

Peterwitz: № 30 à 100 Thlr., № 14 à 25 Thlr.;

Swierczyn: № 3 à 1000 Thlr.

D. Aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl.

Briesen à 3½ Prozent: № 1, 3 7, 10, jeder über 1000 Thlr., № 19, 20 und 21, jeder über 900 Thlr., № 23 à 800 Thlr., № 31 à 500 Thlr., № 37 à 100 Thlr.;

à 4 Prozent: № 39, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 62, 64, 66, jeder über 1000 Thlr., № 72, 73, 74, 75, 76, 77 und 79, jeder über 500 Thlr., № 84, 85, 86, 87, 88, 93, 91, 93, 94, 95, 96 und 97, jeder über 100 Thlr., № 98 und 99, jeder über 20 Thlr.;

Slupowo: № 3, 11, 12, 15 und 63, jeder über 1000 Thlr., № 21 und 23, jeder über 800 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 1. November 1867 hiermit wiederholt öffentlich aufgefordert und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande, nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August c. lezlebenthich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August 1868 den gedachten Provinzial-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Theil I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe selbst in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren

Digitized by Google

Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 26. März 1868.
Königl. Westpreuß. General-Landschaft-Direction.

194) Zur Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 14. und 15. Juli c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 13. Juli c. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Wodecki zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Seminar-Director Wodecki einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — im Deutschen, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf und Communionschein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Königsberg, den 14. März 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

195) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf Donnerstag, den 30. April c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 29. April c., Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Borowski einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreisschul-Inspectors gehört,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 1. April 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

196) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 10. und 11. August cr. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 9. August cr. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Schulz zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Direktor Schultz einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenswandel enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreisschul-Inspektors gehört,
4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 1. April 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

197) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar in Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 27. und 28. Juli c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 26. Juli c. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Lic. Zucht zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termin dem Herrn Direktor Lic. Zucht einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2) den Tauf- und Konfirmationsschein,

Digitized by Google

3) die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreisschul-Inspektors gehört,

4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 1. April 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

198) Am hiesigen Orte besteht außer dem Postamte in der Stadt noch eine Post-Expedition in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, von welcher letzteren wir die für uns eingehenden Correspondenzen jedesmal unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge abholen lassen.

Um daher die Beförderung dieser Correspondenzen durch den Transport nach dem Post-Amte in der Stadt und zurück zum Bahnhof nicht unnöthig zu verzögern, ersuchen wir alle mit uns in Verbindung tretenden Behörden, sowie das betheiligte Publikum, ergebenst, die an die unterzeichnete Behörde und deren Dienststellen hierselbst zu richtenden Briefe gefälligst stets mit: „Bromberg, Bahnhof" zu bezeichnen.

Bromberg, den 10. März 1868.
Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

199) Das unterm 31. März 1868 ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7035 das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen mit Ausnahme der vormals Königl. Bayerischen Exklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868; unter

No. 7036 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetzsammlung; und unter

No. 7037 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfelder'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23 März 1868.

Patent-Verleihungen.

200) Den Maschinen-Fabrikanten A. Münnich und Comp. in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

201) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Oberbau-Inspektor Cremer hieselbst zum Regierungs- und Baurath zu ernennen geruht.

Der Kaiserlich Russische Legations-Sekretair von Neliffew ist mit der einstweiligen Verwaltung des durch den Tod des Staatsraths von Adelung erledigten Kaiserl. Russischen General-Konsulats in Danzig beauftragt worden.

Der Ober-Post-Commissarius Kirschnick ist von Elbing nach Marienwerder versetzt worden.

Der evangelische Schullehrer Kranz zu Marienburg ist definitiv bestätigt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Staberow ist der Rentier Albert von Persen in Schöneck von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt, und es hat diese Wahl die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten.

Der invalide Füsilier Flasch ist als Post-Bureaudiener in Neustadt Westpr. angestellt worden.

Der Gruben-Inspektor Eduard Boehnisch zu Beuthen a. O. hat, nach bestandener Markscheiderprüfung, die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau erhalten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Fronengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16. Danzig, den 15. April 1868.

202) Zur Bevölkerungs-Statistik.

In No. 7 des diesjährigen Amtsblatts sind die Hauptresultate der jährlich aufgenommenen Tabellen über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle für den ganzen Regierungsbezirk aus dem Jahre 1866 veröffentlicht. Der nachfolgende Aufsatz soll spezieller diese Resultate in Betreff der drei größeren Städte des Regierungsbezirks: Danzig, Elbing und Marienburg behandeln.

Das Jahr 1866 war für die Vermehrung der Bevölkerung kein günstiges; wir finden in allen drei gedachten Städten einen Ueberschuß der Todesfälle über die Geburten.

Es wurden nämlich:

1. geboren, incl. der Todtgebornen:

	Knaben.	Mädchen.	Im Ganzen.
in Danzig	1930	1760	3690
in Elbing	542	525	1067
in Marienburg	135	126	261

2. es sind gestorben, incl. der Todtgebornen:

	Männlich.	Weiblich.	Im Ganzen.
in Danzig	2151	2203	4354
in Elbing	602	597	1199
in Marienburg	157	129	286

3. es sind daher mehr gestorben als geboren:

in Danzig	664
in Elbing	132
in Marienburg	25

Es kamen hiernach auf 100 Geburten in Danzig 117,9, in Elbing 112,3, in Marienburg 109,6 Todesfälle. Dies ungünstige Ergebniß hat seinen Grund in der Cholera-Epidemie, welche namentlich in Danzig mit besonderer Heftigkeit im Jahre 1866 aufgetreten ist, während in Elbing die Pocken verhältnißmäßig zahlreiche Opfer erfordert haben.

Unter den Geborenen waren todt geboren:

	Knaben.	Mädchen.	Im Ganzen.
in Danzig	104	83	187
in Elbing	22	15	37
in Marienburg	8	4	12

Auf 100 Geburten wurden daher todt geboren: in Danzig 5,4 Knaben und 4,7 Mädchen, in Elbing 4,0 Knaben und 2,8 Mädchen, in Marienburg 5,9 Knaben und 3,1 Mädchen.

Zwillingsgeburten kamen vor:

	im Ganzen:	und zwar mit: 2 Knab.	2 Mädch.	1 Knab. 1 Mädch.
in Danzig	47	17	14	16
in Elbing	11	2	4	5
in Marienburg	4	—	2	2

Es trafen hiernach in Danzig auf 78,5, in Elbing auf 97, in Marienburg auf 65 Geburten eine Zwillingsgeburt.

Unter den Geburten befanden sich uneheliche Kinder:

	Knaben.	Mädchen.	Im Ganzen.	1 auf	Geburten.
in Danzig	358	336	694	5,3	
in Elbing	89	76	165	6,5	
in Marienburg	16	18	24	10,9	

Im ganzen Regierungsbezirke betrug bei 23034 Geburten die Zahl der unehelich Geborenen 2433; es kam also immer auf 9,5 Geburten eine uneheliche. Dies Verhältniß wurde hiernach in Danzig und Elbing bedeutend übersteigen, dagegen in Marienburg noch nicht erreicht. Vergleichen wir hiermit aber auch eine frühere Zeitperiode, so findet sich, daß sich auch in Danzig das Verhältniß jetzt nicht ungünstiger gestaltet hat, als in früheren Jahren, sondern fortdauernd im Wesentlichen dasselbe geblieben ist.

Nach den verschiedenen religiösen Confessionen wurden geboren:

	Evangelische u. Reformirte.	Katholiken.	Mennoniten.	Juden.
in Danzig	2296	1317	4	9
in Elbing	819	235	4	9
in Marienburg	131	118	5	7
Darunter uneheliche:				
in Danzig	451	241	—	2
in Elbing	120	42	—	—
in Marienburg	9	15	—	—

Es kamen daher uneheliche Geburten bei den

	Evangelischen	Katholischen	Juden
	auf wieviel Geburten:		
in Danzig auf	5,0	5,4	7,3
in Elbing auf	6,5	5,6	
in Marienburg auf	14	7,9	

Das Verhältniß der Unehelichen zu der Gesammtzahl der Geburten stellt sich hiernach in Danzig ziemlich gleich, in Elbing und Marienburg dagegen überwiegend zu Ungunsten der Katholiken heraus, worin der Grund wohl darin zu suchen ist, daß in diesen Städten mehr die

Digitized by Google

unteren Klassen der Bevölkerung dieser Confession angehören.

Vergleichen wir die Zahl der Geborenen und Gestorbenen in diesen drei Städten nach den verschiedenen Religionsbekenntnissen, um zu sehen, wie sich bei diesen die Einwohnerzahl vermehrt oder vermindert hat, so ergiebt sich Folgendes:

Es sind	in Danzig:			in Elbing:			in Marienb.:		
			also mehr			also mehr			also mehr
bei den:	geb.	gest.	gest.	geb.	gest.	gest.	geb.	gest.	gest.
Evangel.	2296	2905	609	819	922	103	131	168	37
									mehr geb.
Kathol.	1317	1362	45	235	258	23	118	109	9
			mehr geb.						
Mennon.	4	—	4	4	12	8	5	4	1
			mehr gest.			mehr geb.			
Juden	73	87	14	9	7	2	7	5	2

Das Verhältniß der Gestorbenen zu den Geborenen ist daher gewesen:

bei den:	in Danzig:	Elbing:	Marienburg:
Evangelischen	wie 100:126,5	112,5	128
Katholischen	wie 100:103,4	108,6	92,3
Juden	wie 100:119,1	300	71,4

Die evangelische Bevölkerung hat hiernach in allen drei Städten durch den Ueberschuß der Gestorbenen über die Geborenen eine weit größere Einbuße erlitten, als die katholische.

Die Geburten vertheilen sich nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Jahreszeiten. Es wurden nämlich geboren:

in den Monaten:	in Danzig:	Elbing:	Marienburg:
Januar bis ult. März	934	259	58
April bis ult. Juni	880	267	55
Juli bis ult. Septemb.	932	249	78
Octob. bis ult. Dezemb.	934	322	70

In Danzig und Elbing hatte daher das Winterhalbjahr Oktober bis April den größeren Theil der Geburten aufzuweisen, wogegen in Marienburg dieselben sich ziemlich gleich auf das ganze Jahr vertheilten.

Die Gesammtzahl der Gestorbenen ist bereits oben angegeben, ebenso die Zahl der Gestorbenen nach den verschiedenen Geschlechtern. Es ergiebt sich aus den obigen Angaben, daß in Danzig die Gestorbenen weiblichen Geschlechts, in Elbing und Marienburg dagegen männlichen Geschlechts überwiegend gewesen sind. Dies ist um so auffallender, als gerade in Danzig nach der letzten Bevölkerungsaufnahme die männliche Bevölkerung der Zahl nach weit größer war, als die weibliche, während in Elbing das umgekehrte Verhältniß stattfand.

Von wesentlicherer Bedeutung ist das Alter der Gestorbenen.

Nach den Angaben der Bevölkerungstabellen waren von den Gestorbenen:

	in den Städten:		
geboren in den Jahren:	Danzig:	Elbing:	Marienburg:
1866	883	259	52
1865—1860	1125	269	53
1859—1850	271	92	18
1849—1840	274	73	21
1839—1830	335	75	23
1829—1820	405	99	32
1819—1810	275	107	21
1809—1800	248	76	17
1799—1790	208	72	19
1789—1780	113	36	18
1779—1770	16	3	—
1769—1760	—	1	—
vor 1760	14	—	—

Mehr als die Hälfte sämmtlicher Todesfälle trifft hiernach in Danzig auf das früheste Lebensalter bis zum siebenten Jahre, während in Elbing diese Hälfte etwas später abschließt und in Marienburg noch weiter hinausgerückt ist.

Ganz besonders groß ist die Sterblichkeit in den Städten Danzig und Elbing der Kinder im ersten Lebensjahre. Es starben nämlich von den im Jahre 1866 neu geborenen Kindern in demselben Jahre:

	Knaben.	Mädchen.	im Ganzen.	oder von 100:
in Danzig	471	412	883	25,2
in Elbing	137	122	259	25,1
in Marienburg	32	21	53	21,3.

In Danzig und Elbing ist das Verhältniß ziemlich gleich, in Marienburg gestaltet sich dasselbe etwas, aber nur wenig besser. Im ganzen Regierungsbezirke waren mit Ausschluß der Todtgeborenen, 22,200 Geburten; es starben von diesen Geborenen in demselben Jahre 4226 oder von 100 nur 19. Das Mortalitäts-Verhältniß war daher hier bedeutend günstiger. Auf dieses ungünstige Sterblichkeits-Verhältniß der Kinder im ersten Lebensjahre ist die Zahl der unehelichen Kinder nicht ohne wesentlichen Einfluß, da diese aus nahe liegenden Gründen nicht diejenige Pflege wie die ehelichen Kinder erhalten. So waren in Danzig unter 1060 im ersten Lebensjahre gestorbenen Kindern 749 eheliche und 311 uneheliche, also unter 100 Kindern 29,3 uneheliche, während sich das Geburts-Verhältniß wie 100 : 19 herausstellt. Aehnlich gestaltete sich das Verhältniß in Elbing, wo unter 328 im ersten Lebensjahre verstorbenen Kindern 85 oder unter 100 : 25,9 uneheliche waren, während das Verhältniß der Geburten wie 100 : 16 war.

Bemerkenswerth ist es, daß in Danzig unter den Gestorbenen 14 Personen gezählt wurden, welche bereits im Jahre 1760 geboren waren, die also ein Lebensalter von 106 Jahren erreicht hatten. Die Zahl ist indeß so groß, daß bei der Angabe des Geburtsjahres ein Irrthum vermuthet werden muß.

Das Durchschnittsalter der Gestorbenen stellt sich in Danzig auf 17,5, in Elbing auf 23,8, in Marienburg auf 26,5 Jahre heraus und nach Abrechnung der unter einem Jahre gestorbenen Kinder in Danzig auf 22,1, in Elbing auf 30,4, in Marienburg auf 26,5 Jahre.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

203) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kentrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. — Die Coupens können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

204) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1865 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abzuliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 26. April 1865.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

205) **Bekanntmachung,**
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten Paragraphen des Strafgesetzbuchs für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu drei Jahren bestraft,

Digitized by Google

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 7. Juli 1866.

Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

206) Im Jahre 1867 sind die Elementarlehrer-Besoldungen im diesseitigen Regierungsbezirk um den Betrag von 4,551 Thlr. verbessert worden, und zwar sind dazu hergegeben:

aus Staatsfonds . . . . . 4435 Thlr.
aus Gemeindemitteln . . . . . 116 Thlr.

Danzig, den 1. April 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

207) Der bisherige Name des im Kreise Neustadt belegenen Dorfs Dembogorsz ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. März c. in den Namen Eichenberg umgewandelt worden.

Danzig, den 2. April 1868

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

208) Die Physikatsstelle des Berenter Kreises ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungen, unter Beifügung sämmtlicher Approbationen und sonstigen Zeugnisse, binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 5. April 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

209) Unter Bezugnahme auf §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, sowie auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November 1864, 18. Dezember 1865, 9. April 1866, 16. April, 3. Juli und 2. August v. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den nur rentenpflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen angegebenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Societäten auch bei der „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" versichert werden dürfen.

Königsberg, den 31. März 1868.

Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Preußen.

210) Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1867 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . 17,187 Sachen.

Davon sind beendigt:

a. durch Vergleich 7366
b. durch Zurücktreten der Parteien 2314
c. durch Ueberweisung an den Richter 7352

17,032 „

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben . . . . . 155 Sachen.

Durch ihre erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern im Regierungsbezirke Danzig besonders ausgezeichnet: 1. der Premier-Lieutenant a. D. von Waldowski in Rösau, 2. der Schulze Döhring in Königl. Stendsitz, 3. der Freischulz Rzeppa in Sagorsz, 4. der Organist Willatowski in Lusino, 5. der Kaufmann Hoche in Neustadt; was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 7. April 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

211) Es werden abgefertigt:

die Botenpost von Mirchau nach Carthaus um 9 Uhr Vormittags;

die Cariolpost von Mirchau nach Carthaus:

an den Wochentagen, welche nicht Feiertage sind, um 12 Uhr 30 Min. Mittags,

an den bezüglichen Feiertagen und an Sonntagen um 9 Uhr 30 Min. Vormittags.

Die Schlußzeit für alle Post-Sendungen tritt eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der qu. Posten ein.

Danzig, den 4. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

212) Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Schulrath Wanjura ist von Marienwerder an die hiesige Königl. Regierung versetzt.

Der Post-Expedienten-Anwärter Rapmund ist bei dem Königl. Post-Amte in Danzig als Post-Expedient etatsmäßig angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17. Danzig, den 22. April 1868.

213) Zur Bevölkerungs-Statistik.

(Schluß.)

Dem Familienstande nach starben im Jahre 1866:

	Unverheirathete u. niemals verheirathet gewesene		Verheirathete		Verwittwete		Geschiedene	
	M. über 21 J.	Fr. über 21 J.	Männ.	Frauen.	Männ.	Frauen.	Männ.	Frauen.
Danzig	187	227	481	361	96	285	2	7
Elbing	49	55	158	118	39	99	3	5
Marienburg	10	16	28	23	13	28	—	1

Vergleichen wir diese Zahlen mit den Ergebnissen der Bevölkerungsaufnahme am 3. Dezember 1864, so kommen wir zu folgenden, wenig erfreulichen Resultaten. Bei den unverheiratheten Männern ist die Sterblichkeit weit größer als bei den unverheiratheten Personen weiblichen Geschlechts. Nach der Bevölkerungsaufnahme von 1864 waren in Danzig 6097 unverheirathete Männer über 24 Jahre alt und 13221 Personen weiblichen Geschlechts über 16 Jahre; es verhielt sich daher die Zahl der ersteren zu letzterer wie 100:216,8, die Zahl der im Jahre 1866 Gestorbenen dagegen wie 100:121,4. In Elbing waren 1402 unverheirathete Männer desselben Alters und 4077 unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts. Die ersteren verhielten sich daher zu den letzteren wie 100:290,8, die Gestorbenen dagegen wie 100:112. Das Verhältniß stellt sich daher sehr zu Ungunsten der verstorbenen unverheiratheten Männer heraus, da im Vergleich mit der wirklich vorhanden gewesenen Bevölkerung die Zahl derselben weit geringer hätte sein müssen. Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß bei den verstorbenen Wittwern und Wittwen. Nach der Zählung vom Jahre 1864 gab es in Danzig 249 Wittwer und 2400 Wittwen. Das Verhältniß war daher wie 100:963,5. Dagegen verhielten sich die im Jahre 1866 verstorbenen Wittwer zu den Wittwen wie 100:300, es betrug daher den dritten Theil derjenigen, welche bei gleicher Sterblichkeit nach dem Verhältniß der wirklich vorhandenen Zahl der Wittwer und Wittwen hätte vorausgesetzt werden können. Aehnlich war das Verhältniß in Elbing; die Zahl der vorhandenen Wittwer war wie 100:510; die Zahl der Gestorbenen dagegen wie 100:254. Nimmt man hierzu, daß im Jahre 1866 wiederum eine große Zahl verheiratheter Männer mehr als Frauen gestorben und dadurch den bereits vorhandenen Wittwen noch eine große Zahl hinzugetreten ist, so ergiebt sich, welchen nachtheiligen Einfluß ein Jahr mit so großer Sterblichkeit wie das Jahr 1866 auf den allgemeinen Wohlstand und das Steigen des Armenbudgets haben muß. Etwas anders gestaltete sich das Verhältniß auf dem platten Lande; dort betrug die Zahl der unverheiratheten Männer 14,063, der Mädchen 31,274. Das Verhältniß war daher wie 100:222; es starben im Jahre 1866: 392 unverheirathete Männer und 466 Mädchen. Das Verhältniß war daher wie 100:119. Das Verhältniß der gestorbenen verheiratheten Männer zu den Frauen war dort wie 100:80, in Danzig wie 100:75. Das Verhältniß der vorhandenen Wittwen zu den Wittwern war wie 100:281, also die Zahl der letzteren um zwei Drittheil geringer als in Danzig. Das Verhältniß der gestorbenen Wittwer zu den Wittwen dagegen wie 100:188.

Was die Jahreszeiten anlangt, in denen die meisten Todesfälle vorkamen, so starben

	in den Städten:		
in den Monaten:	Danzig:	Elbing:	Marienburg:
Januar bis März	724	233	78
April bis Juni	693	243	74
Juli bis September	2240	462	77
Oktob. bis Dezemb.	717	261	67

Die große Mehrzahl der Gestorbenen in den Monaten Juli bis September hat in dem Auftreten der Cholera in dieser Zeit seinen Grund; sonst pflegt die Anzahl der Gestorbenen in den Monaten des Winter- und Sommerhalbjahrs annähernd gleich zu sein.

In Betreff der Todesursachen enthalten die statistischen Aufnahmen folgende Angaben:

	in den Städten:		
	Danzig:	Elbing:	Marienburg:
es wurden todt geboren	187	37	12
es starben an:			
Lebensschwäche bald nach der Geburt	163	78	21
Altersschwäche	148	54	28

Digitized by Google

	in den Städten: Danzig:	Elbing:	Marienburg:
äußerer Gewalt:			
a. Selbstmord	15	9	4
b. Mord, Todtschlag	3	—	—
c. Unglücksfällen	50	12	6
in der Schwangerschaft und im Kindbette	21	4	1
an acuten inneren Krankheiten:			
a. Pocken	4	60	—
b. Wasserschen	—	—	—
c. andern Krankheiten	2339	609	122
an chronisch. Krankheiten	988	261	82
plötzlichen Krankheitsanfällen	146	59	9
äußeren Krankheiten	96	5	1
unbestimmten Krankheiten	194	11	—

Die Kinder, welche mit einer solchen Schwäche geboren wurden, daß der Geburt der Tod in kurzer Zeit nachfolgte, betragen in Danzig den 22., in Elbing etwa den 14. Theil aller neu geborenen Kinder; das Verhältniß stellt sich daher in Elbing noch ungünstiger als in Danzig. Unter den Selbstmordfällen waren in Danzig 11 Männer und 4 Frauen, in Elbing 7 Männer und 4 Frauen; dem Religionsbekenntnisse nach in Danzig 13 Evangelische und 2 Katholische, in Elbing gehörten sämmtliche der evangelischen Confession an; es hat sich also auch hier wiederum die Erfahrung bestätigt, daß Selbstmorde weit mehr bei den Angehörigen der evangelischen als der katholischen Confession vorkommen.

Ganz besonders günstig war das Verhältniß der im Kindbett gestorbenen Wöchnerinnen; es starben in Danzig nur von 175, in Elbing sogar nur von 266 Wöchnerinnen eine.

Die große Zahl der an acuten inneren Krankheiten Verstorbenen hat ihren Grund in der Cholera; es starben an dieser Krankheit in Danzig 1450, in Elbing 211, in Marienburg 24. Unter den unbestimmten Krankheiten sind auch zum Theil diejenigen Krankheitsfälle inbegriffen, bei denen kein Arzt zugezogen ist. Die obige Nachweisung ergiebt, daß namentlich in Danzig die Zahl dieser Sterbefälle eine nicht unbedeutende Höhe erreicht, namentlich durch die große Zahl neu geborener Kinder, welche ohne ärztliche Hilfe dahin gerafft worden.

Neue Eheschließungen kamen im Jahre 1866

vor in	Danzig:	Elbing:	Marienburg:
im Ganzen	658	181	47
und zwar:			
Männer von unter bis mit 45 Jahren mit Frauen			
unter bis 30 Jahren	464	130	38
über 30 bis 45 Jahre	149	37	9
über 45 Jahre	5	2	1
Männer über 45 bis mit 60 Jahren mit Frauen			
unter bis 30 Jahren	8	1	1
von 30 bis 45 Jahren	19	9	1
über 45 Jahre	7	1	2
Männer über 60 Jahre mit Frauen unter bis			
zu 30 Jahren	—	1	—
von 30 bis 45 Jahren	4	—	—
unter 45 Jahren	2	—	—

Das Jahr 1866 war nicht reich an Eheschließungen; es wurden deren im ganzen Regierungsbezirke nur 3826 gezählt; während der Durchschnitt der Jahre 1862 bis 1864 deren 4536 aufzuweisen hatte; im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung trafen in Danzig auf 137,2, in Elbing sogar erst auf 152,1 Personen der Bevölkerung eine neue Ehe, während im Durchschnitte der Jahre 1862—1864 im ganzen Regierungsbezirke schon unter 107,7 Personen der Bevölkerung eine neue Ehe vorkam. Auch in den beiden größeren Städten war die Zahl der neuen Eheschließungen eine geringere als im Vorjahre 1865, in welchem Danzig 864 und Elbing 254 neue Ehen aufzuweisen hatte. Die Störungen, welche die kriegerischen Verhältnisse des Jahres 1866 in allen bürgerlichen Verhältnissen mit sich brachten, mögen nicht unwesentlich auch zu dieser geringeren Zahl der Eheschließungen beigetragen haben. Betrachten wir die Zahl dieser neuen Ehen im Verhältniß zu der Zahl der Männer und Frauen im heirathsfähigen Alter, so traf in Danzig auf 10,1, in Elbing auf 9,3 Personen männlichen und in Danzig auf 26,1, in Elbing erst auf 30,6 Personen weiblichen Geschlechts im heirathsfähigen Alter eine neue Ehe, während im Durchschnitte des ganzen Regierungsbezirks bereits von 8,1 Männern und 18,4 Personen weiblichen Geschlechts zur Ehe schritten. Das Verhältniß gestaltet sich daher in den beiden größeren Städten weit ungünstiger als im Durchschnitte des ganzen Regierungsbezirks.

Nach den verschiedenen Religionsbekenntnissen kamen neue Eheschließungen vor:

	in Danzig:	Elbing:	Marienburg:
bei den Evangelischen	496	146	26
" Katholischen	148	29	21
" Mennoniten	—	2	—
" Juden	14	4	—

Im Verhältnisse zu der Gesammtbevölkerung, wie solche die Aufnahme des Jahres 1864 ergeben hat, trafen hiernach in Danzig auf 128,8, in Elbing auf 145,9 Evangelische, in Danzig auf 147,1, in Elbing auf 177,4 Katholiken, in Danzig auf 216,9, in Elbing auf 133,2 Juden eine neue Ehe. Die neuen Eheschließungen waren hiernach in beiden Städten weit zahlreicher unter den Evangelischen als unter den Katholiken. Gemischte

Digitized by Google

Ehen wurden im Ganzen in diesen drei Städten 64 gezählt, oder 7,2 Prozent sämmtlicher Ehen, und zwar:

	wo der Mann evangelisch, die Frau kathol. war.	wo der Mann katholisch, die Frau evang. war.
in Danzig	23	14
in Elbing	7	13
in Marienburg . .	3	4

Im ganzen Regierungsbezirk wurden nur 121 neue gemischte Ehen gezählt, während das Jahr 1865 deren 286 aufzuweisen hatte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

214) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 15. August 1867 werden vom 7. Mai d. J. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst. Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) anzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben. — Berlin, den 15. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

215) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April c. in Kraft tritt und für den Korrespondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat.

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.:
für frankirte Briefe nach
Norwegen . . . . . 3½ Sgr. resp. 12 Kr.
für unfrankirte Briefe aus
Norwegen . . . . . 5 Sgr. resp. 18 Kr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Kr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommendation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recipisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recipisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Kr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten.

Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christiansfund, Christiansfund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederikstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Risöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsberg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

216) Die Cariolpost zwischen Danzig und Ohra coursirt vom 23. d. M. wie folgt:
aus Danzig um 6 Uhr früh,
in Ohra um 6 Uhr 25 Min. früh,
aus Ohra um 7 Uhr 35 Min. Morgens,
in Danzig um 8 Uhr Morgens.
Danzig, den 17. April 1868.
Der Ober-Post-Director.

217) Es werden abgefertigt:
die Botenpost von Mirchau nach Carthaus um 9 Uhr Vormittags;
die Cariolpost von Mirchau nach Carthaus:
an den Wochentagen, welche nicht Feiertage sind, um 12 Uhr 30 Min. Mittags,
an den bezüglichen Feiertagen und an Sonntagen um 9 Uhr 30 Min. Vormittags.
Die Schlußzeit für alle Post-Sendungen tritt eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der qu. Posten ein.
Danzig, den 4. April 1868.
Der Ober-Post-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

218) Das unterm 14. April 1868 ausgegebene 7. Stück des Bundesgesetz-Blattes enthält unter

No. 76 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868; unter

No. 77 die Convention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nordamerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867; unter

No. 78 das Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868; unter

No. 79 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868; unter

No. 80 die Beglaubigung des Königl. spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Don Miguel Tenorio de Castilla beim Norddeutschen Bunde; unter

No. 81 die Beglaubigung des Königl. portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Dom Luiz Victorio de Noronha beim Norddeutschen Bunde; unter

No. 82 die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Konsuln F. W. Hepner zu Amsterdam zum General-Konsul, J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groef zu Vlissingen, ferner der Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Aberceron zu Makassar (Insel Celebes) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 83 die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Konsuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüssel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Ostende zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

219) Das unterm 20. April 1868 ausgegebene 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 84 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867; unter

No. 85 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867; unter

No. 86 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867; und unter

No. 87 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

220) Das unterm 4. April 1868 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7038 das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868; unter

Nr. 7039 das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868; und unter

Nr. 7040 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. März 1868.

221) Das unterm 6. April 1868 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7041 das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868; unter

No. 7042 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielleim; unter

No. 7043 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thalern II. Emission. Vom 8. Februar 1868; unter

No. 7044 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regie-

Digitized by Google

rungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich; unter

No. 7045 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke und unter

No. 7046 die Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

222) Das unterm 11. April 1868 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7047. das Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neu-Vorpommern und Rügen Vom 21. März 1868; unter

No. 7048. den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt; unter

No. 7049. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen; und unter

No. 7050. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actiengesellschaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Patent-Verleihungen.

223) Dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

224) Den Technikern Carl Windhausen und Heinrich Büssing zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent

auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

225) Dem Königl. Professor R. R. Werner in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent

auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

226) Personal-Chronik.

Von dem im Monate März d. J. versammelt gewesenen Provinzial-Landtage sind

zu Mitgliedern der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer im Regierungsbezirke Danzig:

1. der Gutsbesitzer Wunderlich zu Königsdorf, 2. der Hofbesitzer Ed. Wessel zu Stüblau, 3. der Stadtrath Mix II. zu Danzig, 4. der Oberbürgermeister a. D. Philipps zu Elbing, 5. der Direktor der Privatactienbank Schottler zu Danzig, 6. der Rittergutsbesitzer Meyer auf Rottmannsdorf, 7. der Gutsbesitzer Drews zu Ottomin, 8. der Kaufmann Rezier zu Marienburg, 9. der Rittergutsbesitzer von Kries auf Waczmirs;

zu Stellvertretern:

1. der Kaufmann Wiedewald zu Elbing, 2. der Consul Böhm zu Danzig, 3. der Kaufmann, Commerzien-Rath A. Preuß zu Dirschau, 4. der Hofbesitzer Mix zu Kriekkohl, 5. der Rittergutsbesitzer, Landschafts-Director Albrecht auf Succemin, 6. der Bäckermeister Krüger zu Danzig gewählt worden und haben die genannten Personen die Wahl angenommen.

Personalveränderungen

im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder im Monat März 1868.

Der Staats-Anwalt Leske in Bromberg ist zum Appellations-Gerichts-Rath beim Königl. Appellationsgerichte in Marienwerder ernannt.

Der Stadt- und Kreisrichter Hoffmann in Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath daselbst ernannt.

Der Kreisrichter Hake in Conitz ist als Stadt- und Kreisrichter an das Königl. Stadt- und Kreisgericht in Danzig versetzt worden.

Der Kreisrichter Bressler zu Löbau ist zum Rechts-Anwalt bei dem Königl. Kreisgericht zu Marienburg und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tiegenhof, ernannt worden.

Der Auskultator Kawerau in Danzig ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Bureau-Assistent Schulz beim Commerz- und Admiralitäts-Collegium in Danzig ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Stadt- und Kreisgericht daselbst versetzt worden.

Der Supernumerar Wilcke zu Danzig ist bei dem dortigen Commerz- und Admiralitäts-Collegium als Bureau-Assistent angestellt worden.

Der Bote und Executor Ossowski in Pr. Stargardt ist zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Digitized by Google

Die Hilfsboten Schneider und Pöws in Preuß. Stargardt sind beim Kreisgerichte daselbst als Boten und Executoren angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: im Landrathskreise Neustadt der Lehrer und Organist Rickrandt in Schwarzau für das Kirchspiel Schwarzau; im Landrathskreise Danzig der Schultze Johann George Krause in Neufähr für das Kirchspiel Bohnsack No. 1; im Landrathskreise Marienburg der Rentier Johann Fast in Platenhof für das Kirchspiel Tiegenhof No. 2.

Der Büreau-Assistent Maraszewski ist zum Sekretair und Kalkulator bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion hieselbst befördert worden.

Der bisherige Revier-Polizei-Commissarius Göritz ist zum Criminal-Polizei-Commissarius bei dem Königl. Polizei-Directorium in Danzig ernannt worden.

Bei der Königl. Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind

befördert:

die Zahlmeister-Aspiranten Staerk und Houfselle zu Intendantur-Secretariats-Assistenten und der invalide Feldwebel Beckmann zum Proviant-Amts-Assistenten in Danzig;

versetzt:

die Ober-Lazareth-Inspectoren Neumann von Königsberg nach Mainz, Kallein von Bromberg nach Königsberg, Künzel von Danzig nach Torgau und Tinney von Torgau nach Danzig; ferner die Lazareth-Inspectoren Janke von Danzig nach Frankfurt a. O., Doogs von Posen nach Graudenz, sowie die Garnison-Verwaltungs-Inspectoren v. Heydebreck von Graudenz nach Wittenberg und Jänicke aus Homburg nach Graudenz, und endlich der Proviant-Amts-Assistent Gerlach aus Danzig als Depot-Magazin-Verwalter nach Schönebeck.

Den Ober-Post-Sekretairen Stettin und Schimmelpfennig hierselbst ist das Prädicat als Ober-Post-Commissarius und dem Post-Expedienten Zitzlaff in Neustadt in Wstpr. das Prädicat als Postverwalter verliehen worden.

Der bisherige Hilfs-Polizei-Sergeant Gliessmann ist zum Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizei-Direction in Elbing ernannt worden.

Der Kandidat des Predigt- und höheren Schulamts Otto Fuhst ist beim Stadt-Gymnasium zu Marienburg als vierter ordentlicher und Religionslehrer definitiv angestellt.

Der evangelische Schullehrer Pieske zu Pr. Stargardt ist definitiv bestätigt worden.

Der Auguste Lewack in Hoppenbruch bei Marienburg ist der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königl. Direction der Ostbahn.

Der Eisenbahn-Güter-Expedient Schulz ist in gleicher Eigenschaft nach Königsberg in Pr. und der Güter-Expedient Stawitz von Eydtkuhnen nach Dirschau versetzt.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau.

a. Bei dem Oberbergamt.

Dem Bergassessor von Tschepe ist der Character als Bergrath verliehen, der Bergassessor Maaß ist zum Bergin spector in Saarbrücken ernannt, der Bergschworene Neimke aus Clausthal ist dem hiesigen Oberbergamt überwiesen, der Bergassessor Ribbentrop zur commissarischen Dienstleistung nach Goslar berufen; der Oberbergamts-Secretair Schmitz ist zum Geheimen Registrator bei dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc., Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, ernannt.

b. Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken und im Revierdienst.

Der Hüttenwerks-Director Förster zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist zur commissarischen Dienstleistung an das Hüttenamt zu Königshütte versetzt, der Baumeister Krah zu Königshütte ist zum Bauinspector ernannt;

zu Secretairen sind ernannt:

der Hüttenassistent Thomassek bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz, der Schichtmeisterassistent Löhnert bei der Berginspection zu Zabrze, der Hüttenassistent Wolff bei der Berginspection zu Königshütte;

zu Assistenten sind ernannt:

der Civilanwärter Zimmermann bei dem Hüttenamte zu Königshütte; der Civilanwärter Preissner bei der Berginspection zu Tarnowitz; der Civilanwärter Habich bei der Berginspection zu Zabrze; der Assistent Kolodzie von der Berginspection zu Tarnowitz ist definitiv dem Hüttenamte zu Gleiwitz überwiesen.

Pensionirt ist:

der Produkten- und Materialien-Verwalter Horsella zu Malapane unter Ernennung zum Hütten-Inspector; der Markscheider Franke zu Myslowitz.

Dem Markscheider Boehnisch zu Beuthen a. O. ist nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten ertheilt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18. Danzig, den 29. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

227) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 26. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

228) Vom 1. Mai d. J. ab wird die Postdampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden.

Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 4½ Thlr, II. Platz 3 Thlr, Vordeckplatz 1½ Thlr. preuß; für Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. preuß., 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Die Fracht beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. für je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage,
in Gothenburg am andern Mittage;

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang von Stockholm 6 Uhr 6 Min. früh,
Ankunft in Malmoe 1 Uhr 36 Min. Nachts,
Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6 Uhr 30 Min. Nachmittags.
(Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt am Main, Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, so wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen courirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark gebeten.

Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Post-Anstalten und die nachstehend benannten Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund Herr Consul Heinrich Israel, in Malmoe Herr Hans Friis, in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße No. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichsstraße No. 94; in Stettin Herren Schreyer u. Cie., in Frankfurt a. O. Herren Herrmann u. Cie., in Danzig Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr. Herr Carl Friedrich Sturmhövel, in Breslau Herren Bülow u. Cie., in Magdeburg Herr W. Matthée, in Cöln Herren W. Tilmes u.

Digitized by Google

Cie., in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld Herr J. Weidtmann, in Crefeld Herr C. Schnabelius, in Leipzig Herr A. Lieberoth, in Dresden Herren Lüder u. Tischer, in Wien Herren Svatojanzki u. Sockl, in Frankfurt a. M., Herr H. A. Zipf, in Paris Monsieur C. F. Delz, 14 Rue de l'Echiquier, in Brüssel Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 18. April 1868.

General-Post-Amt.

229) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April c. in Kraft tritt und für den Korrespondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat.

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl:

für frankirte Briefe nach
Norwegen . . . . . 3½ Sgr. resp. 12 Kr.

für unfrankirte Briefe aus
Norwegen . . . . . 5 Sgr. resp. 18 Kr.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Kr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recipisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recipisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Kr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten.

Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christianssand, Christianssund, Drammen-Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederiksstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Riisöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

---

230) Den §§. 3 und 6 der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chausseebau-Kommission vom 22. August 1854 gemäß, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzender der Provinzial-Chausseebau-Commission im Regierungsbezirk Danzig der Geheime Ober-Regierungs-Rath a. D. Hoene auf Leesen (wohnhaft in Danzig, Melzergasse No. 8) fungirt.

Königsberg, den 4. April 1868.

Der Landtags-Marschall. Graf zu Eulenburg.

231) Ueber die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungsbehörde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1867 in unserm Verwaltungsbezirk die Reallasten von 235 belasteten Grundstücken nach den Ablösungsgesetzen vom 2. März 1850 resp. 15. April 1857 abgelöst und 37,548 Morgen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 von Servituten befreit resp. an 204 Interessenten vertheilt worden sind. Hierbei sind als Entschädigungen 10,790 Thlr. Capital, 187 Thlr. jährlicher Geldrenten, 189 Scheffel in Gelde abzuführende Roggenrenten und 474 Morgen Land festgestellt worden.

Danzig, den 20. April 1868.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

232) Die Beilage dieser Nummer enthält:

1. das Reglement vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867;
2. die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen de dato Berlin, den 24. Dezember 1867.

Digitized by Google

Wir bemerken, daß die Telegraphen-Ordnung auf allen unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getreten ist, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Danzig, den 24. April 1868.

Königl. Regierung.

233) Dem fiskalischen Forstetablissement Kolanohutta und dem dazu gehörigen Forstschutzbezirk, im Revier Stangenwalde, ist von jetzt ab die amtliche Bezeichnung „Schneidewind" und dem Forstetablissement Bülowo, im Revier Mirchau, die Bezeichnung „Bülow" beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Danzig, den 19. April 1868.

Königl. Regierung.

234) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J., in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 8. Juli 1867.

Königl. Regierung.

235) Vom 25. d. M. ab wird die Tiegenhof-Marienburger Personenpost für die Dauer der besseren Jahreszeit aus Tiegenhof um 3 Uhr Nachm., statt bisher 2 Uhr 45 Min. Nachm., abgelassen.

Danzig, den 20. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

236) Das unterm 25. April 1868 ausgegebene 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 88 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867; unter

No. 89 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Ottomanischen Pforte, Aristarchi Bey, in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; und unter

No. 90 die Beglaubigung des bisherigen Königl. preußischen Ministerresidenten am Kaiserlich brasilianischen Hofe Saint Pierre als Ministerresident des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

237) Das unterm 22. April 1868 ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7051 das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein. Vom 8. April 1868; unter

No. 7052 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen; unter

No. 7053 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868; unter

No. 7054 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868; und unter

No. 7055 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königl. Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

238) Das unterm 24. April 1868 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7056 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des

Digitized by Google

Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Februar 1868; unter

No. 7057 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Roßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.; unter

No. 7058 das Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zehmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868; unter

No. 7059 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft, Vom 25. März 1868; und unter

No. 7060 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

---

239) Das unterm 27. April 1868 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7061 das Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868; unter

No. 7062 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königl. Eisenbahn-Direction in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlicher Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke; unter

No. 7063 die Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

---

240) Personal-Chronik.

Der commissarische Polizei-Sekretair Truppner in Danzig ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk des Königl. Stadt- und Kreisgerichts hierselbst widerruflich ernannt worden.

Der Bauführer Albert Friedrich Robert Lierau hier ist für den Staatsdienst vereidigt worden.

Der Forstaufseher Müller ist zum Förster in Ossiezno, Kreises Pr. Stargardt, ernannt worden.

Der evangelische Schullehrer Lenz zu Maibaum, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Schwarzrock zu Frankenfelde, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Kantowski zu Schoppa, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die vorstehend sub No. 232 bezeichneten Beilagestücke.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer briefl ichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

Erforderniße eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdruck in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Digitized by Google

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§ 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bäumen oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sicherndo eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

Digitized by Google

oris, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Kramtsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Koder müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beigekommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

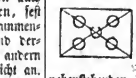

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem halbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 360 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in halbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschneuren können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Digitized by Google

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Aviso, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem

Digitized by Google

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Kolorirren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kourranten, Kourz-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die tabellarische Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Druckſachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufswerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Druckſachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Druckſachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Druckſachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Aufgabeorte auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

Digitized by Google

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts- und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen anliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Verlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte anzuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

III. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . " enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

Digitized by Google

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Druckachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 29. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung auszudrücken anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¼ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Gelderbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¼ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

Digitized by Google

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die erpreſſe Beſtellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder deſſen Zahlung dem Adreſſaten überlaſſen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Beſtellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beſchaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß adreſſirt, ſignirt, verpackt und verſchloſſen iſt, kann dem Absender zur vorſchriftsmäßigen Adreſſirung, Signirung, Verpackung und Verſchließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geſchehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beſchaffenheit, ſo muß ſolche in ſo weit geſchehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Poſtgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienſtbetriebe nicht zu befürchten iſt, der Einlieferer auch auf Erſatz und Entſchädigung verzichtet und dieſe Verzichtleiſtung auf der Adreſſe durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterſchreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsſchein ertheilt, ſo hat die Poſt-Anſtalt über die Verzichtleiſtung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verluſtes oder Schadens vermuthet, daß derſelbe in Folge jener Mängel entſtanden iſt.

III. Iſt aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beſchaffenheit nicht beanſtandet worden, ſo hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorſchriftswidrigen Adreſſirung, Signirung, Verpackung und Verſchließung hervorgegangen ſind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und ſonſtigen Sendungen muß bei den Poſt-Anſtalten an denjenigen Beamten geſchehen, welcher an der Annahmeſtelle den Dienſt verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in ſo fern ſie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen ſolche gewöhnlichen Briefe, Druckſachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Poſtfreimarken oder geſtempelte Brief-Kouverts entrichtet iſt (§. 39 Abſ. VI.), können in die Briefkaſten gelegt und auch den Kondukteuren, Poſtillonen, Poſtſußboten (Beförderern der Botenpoſten) und Land-Briefträgern, wenn dieſelben ſich unterwegs im Dienſt befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienſtſtunden der Poſt-Anſtalten und, wenn die Verſendung des eingelieferten Gegenſtandes mit der nächſten dazu geeigneten Poſt erfolgen ſoll, noch vor der Schlußzeit dieſer Poſt geſchehen.

a) Dienſtſtunden.

II. Die Dienſtſtunden der Poſt-Anſtalten für den Verkehr mit dem Publikum ſind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienſtſtunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An ſolchen geſetzlichen Feſttagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienſtſtunden in der Weiſe beſchränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, ſowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwiſchenfriſt aber mindeſtens während zwei Stunden der Dienſtverkehr mit dem Publikum ununterbrochen ſtattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Poſt-Anſtalt durch die vorgeſetzte Ober-Poſt-Direktion, beziehungsweiſe durch die mit deren Funktionen beauftragte Poſtbehörde beſonders beſtimmt. Die getroffene Feſtſetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Poſt-Direktionen beziehungsweiſe die mit deren Funktionen beauftragten Poſtbehörden ſind ermächtigt:

1) bei einzelnen Poſt-Anſtalten den vorſtehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienſtſtunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Beſtimmungen wegen Beſchränkung der Dienſtſtunden an Sonn- und geſetzlichen Feſttagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Anſehung ſolcher Poſt-Expeditionen, welche durch einen allein ſtehenden Beamten verwaltet werden, die Dienſtſtunden in ſo weit zu beſchränken, als es zur Erleichterung des alleinſtehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Poſtenlauf ohne Gefährdung der Intereſſen des Publikums zuläſſig iſt;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfniſſes Abweichungen von den obigen Feſtſetzungen wegen Beſchränkung der Dienſtſtunden an Sonn- und geſetzlichen Feſttagen zeitweiſe nachzulaſſen.

V. In ſo fern bei einer Poſt-Anſtalt eine Einrichtung beſteht, welche von den vorſtehenden, in Bezug auf die Dienſtſtunden, ſei es an den Sonn- und geſetzlichen Feſttagen, ſei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Beſtimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres ſein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beſchränkungen der Dienſtſtunden müſſen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Druckſachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsſchein nicht zu ertheilen iſt: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Poſt, und bei Poſten, welche den Ort paſſiren, eine halbe Stunde vor dem

Digitized by Google

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. u.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Spediteurs-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Ausliefierung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

Digitized by Google

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Auszuhändigung von Postsendungen an den Adressaten an Expeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Expeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Druckſachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Anlegung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Druckſachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Druckſachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Druckſachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Digitized by Google

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Konducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Ausbändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

Digitized by Google

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" rc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen rc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende unterfiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine bezeichnungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein rc. rc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

Digitized by Google

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn dem Adressate verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hierauf mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.“, wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

Digitized by Google

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung zu anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Anlaß gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Land-Brief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen und Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

Digitized by Google

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurücknehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.
Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Karios. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Digitized by Google

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Kontoirs-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das ewaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden an Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),

b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertels ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewenden es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Abfertigung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

Digitized by Google

oem Course lieg; und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

Digitized by Google

fung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaise ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischensorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unverdirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den deshalfigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekurang-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

Digitized by Google

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekurang-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekurang-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Finden sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Unerläßlich ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekurang-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = 12½ Sgr., für ein Courier-Pferd = 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Digitized by Google

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwanddecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke verleihen.

IV. Größere, als vierspännige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

Digitized by Google

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Voraussbestellung von Extraposts oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelsstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelsstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelsstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extraposts ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extraposts ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelsstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,

2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extraposts ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extraposts ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Absahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Digitized by Google

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen von Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem erpedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

Digitized by Google

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Couriren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Couriren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Couriren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelsstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

Digitized by Google

nenden Extrapostien aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden gestehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extrapostien ꝛc.

XII. Extrapostien und Couriere müssen sich einander zur Hülfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extrapostien und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

d) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Besorgung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

Digitized by Google

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I. b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ¼ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. Grassmann in Stettin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Aufgabestation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erforderniß der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Digitized by Google

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat so möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung **streckenweise** oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise rc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche **streckenweise** oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone ..... 5 Sgr.,
für die 2. Zone ..... 10 "
für die 3. Zone ..... 15 "

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ..... 8 Sgr.,
" " 2. " über 10 bis 45 Meilen 16 "
" " 3. " über 45 Meilen ..... 24 "

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

Digitized by Google

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.

2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für je vierle Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Digitized by Google

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt“ (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt“, und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte postо restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu befördernde Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu befördernde Depesche.

Von der Adressstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Beanstandung von Depeschen.

§. 20. Vor beendigter Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

Digitized by Google

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterbrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon benützt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adressstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adressstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adressort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seinen eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adress-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adressstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Digitized by Google

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19. Danzig, den 6. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

241) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7./9. April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung.

Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von ½ Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen oder 7 Kr.,

für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groschen oder 14 Kr.,

mit der Maßgabe, daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl.:

frankirt nach Dänemark auf 1½ Groschen,

unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen

festgesetzt ist und daß für Lokal-Briefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von ¾ Groschen resp. 3 Kr. für je 2½ Loth incl. abgefandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen denselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Receptisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Receptisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen oder 14 Kr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 24. April 1868.

General-Post-Amt.

---

242) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg:

Digitized by Google

in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr, Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:
in Kopenhagen 10 Uhr 5 Min. Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aaarhuus 4 Uhr Nachmittags.
Aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen:
in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr, Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg:
in Hamburg 10 Uhr 55 Min. Vormittags.

Es coursiren Staats-Post-Dampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler.

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) statt. Die Spezialtaxen sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Post-Dampfschiffs-Expedition in Kiel, sowie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

Berlin, den 28. April 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

243) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat auf Grund des Alinea 2 §. 1 des Gesetzes vom 14 April 1856 bestimmt, daß der im Kreise Carthaus gelegene Okuniewo-See, welcher bisher noch zu keiner Gemeinde und zu keinem selbstständigen Gutsbezirke gehört hat, mit dem Gutsbezirke Mehsau vereinigt und demselben zugeschlagen werde.

Danzig, den 18. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

244) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist das mittelst Tauschvertrages vom 7. Dezember 1864 und 20. October 1865 fiskalischer Seits erworbene, den Eigenthümern Franz und Pauline geb. von Dzenzielski-Kiezauschen und Joseph und Berenica geb. Benkowski-Bazbrowski'schen Eheleuten zu Carthaus gehörig gewesene Grundstück Parzewo No. 42, von 17 Morgen 136 Q.-Ruthen Größe, dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Mirchau, und die forstfiskalischer Seits dafür abgetretene, zum Jagen 8 des Belaufs Bülow, Forstreviers Mirchau, gehörig gewesene, ein Areal von 8 Morgen 168 Q.-Ruthen (incl. 74 Q.-Ruthen an Wegen) umfassende Fläche dem Communalverbande von Carthaus einverleibt werde.

Danzig, den 20. April 1868

Königl. Regierung.

245) Nach §. 2 des Servis-Reglements vom 20. Februar d. J. soll, im Falle für Mannschaften keine Kochgelegenheit nebst Utensilien und Brennmaterial gewährt wird, hierauf ein Schock des Personal-Servises in Abzug gebracht werden.

Zur leichteren Ermittelung dieser Sechstheile, welche entweder zur Menagekasse des Truppentheils fließen, oder in den Servisliquidationen außer Ansatz bleiben, immerhin aber bei Zahlung der Quartiervergütigung an die Quartierwirthe in Anrechnung kommen und somit einen Gegenstand der allmonatlichen Verrechnung zwischen den Communen und den Quartierwirthen einerseits, und den Truppentheilen andererseits bilden, hat der Intendantur-Secretair Fromm zu Stettin unter dem Titel: „Berechnung der Sechstheile des Personal-Servises" ein schätzenswerthes Hülfsmittel für die Rechnungsleger sowohl, wie behufs Abnahme der Servisrechnung der Oeffentlichkeit übergeben.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. v. M. setzen wir das Publikum sowie die uns untergeordneten Behörden mit dem Hinzufügen hiervon in Kenntniß, daß der Preis dieses Werkes gleichwie der des früher erschienenen „über die Berechnung der Tages-Servissätze" auf 5 Sgr. festgesetzt ist, von dem Herausgeber zu beziehen ist und auf Francobestellung dem Besteller portofrei zugesandt werden wird.

Danzig, den 23 April 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

246) Es wird hierdurch in Betreff des Verkehrs mit Spielkarten im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten unterliegt der Uebergangsschein-Kontrole;

2) die Spielkartenstempelsätze betragen:

a. im Großherzogthum Sachsen:
α 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
β 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter,

b. in Sachsen-Meiningen:
α 6 Sgr. (21 Kr) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
β 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter,

c. in Sachsen-Altenburg:
α 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
β 5 Sgr. von einer französischen Karte,
γ 2½ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte,

d. in Sachsen-Koburg-Gotha:
1) Herzogthum Gotha:
α 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
β 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
γ 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten,
2) Herzogthum Koburg:
α 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
β 9 Kr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,

Digitized by Google

γ 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
δ 4 Kr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
ε 2 Kr. für eines dergleichen von mittlerer Gattung,
ζ 1 Kr. für eines dergleichen von schlechter Gattung,

Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beschlossen.

e. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
α 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ 2½ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten,

f. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt;
1) Oberherrschaft
(zum thüringischen Verein gehörig):
α 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
β 30 Kr. von einem Spiele französischer Karten,
γ 7 Kr. von einem Spiele deutscher Karten,
2) Unterherrschaft
(nicht zum thüringischen Verein gehörig):
α 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β 8½ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten,

g. im Fürstenthum Reuß älterer Linie:
α 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
β 2½ Sgr. für das Spiel französischer und deutscher Karten.

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

h. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
α 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
β 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whistkarte,
γ 2½ Sgr. von einer deutschen Karte.

3) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a. W., Creuzburg-Gerstungen, Eisenach, Bacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greiz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4) In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a. Im Großherzogthum Sachsen
haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuer-Stellen zu Apolda, Jena, Berka a. W., Bacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O.

b. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen sind zwar:
α außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Kranichfeld,
β noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pößneck und Lehesten

zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter a. aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter a gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind), auszufertigen.

c. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg
sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt.

Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

d. Im Herzogthume Koburg-Gotha
können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Koburg und Gotha und die Herzogliche Steuer-Stelle zu Neustadt a. H. bei Koburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Koburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e. Diese Stempelung wird
für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen.

In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Ahrenstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt
können die fürstlichen Steuer-Aemter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g. Ebenso im Fürstenthum Reuß ältere Linie
die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda und

h. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie
die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steuer-Amt zu Gera.

5) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflich-

Digitized by Google

tigkeit nicht ausgeschlossen. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Obligationen nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Danzig, den 20. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

247) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 16. October 1855 (Amtsblatt der Königl. Regierung hierselbst für 1855 Seite 245 u. f.), die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. April d. J. die Binnenkortrole in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau aufgehoben worden ist.

Danzig, den 28. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

248) Vom 1. Mai d. J. ab wird die Personenpost aus Tirschau nach Schöneck Westpr.:

aus Dirschau um 9 Uhr 30 Min. Abends,

statt bisher 8 Uhr 30 Min.,

abgefertigt.

Personen, welche in Dirschau mit dem Eilzuge aus Berlin, 9 Uhr Abends, und dem Güterzuge VIII. aus Danzig, 8 Uhr 57 Min. Abends, eintreffen, erhalten mithin mit der in Rede stehenden Post noch Weiterbeförderung.

Bei unregelmäßigem Eintreffen qu. Züge wird mit Abfertigung der Post nur bis 10 Uhr 30 Min. Nachts gewartet.

Danzig, den 28. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

249) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisungen, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisungen den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Danzig, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

250) Da nach einer uns zugegangenen Mittheilung des diesseitigen General-Consulats in Warschau die Rinderpest nur noch in vier Ortschaften Polens herrscht, die weit jenseit Warschau liegen, so daß die seit 1862 angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen das Einschleppen derselben nicht mehr geboten erscheinen, so setzen wir hiermit die von uns am 7. Mai und 19. August erlassenen und durch das Amtsblatt pro 1864 (Seite 108 u. 170) publicirten Polizei-Verordnungen außer Kraft.

Marienwerder, den 23. April 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

251) Das nördliche Fahrwasser zwischen der Prohner Wieck und dem Libben wird von jetzt ab in der Weise bezeichnet werden, daß an den Enden und in den Krümmungen der Baggerrinnen zu beiden Seiten der Baggerrinne Wacker ausgelegt werden, und zwar an der Westseite schwarze und an der Ostseite weiße. Dazwischen wird nur die Westseite der Rinne durch Pricken bezeichnet, während die Ostseite ohne weitere Bezeichnung bleibt. Im Uebrigen bleibt die Bezeichnung des Fahrwassers unverändert.

Stralsund, den 25. April 1868.

Königliche Regierung.

252) Personal-Chronik.

Der Amts-Assessor Schulze in Stade ist von dort an die hiesige Königliche Regierung versetzt und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20. Danzig, den 13. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

253) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg: in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr, Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:
in Kopenhagen 10 Uhr 5 Min. Vormittags,
in Nyberg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags.

Aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen:
in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr, Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg:
in Hamburg 10 Uhr 55 Min. Vormittags.

Es cursiren Staats-Post-Dampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler.

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) statt. Die Spezialtaxen sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Post-Dampfschiffs-Expedition in Kiel, sowie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

Berlin, den 28. April 1868.

General-Post-Amt.

254) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7./9. April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung.

Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen oder 7 Kr,

für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groschen oder 14 Kr.,

mit der Maßgabe, daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa. das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl.:

frankirt nach Dänemark auf 1½ Groschen,
unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen

festgesetzt ist und daß für Lokal-Briefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von ¾ Groschen resp. 3 Kr. für je 2½ Loth incl. abgefaßt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzufenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unter-

Digitized by Google

liegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen oder 14 Kr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 24. April 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

255) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre in Ost- und Westpreußen folgende trigonometrische und topographische Vermessungen Seitens des Generalstabes zur Ausführung kommen werden.

A. Trigonometrische, unter Leitung des Chefs der Landes-Triangulation, General-Lieutenant v. Hesse; Triangulation 2. Ordnung in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder, die Detail-Triangulation in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder.

Die Triangulation 2. Ordnung wird die Kreise Elbing, Danzig, Carthaus, Stargarrt, Neustadt, Thorn, Marienwerder, Culm, Schwetz, Flatow, Deutsch-Krone, Schlochau, Conitz und Marienburg, die Detail-Triangulation die Kreise Fischhausen, Labiau, Wehlau, Friedland, Gerdauen, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Rössel, Heilsberg, Allenstein, Ortelsburg, Neudenburg, Osterode, Mohrungen, Pr. Holland, Sensburg, Johannisburg, Stuhm, Rosenberg, Löbau und Strasburg berühren.

B. Topographische Vermessungen werden in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder zur Ausführung kommen. Es werden zwei Vermessungs-Abtheilungen in Thätigkeit treten; die erste Abtheilung unter Leitung des Hauptmanns Rhein vom großen Generalstabe in Nikolaiken, die zweite Abtheilung unter Leitung des Hauptmanns Zingler vom großen Generalstabe in Johannisburg.

Die Vermessungs-Bezirke werden Theile der Kreise Sensburg, Lötzen, Ortelsburg, Heilsberg, Allenstein, Mohrungen, Pr. Holland des Regierungsbezirks Königsberg, Marienburg, Regierungsbezirk Danzig, und Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder, umfassen.

Die sämmtlichen Kreis- und Ortsbehörden, sowie die Eingesessenen werden aufgefordert, den Requisitionen der die vorbezeichneten Arbeiten ausführenden Offiziere des großen Generalstabes bereitwilligst zu entsprechen.

Danzig, den 29. April 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

256) Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Graudenz am 10., 11. und 12. September d. J. stattfinden, und zwar am 10. September von 8—12 Uhr Vormittags die schriftliche Prüfung und am 11. und 12. September die mündliche Prüfung. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 2. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos abgelegt hat) dem Königlichen Seminar-Director Herrn Lic. Zucht in Graudenz einzusenden und sich am 9. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Wir bemerken noch, daß, wer sich zur schriftlichen Prüfung nicht einfindet, zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden kann.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer, welchen die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung selbst beizumessen haben werden.

Danzig, den 30 April 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

257) # Wirksamkeit der Schiedsmänner.

Ueber den Umfang der Geschäfte und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1867 giebt die nachfolgende amtliche Zusammenstellung nähern Aufschluß.

Haupt-Zusammenstellung

der Geschäfte der Schiedsmänner im Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig für das Jahr 1867.

No.	Benennung des Landrathsamts resp. Magistrats.	Zahl der anhängig gewesenen Sachen: überjährige.	Zahl der anhängig gewesenen Sachen: diesjährige.	Zahl der anhängig gewesenen Sachen: Summe.	Davon sind beendigt: durch Vergleich.	Davon sind beendigt: durch Zurücktreten der Parteien.	Davon sind beendigt: durch Ueberweisung an den Richter.	Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben.	Es wurden hiernach an den Richter verwiesen von 100 Sachen:
	A. Landrathsämter.								
1	Berent	—	295	295	81	39	175	—	59,3
2	Carthaus	9	534	543	258	66	218	1	40,1
3	Danzig	6	830	836	329	99	401	7	47,9
4	Elbing	—	287	287	143	45	94	5	32,7
5	Marienburg	6	456	462	218	67	171	6	37,0
6	Neustadt	5	863	868	421	125	322	—	37,3
7	Pr. Stargardt	16	369	385	189	81	112	3	29,9
	Summa A.	42	3634	3676	1639	522	1493	22	40,6
	B. Magistrate.								
8	Berent	—	174	174	77	40	50	7	28,7
9	Danzig	3	1172	1175	391	74	706	4	60,0
10	Dirschau	—	82	82	18	15	41	8	50,0
11	Elbing	1	386	387	156	25	206	—	53,2
12	Marienburg	2	146	148	59	55	34	—	22,9
13	Neustadt	—	74	74	59	—	15	—	20,2
14	Neuteich	—	17	17	6	6	5	—	29,4
15	Putzig	—	37	37	20	4	13	—	35,1
16	Pr. Stargardt	—	114	114	52	25	37	—	32,4
17	Schöneck	1	53	54	14	12	27	1	50,0
18	Tolkemitt	—	6	6	6	—	—	—	—
	Summa B.	7	2261	2268	858	256	1134	20	50,0
	Hierzu Summa A.	42	3634	3676	1639	522	1493	22	40,6
	Haupt-Summe	49	5895	5944	2497	778	2627	42	44,2

Die Zahl der bei den Schiedsmännern anhängig gewesenen Streitsachen hat gegen frühere Jahre abgenommen. Im Jahre 1864 waren bei den Schiedsmännern auf dem platten Lande anhängig 4361, in den Städten 2521 Sachen; jetzt resp. 3676 und 2268 Sachen. Das Verhältniß der durch Vergleich erledigten Sachen hat sich jetzt aber auf dem Lande ungünstiger gestaltet gegen frühere Jahre; in den Städten ist dasselbe dagegen ziemlich gleich geblieben; es wurden nämlich von den anhängigen Sachen an den Richter verwiesen, auf dem Lande, im Jahre 1867 40,6 Procent aller anhängigen Sachen; im Jahre 1864 dagegen 39,3 Procent; in den Städten im Jahre 1867 50 Procent; im Jahre 1864 dagegen nur 50,8 Procent. Die Differenz ist indeß, wie diese Zahlen ergeben, nicht bedeutend. Auf dem platten Lande gestaltete sich das Verhältniß am günstigsten im Pr. Stargardter und Elbinger, am ungünstigsten im Berenter Kreise; was die Städte anbelangt, so war die Wirksamkeit der Schiedsmänner verhältnißmäßig am erfolgreichsten in Neustadt und Marienburg; wogegen

Digitized by Google

Danzig verhältnißmäßig die wenigsten durch Vergleich erledigten Schiedsmannssachen aufzuweisen hatte.

Im Jahre 1864 hatten der Neustädter und Berenter Kreis, und ebenso auch die Städte Neustadt und Berent verhältnißmäßig die meisten durch die Schiedsmänner vergleichsweise erledigten Streitsachen aufzuweisen; wenn von Tolkemit abgesehen wird, welches wegen der geringen Zahl der Streitsachen nicht wohl in Betracht kommen kann. — Danzig, den 10. Mai 1868.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

258) Die Geschosse, welche aus gezogenen Geschützen abgefeuert werden, bestehen zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben. Diese Geschosse gehören, mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition, und müssen deshalb, nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 25. Juli 1833 (Gesetzsammlung Seite 86) den dem Fiskus an das Artillerie-Depot ebenfalls abzuliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche derartige, bei den Schießübungen der Artillerie aufgefundene Geschosse an ein Artillerie-Depot oder an Stelle desselben an die, mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Fundgeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Wir bringen dies hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Mai 1868.

Königl. Regierung Abthl. des Innern.

259) Der in dem, den diesjährigen Kalendern beigefügten Jahrmarkts-Verzeichnisse, in Folge eines Druckfehlers für Pelplin auf den 6. October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt findet nicht dort, sondern **in der Ortschaft Kelpin, Kreises Carthaus,** statt.

Danzig, den 27. April 1868.

Königl. Regierung. Abthl des Innern.

260) Das nördliche Fahrwasser zwischen der Probner Wieck und dem Libben wird von jetzt ab in der Weise bezeichnet werden, daß an den Enden und in den Krümmungen der Baggerrinnen zu beiden Seiten der Baggerrinne Baaken ausgelegt werden, und zwar an der Westseite schwarze und an der Ostseite weiße. Dazwischen wird nur die Westseite der Rinne durch Pricken bezeichnet, während die Ostseite ohne weitere Bezeichnung bleibt. Im Uebrigen bleibt die Bezeichnung des Fahrwassers unverändert.

Stralsund, den 25. April 1868.

Königliche Regierung.

261) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisungen, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisungen den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Danzig, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

262) Vom 11. d. M. ab erhält die Danzig-Stutthofer Cariolpost den für die Sommerzeit festgesetzten Gang. Dieselbe coursirt demnach:

aus Danzig um 2 Uhr 30 Min. früh,
aus Stutthof um 3 Uhr Nachmittag

und erreicht den resp. Bestimmungsort nach 5 Stunden 20 Minuten.

Die an die erwähnte Post sich anschließenden Posten: die Stutthof-Kahlberger Botenpost,
die Schievenhorst-Schönbaumer Cariolpost und

Digitized by Google

die Schönbaum-Neumünsterberger Botenpost werden entsprechend geregelt.

Danzig, den 8. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

263) Das unterm 8. Mai 1868 ausgegebene 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 91 den Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

264) Das unterm 2. Mai 1868 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7064 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

265) Das unterm 5. Mai 1868 ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7065 das Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868; unter

No. 7066 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen; unter

No. 7067 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868; unter

No. 7068 das Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868; unter

No. 7069 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen, und unter

No. 7070 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tatersall-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

266) Das unterm 9. Mai 1868 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7071 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach im Regierungsbezirk Trier; unter

Nr. 7072 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Kriebkowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz; unter

Nr. 7073 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg im Regierungsbezirk Gumbinnen: unter

Nr. 7074 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thlrn., II. Emission. Vom 28. März 1868; und unter

Nr. 7075 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miesciско über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.

Patent-Verleihungen.

267) Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent

auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

268) Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

269) Dem Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

270) Dem Herrn Wm. Colshorn zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

271) Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Bezirk der Königl. Regierung zu Danzig im Monat April 1868.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Caspar in Danzig ist zum Tribunals-Rath bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Hartmann in Tiegenhof ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Conitz versetzt worden.

Aus dem diesseitigen Departement sind, Behufs Uebertritts in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau, entlassen worden: die Referendarien Arthur Thiele und Franz Schmidt zu Danzig.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

a. im Landrathskreise Elbing der Hofbesitzer Friedrich Richard Arnold zu Gr. Mausdorf für das Kirchspiel Gr. Mausdorf,

b. im Landrathskreise Pr. Stargardt der Hofbesitzer Joseph Ornaß zu Raikau für das Kirchspiel Raikau,

c. im Landrathskreise Neustadt der Schulze Chrabkowski aus Dohnasberg für das Kirchspiel Quaschin.

Dem Kreisbaumeister Passarge aus Strasburg ist die erledigte Kreisbaumeister-Stelle in Elbing verliehen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Zblewo ist von dem freiwillig ausgeschiedenen Post-Expediteur Kropp auf den Post-Expediteur Hausberg übergegangen.

Der evangelische Schullehrer Tilgner zu Langfelde, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Laskig in Sllana, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Dreier zu Tillau, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Seelotse Carl Friedrich Remus zu Neufahrwasser ist als solcher definitiv angestellt worden.

Dem Kaufmann Moritz Rakow in Carthaus, welcher von dem General-Agenten Heinrich Carl Platzmann in Berlin für den Kreis Carthaus zum Special-Agenten der zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates nach Amerika (mit Anschluß von Brasilien) und nach Australien konzessionirten Firmen: August Bolten und F. W. Wesselmann in Hamburg und Herrmann Danelsberg in Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Special-Agentur für das Jahr 1868 ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21. Danzig, den 20. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

272) **Nachrichten**
für
diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20 Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Komplettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre. — Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp.

Digitized by Google

in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsbehörde und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen; so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls in nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Biebrich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

Statistisches.

273) Cholera-Epidemie in den Jahren 1866 und 1867.

Ueber den Umfang und die Ausbreitung, welche die Cholera-Epidemie in den Jahren 1866 und 1867 in dem hiesigen Regierungs-Bezirke erreicht hat, werden die nachfolgenden statistischen Mittheilungen nicht ohne Interesse sein.

No.	Bezeichnung des Kreises.	Zeitraum vom	Tage-zahl.	Einwohnerzahl incl. Militair	Erkrankt.	Von 1000 Einwohnern	Gestorben	Von 1000 Einwohnern,	Von 100 Erkrankten starben.	Zahl der von der Cholera ergriffenen Ortschaften.
1	Danziger Stadtkr.	8. Juli bis 11. November 1866	127	90,334	2652	28,33	1542	17,07	58,14	1
		18. Juli bis 27. September 1867	72	"	629	6,96	403	4,46	64,06	
2	Danziger Landkreis	8. Juli bis 26. October 1866	111	72,622	987	13,59	562	7,72	56,94	70
		24. Juni bis 20. November 1867	150	"	240	3,30	137	1,88	57,08	17
3	Berent	21. August bis 11. October 1866	52	40,894	92	2,25	67	1,63	72,82	12
4	Carthaus	23. Juli bis 23. October 1866	100	54,104	53	0,97	37	0,68	69,81	15
		22. Juli bis 14. August 1867	24	"	6	0,11	5	0,06	83,33	2
5	Elbing	15. Juli bis 20. October 1866	98	64,299	529	8,28	295	4,45	55,98	12
		15. August bis 30. Septemb. 1867	47	"	25	0,38	21	0,32	60,00	1
6	Marienburg	15. Juli bis 27. October 1866	105	58,110	150	2,58	82	1,41	54,66	18
		26. Juli bis 15 Septemb. 1867	81	"	40	0,68	23	0,38	57,17	4
7	Neustadt	20. Juli bis 21. October 1866	103	58,293	368	6,31	185	3,17	50,27	30
		30. Juli bis 30. November 1867	124	"	139	2,8	74	1,27	54,01	10
8	Pr. Stargardt	16. Juli bis 24. October 1866	100	64,164	455	7,13	278	4,35	61,09	29
		17. August bis 1. October 1867	46	"	11	0,17	5	0,08	45,45	1
	Summa pro 1866	8. Juli bis 11. November 1866	127	502,820	5286	10,60	3,018	6,60	56,91	187
	" " 1867	24. Juni bis 30. November 1867	160	"	1110	2,19	668	1,32	60,72	36

Die obigen Zahlen enthalten insofern nur die polizeilich gemeldeten oder sonst amtlich ermittelten Erkrankungs- und Todesfälle und können daher auf absolute Richtigkeit nicht Anspruch machen; am wenigsten die Angaben über die Erkrankungsfälle; da, abgesehen von der Schwierigkeit der Diagnose bei dem ersten Entstehen der Krankheit, die leichteren und glücklich verlaufenden Erkrankungsfälle, namentlich auf dem platten Lande, nicht immer zur Kenntniß der Behörden gelangen, und häufig auch von den Aerzten die Meldung in solchen Fällen unterlassen wird. Diesem Umstande ist auch wohl hauptsächlich das ungünstige Verhältniß der Sterbefälle zu den Erkrankungen zuzuschreiben, welches im Jahre 1867 noch mehr als im Jahre 1866 hervortritt.

Digitized by Google

Von allen Cholera-Epidemien im hiesigen Regierungsbezirke seit dem ersten Auftreten dieser Krankheit nimmt die Epidemie des Jahres 1866 in Betreff der Ausdehnung derselben, und der Zahl der Sterbefälle, die dritte Stelle ein. Am heftigsten und mit der größten Ausbreitung trat die Cholera im Jahre 1852 auf; es starben im Ganzen 5448 Personen oder nach der damaligen Bevölkerung von 417,497 Seelen von 1000 Einwohnern 13,04; demnächst kommt das Jahr 1831, mit 3496 Sterbefällen oder bei einer Bevölkerung von 315,731 Seelen auf 1000 Einwohner 11,06. In beiden Jahren war also die Zahl der Sterbefälle verhältnißmäßig fast noch einmal so groß als im Jahre 1866. In der Stadt Danzig, welche fast immer der Hauptheerd und der Ausgangspunkt der Krankheit gewesen ist, trat die Epidemie am Heftigsten auf in den Jahren 1855 und 1849. Es starben im Jahre 1855 an der Cholera 1149 Personen oder nach der damaligen Bevölkerung von 1000 Einwohnern 18,18; im Jahre 1849 starben 1131 oder von 1000 Einwohnern 19,49, während das Jahr 1866 auf 1000 Einwohner nur 17,07 Sterbefälle aufzuweisen hatte. Da indeß die Angabe der Bevölkerungszahl des Jahres 1866, in welchem das bei der Zählung des Jahres in der Stadt in großer Zahl vorhanden gewesene Militair mit begriffen ist, wohl der Wirklichkeit nicht ganz entsprechen mag, so ist anzunehmen, daß die Epidemien der Jahre 1849, 1855 und 1866 in der Stadt Danzig mit ziemlich gleicher Ausdehnung und Heftigkeit aufgetreten sind.

Die Zahl der Ortschaften, in welchen die Cholera sich gezeigt hat, betrug, wie obige Nachweisung ergiebt, im Jahre 1866 187, im Jahre 1867 nur 37, und zwar waren darunter im Jahre 1866 56, im Jahre 1867 5 Ortschaften, in denen nur ein einziger Cholerafall, im Jahre 1866 65, im Jahre 1867 11 Ortschaften, in denen 2—4 Cholerafälle vorgekommen und nur in den übrigen Ortschaften hat die Krankheit eine größere Verbreitung genommen.

Von den Ortschaften des platten Landes wurden im Jahre 1866 am meisten betroffen Ohra mit 38, Strohdeich mit 31, Sandweg mit 29, Krieftohl mit 20, Gletkau mit 16, Gr. Zünder mit 61 Sterbefällen bei 690 Einwohnern, Gr. Trampken mit 60 Cholerafällen bei 480 Einwohnern. Czechozin mit 22 Sterbefällen bei 298, Rickau mit 44 bei 1130 Einwohnern. Von den Städten hat nächst Danzig am meisten Tolkemit gelitten, es kamen dort 57 Sterbefälle vor, bei einer Einwohnerzahl von 2744 trafen also auf 1000 Einwohner 20,8 Cholerasterbefälle. Im Jahre 1867 hatten die meisten Todesfälle an der Cholera aufzuweisen die Ortschaften Strohdeich, nämlich 11, Oliva 37, Gringen 13, Rewa 11, Rahmel 25. Der Berenter Kreis blieb ganz von dieser Krankheit verschont.

---

274) In der Nacht vom 30. April zum 1. d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Bureau des Königl. Domainen-Rentamts in Berent zwei Dienstsiegel, ein Lack- und ein Schwarzdruck-Siegel, gestohlen worden. Beide enthalten den heraldischen Adler mit der Umschrift „Königl. Domainen-Rentamt Berent."

Wir bringen dieses zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs der entwendeten Siegel mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß bei den neu gefertigten Dienstsiegeln des gedachten Amtes, zum Unterschiede von den frühern, der vorstehend erwähnten Umschrift hinter dem Worte „Berent" noch die Bezeichnung „W./Pr." hinzugefügt worden ist.

Danzig, den 4. Mai 1868.

Königl. Regierung.

Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

275) Die Coriolpost zwischen Danzig und Ohra hat folgenden Gang erhalten:

aus Danzig um 6 Uhr Morgens,
aus Ohra um 6 Uhr 35 Min. Morgens.

Die Beförderung der Post geschieht in 25 Minuten.

Danzig, den 15. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

276) Die unbekannten Inhaber folgender 3½prozentiger Westpreuß. Pfandbriefe:

A. Aus dem Landschafts-Departement Bromberg:
sämmtlicher auf den Rittergütern Osnisczewo, Dobieslawice, Mierozonicwice, Skalmierowice:

No. 250, Dobska, Sielec (Inowraclawer Landschafts-Kreises) haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;

B. Aus dem Landschafts-Departement Danzig:
Kapke No. 8 à 3½ Prozent über 100 Thlr.;

D. Aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:
sämmtlicher auf den Rittergütern Kruszewo, Tlukum, Samostrzell, Strelitz, Pietrunke, Scholastikowo, Rose, Dombke A. haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe,

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Danzig und Schneidemühl in kurefähigem Zustande mit laufenden Kupons, spätestens bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Kupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Thl. I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 9. Mai 1868.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

277) Das unterm 12. Mai 1868 ausgegebene 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 92 das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868; unter

Digitized by Google

Nr. 93 das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868; und unter

Nr. 94 die Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Function als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

278) Das unterm 16. Mai 1868 ausgegebene 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 95 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./9. April 1868; unter

Nr. 96 die Beglaubigung des Kaiserlich brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Vianna de Lima in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; und unter

No. 97 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls J. B. Faerch zu Aalborg zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

279) Das unterm 12. Mai 1868 ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7076 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lintenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf im Regierungsbezirk Königsberg; unter

Nr. 7077 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 30. März 1868; unter

Nr. 7078 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. Oder, Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868; und unter

Nr. 7079 das Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Patent-Verleihungen.

280) Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

281) Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kreisbaumeister Rath in Elbing ist, unter der Ernennung zum Königl. Bauinspector, die erledigte Landbau-Inspectorstelle hierselbst verliehen worden.

Der bisherige Stadt-Baurath Giebe in Elbing ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst von Neuem auf eine zwölfjährige Amtsdauer zum Stadt-Baurath und desolteten Magistrats-Mitgliede erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Im Geschäftsbereiche des Herrn Provinzial-Steuer-Directors sind versetzt:

der Hauptamts-Assistent Weiß zu Marienwerder als Bureau-Assistent an die Königl. Provinzial-Steuer-Direction;

der Grenzaufseher Walde zu Osselburg als Steueraufseher nach Danzig;

der berittene Grenzaufseher Schmidt zu Lautenburg als berittener Steueraufseher nach Schöneck und der berittene Steueraufseher von Bussow zu Schöneck in gleicher Dienstleistungsschaft nach Pr. Stargardt.

Der Salzwärter Subdesing zu Neufahrwasser ist als Steueraufseher in Danzig angestellt.

Der Telegraphen-Anwärter Kastell in Danzig ist zum Telegraphisten ernannt.

Der Apotheker Franz Louis Wilde hat die Grünmüllersche Apotheke in Tolkemit käuflich erworben und die Verwaltung derselben für eigne Rechnung übernommen.

Der evangelische Schullehrer Kolmsee zu Jungfer, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der Frau Henriette Droz geborne Klein in Zoppot ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in Zoppot eine Privat-Elementarschule zu eröffnen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22. Danzig, den 27. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

282) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1 November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

283) Es ist von mehreren Impfärzten unseres Verwaltungsbezirks darüber Klage geführt worden, daß ihnen die Impflisten häufig zu spät und so unvollständig zugehen, daß sie an den Impfterminen nicht bloß ergänzt, sondern völlig umgeschrieben werden müssen.

Auch sind die betreffenden Ortsvorstände nicht selten an den Impfterminen ausgeblieben, weshalb es unmöglich war, die erforderliche Auskunft über das Nichterscheinen einzelner Impflinge, ja selbst aller zu impfenden Kinder aus manchen Ortschaften zu erhalten. Ferner ist die Zahl der an den Revisionstagen ohne Entschuldigungs-Attest der Impfärzte nicht wieder vorgestellten Kinder noch immer sehr groß, wodurch die Kon-

Digitized by Google

statirung des Impf-Erfolges, sowie die Fortpflanzung der Schutzpocken von Arm zu Arm wesentlich beeinträchtigt wird.

Um diesen, das öffentliche Impfgeschäft erschwerenden Uebelständen nachdrücklich Abhilfe zu verschaffen, weisen wir die Herren Landräthe, sowie sämmtliche Orts-Polizei-Behörden hierdurch an, für die rechtzeitige Aufstellung vollständiger Impflisten in angemessener Weise Sorge zu tragen, die Ortsvorstände zur Wahrnehmung der Impfungs- und Revisions-Termine, entweder in Person oder durch Stellung eines Vertreters, eventl. durch Ordnungsstrafen anzuhalten und die Eltern der zu den Revisionsterminen nicht gestellten Impflinge auf Grund unserer Polizei-Verordnung vom 21. August 1863 (No. 35 des Amtsblatts von 1863) zur Bestrafung zu ziehen. Die Herren Impfärzte aber fordern wir auf, im Interesse des Impfgeschäfts selbst jede Kontravention gegen die obigen Bestimmungen zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen.

Danzig, den 13. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

284) Es wird hierdurch in Betreff des Verkehrs mit Spielkarten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten:

a. 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Haupt-Steuer-Amt Oldenburg und die Steuer-Aemter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Fever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Bureaus. Einem solchen Bureau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, bezi-hungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsscheines, unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Danzig, den 18. Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

285) Die Cariolpost zwischen Danzig und Ohra hat folgenden Gang erhalten:

aus Danzig um 6 Uhr Morgens,
aus Ohra um 6 Uhr 35 Min. Morgens.

Die Beförderung der Post geschieht in 25 Minuten.

Danzig, den 15. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

286) Die unbekannten Inhaber folgender 3½prozentiger Westpreuß. Pfandbriefe:

A. Aus dem Landschafts-Departement Bromberg: sämmtlicher auf den Rittergütern Oniszewo, Dobieslawice, Mierogoniewice, Skalmierowice:

No. 220, Dobsta, Sielec (Inowraclawer Landschafts-Kreises) haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;

B. Aus dem Landschafts-Departement Danzig:

Kapke No. 8 à 3½ Prozent über 100 Thlr.;

D. Aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl: sämmtlicher auf den Rittergütern Kruszewo, Tlukum, Sameotrzell, Strelitz, Pietrunke, Scholastikowo, Rose, Domble A. haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe,

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Danzig und Schneidemühl in kurspfähigem Zustande mit laufenden Kupons spätestens bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Kupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Thl. I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 9. Mai 1868.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

287) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück № 140, 415, 593, 604, 663, 832, 1072, 1483, 1517, 1904, 2071, 2224, 2254, 2415, 2727, 2815, 3446, 3492.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück № 85, 304, 655, 721, 740, 970, 1129, 1321.

Littr. C. à 100 Thlr. 66 Stück № 11, 136, 152, 157, 420, 450, 496, 759, 1149, 1210, 1287, 1289, 1389, 1403, 1537, 1625, 1673, 2358, 2375, 2498, 2504, 2519, 2778, 2790, 2808, 2847, 2915, 2978, 3059, 3104, 3211, 3232, 3310, 3421, 3461, 3544, 3563, 3609, 3806, 3820, 3843, 3998, 4039, 4138, 4139, 4155, 4287, 4316, 4416, 4524, 4689, 4784, 4959, 4986, 5115, 5190, 5287, 5331, 5345, 5357, 5422, 5567, 5611, 5719, 5723, 5739.

Littr. D. à 25 Thlr. 50 Stück № 176, 249, 388, 512, 552, 570, 611, 678, 817, 842, 935, 1012, 1201, 1287, 1320, 1331, 1465, 1589, 1655, 1842, 1849, 1893, 2033, 2246, 2267, 2319, 2386, 2388, 2456, 2460, 2490, 2541, 2734, 2858, 2918, 2975, 2997, 3086, 3121, 3189, 3289, 3481, 3590, 3692, 3702, 3748, 3958, 3992, 4004, 4051.

Littr. E. à 10 Thlr. 1 Stück № 4419.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis incl. 4418 bereits früher ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 6—16 und Talons, **den Rennwerth von unserer Kasse hierselbst Poststraße No. 15, vom 1. Oktober c. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,** in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1862:

Littr. C. à 100 Thlr. № 4075.

Den 1. Oktober 1862:

Littr. D. à 25 Thlr. № 247.

Den 1. April 1863:

Littr. B. à 500 Thlr. № 1022.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.

Den 1. April 1864:

Littr. C. à 100 Thlr. № 1159.

Den 1. Oktober 1864:

Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.

Littr. B. à 500 Thlr. № 429, 589, 681.

Littr. C. à 100 Thlr. № 154, 171, 861, 1108, 1434, 1565, 1700, 3373, 3657, 3992, 4069.

Littr. D. à 25 Thlr. № 179, 182, 313, 419, 505, 560, 980, 1147, 1238, 1378, 1801, 1904, 2157, 2823, 3536, 3919, 3955, 3971.

Den 1. Oktober 1867:

Littr. C. à 100 Thlr. № 17, 463, 673, 1213, 1232, 1256, 1669, 1783, 1995, 2021, 2991, 3931, 4179, 4313, 4371, 4495, 4550, 5098, 5317, 5631, 5741.

Littr. D à 25 Thlr. № 246, 668, 696, 708, 973, 1006, 1062, 1084, 1671, 1673, 1994, 2008, 2430, 2502, 2825, 3004, 3018, 3082, 3225, 3250, 3282, 3353, 3936, 3947.

Den 1. April 1868:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1005, 1466, 3171, 3988.

Littr. B. à 500 Thlr. № 52, 731.

Littr. C. à 100 Thlr. № 193, 311, 753, 847, 1060, 1172, 1272, 1489, 1632, 1784, 1795, 2081, 2304, 2499, 2615, 2696, 3364, 3516, 4019, 4248, 4309, 4584, 4750, 4754, 4894, 5384, 5628.

Littr. D. à 25 Thlr. № 189, 240, 406, 427, 567, 592, 666, 671, 750, 828, 1205, 1324, 1379, 1873, 1889, 2139, 2600, 2756, 2848, 3104, 3302, 3866, 3918, 4036, 4048.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Preußen.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

288) Das unterm 18. Mai 1868 ausgegebene 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

No. 98 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867.

289) Das unterm 19. Mai 1868 ausgegebene 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

No. 99 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868; unter

No. 100 die Ernennung der preußischen Konsuln Friedrich Karl Hartmann in Rouen, Alfred Antoine Flores in Nizza, Ulrich Schnell in Marseille, Charles Leonhardt in Montpellier, des preußischen und hanseatischen Konsuls Marius Bardot in Nantes, des preußischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls Joseph Marie Kerros in Brest, der preußischen Konsuln Friedrich Thesmar in Mühlhausen, Konstantin Napoleon Viktor Bourden in Dünkirchen, des preußischen und oldenburgischen Konsuls J. Michaelsen in Bordeaux, des mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls August Schencking in Toulon, des preußischen Konsuls Franz Langer in Havre, des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Roth jun. in Bayonne, des mecklenburgischen Konsuls Hans Christian Conrad Hirschfeld in Celle, des Kaufmanns Eugen Meyer in La Rochelle, des hanseatischen Konsuls Johann Karl Wilhelm Honß in Algier, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Henry Dupont in Calais, des preußischen Konsular-Agenten Paul Langer in Havre, der preußischen Vice-Konsuln Auguste Xavier

Digitized by Google

Pagelet in St. Malo, Joseph Holzmann in Caen, Eugéne Victor Liais in Cherbourg, Casimir Paul Emil Sellier in Dieppe, E. Duflhel in Lorient, A. Rivaille in St. Martin (Insel Rhé) und A. C. C. G. des Essards in Rochefort, zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 101 die Ernennung des preußischen General-Konsuls H. Lutteroth zu Triest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

290) Das unterm 20. Mai 1868 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7080 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Disdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim; unter

Nr. 7081 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868; unter

Nr. 7082 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster; unter

Nr. 7083 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im §. 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldungen der Schiffer; und unter

Nr. 7084 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des §. 54 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852

291) Das unterm 25. Mai 1868 ausgegebene 33. und 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7085 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld; unter

No. 7086 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu §. 16 der Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rhein-Provinz vom 5. März 1835; unter

No. 7087 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfand-Brief-Institut; unter

No. 7088 die Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868; und unter

No. 7089 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des General-Landtages der westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

Patent-Aufhebungen.

292) Das dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England unterm 12. Januar 1867 ertheilte Patent

auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

wird hierdurch aufgehoben.

293) Personal-Chronik.

Personalveränderungen
im Bezirk der Königl. Direction der Ostbahn.

1. Ernannt sind: a) der Eisenbahn-Bauinspector Rock in Dirschau zum Kgl. Eisenbahn-Bau-Inspector unter Verleihung der Betriebs-Inspector-Stelle daselbst, b) die commiss. Stations-Vorsteher Herzog in Danzig und Grieger in Neufahrwasser zu Eisenbahn-Stations-Vorstehern II. Klasse, c) der commiss. Stations-Aufseher Kateiberg in Grunau zum Eisenbahn-Stations-Aufseher, d) der Bodenmeister Braatz in Grunau zum Königl. Eisenbahn-Bodenmeister;
2. der Eisenbahn-Bau-Inspector van Nes ist von Hannover nach Elbing versetzt.

Dem Stabswachtmeister Carl Arndt ist die erledigte Stelle des Baggermeisters auf dem Dampfbagger in der Elbinger Wasserbau-Inspection übertragen worden.

Die Beilage enthält die „Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank zu München", nebst einem Abdruck der Grundbestimmungen dieser Anstalten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage

zu dem Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Actien-Gesellschaft wird für ihre **Lebens-Versicherungs-** und **Leibrenten-Anstalten** die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.
3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Der Minister des Innern, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. gez. Gr. zu Eulenburg.
Im Auftrage: gez. Moser.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Digitized by Google

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank." Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungs-Verträge bindende Kraft.

§. 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des Deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechts, welche die erforderliche Qualificationen besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungs-Versicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geistes-krankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5. Militairpersonen und Eisenbahnbediensteten sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im §. 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2 unter lit. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungs-Versicherungen nach lit. B 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebens-Versicherungs-Verträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nach-Versicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w. zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen dafür, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staats-Regierungen noch aufgestellt werden wird.

§. 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) Die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (soferne sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) seiner Anzeigen von Wohnorts-Veränderungen und Reisen zum Zwecke der Einladung an die Bank entgegennehmen;

Digitized by Google

5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten General-Bevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungs-Verträgen zu.

§. 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen dabei die in den §§. 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Vorkosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12. Die Anmeldungen zur Lebens-Versicherung haben ihrerseit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 3. lit. A 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß den Agenten bei zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13. Als Grundsatz für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, über zu Versichernde eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eidesstattlich zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2 lit. B 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2 lit. B 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank angehenden Formulare von dem Bankarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in längerer Zeit ärztlich behandelt hat, nach voranzugehangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Ausstellerin zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, ansonsten aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Denn zu Versicherern selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde seinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungs-Summe oder aus anderen Gründen, außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach §. 2 lit. B 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach §. 2 litt. B 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2 litt. A 3 fällt es ganz weg.

§. 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingehandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Versicherungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§. 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bank-Administration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird
1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (l. §. 41.)

§. 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, so nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im §. 2 unter lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Procent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder binnen Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Entscheidung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um 6 Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

Digitized by Google

§. 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungs-Summe.

§. 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungs-Scheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27. Der Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie berahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle 10 Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des elften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jederzeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach §. 2 lit. B 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30 lobei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angetragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspendirung des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbstödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder absichtswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35. Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchen Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten einer Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36. Auf die im §. 2 lit. A 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§. 38. Bei der im §. 2 lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizei-Behörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§. 2 lit. B 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

Digitized by Google

§. 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienzuscheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder bei in §. 29 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person, wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Gebempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ableben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem §. 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung entsprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Direktorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2 lit. A 1 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind mit 5 % Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Digitized by Google

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A 2 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	25	—	1	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Digitized by Google

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A. 3 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.		Auf 10 Jahre.		Auf 15 Jahre.		Auf 20 Jahre.		Auf 25 Jahre.	
	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.
Jahre.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
10	80 5 —	17 15 —	64 — 6	7 22 6	50 19 —	4 16 —	39 28 6	2 29 —	31 12 6	2 1 6
11	80 10 —	17 15 —	63 20 —	7 22 —	50 17 —	4 15 6	39 26 —	2 28 6	31 10 —	2 1 6
12	80 6 6	17 14 6	63 23 —	7 21 6	50 11 6	4 15 6	39 21 —	2 28 6	31 5 6	2 1 6
13	80 3 —	17 13 6	63 17 —	7 21 —	50 6 —	4 15 —	39 16 —	2 28 6	31 2 6	2 1 —
14	79 29 —	17 13 —	63 11 —	7 20 6	50 — 6	4 15 —	39 11 —	2 28 —	30 28 —	2 1 —
15	79 25 6	17 13 —	63 5 —	7 20 6	49 25 —	4 14 6	39 6 —	2 28 —	30 26 —	2 1 —
16	79 19 —	17 12 —	62 28 6	7 20 —	49 19 —	4 14 6	39 — 6	2 27 6	30 22 6	2 1 —
17	79 15 —	17 11 6	62 24 6	7 20 —	49 15 —	4 14 —	38 26 6	2 27 6	30 20 6	2 1 —
18	79 11 —	17 10 6	62 20 6	7 19 6	49 11 —	4 14 —	38 24 6	2 27 6	30 18 —	2 1 —
19	79 7 —	17 10 6	62 16 6	7 19 6	49 6 6	4 14 —	38 22 —	2 27 6	30 15 6	2 1 —
20	79 3 —	17 10 —	62 12 —	7 19 —	49 2 6	4 13 6	38 19 6	2 27 6	30 13 —	2 1 —
21	79 2 —	17 10 —	62 10 —	7 19 —	49 — —	4 13 6	38 18 6	2 27 6	30 12 —	2 1 —
22	79 — 6	17 9 6	62 8 —	7 19 —	48 27 6	4 13 6	38 17 6	2 27 6	30 9 —	2 — 6
23	78 29 6	17 9 6	62 6 —	7 18 6	48 27 —	4 13 6	38 16 6	2 27 6	30 6 —	2 — 6
24	78 28 —	17 9 —	62 3 6	7 18 6	48 26 6	4 13 6	38 15 6	2 27 6	30 4 —	2 — 6
25	78 26 6	17 9 —	62 1 6	7 18 6	48 26 —	4 13 6	38 14 6	2 27 6	29 27 —	2 — 6
26	78 25 6	17 9 —	61 29 —	7 18 —	48 25 6	4 13 6	38 13 6	2 27 6	29 21 —	1 29 6
27	78 24 —	17 9 —	61 27 —	7 18 —	48 25 —	4 13 6	38 10 6	2 27 —	29 13 —	1 29 —
28	78 22 6	17 8 6	61 27 6	7 18 —	48 24 6	4 13 6	38 7 6	2 27 —	29 5 —	1 28 6
29	78 21 —	17 8 6	61 28 —	7 18 6	48 24 —	4 13 6	38 2 6	2 26 6	28 26 6	1 28 —
30	78 19 6	17 8 —	61 28 6	7 18 6	48 23 6	4 13 6	37 27 —	2 26 6	28 16 6	1 27 6
31	78 18 —	17 8 —	61 28 6	7 18 6	48 23 —	4 13 6	37 20 —	2 25 —	28 6 —	1 27 —
32	78 16 6	17 8 —	61 29 6	7 18 6	48 20 —	4 13 6	37 10 6	2 25 —	27 25 6	1 26 6
33	78 15 6	17 8 —	61 29 6	7 18 6	48 17 —	4 13 —	37 1 —	2 24 6	27 13 —	1 25 6
34	78 20 6	17 8 —	62 — —	7 18 6	48 12 6	4 12 6	36 21 —	2 24 —	27 — 6	1 25 —
35	78 22 —	17 9 —	62 — —	7 18 6	48 8 —	4 12 —	36 9 —	2 23 —	26 17 6	1 24 —
36	78 24 6	17 9 —	62 1 —	7 18 6	47 27 6	4 11 —	35 26 6	2 22 —	26 4 —	1 23 6
37	78 27 —	17 9 —	61 28 6	7 18 —	47 16 6	4 10 —	35 13 6	2 21 6	25 20 6	1 22 6
38	78 29 6	17 9 —	61 23 6	7 17 6	47 3 —	4 9 —	34 27 —	2 20 6	25 3 6	1 21 6
39	78 24 —	17 9 —	61 14 6	7 17 6	46 19 6	4 8 6	34 10 —	2 19 6	24 16 —	1 21 —
40	78 22 6	17 8 6	61 6 —	7 17 —	46 2 6	4 7 —	33 22 6	2 18 6	23 28 6	1 20 —
41	78 21 6	17 8 6	60 23 6	7 17 —	45 15 6	4 6 —	33 4 6	2 17 6	23 8 6	1 19 —
42	78 16 —	17 8 —	60 8 —	7 17 —	44 28 6	4 5 —	32 16 6	2 16 6	22 16 6	1 17 6
43	78 10 6	17 7 6	59 28 —	7 16 6	44 8 —	4 3 6	31 25 6	2 15 —	21 22 —	1 16 6
44	78 1 —	17 5 —	59 5 6	7 16 6	43 17 —	4 2 —	31 4 —	2 14 —	20 25 —	1 15 6
45	77 21 —	17 3 6	58 15 6	7 16 —	42 25 6	4 1 —	30 12 6	2 13 —	19 25 6	1 13 —
46	77 7 —	17 1 6	57 25 —	7 15 —	42 3 6	3 29 —	29 17 6	2 11 6		
47	76 22 6	16 29 —	57 7 —	7 14 6	41 13 6	3 28 6	28 21 6	2 10 —		
48	76 7 6	16 27 —	56 15 —	7 14 —	40 19 6	3 28 —	27 22 6	2 8 6		
49	75 26 6	16 26 6	55 25 —	7 13 —	39 27 —	3 26 —	26 21 —	2 6 6		
50	75 9 6	16 25 6	55 4 6	7 13 —	39 4 —	3 24 6	25 16 6	2 4 —		
51	74 26 6	16 24 6	54 16 —	7 12 6	38 9 6	3 23 —				
52	74 17 —	16 20 6	54 — —	7 12 —	37 12 6	3 21 —				
53	74 3 —	16 18 —	53 9 6	6 27 —	36 11 6	3 18 6				
54	73 18 —	16 16 —	52 18 6	6 25 —	35 6 —	3 16 —				
55	73 6 6	16 14 6	51 29 —	6 23 6	33 28 —	3 13 —				
56	72 25 —	16 13 —	51 5 —	6 21 6						
57	72 12 6	16 11 6	50 5 6	6 18 6						
58	71 28 —	16 9 —	49 3 —	6 15 6						
59	71 14 6	16 7 —	47 25 —	6 11 6						
60	70 29 —	16 4 6	46 10 —	6 7 —						
61	70 7 6	16 2 6								
62	69 8 6	15 26 6								
63	68 7 —	15 21 —								
64	66 27 6	15 14 6								
65	65 8 6	15 6 6								

Digitized by Google

Tarif IV.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 1 für 100 Thlr. Preuß. Courant Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 ℔ nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.																																			
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.			70.			75.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—	1	1	—	29	6	—	28	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	29	—	—	27	—	—
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	1	—	1	28	6	1	26	6	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6	8	2	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angehobenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5℔ Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des einen Versicherten.	Alter des andern Versicherten. Jahre.																																			
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	2	15	—																																	
15	2	20	6	2	26	—																														
20	3	2	6	3	1	6	3	7	—																											
25	3	9	6	3	8	6	3	13	—	3	18	—																								
30	3	16	6	3	15	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—																					
35	3	23	—	3	22	6	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—																			
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6	5	4	—																
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—	5	17	—	5	29	—													
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—	6	6	—	6	17	6	7	4	—										
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—							
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—					
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—		

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verhältniß zur Bank §. 1.
Versicherungsgebiet und Versicherungsarten . . . . . §. 2.
Begriff der Lebensversicherungsverträge. . . . . §. 3.
Classification der zu Versichernden . . . . . §. 4—6.
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungssumme, — Nachversicherungen . . . . . §. 7.
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten . . . . . §. 8—11.
Erforderniße bei Versicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Gesundheitszeugniß . . . . . §. 12—18.
Annahme oder Ablehnung des Antrages . . . . . §. 19.
Ausfertigung des Versicherungsscheines . . . . . §. 20—21.
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienscheine, Prämientarabelle, Befreiung von der Prämienentrichtung . . . . . §. 22—29.
Freiwilliger Austritt und Prämienrückvergütung . . §. 30—32.
Erlöschen des Versicherungsvertrages mit Prämienrückvergütung . . . . . §. 33.
Gänzlicher Verlust der Versicherungs- und Prämien-Rückvergütungs-Ansprüche . . . . . §. 34.
Suspension des Versicherungsvertrages und wieder in Kraftsetzen desselben . . . . . §. 35—36.
Nachweis beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten . . . . . §. 37—38.
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klageanstellung . . . . . §. 39.
Auszahlung der Versicherungssumme, Ermächtigung zur Erhebung . . . . . §. 40—41.
Amortisation verlorener Versicherungsscheine . . . . §. 42.
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen . . . . . §. 43.
Tarife.

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Um die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitverhältnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug der dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§. 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§. 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente anbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§. 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A. auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, jetzige Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach §. 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§. 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung und dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesendet werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird dem Versicherer ein Schein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige zwei Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschlusse unentbehrlicher drei Erforderniße Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblick an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überdem für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme weder zurückzuzahlen. Alle von dem Versicherten gemäß §. 3 über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§. 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15,000 Thlr. Pr. Cour. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§. 8. Für jeden Hundert der Versicherungssumme giebt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nr. I angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§. 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§. 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämmtlich eingelöst sind, so erhält der Eigenthümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§. 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizei-Behörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer andern öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des treffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

Digitized by Google

§. 12. Die Auszahlung erfolgt an den im §. 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem andern Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deßhalb in ein besonderes Benehmen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risico erfolgen.

§. 13. Bei der ersten Auszahlung wird die den Rentenerhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältnisse der Zahl der Tage berechnet.

§. 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§. 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurückzugeben ist.

§. 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen andern übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der statt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§. 17. Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Betrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

§. 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen 30sten und 75sten Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versicherten zu bestimmen.

§. 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch die zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§. 20. Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Partei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Ausspruch findet Berufung oder Rekurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußische Staatsangehörige sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns preußische Staatsangehörige sind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§. 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlich zu Zahlungen müssen regelmäßig in voranbestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu abmassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A. angegebene Betrag.

§. 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage derselben Einlegerin mit und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§. 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem aufgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleichkommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§. 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§. 5. Die eingezahlten Beträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinsen-Zinsen zu 4 Procent abmassirt und es tritt, wenn die eingezahlten Jahresbeiträge gehörig erfüllt werden, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§. 8 und 13 der Abtheilung I. gemäß in den Bezug der dem abmassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§. 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalles oder aus anderen Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand anderen gemacht hat, kann dieser Letztere die künftigen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich der Einmahlung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten anheimgestellt.

§. 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Bergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Nachzahlung der Einlagen dem §. 6 gemäß stattfindet.

§. 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im §. 5 der Abtheilung I. für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankcassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 9. Ueber dem Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Direktor und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Bankstegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erster Postpage zugesandt.

§. 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein beizuliegen.

Digitized by Google

von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§. 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank kem §. 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr bairet und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§. 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vorzunehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Versicherungsverträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Direktor. **Joseph Riezler,** Administrator.

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalserlegung.

D.. Unterzeichn . . . . . in . . . . . erklärt hiermit, auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. . . . . sage . . . . . als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente an . . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

. . . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein

der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

No. Fol.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d . . . . . in . . . . . nach den für Leibrentenversicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. December 1846 eine jährliche Rente von Thlr. , welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. sage Thaler . . . . . richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden . . . . . in . . . . . vom . . . . . 18 . . . ist . . . . . in . . . . . zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München . . . . . 18 . .

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Direktor. (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite.

Zahlbar am 1. Januar 18

Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechselbank für das 1. Semester 18 eine Rente von Thlr. Pr. Court.

München, den . . .

Die Cassa der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Rückseite.

Die Rente für das 1. Semester 18 . . . . . mit Thlr. . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

. . . . den . . . . . 18 . . .

Die eigenhändige Unterschrift des . . . . . beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der . . Unterzeichnete . . . . . in . . . . . erklärt hiemit auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Capitals von Thlr. . . . . Pr. Court. auf die Dauer von . . . Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. . . . . jedesmal am . . . . . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem . . . . sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt . . . . . zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an . . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

. . . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Digitized by Google

Formular D.

Quittung

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß . . . . . in . . . . . die zur Assecuranz eines Leibrenten-Capitals von Thlr. . . . . laut Erklärung vom . . . . . bestimmte . . . . . Jahreszahlung von Thlr . . . . . am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den . . . . . .

Director. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Courr., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter.	Rente von Thlr. 100		Alter.	Rente von Thlr. 100	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlich Einzahlungen,

wobei die Colonne A den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein C von 500 Thlr. Pr. Courr. zu abmassiren, die Colonne B jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhe

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Alte Leipzigerstr. 19. 20.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23. Danzig, den 3. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

294) Bekanntmachung,
die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung der neuen Auflage Preußischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. December 1867.

Die Schauseite der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Dagegen ist die Kehrseite neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe
2) an den beiden Seitenrändern die Werthbezeichnung
   500 THALER 500
   in dunkelvioletter Farbe,
3) den Controle-Stempel der Königl. Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften:
   Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.
4) das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

295) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen werden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück № 140, 415, 593, 604, 663, 832, 1072, 1483, 1517, 1904, 2071, 2224, 2254, 2415, 2727, 2815, 3446, 3492.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück № 85, 304, 655, 721, 740, 970, 1129, 1321.

Littr. C à 100 Thlr. 66 Stück № 11, 136, 152, 157, 420, 450, 496, 759, 1149, 1210, 1287, 1289, 1389, 1403, 1537, 1625, 1673, 2358, 2375, 2498, 2504, 2519, 2778, 2790, 2808, 2847, 2915, 2978, 3059, 3104, 3211, 3232, 3310, 3421, 3461, 3544, 3563, 3609, 3806, 3820, 3843, 3998, 4039, 4138, 4139, 4155, 4287, 4316, 4416, 4524, 4689, 4784, 4959, 4986, 5115, 5190, 5287, 5331, 5345, 5357, 5422, 5567, 5611, 5719, 5723, 5739.

Littr. D à 25 Thlr. 50 Stück № 176, 249, 388, 512, 552, 570, 611, 678, 817, 842, 935, 1012, 1201, 1287, 1320, 1331, 1465, 1589, 1655, 1842, 1849, 1893, 2033, 2246, 2267, 2319, 2386, 2388, 2456, 2460, 2490, 2541, 2734, 2858, 2918, 2975, 2997, 3086, 3121, 3189, 3289, 3481, 3590, 3692, 3702, 3748, 3958, 3992, 4004, 4051.

Littr. E. à 10 Thlr. 1 Stück № 4419.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis incl. 4418 bereits früher ausgelooset resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 6–16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst Poststraße No. 15,** vom 1. Oktober c. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Digitized by Google

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1862:

Littr. C. à 100 Thlr. № 4075.

Den 1. Oktober 1862:

Littr. D. à 25 Thlr. № 247.

Den 1. April 1863:

Littr. B. à 500 Thlr. № 1022.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.

Den 1. April 1864:

Littr. C. à 100 Thlr. № 1159.

Den 1. Oktober 1864:

Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.

Littr. B. à 500 Thlr. № 429, 589, 681.

Littr. C. à 100 Thlr. № 154, 171, 861, 1108, 1434, 1565, 1700, 3373, 3657, 3992, 4069.

Littr. D. à 25 Thlr. № 179, 182, 313, 419, 505, 560, 980, 1147, 1238, 1378, 1801, 1904, 2157, 2823, 3536, 3919, 3955, 3971.

Den 1. Oktober 1867:

Littr. C. à 100 Thlr. № 17, 463, 673, 1213, 1232, 1256, 1669, 1783, 1995, 2021, 2991, 3931, 4179, 4313, 4371, 4495, 4550, 5098, 5317, 5631, 5741.

Littr. D à 25 Thlr. № 246, 668, 696, 708, 973, 1006, 1062, 1084, 1671, 1673, 1994, 2008, 2430, 2502, 2825, 3004, 3018, 3087, 3225, 3250, 3282, 3353, 3936, 3947.

Den 1. April 1868:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1005, 1466, 3171, 3988.

Littr. B. à 500 Thlr. № 52, 731.

Littr. C. à 100 Thlr. № 193, 311, 753, 847, 1060, 1172, 1272, 1489, 1632, 1784, 1795, 2081, 2304, 2499, 2615, 2696, 3364, 3516, 4019, 4248, 4309, 4584, 4750, 4754, 4894, 5384, 5628.

Littr. D à 25 Thlr. № 189, 240, 406, 427, 567, 592, 666, 671, 750, 828, 1205, 1324, 1379, 1873, 1889, 2139, 2600, 2756, 2848, 3104, 3302, 3866, 3918, 4036, 4048.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Preußen.

296) In der Provokations-Sache des Rittergutsbesitzers v. Zalewski zu Boschpohl, Kreises Berent, betreffend die Einrichtung einer Stauanlage im Ferse-Fluß, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Ausfertigung des unterm heutigen Tage von uns in Gemäßheit des §. 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse erlassenen Präclusions-Bescheides in unserer landwirthschaftlichen Registratur, Zimmer 55 des Königl. Regierungs-Conferenz-Gebäudes, zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist.

Danzig, den 15. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

297) Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Berlin, den 2. Mai 1868.

Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königl. Regierung vom 27. September 1865, auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung, festgesetzte Präclusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger, bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch, durch Gewährung der Invalidenpension 4. Klasse ihrer militärischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. Oktober 1869 verlängert.

Der Finanzminister. Der Kriegsminister.

An

die Königl. Regierung zu Danzig.

wird hierdurch, unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November 1865, veröffentlicht.

Danzig, den 20. Mai 1868.

Königl. Regierung.

Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

298) Die Botenpost zwischen Gr. Zünder und Danzig wird mit ult. d. M. aufgehoben. In deren Stelle tritt vom 1. Juni cr. ab eine tägliche Botenpost, mit unbeschränkter Beförderung von Fahrpost-Gegenständen, zwischen Praust und Gr. Zünder, 2 Meilen chaussirt. Die Post geht ab:

aus Praust um 5 Uhr 45 Min. früh,

aus Gr. Zünder um 11 Uhr 45 Min. Vorm.

und erreicht ihren resp. Bestimmungsort in 3 Stunden.

Die Landbriefträger in Gr. Zünder werden von demselben Termine an um 9 Uhr 15 Min. Vormittags abgefertigt.

Danzig, den 23. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

299) Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Gr. Zünder werden vom 1. Juni d. J. ab, wie folgt, festgesetzt:

an Wochentagen:
von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
„ 2 bis 6 Uhr Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
„ 5 „ 6 „ Nachmittags;
an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
„ 2 „ 3 „ Nachmittags,
„ 5 „ 6 „ „

Die Briefbestellung im Orte erfolgt um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Danzig, den 28. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director

300) Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der, statt der Quittung, zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 anzieht, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 23. Mai 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

301) Das unterm 27. Mai 1868 ausgegebene 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, enthält unter

No. 102 das Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868; unter

No. 103 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868; und unter

No. 104 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramaribo zum Consul des Norddeutschen Bundes.

289) Das unterm 31. Mai 1868 ausgegebene 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

No. 105 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

302) Das unterm 29. Mai 1868 ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7090 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Debeleben über Badsdorf nach Aberstedt und von Eisdorf nach Aberstedt, im Aschersleber Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg; unter

No. 7091 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder; unter

No 7092 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emission. Vom 27. April 1868; unter

No. 7093 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig; unter

No. 7094 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission. om 27. April 1868, und unter

No. 7095 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Münsungen und Neumühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

304) Dem Maschinenfabrikanten F. W. Warneck zu Oels, im Regierungsbezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

305) Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

306) Dem Brauereibesitzer Robert Overbeck in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

307) Dem Ingenieur Carl von Hartmann zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

308) Dem Lokomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß & Comp.) zu München ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

309) Personal-Chronik.

Der ordinirte Prediger-Amts-Kandidat Karmann ist zum Seelsorger bei dem Gerichtsgefängnisse und gleichzeitig zum Hilfsprediger für die Stadt Danzig ernannt worden.

Die Frau Friederike Wilhelmine Albertine Feuerfänger geb. Schreiber ist als Hebeamme für den Bezirk Kapparuß, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Ossiecino, approbirt worden.

Die Beilage enthält die der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" in London ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: **„Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"** in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1863 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Betrieb der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Ausfassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm gestellten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich derselben und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Letzteren muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die bei Gegenwärtigen anstellig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Hilfen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie sie in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust ober Beschädigung durch Feuer, an einem bestimmten Orte und zu angemessenen Prämien versichert sein sollen, es geraten erschien, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Parteien der gegenwärtigen Urkunde verabredet und einmüthiglich gemacht worden.

Bonchdäge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Errichtung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Pfd. 1,200,000 Sterling in Actien von je Pfd. 500 zur Zeichnung aufgelegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Pfd. 500 und mehr als Pfd. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Pfd. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Bestellung der Vertrags-Urkunde, mittelst welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit eingehen, oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Sterling Ward zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung derselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Bankiers der Gesellschaft) im Namen des Comité ein Pfd. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Auslagen zahle, welche die Aufstellung der bezüglichen Urkunde nothwendig macht, und welche Zahlung erwähnt werden soll als Theil des Deposits (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abkürzungszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Deposits (Einzahlung) seines des Actionärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Deposits und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Beitreibung der Actionäre, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Bankiers zu ziehen. (Schluß folgt.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen leisten soll, Bestimmung finden, und daß dieselbe Urkunde, sobald sie fertig ist, durch keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die aufzustellenden Policen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bestimmen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Wahl der Actionäre, welche mit der Errichtung der Gesellschaft

Digitized by Google

verstanden sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Stamm-Capital) und daß ihr und deren Einkommen erwendet werden sollen ebenfalls angelegt und während daß während dieser Zeit weder Dividenden noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

4. Daß im Fall die Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als wirklich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Wenige darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder soviel, als zu diesen Zwecke nöthig ist, dazu verwandet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck sind als unzureichend erweisen sollten, die Verwaltung von Zeit zu Zeit (wie der Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen geschuldeten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn manlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

5. Daß, um soll die tausenden Prämien mehr als ausreichend sind, um solche Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Einkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der tausenden Verdindlichkeiten nicht nöthig ist, der Gesellschaft mit Wenige darauf, von Zeit zu Zeit (soweit und wie für sich abgesondert (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angekammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es für dieselben zweckdienlich sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen 4/5 aber 1/5 von dem Ueberschuß (Surplus) nach Abzug aller Verluste in einer solchen General-Versammlung der Actionaire bestimmen wird) von Gewinn-Capital oder von den Einkommen, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien entstanden sind, unter den besagten Actionaire vertheilt werden sollen, nach Verhältniß der gehabten Einzahlungen, ausgenommen wenn, nachdem den Gewinn-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu haben, und daß ähnliche Unterzeichnungen in den Stand der Gesellschaft der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Gewinn-Capital am Ende von so viel aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, erforderlichen Periode von fünf Jahren, wie bereits über die Vertheilung des gewandt gezeichneten oder Gewinn-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so hat der Uebertrag und den ausgetheilten Summen nach dem Gewinn-Capital werden kann, so sollen sie gesammten Actien oder der Erbin des Gewinn-Capitals, welch beim wenigstens fünf Jahre darauf enthaltenen Zuwachs folgen, unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und setzen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit auf den ganzen Gewinn-Capital erwachsen, von und nach Ablauf von 5 Jahre Actien unter die Actionaire austheilen sollen, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen 4/5 aber 1/5 (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actionaire bestimmen wird) von Gewinn-Capital oder von den Einkommen, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien entstanden sind, unter den besagten Actionaire vertheilt werden sollen, nach Verhältniß der gehabten Einzahlungen, ausgenommen wenn, nachdem den Gewinn-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu haben, und daß ähnliche Unterzeichnungen in den Stand der Gesellschaft der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Gewinn-Capital am Ende von so viel aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, erforderlichen Periode von fünf Jahren, wie bereits über die Vertheilung des gewandt gezeichneten oder Gewinn-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so hat der Uebertrag und den ausgetheilten Summen nach dem Gewinn-Capital werden kann, so sollen die gesammten Actien oder der Erbin des Gewinn-Capitals, welch beim wenigstens fünf Jahre darauf enthaltenen Zuwachs folgen, unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und setzen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit auf den ganzen Gewinn-Capital erwachsen, von und nach Ablauf von 5 Jahre Actien unter die Actionaire austheilen sollen, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen 4/5 aber 1/5 (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actionaire bestimmen wird) von Gewinn-Capital oder von den Einkommen, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien entstanden sind, unter den besagten Actionaire vertheilt werden sollen, nach Verhältniß der gehabten Einzahlungen, ausgenommen wenn, nachdem den Gewinn-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu haben, und daß ähnliche Unterzeichnungen in den Stand der Gesellschaft der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Gewinn-Capital am Ende von so viel aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

12. Daß die besagte Gesellschaft hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft in erlassenen Bestimmungen und Bestimmungen, alle diejenigen Artikel, Bedingungen und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

14. Daß, wenn Personen, welche nicht Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gezeichnet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren besagten Namen gegenüber besagtes sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Bestimmungen und Artikeln, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir und hiermit ferner bereit, Aber für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Contract unterzeichnen, erklären wir uns hiermit bereit, die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer beziehlichen Zeichnung gezahlt, um machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Lio. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer beziehlichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden sollten, und im Fall einer oder mehrere der Personen verschiedet den gezeichneten Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu volle zahlen, oder den Rest des Depositums von Lio. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Deposition von Lio. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am einundzwanzigsten Tage des Dezember 1806 und Zwei.

Ausstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Bankieurs zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu können, übereingekommen sind, daß zu einer solchen Gesellschaft sich vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um ein Lio Actien, um so die Summe von 1,000,000 Lio. mit Gewinn-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besonderen Summen, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigen verzeichnet steht;

Wahl der Directoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von den, in den besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des verflossenen Monat Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Mayor der Stadt London, Joseph Hudart, Ebenezer Maitland, Daniel Wildrey, David Mitchell, Jeremiah Cline, Thomas Nash, Abraham Dalton Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Woodbridge Dhelisson, John Benton Teiston, Richard Twining und Andrew Weederburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als die ersten Directoren der besagten Gesellschaft, und da die Directoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen ersten Directoren ernannt haben;

Digitized by Google

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughes, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Zimpeeon zu Curatoren des Vermögens und der Effecten der besagten Versicherungs-Gesellschaft ernannt worden, bestehen die Herren Grant Allan, Horace Brown, Stephan Cattley, Samuel Drewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgesehen und genehmigt hat;

Zahlung Deposita.

B. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Parthieen vor der Ausfertigung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan zu Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinen oder ihrem früheren Deposit von Liv. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 betragen hat, und welches Deposit sich gegenwärtig, mit den Gewinnsten sämmtlicher Gelder, welche als Deposit eingezahlt worden, Liv. 190,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughes, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verpflichtungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und bekräftigt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, sie seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughes, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und den seinen Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughes, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verbindungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, bestätigt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Zimpeeon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, daß heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Parthieen dieser Urkunde und ihre beziehungsweisen Vollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Actien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin darin aufgestellt und Betreffs derselben enthalten sind (nämlich)

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Principien, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben Gehorsam und Beobachtung erhalten sollen, als ob sie darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Verordnungen von Ihnen aufgestellt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, und sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinen Umstände oder auf irgend welchen Grund irgend welche Aenderungen erleiden, noch aufgehoben werden dürfen; daß letzterer irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu untergeschaffenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von Ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verbandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche den Gesetze, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung Wirkung und Kraftlosigkeit, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Räume und andere Schiffsgeräthe auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbrittanien und Irland, oder an jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugniß der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der besagten Gesellschafte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Directoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jeden Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Directoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern den Directoraums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen ist, unter Nennen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jeder im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

Digitized by Google

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führet den Vorsitz in der General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Direktoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirenden Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugniße der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugniße des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Beschlusses des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei aller solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leisten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Lebenszeit.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

Digitized by Google

der Gesellschaft zu ernennen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Directoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere verfassungsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden; daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Directoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere verfassungsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Directoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Directoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Directoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Directoren gewählt werden sollen aus der Zahl wie der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Directoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß die die volle Zahl der besagten 14 und 7 Directoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Directoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß hinterdin die Directoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Directors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Directoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Directorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 9 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Directorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entsetzung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Directorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers aus seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der bergeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium b. wohnen und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festgesetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft binden sein, seine Summe, über Lio. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Lio. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Directoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Polize beigegeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Directorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Polize der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forde„rungen, die auf Grund dieser Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Be„wande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen An„theil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, umgerechnet von Allem, was in dieser Polize „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Directoren werden in der General-Versammlung im Januar 1804 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Directoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

Digitized by Google

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Directorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Directorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Directorium bestimmten Weise eine Declaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Declaration einen Vertrag der Curatoren mit den Directoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Directorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es ausgetheilt hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt worden.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Pflicht der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres die besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controlirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor der betreffenden General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der hergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualifikation verlustig gegangen wäre.

Wenn welchen Umständen Beamte ihre Qualifikation verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Wahl in Bezeichnung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschens sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugnisse zur Amtsentsetzung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als elf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als elf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

Digitized by Google

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überbleibenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß demnach, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (ausnahmsweise) sofort abzuweisen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) bei daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, erfolgt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Anschaffung von geeignetem Büreaux, Ausstattung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft dergleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der hergenigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London“ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der dergleichen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company“

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium ernennen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückerhalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf verstehen an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf verstehen nicht genehmigt, so soll der Verkauf verhindert sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zweck im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen im Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgegen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugestellenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestaten fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zweck vom Directorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestaten zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis daför bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werben sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirkt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

Digitized by Google

wärtigen enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Rechtsanspruch, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erfolgter Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kewble, Richard Lee, Ebeneser, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages her auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsausgaben, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet werden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, zum Grund-Capitale geterminl, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes und Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom heutigen Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, $3/4$ oder $4/5$ des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten erstenerwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus entstandenen Versicherungs-Prämien, die Mitglieder der Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrages der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Verklagten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Polize unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Polize oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien das Grund-Capitale.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belassen werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung ferneren oder anderweitiger Gebsummen an die Gesellschaft, als solcher, (wenn überhaupt) welche auf die von denselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlustes aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

Digitized by Google

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerutten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen woeden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig . James Scott Esquire Vorsitzender.
Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.
und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wuede als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie
eine Zuschlags-Dividende von . . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie

frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme voezulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt weeden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Beelust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vor„schriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünnewald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Digitized by Google

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, „welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerutten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Fallten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitglede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Veräußerungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effecten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft vorzeigen. Urkundlich dessen haben wir, die vorschriebenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig

James Scott Esquire Vorsitzender.

Richard James Ffyton Esquire Stellvertretenden Vorsitzer.

und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, und der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufsehersschaft, und daß zur Besetzung derselben an den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt!

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie

eine Zuschlags-Dividende von . . . . . „ 15 „ „

Liv. 18 per Actie

im Ganzen . . . . . Liv. 18 per Actie

frei von Einkommensteuer auszumachen, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftsbereises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in solchen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „at dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vorschriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt werden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Aufforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstützten Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. A. Dünnewald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",

Poststraße No. 31, Berlin.

Digitized by Google

111

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24. Danzig, den 10. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

310) Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. J. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Ciders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Minister.

Zusammenstellung

der

zufolge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5a. Anmerkung 4);
2. Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5a. Anmerkung 7);
3. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10a.);
4. Borsten (aus Nr. 11b);
5. Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25p. 2);
6. Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr 25q. 1);
7. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27a);
8. Pferde (aus Nr. 39a) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2 zu Nr. 39a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt, werden folgende Gegenstände:

1. Gebleichte unbichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2c. 3) für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4a.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3. Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4. Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 5a.) und zwar: in Fäßern für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr.; in Flaschen oder Kruken für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
5. Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
6. Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5a. Anmerkung 1) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
7. Alaun (aus Nr. 5a. Anmerkung 2) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
8. Lakritzensaft (aus Nr 5a Anmerkung 5) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.
9. Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5a. Anmerkung 6) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
10. Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6a.) für den Zentner mit 5 Sgr oder 17½ Xr.;
11. Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
12. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6c. und f. 2a.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
13. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massseln oder Prismen (Nr. 6 Anmerkung 2 zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
14. Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus Nr. 6f. 2β.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
15. Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, (aus Nr. 10c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
16. Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10c. und e.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

Digitized by Google

17. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Bürstenbinderarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

18. Hopfen (Nr. 14) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

19. Musikalische Instrumente (Nr. 15a. 1) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

20. Uebersponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

21. Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

22. Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

23. Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18c.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

24. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21b.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl 45 Xr.;

25. feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgegerbtem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nr. 22a. 1a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

27. Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebrühtes (gesöchertes)* einengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28. Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr 22f) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29. Künstliche Hefe (aus Nr. 25c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche dem Zollvereine nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr 25e.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25n) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32. Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingekämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Gerlinge, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr 25p. 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapiola (aus Nr. 25q. 1) für den Zentner mit 15 Sgr oder 52½ Xr.;

34. Ungeleimtes ordinaires (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27b.) für den Zentner mit 20. Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35. Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Steffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27c. und d.) für den Zentner mit 20. Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37. Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

38. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28b.) für den Zentner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;

39. Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33d. 2) für den Zentner mit 15. Sgr. oder 52½ Xr.;

40. Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Haidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4a. und Nr. 35b) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41. Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35d. 1) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

42. Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch vasilberten Randstreifen (aus Nr. 38d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43. Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39b. 1) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44. Kühe (Nr 39b. 2) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45. Jungvieh (Nr. 39b. 3 und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

Digitized by Google

46. Spanferkel (Nr. 39c. 2) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;
47. Hammel (Nr. 39d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 2c. treten an Stelle der Nr. 3 folgende Bestimmungen: „3. alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind: α. gebleicht, auch appretirt für den Zentner 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr., β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Zentner 30 Thlr. oder 52 Fl. 50 Xr."
2. in Nr. 5a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche" in Wegfall;
3. die Anmerkungen zu der Nr. 5a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

   Es treten: „Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7 in die Anmerkung 3; „schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1 in die Anmerkung 4; „Alaun" aus der Anmerkung 2 in die Anmerkung 4; „Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5 in die Anmerkung 8; "Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3.

   Es werden hinzugefügt: „chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1; „Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4; „Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5; nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6 die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."

   Es gelangt in Wegfall: „Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4;
4. am Schlusse der Nr. 6b. treten an Stelle der Worte „einen Zentner" die Worte „fünfzig Pfd";
5. der Anmerkung unter 2 zu Nr. 6b. wird hinzugefügt „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";
6. in Nr. 6f. 2β. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6f. 2α. am Schluß hinzu;
7. die Anmerkung zu Nr. 10a. kommt in Wegfall.
8. „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10c. in Nr. 10b.;
9. die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10 erhält folgende Fassung: „Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";
10. in der Nr. 11 treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a.;
11. in Nr. 13e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas";
12. in Nr. 17 treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.;
13. in Nr. 22d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";
14. in Nr. 22f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";
15. in Nr. 25 tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung: „c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe: 1) künstliche, für den Zentner 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr., 2) andere, für den Zentner 11 Thlr. oder 19 Fl 15 Xr.,
16. die Nr. 25e. erhält folgende Fassung: „e. 1 Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen: α. aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl., β. aus anderen Ländern für den Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.

   *) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Frachtbriefe, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

   2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.";
17. in der Nr. 25n. kommen in Wegfall: „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate";
18. an die Stelle der Nr. 25p. 1 tritt folgende Bestimmung: p. 1α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Zentner 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr., β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und derzleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesolzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;
19. in Nr. 25p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2 in die Nr. 3;
20. in Nr. 25q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1 in die Nr. 2;
21. an Stelle der Nr. 27a. treten die nachstehenden Bestimmungen: „a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schie-

Digitized by Google

ferpapier frei. 2. Fliezenpapier, Glchtpapier für den Zentner 15 Sgr oder 52½ Xr.";

22. der Nr. 27 b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt";

23. Die Nr. 27 c. erhält folgende Fassung: „c. 1 Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner 1 Thlr. 10 Sgr oder 2 Fl. 20 Xr., 2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

24. in Nr. 33 b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen;"

25. in Nr. 35 treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit a. 1 und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1 in lit. b.;

26. die Nr. 35 d. erhält folgende Fassung: „d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern: 1) ohne Garnitur, für das Stück 2 Sgr. oder 7 Xr., 2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan 4 Sgr. oder 14 Xr.;"

27. in Nr. 38 tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit c.;

28. an die Stelle der Nr. 39 a. treten folgende Bestimmungen: „a. 1. Pferde frei, 2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;"

29. die Anmerkung zu Nr. 39 b. erhält folgende Fassung: „Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen: Zuchtstiere, für das Stück 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr."

IV. Ueberdieß werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiderzeichneten Tarifnummern behandelt:

1. „Bernsteinöl" wie Leinölfirniß" nach Nr. 5 a. Anmerkung 4;
2. „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35 a. 1;
3. „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien getrocknete" nach Nr. 25 p. 3;
4. „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6 c.;
5. „Bächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen", wie feine Holzwaaren" nach Nr. 13 f.;
6. „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4 a.;
7. „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie „Glasperlen" nach Nr. 10 b.;
8. „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen" wie „ganz grobe Gußwaaren" nach Nr. 6 f 1;
9. „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach Nr. 10 b.;
10. „Kautschuköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36;
11. „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a. 1, in Fässern nach Nr. 26 a. 2;
12. „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechte" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13 c.;
13. „Oel, fettes zum Medizinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a. 1, in Fässern nach Nr. 26 a. 2;
14. „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nr. 25 p. 1 ß;
15. „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt"; wie „graues Lösch- und Packpapier" nach Nr. 27 a 1,
16. „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Kruken nach 26 a 1, in Fässern nach Nr. 26 a. 2;
17. „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach Nr. 25 q. 2;

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand" enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden."

Digitized by Google

311) Statistik der Schwurgerichte.

Eine nähere Einsicht in die Statistik der Schwurgerichte für das vergangene Jahr gewährt uns bei einer Vergleichung mit früheren Jahren das leider wenig erfreuliche Resultat, daß in dem hiesigen Regierungsbezirke die Zahl der zur Competenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen sich nicht vermindert, sondern im Gegentheil zunimmt. Schon das Jahr 1864 ergab eine bedeutende Mehrzahl dieser Strafsachen gegen die früheren Jahre; aber selbst dieses Jahr wird durch die statistischen Ergebnisse des vergangenen Jahres überragt, wie aus nachstehender Zusammenstellung hervorgeht.

Es betrug nämlich:

die Zahl:	bei den Schwurgerichten zu: Danzig im Jahre 1867	1864	Elbing im Jahre 1867	1864	Pr. Stargardt im Jahre 1867	1864	Im Ganzen im Jahre 1867	1864
der Sitzungstage	44	67	54	37	22	14	120	118
der abgeurtheilten Sachen	62	95	97	45	36	18	195	158
der abgeurtheilenten Verbrechen und Vergehen	233	272	98	95	69	24	400	391
der Angeklagten	117	139	147	66	53	37	317	242
Von diesen Sachen wurden durch Schuldbekenntniß erledigt oder in contumaciam erkannt	82	75	24	16	9	6	115	97
für schuldig nach der Anklage erkannt	93	135	55	67	47	17	195	219
für nicht schuldig	38	104	15	16	10	5	63	125

Diese Vermehrung zeigt sich aber nur bei den Schwurgerichten zu Elbing und Pr. Stargardt, namentlich ist bei dem ersteren eine bedeutende Steigerung der Geschäfte eingetreten, wogegen bei dem Schwurgerichte zu Danzig eine Verminderung gegen das Jahr 1864 hervortritt.

Was nun die Art der Verbrechen anlangt, so ergiebt die statistische Vergleichung Folgendes:

Bezeichnung des Verbrechens resp. Vergehens.	Zahl der Angeklagten bei den Schwurgerichten zu: Danzig in d. Jahren 1867	1864	Elbing in d. Jahren 1867	1864	Pr. Stargardt in d. Jahren 1867	1864	Im Ganzen in den Jahren 1867	1864	Hiervon wurden freigesprochen 1867	1864
Aufruhr und Tumult	11	4	15	—	—	—	26	4	4	1
Widersetzlichkeit in Zusammenrottung von Gesetzgenen mit Gewalt	—	3	5	—	4	—	9	3	2	—
Münzverbrechen	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Wissentlicher Meineid	3	25	10	2	14	2	27	29	6	10
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	10	5	3	1	3	1	19	7	3	1
Mord	3	3	—	—	3	—	6	3	1	—
Todtschlag	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindesmord	1	2	1	1	—	1	2	4	—	1
Schwere Körperverletzung	4	8	3	9	—	2	7	19	—	5
Vergiftung	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	12	11	22	7	13	7	47	25	2	3
" im wiederholten Rückfalle	18	33	20	13	5	10	43	56	6	4
Raub und Erpressung	16	5	19	8	2	—	37	13	5	2
Urkundenfälschung	9	18	9	6	3	2	21	26	—	5
Betrüglicher Bankerott	1	—	1	2	—	—	2	2	—	—
Vorsätzliche Brandstiftung	3	13	5	6	3	6	11	25	3	13
Verbrechen im Amte	—	3	3	1	—	—	3	4	1	2
Andere, oben nicht aufgeführte Verbrechen	2	5	—	10	2	—	4	—	—	2
Vergehen, welche wegen Connexität von den Schwurgerichten abgeurtheilt sind	19	36	29	—	—	6	49	42	—	10

Digitized by Google

Bei einer näheren Vergleichung dieser Zahlen zeigt sich namentlich eine Zunahme bei den Diebstahlsfällen im ersten Rückfalle und bei dem Raube, bei dem Stargardter Schwurgerichte außerdem noch eine beträchtliche Zunahme an Meineidsfällen.

Den Altersklassen nach waren unter den Angeklagten bei den Schwurgerichten zu:

	Danzig.	Elbing.	Pr. Stargardt.	Im Ganzen.
unter 16 Jahren	—	1	—	1
von 16 bis 24 Jahren	23	21	15	59
von 24 bis 40 Jahren	61	84	20	165
von 40 bis 60 Jahren	31	39	16	86
von 60 Jahren und darüber	2	2	3	7

Die Angeklagten im jüngeren Lebensalter bis zum 24. Lebensjahre waren hienach etwa 24 Prozent sämmtlicher Angeklagten und waren meistens bei den schweren Diebstählen betheiligt. Es fanden sich ferner unter den Angeklagten 38 Personen weiblichen Geschlechts, zum größeren Theil bei dem Verbrechen des Diebstahls, dann aber auch bei dem Meineide und eine Person auch bei dem Morde betheiligt.

Dem Familienstande nach waren unter den Angeklagten bei den Schwurgerichten zu:

		Danzig.	Elbing.	Pr. Stargardt.	Im Ganzen.
weibliche	unverheirathete	8	10	4	22
	verheirathete	8	6	2	16
männliche	unverheirathete	45	64	22	131
	verheirathete	56	66	26	148

Bei den Männern ist die Zahl der verheiratheten Angeklagten überwiegend, bei den weiblichen Personen die Zahl der unverheiratheten. Dasselbe Verhältniß hat sich auch bei früheren Vergleichungen ergeben.

Dem religiösen Bekenntnisse nach waren unter den Angeklagten bei den Schwurgerichten zu:

	Danzig	Elbing	Pr. Stargardt	Im Ganzen
Evangelische	65	69	11	145
Katholische	47	78	43	168
Juden	5	—	—	5

Hier hat sich das Verhältniß geändert. Im Durchschnitte der Jahre 1861—1864 lieferten die Evangelischen die größere Zahl der Angeklagten; im vergangenen Jahre gehörte die Mehrzahl der katholischen Bevölkerung an. Dies ist namentlich bei dem Elbinger Schwurgerichte auffallend, in welchem die evangelische Bevölkerung die bedeutende Mehrzahl bildet. Es befanden sich nämlich in den drei Kreisen Elbing, Marienburg und Stuhm, welche zu dem Elbinger Schwurgerichtsbezirke gehören, 92,600 Evangelische und 59,037 Katholische. Da aber in diesen Kreisen die Katholiken größtentheils den unteren, weniger gebildeten Klassen der Bevölkerung angehören, so findet hierin die obige Erscheinung einigermaßen ihre Erklärung.

Betrachten wir die Berufs- und Erwerbsverhältnisse der Angeklagten, so ergiebt sich Folgendes. Es waren unter den Angeklagten bei den Schwurgerichten zu:

	Danzig	Elbing	Pr. Stargardt	im Ganzen
Arbeitsleute	76	82	24	182
Dienstboten, Knechte	2	9	4	15
Gesellen und Gehülfen in Gewerben	9	13	6	28
Selbstständige Handwerker	6	17	1	24
Handelsleute, Krämer ꝛc.	5	3	1	9
Besitzer ländlicher Grundstücke	—	—	—	—
Fabrikbesitzer, Großhändler, Kapitalisten	1	2	10	13
Beamte, Aerzte, Geistliche und sonstige den gebildeten Klassen Angehörige	2	4	1	7
Andere Berufsarten	—	1	1	2

Auf den Arbeiterstand treffen hienach 75 Procent sämmtlicher Angeklagten. Früher war das Verhältniß geringer, indem dem Arbeiterstande früher nur etwa die Hälfte der Angeklagten angehörte.

Was endlich die erkannten Strafen anlangt, so wurden verurtheilt bei den Schwurgerichten zu:

	Danzig	Elbing	Pr. Stargardt	i. Ganzen
zur Todesstrafe	3	—	—	3
Zuchthausstrafe	55	79	38	172
Gefängnißstrafe	42	46	11	99
Freigesprochen wurden	17	22	5	44

Gegen 7 Angeklagte wurde auf lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt. Die Zahl der Freigesprochenen war verhältnißmäßig gering; sie betrug im verflossenen Jahre nur 13,7 Procent, während der Durchschnitt der Jahre 1861—1864 das Verhältniß auf 18,4 Procent herausstellte.

---

312) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Digitized by Google

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schulderschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

313) Der Ortsname des im Stargardter Kreise gelegenen Dorfes Offiezno wird hierdurch in Hagenort umgewandelt.

Danzig, den 28. Mai 1868.

Königl. Regierung.

314) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des Alinea 2 §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 bestimmt, daß die Neusässerei Heylus, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, mit der Kommune Sianowskahutta, Kreises Carthaus, unter der Bedingung vereinigt werde, daß die in Heylus befindlichen Wege nach wie vor von den derzeitigen Bewohnern unterhalten werden, diese aber an der Unterhaltung der Wege der Feldmark Sianowskahutta nicht Theil nehmen.

Danzig, den 28. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

315) Nach der Bestimmung unter No. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung für 1828 Seite 39 und 40 — ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen preußisch, genau und wahrheit schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um Diejenigen, welche im laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Tabak in steuerpflichtigem Umfange pflanzen oder schon gepflanzt haben, vor den gesetzlichen Strafen der Verschweigung oder der unrichtigen Angabe der Tabakspflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben hierdurch in Erinnerung.

Denjenigen Tabakspflanzern, welchen die Größe ihres Tabakslandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber der der Anmeldung gehörig zu unterrichten.

Danzig, den 28. Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

316) Das unterm 6. Juni 1868 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7096 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Oberndorf, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kintzenbach, so wie an die Fürstlich Solms-Braunfels'sche Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich hessischen Grenze oberhalb Atzbach; unter

No. 7097 das Statut über den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868; unter

No. 7098 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen; unter

No. 7099 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes; und unter

No. 7100 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Patent-Verleihungen.

317) Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ein Patent auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

318) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, zur Anerkennung der bei Rettung Schiffbrüchiger an der Oststüte in der Danziger Bucht im Monat November v. J. geleisteten Hülfe,

1) den Kronenorden IV. Klasse
dem Comtoristen Daniel Barlasch zu Neufahrwasser;

2) die Rettungs-Medaille am Bande
dem Lootsen-Commandeur Martin Gottlieb Claassen ebendaselbst, dem Kaufmann und Rheder John Gibsone zu Danzig, den Oberlootsen August Sehring, Johann Salomon Heltz und Johann Christian Recht, dem interimistischen Seelootsen Carl Friedrich Remus, den Seelootsen Heinrich Adolph Krause, Friedrich Robert Lintner, Christian Wilhelm Albrecht, Friedrich Ludwig Wittstock, den Binnenlootsen Johann David Schenkin, Franz Michael Schenkin, Julius Benjamin Leberecht Schramm, sämmtlich zu Neufahrwasser, dem Binnenlootsen Eduard Lintner zu Danzig, dem Bootsmann Friedrich Wilhelm Steinfeld, dem Schiffskapitain Friedrich Philipp, dem Steuermann Johann George Petrowski, dem Dampfschiffführer Carl Friedrich Lehmann, sämmtlich zu Neufahrwasser, den Schiffscapitainen Robert Wischke und Robert Carl Möhlen zu Danzig und den Fischern Julius Dittmann und Johann Ruschau zu Neufähr;

3) das Allgemeine Ehrenzeichen
dem Dampfbootsführer Ludwig Wilhelm Man zu Neufahrwasser zu verleihen;

4) dem Lootsen-Commandeur Claassen in Neufahrwasser eine Remuneration von 200 Thlr. zu bewilligen und

5) die Zahlung folgender Geldbelohnungen zu genehmigen: a. je 25 Thlr. an den Zimmermann Carl Gotthard Taube, den Steuermann Columbus Rasch, den Arbeiter Friedrich Wilhelm Schneider und den Zimmermann John Herzog, sämmtlich zu Neufahrwasser; b. je 20 Thlr. an die Fischer Johann Dittmann jun., Johann Drave, Friedrich Rohr, Friedrich Dettlaff, Hiliger Barsch, Ermann Eduard Thoms, Friedrich Ruschau jun., Karl Ehrlichmann und Peter Ferdinand Ruschau, sowie an den Schiffer Karl Teleske und den Arbeiter Gottfried Friedrich Zielke, sämmtlich zu Neufähr; c. einer Summe von 300 Thlr. für die Seelootsen Karl Friedrich Scharfenort, August Heinrich Schindler, Georg Richard Eduard Nicolai, Johann Herrmann Grimaldi, Karl Spohn, Johann Benjamin Kohlhoff, Johann Karl Wilhelm Köster, August Benjamin Röll, Johann Jacob Kiehl, Ludwig Ferdinand Guttzeit und die Binnenlootsen Karl Gottlieb Bartels, August Friedrich Steinfeld, Robert Albert Hund, Karl Ludwig Burew, Friedrich Eduard van Ann, Ferdinand Eduard Schiller, Gottlieb Christlieb Penner, Daniel Eduard Gerth und Karl Heinrich Steegmann, sämmtlich zu Neufahrwasser; sowie

6) dem Steuermann Karl Hönig in Danzig einen Sextant mit passender Inschrift zu verleihen.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Amtmann von Hartwig zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberkorn in Danzig ist, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath, in den Ruhestand versetzt.

Dem Regierungs-Kanzlei-Inspector Schnetka hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Character als Kanzlei-Rath verliehen.

Der Gerichts-Assessor Dihrberg in Jastrow ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Marienburg, mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Tiegenhof, ernannt worden.

Der Hilfsbote August Assmus in Elbing ist beim Kreisgerichte daselbst als Bote und Exekutor angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Lehmey in Elbing ist seines Amts entsetzt.

Im Landrathskreise Berent ist der Besitzer Friedrich Pochert zu Theerofen als Schiedsmann für das Kirchspiel Niedamowo wiedergewählt und bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: 1) der berittene Steueraufseher Braun zu Neustadt, als berittener Grenzaufseher nach Danzig, 2) der berittene Steueraufseher Rahn zu Hoffstädt, in gleicher Dienstleistenschaft nach Neustadt, 3) der Grenzaufseher Görnemann zu Ottlotzyn, in gleicher Dienstleistenschaft nach Danzig, 4) der Grenzaufseher Klein zu Danzig, als Thorkontroleur nach Elbing und 5) der Brückgelderheber Lewe zu Dirschau, als Chausseegelderheber nach Grunau.

Es sind befördert worden: 1) der Salzwärter Agonath zu Strasburg, zum Chausseegelderherer in Czarlin und 2) der Salzwärter Lindenau zu Culm, zum Brückgelderheber in Dirschau.

Als Kreis-Taxatoren in Carthaus sind bestellt und gerichtlich vereidigt worden: der Besitzer Theodor Kle feld zu Tiefenthal, der Besitzer Herrmann Schulz zu Max, der Besitzer Carl Wohlfeil zu Ober-Klonau.

Der Kaufmann und Stadtverordnete Johannes Dyck in Pr. Stargardt ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine bis ultimo 1871 währende Amtsdauer zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer von Zynda zu Ceynewa, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der Post-Packetträger Borowski aus Altfelde ist als Post-Bureaudiener in Pelplin angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25. Danzig, den 17. Juni 1868.

319) Statistische Mittheilungen

Bewegung des Grund-Eigenthums in den Jahren 1865, 1866 und 1867.

Ueber die Ausdehnung, welche die Dismembrationen in den Jahren 1865, 1866 und 1867 in dem hiesigen Regierungsbezirk genommen haben, werden die nachstehenden statistischen Mittheilungen von allgemeinem Interesse sein:

Im Jahre 1865 kamen in 154 Ortschaften 265 Dismembrationen zur Ausführung, welche eine Fläche von 5126 Morgen 79 Q.-Ruthen umfaßten.

Davon sind:

549 Morg. 16 Q.-Ruth. von Rittergütern abgezweigt,
4404 „ 165 „ von gespannfähigen Nahrungen und
172 „ 78 „ von kleinen ländl. Besitzungen.

Von diesen Flächen sind:

I. zugelegt:

8 Morg. 149 Q.-Ruth. zu Rittergütern,
1890 „ 151 „ zu gespannfähig. Nahrungen,
169 „ 3 „ zu kleinen ländl. Besitzungen,
10 „ 132 „ zu städtischen Besitzungen,

wobei 5 schon bestandene kleine Nahrungen gespannfähig geworden sind;

II. verwendet:

2415 Morg. 42 Q.-Ruth. zur Anlage gespannfähiger Nahrungen,
631 „ 142 „ zur Anlage kleiner ländlicher Besitzungen.

Dadurch sind:

46 gespannfähige Nahrungen und
112 kleine ländliche Besitzungen neu entstanden;

dagegen aber:

20 gespannfähige Nahrungen und
4 kleine ländliche Besitzungen ganz eingegangen.

Ultimo 1865 waren im Regierungsbezirk vorhanden:

391 Rittergüter,
11,142 gespannfähige Nahrungen,
10,918 kleine ländliche Besitzungen.

Im Jahre 1866 kamen in 120 Ortschaften 418 Dismembrationen zur Ausführung, welche 13,076 Morgen 31 Q.-Ruthen umfaßten.

Davon sind:

2409 Morg. 119 Q.-Ruth. von Rittergütern,
10,380 „ 169 „ von gespannfähigen Nahrungen und
286 „ 23 „ von kleinen ländlichen Besitzungen abgezweigt.

Von diesen Flächen sind:

I. zugelegt:

276 Morg. 14 Q.-Ruth. zu Rittergütern,
2728 „ 128 „ zu gespannfäh. Nahrungen,
496 „ 114 „ zu kleinen ländl. Besitzungen,
2 „ — „ zu städtischen Besitzungen,

wobei 13 schon bestandene kleine Nahrungen gespannfähig geworden sind.

II. verwendet:

6993 Morg. 74 Q.-Ruth. zur Anlage gespannfähiger Nahrungen,
2579 „ 161 „ zur Anlage kleiner ländlicher Besitzungen.

Dadurch sind 85 gespannfähige Nahrungen und 305 kleine ländliche Besitzungen neu entstanden, dagegen aber 38 gespannfähige Nahrungen und 3 kleine ländliche Besitzungen ganz eingegangen.

Ultimo 1866 waren im Regierungsbezirk vorhanden:

391 Rittergüter,
11,202 gespannfähige Nahrungen und
11,207 kleine ländliche Besitzungen.

Im Jahre 1867 kamen in 226 Ortschaften 367 Dismembrationen zur Ausführung, welche eine Fläche von 11,176 Morgen 25 Q.-Ruthen umfaßten; wovon:

1118 Mrg. 90 Q.-Ruth. von Rittergütern,
9434 „ 104 „ von gespannfähigen Nahrungen,
623 „ 11 „ von kleinen ländl. Besitzungen abgezweigt sind.

Von diesen Flächen sind:

I. zugelegt:

4 Mrg. 121 Q.-Ruth. zu Rittergütern,
1932 „ 56 „ zu gespannfähigen Nahrungen,

Digitized by Google

744 Mrg. 115 Q.-Ruth. zu kleinen ländl. Besitzungen,
2 " — " zu städtischen Besitzungen,
wobei 10 schon bestandene kleine Nahrungen gespannfähig wurden;

II. verwendet:
6819 Mrg. 159 Q.-Ruth. zur Anlage gespannfähiger Nahrungen,
1672 " 114 " zur Anlage kleiner ländl. Besitzungen.

Dadurch sind:
84 gespannfähige Nahrungen und
236 kleine ländl. Besitzungen neu entstanden;

dagegen:
31 gespannfähige Nahrungen und
6 kleine ländliche Besitzungen eingegangen.

Ultimo 1867 waren im Regierungsbezirk vorhanden:
391 Rittergüter,
11,265 gespannfähige Nahrungen und
11,427 kleine ländliche Besitzungen.

Danzig, den 30. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

320) Zu Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar v. J., betreffend die definitive Unterdertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung Seite 185) stelle ich den für das Jahr 1869 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer, Behufs Deckung der durch die Unterdertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats entstandenen resp. noch entstehenden Kosten, ebenso wie für das Jahr 1868 geschehen, auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich hierdurch fest.

Berlin, den 22. Mai 1868.

Der Finanz-Minister.

321) Die Bestimmung unter III. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar d. J. (Gesetz-Samml. Seite 83), wonach Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche eine Fahrt zwischen den unter I. des gedachten Allerhöchsten Erlasses genannten Häfen machen, von der Entrichtung des Hafengeldes für den Eingang in den Binnenhafen befreit sind, wenn sie in denselben einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben, findet vom 15. Juni d. J. ab auch auf Fahrten von und nach den Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast Anwendung.

Berlin, den 29. Mai 2868.

Der Finanz-Minister.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

322) **Bekanntmachung,**

betreffend die 11. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe v. J. 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zins-Coupons Ser. III. No. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg, und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. Dezember v. J. ausgelooosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

323) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1850, 1859 und 1867 (C), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zum 1 Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

324) Vom 1. Juli c. ab können fertige Briefcouverts bei der hiesigen Königl. Staats-Druckerei Behufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königl. Staats-Druckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

325) Die im Kreise Pr. Stargardt belegene Ortschaft Okollen ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Mai c. zu einem besonderen Gemeindebezirk erklärt worden.

Danzig, den 5. Juni 1868.

Königl. Regierung Abthl. des Innern.

326) Durch die Allerhöchste Ordre vom 8. Mai c. ist das vormalige Erbpachtsgut Smolonschek mit dem Guts- und Polizeibezirke des Rittergutes Smolong, Kreises Pr. Stargardt, vereinigt worden.

Danzig, den 5. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

327) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück № 140, 415, 593, 604, 663, 832, 1072, 1483, 1517, 1904, 2071, 2224, 2254, 2415, 2727, 2815, 3446, 3492.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück № 85, 304, 655, 721, 740, 970, 1129, 1321.

Littr C. à 100 Thlr. 66 Stück № 11, 136, 152, 157, 420, 450, 496, 759, 1149, 1210, 1287, 1289, 1389, 1403, 1537, 1625, 1673, 2358, 2375, 2498, 2504, 2519, 2778, 2790, 2808, 2847, 2915, 2978, 3059, 3104, 3211, 3232, 3310, 3421, 3461, 3544, 3563, 3609, 3806, 3820, 3843, 3998, 4039, 4138, 4139, 4155, 4287, 4316, 4416, 4524, 4689, 4784, 4959, 4986, 5115, 5190, 5287, 5331, 5345, 5357, 5422, 5567, 5611, 5719, 5723, 5739.

Littr. D. à 25 Thlr. 50 Stück № 176, 249, 388, 512, 552, 570, 611, 678, 817, 842, 935, 1012, 1201, 1287, 1320, 1331, 1465, 1589, 1655, 1842, 1849, 1893, 2033, 2246, 2267, 2319, 2386, 2388, 2456, 2460, 2490, 2541, 2734, 2858, 2918, 2975, 2997, 3086, 3121, 3189, 3289, 3481, 3590, 3692, 3702, 3748, 3958, 3992, 4004, 4051.

Littr. E. à 10 Thlr. 1 Stück № 4419.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis incl. 4418 bereits früher ausgelooset resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 6—16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst Poststraße No. 15,** vom 1. Oktober c. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1862:

Littr. C. à 100 Thlr. № 4075.

Den 1. Oktober 1862:

Littr. D. à 25 Thlr. № 247.

Den 1. April 1863:

Littr. B. à 500 Thlr. № 1022.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.

Den 1. April 1864:

Littr. C. à 100 Thlr. № 1159.

Den 1. Oktober 1864:

Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.

Littr. B. à 500 Thlr. № 429, 589, 681.

Littr. C. à 100 Thlr. № 154, 171, 861, 1108, 1434, 1565, 1700, 3373, 3657, 3992, 4069.

Littr. D. à 25 Thlr. № 179, 182, 313, 419, 505, 560, 980, 1147, 1238, 1378, 1801, 1904, 2157, 2823, 3536, 3919, 3955, 3971.

Den 1. Oktober 1867:

Littr. C. à 100 Thlr. № 17, 463, 673, 1213, 1232, 1256, 1669, 1783, 1995, 2021, 2991, 3931, 4179, 4813, 4371, 4495, 4550, 5098, 5317, 5631, 5741.

Littr. D à 25 Thlr. № 246, 668, 696, 708, 973, 1006, 1062, 1084, 1671, 1673, 1994, 2008, 2430, 2502, 2825, 3004, 3018, 3082, 3225, 3250, 3282, 3353, 3936, 3947.

Den 1. April 1868:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1005, 1466, 3171, 3988.

Littr. B. à 500 Thlr. № 52, 731.

Littr. C. à 100 Thlr. № 193, 311, 753, 847, 1060, 1172, 1272, 1489, 1632, 1784, 1795, 2081, 2304, 2499, 2615, 2696, 3364, 3516, 4019, 4248, 4309, 4584, 4750, 4754, 4894, 5384, 5628.

Littr. D. à 25 Thlr. № 189, 240, 406, 427, 567, 592, 666, 671, 750, 828, 1205, 1324, 1379, 1873, 1889, 2139, 2600, 2756, 2848, 3104, 3302, 3866, 3918, 4036, 4048.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Preußen.

328) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 10. August c. zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862 4. Stück No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 10. October c., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 26. October c. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 15. Oktober c. um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Licentiat Grau, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 18. Juni 1868.

Königliches Konsistorium.

329) Auf Grund der Instruction vom 7. August 1847 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hülfsprediger Carl August Wollermann, welcher bei der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden lutherischen Gemeinde in Danzig angestellt ist, nach No. 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 seine Qualification nachgewiesen hat.

Königsberg, den 4. Juli 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

330) Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834. 847. 1235. 1548. 1695. 1888. 2016. 2075. 2252. 2839. 2913. 2947. 3025 3088. 3170. 3218. 3262. 3384. 3499. 3617. 3658. 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6163. 6371. 6374. 6391. 6392 u. 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämienziehung Mittwoch, den 1. Juli d. J. stattfinden wird.

Cassel, am 2. Juni 1868.

Königl. Preußisches Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

331) Das unterm 8. Juni 1868 ausgegebene 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 106 den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868; unter

Nr. 107 das Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868; unter

Nr. 108 die Ernennung der preußischen Konsuln Viktor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonitas Baroucha zu Piraeus, Carl Julius Alexander Klorde zu Syra, Martin Fels zu Corfu, des Hamburg-Bremisch- und Lübeckischen Konsuls Friedrich Fels zu Zante zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen, sowie Bremischen und Lübeckischen Vicekonsuls Ernst August Joole zu Cephalonia zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes; und unter

Nr. 109 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul an den bisherigen Kaiserlich französischen Vicekonsul Alfred Isidor de Valois zu Kiel, Namens des Norddeutschen Bundes,

332) Das unterm 15. Juni 1868 ausgegebene 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 110 das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend. Vom 26. Mai 1868; unter

No. 111 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868; unter

No. 112 die Ernennung des preußischen Consuls Karl Heinemann in Stockholm zum Generalkonsul; der preußischen Konsuln Olof Bernhard Kempe in Hernösand, Johann Frithiof Göthe Schöning in Söderhamn, Franz Oskar Flensburg in Gefle, Lars Wilhelm Olde in Nyköping, Carl David Philipson in Norrköping, Jacob Niclas Kinberg in Wisby, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Carl Hasselquist in Calmar, des lübeckischen Konsuls Nils Pehrsson in Ystadt, des preußischen Konsuls Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamn, des lübeckischen Konsuls Carl Magnus Hallbäck in Malmö, des preußischen Konsuls Lars Henric Frys in Landskrona und des hamburgischen Konsuls Carl Wilhelm Christian Röhß in Gothenburg zu Konsuln, des preußischen Vice-Konsuls August Erström in Sundswall, zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 113 die Ernennung des Kaufmanns A. J. Jeffurum zu Curaçao zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 114 die Beglaubigung des bisherigen preußischen Geschäftsträgers bei der Republik Chili, Levenhagen, zum Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 115 die Ertheilung des Exequatur als Königl. niederländischer Consul an den Kaufmann und bisherigen Königl. niederländischen Vice-Konsul Rudolph August Syler in Königsberg, Namens des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

333) Das unterm 10. Juni 1868 ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7101 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868; unter

No. 7102 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868; unter

No. 7103 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe; unter

No. 7104 das Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drevenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868, und unter

No. 7105 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

334) Das unterm 13. Juni 1868 ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7106 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868; unter

No. 7107 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868; unter

No. 7108 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868; und unter

No. 7109 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Digitized by Google

335) Das unterm 15. Juni 1868 ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7110 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen; unter

No. 7111 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hakenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin; und unter

No. 7112 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

Patent-Verleihungen.

336) Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent

auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

337) Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

338) Personal-Chronik.

Der Ober-Post-Commissarius Schulze in Danzig ist zum Post-Inspector ernannt worden.

Der Förster Brand zu Kielau, im Revier Oliva, ist nach Wieck, in der Oberförsterei Pelplin, Revier-Abtheilung Stellinen, versetzt worden.

Der Förster Claußius zu Oberster, im Revier Oberster, ist nach Burchardswo, im Revier Carthaus, versetzt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26. Danzig, den 24. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

339) Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps, im §. 6 Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864, über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps.

Der §. 6 des „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps", vom 1. Dezember 1864, setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps nicht vor dem Ersatztermine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird, in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mitunterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung, ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Korps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanzminister. Der Kriegsminister.

340) In der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche mit dem 1. l. M. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32 Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel Oximel simplex heißen:

5 Gramm (D_{50}) 6 Pfennige

und nicht 6 Silbergroschen,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 17. Juni 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

341) Mit dem 1. Juli c. wird in Gr. Trampken, Landkreis Danzig, eine Post-Expedition zweiter Klasse ohne Station errichtet.

Der Ort Gr. Trampken erhält Verbindung durch eine täglich zwischen Praust und Gr. Trampken courirende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Fahrpost-Gegenständen.

Der Landbestellbezirk der Post-Expedition in Groß-Trampken umfaßt folgende Ortschaften:

Czernian Groß und Klein, Groß Golmkau Abbau, Kakle, Kleschkau Groß, Lahmenstein, Sasleczyn, Trampken Forsthaus, Trampken Klein.

Danzig, den 10. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

342) Das unterm 18. Juni 1868 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7113 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868; unter

No. 7114 das Statut für den Briesenthorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868; unter

No. 7115 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte

Digitized by Google

an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfsdorf über Creutzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Bierzigluben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenhagen; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Görken nach Pr. Eylau; und unter

No. 7116 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

343) Das unterm 22. Juni 1868 ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7117 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868; unter

No. 7118 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Achen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirks Trier; unter

No. 7119 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils; unter

No. 7120 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstrauß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen; unter

No. 7121 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Obervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861; unter

No. 7122 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstengarten in Alt-Scheitnig, und unter

No. 7123 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

344) Personal-Chronik.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 (G.-S. Seite 193) die Wahl der, an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter der Ehrenräthe für die Rechtsanwalte und Notare des Departements eintretenden Mitglieder und Stellvertreter erfolgt ist, besteht gerichtliche Ehrenrath nunmehr aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern: a) Mitglieder: der Geheime Justizrath Schmidt zu Marienwerder, Vorsitzender, die Justizräthe Martens und Besthorn zu Danzig, Knorr zu Culm und Hevelke zu Marienburg und der Rechtsanwalt v. Forckenbeck zu Elbing; b) Stellvertreter: die Justizräthe Förster und Krantz und die Rechtsanwalte Baumann und Dr. Hambrock, sämmtlich zu Marienwerder.

Der seitherige Pfarrgehilfe in Budbern, jetzt ordinirte Predigtamts Candidat Johann Friedrich Hermann Freitag, ist zum provisorischen Pfarrverweser an der evangelischen Kirche zu Mirchau, Diözese Neustadt-Carthaus, ernannt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Schayer ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Berent von der Gemeinde erwählt, von dem Kirchenvorstande berufen und von dem Königlichen Konsistorium in diesem Amte bestätigt worden.

Der Post-Conducteur Hippel ist als Post-Burreaudiener von Cöslin nach Danzig versetzt.

Der Post-Conducteur Lorenzscheit hierselbst ist freiwillig ausgeschieden.

Der Post-Briefträger Kuhn in Marienburg ist freiwillig aus dem Dienste geschieden.

Der evangelische Schullehrer Kalmuff zu Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Der seitherige provisorische katholische Schullehrer Anton Sedlatschek zu Neuteich, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Johanna Podbig in Danzig ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27. Danzig, den 1. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

345) Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügungen vom 25. Dezember 1863 und 2. Dezember 1866, sowie unter Hinweis auf den Artikel 26 des Vertrags vom 8. Juli v. J., wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines, wird die Königl. Regierung in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in Mellenburg-Schwerin und Mellenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, sowie der übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, bestimmt ist.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der diesseitigen Gewerbetreibenden und Lokalbehörden gebracht.

Danzig, den 25. Juni 1868.

Königliche Regierung.

Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

346) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Juli d. J. das bisherige Forst- und Domainen-Polizei-Amt Wirthy aufgelöst und an Stelle dessen ein Forst- und Domainen-Polizei-Amt in Hagenort (Ossieczno), unter der Verwaltung des Königl. Oberförsters Worzewski, von dem gedachten Tage ab, ins Leben tritt.

Dasselbe wird aus folgenden Ortschaften gebildet:

1. aus den bisher zu dem Bezirke des Forst- und Domainen-Polizei-Amts Wirthy zugehörig gewesenen Ortschaften Pollum, Occipel, Forsthaus Reussberg, Krampken, Klanin, Ossowel, Schlachta, Starczinska, Hagenort (Ossieczno), Klein-Krowno, Groß-Krowno, Linoweg, Zbroino;
2. aus den bisher zu dem Bezirk des Forst- und Domainen-Polizei-Amts Wilhelmswalde gehörigen Ortschaften Pieczinska und Birkenthal, und
3. aus den bisher zu dem Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Pr. Stargardt gehörigen Ortschaften Czubeck-Mühle, Kalkspring (Zimnisdroie) und Jastrzembie.

Ferner werden die Ortschaften Pasba, Ossowa, Lonczeck und Klein-Buckowitz mit dem Domainen-Rent-Amts-Bezirk Pr. Stargardt und die Ortschaft Mermelt mit dem Bezirke des Königl. Forst- und Domainen-Polizei-Amts Wilhelmswalde vereinigt; während die bisher zu dem Letztern gehörige Ortschaft Kl. Wittschinken der Königl. Oberförsterei Bülowsheide, Regier. Bezirk Marienwerder, überwiesen wird.

Danzig, den 20. Juni 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

347) Die Königl. Departements-Ersatz-Commission wird in diesem Jahre in den einzelnen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks die Musterung der ihr, Behufs der Aushebung des Ersatzes für das stehnde Heer und überhaupt zur Entscheidung vorzustellenden Leute, an den nachbezeichneten Tagen abhalten, und zwar:

A. im Bereiche der 8. Infanterie-Brigade:

1. Donnerstag, den 16., Freitag, den 17. und Sonnabend, den 18. Juli in Pr. Stargardt,
2. Montag, den 20. und Dienstag den 21. Juli in Berent,
3. Donnerstag, den 23., Freitag, den 24. und Sonnabend, den 25. Juli in Carthaus,
4. Montag, den 27., Dienstag, den 28. und Mittwoch, den 29. Juli in Neustadt.
5. Freitag, den 31. Juli und Sonnabend, den 1. August in Putzig;

B. im Bereiche der 4. Infanterie-Brigade.

1. Freitag, den 18., Sonnabend, den 19. und Montag, den 21. September in Elbing,
2. Dienstag, den 22. und Mittwoch, den 23. September in Marienburg,
3. Freitag, den 25., Sonnabend, den 26., Montag, den 28. und Dienstag, den 29. September in Danzig, für den Stadt- und Landkreis.

Den Vorsitz führen:

1. von Seiten des Militairs:
   a. für den Bereich der 8. Infanterie-Brigade Herr Generalmajor v. Kettler,

Digitized by Google

b. für den Bereich der 4. Infanterie-Brigade Herr Generalmajor v. Zylinski;

2. von Seiten des Civils: Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath v. Puttkammer.

Aus den Vorladungen, welche die zur Vorstellung bestimmten Heerespflichtigen von den zuständigen Herren Landräthen, resp. deren Stellvertretern, im Danziger Stadtkreise von dem Herrn Polizei-Präsidenten v. Clausewitz zu erwarten haben, werden dieselben entnehmen, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sie erscheinen sollen.

Glaubt ein Heerespflichtiger die einstweilige Zurückstellung oder gänzliche Befreiung von dem Dienst im stehenden Heere beanspruchen zu dürfen, so muß er, sofern dies nicht etwa bereits geschehen sein sollte, sein Gesuch, mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Commission anbringen, damit dasselbe von dieser geprüft und demnächst bei der Vorstellung der Königl. Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgetragen werden kann. In anderer Art angebrachte Gesuche finden keine Beachtung.

Reklamations-Ansträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden nur berücksichtigt, wenn die Veranlassung zur Reklamation erweisenermaßen erst nach beendigtem Kreisersatzgeschäft entstanden ist.

Danzig, den 27. Juni 1868.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

---

348) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisungen, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisungen den Vortheil, daß zwischen dem Absenter und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen oder Packeten zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Danzig, den 7. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director.

349) Vom 1. Juli d. J. ab wird die zweite Carthaus-Stolper Personenpost aufgehoben und in deren Stelle eine Personenpost zwischen Carthaus und Denzin eingerichtet.

Die bisherigen Courszeiten für die resp. Stationen bleiben unverändert. Die Post geht demnach:

aus Carthaus um 10 Uhr 25 Min. Abends
(nach Ankunft der 3. Personenpost von Danzig),
durch Sierakowitz 12 Uhr 40 M. bis 12 Uhr 50 M. früh,
in Denzin Tages darauf 5 Uhr 50 Min. früh;
aus Denzin 11 Uhr 15 Min. Abends,
durch Sierakowitz Tages darauf 4 Uhr. 5 Min. bis 4 Uhr. 15 Min. früh,
in Carthaus 6 Uhr 30 Min. früh
(Anschluß an die 1. Personenpost nach Danzig).

Die qu. Post steht hin- wie herwärts mit der Personenpost zwischen Cöslin und Danzig in Zusammenhang. Im Uebrigen treten Aenderungen in den Cours-Verhältnissen der Post nicht ein.

Danzig, den 23. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director.

350) Die Botenpost zwischen Schöneck und Pr. Stargardt wird mit ult. d. M. aufgehoben.

Danzig, den 18. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director.

351) Unter Abänderung resp. Ergänzung der §§. 22 und 25 des Statuts für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz vom 13. Januar 1864 (Amtsblatt pro 1864 Seite 22/29), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nach dem ministeriell genehmigten Beschlusse des 18. Provinzial-Landtages, die Verpflegungs-Sätze für die von jetzt ab in die genannte Irren-Anstalt neu aufzunehmenden zahlungsfähigen Kranken, und zwar:

a. in der ersten Klasse um 50 Thlr., mithin:
für Westpreußen von 250 Thlr. auf 300 Thlr.,
für Auswärtige von 350 Thlr. auf 400 Thlr.,
für Ausländer von 400 Thlr. auf 450 Thlr.,

Digitized by Google

b. in der zweiten Klasse um 30 Thlr., mithin:
für Westpreußen von 150 Thlr. auf 180 Thlr.,
für Auswärtige von 250 Thlr. auf 280 Thlr.,
für Ausländer von 300 Thlr. auf 330 Thlr.,
c. in der dritten Klasse um 20 Thlr., mithin:
für Westpreußen von 80 Thlr. auf 100 Thlr.,
für Auswärtige von 150 Thlr. auf 170 Thlr.,
jährlich erhöht, resp. zu entrichten sind, und

d. für Landarme
derjenige Pflegesatz berechnet werde, den Westpreußen überhaupt in den betreffenden Klassen zu zahlen hat.

Königsberg, den 18. Juni 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

352) Das unterm 23. Juni 1868 ausgegebene 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 116 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868; unter

No. 117 das Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867, aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868; unter

No. 118 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Stettin; unter

No. 119 die Ernennung des Preußischen General-Konsuls für Kur- und Liefland Christian Heinrich von Wöhrmann in Riga und des preußischen General-Konsuls Ernst Mahs in Odessa zu General-Konsuln; des preußischen und hamburgischen Konsuls Johannes Gernet in Archangel, des preußischen Konsuls Franz Johann Franzén in Uleaborg, der lübeckischen Konsuln Carl Grundfeld in Ny Karleby, Carl Gustaf Wolff in Wasa, Carl Emil Carlström in Christinestadt, Georg Wentzel in Björneborg, Christian Friedrich Voß in Abo, Carl Julius Harff in Helsingfors, des preußischen Konsuls Frithiof Hultmann in Ekenäs, des lübeckischen Konsuls Carl Eugène Aberg in Borgo, der preußischen Konsuln Johann Friedrich Hackmann in Wiburg, Ed. Suttheff in Narva, Andreas Christian Koch in Reval, Nikolai Michael Bremer in Pernau, Carl Ernst Mahler in Windau, Carl Friedrich Ulrich Schneider in Libau, Johann Hämmerle in Berdjansk, des hamburgischen Konsuls Jean Emanuel Scaramanga in Rostoff und des preußischen Konsuls Walter Ferdinand Siemens in Tiflis zu Konsuln; des Fabrikbesitzers Dr. A. Hoyer in Moskau, des preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Vice-Konsuls Wilhelm Lüders in Kronstadt, des preußischen Konsular-Agenten Theodor Hoffmann in Odessa, des mecklenburgischen Vice-Konsuls Jean Salatich in Kertsch, des mecklenburgischen Vice-Konsuls Mathias Kowacewicz in Marioupol und des preußischen und oldenburgischen Vice-Konsuls Alexander Hämmerlé in Taganrog zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 120 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer General-Konsul in Danzig, an den Kaiserlich russischen Wirklichen Staatsrath Freitag v. Loringhoven, Namens des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

353) Das unterm 26. Juni 1868 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7124 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868; unter

No. 7125 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Pfarkie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusnik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen; unter

No. 7126 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 30. Mai 1868; unter

No. 7127 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel; und unter

No. 7128 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der General-Versammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins“ beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

354) Das unterm 29. Juni 1868 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7129 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbychower See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868; und unter

Digitized by Google

No. 7130 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, so wie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

355) Das unterm 29. Juni 1868 ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7131 das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868; unter

No. 7132 die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berliner-Lebensversicherungsgesellschaft und des Statuts der Berliner Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868; und unter

No. 7133 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmung über den Wirkungskreis des Ober-Präsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Patent-Verleihungen.

356 Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

357) Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

358) Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent

auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

359) Dem Ingenieur Johann Carl Reinhart Jähns zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

360) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Hüpeden ist von Blumenthal an die hiesige Königl. Regierung versetzt.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Julius Schulz in Danzig ist als solcher vereidigt worden.

Der Post-Expedient Marohl in Marienburg ist aus dem Postdienste entlassen.

Der Briefträger Berbrich in Danzig ist zum Ober-Briefträger ernannt worden.

Der bisherige Waldwärter Vogel in Semlin, im Revier Pelplin, ist als Königl. Förster in Dunaiten, Oberförsterei Philippi, definitiv angestellt und dem bisherigen Förster Steckel die neugegründete Revierförsterstelle in Kielau, Oberförsterei Oliva, interimistisch übertragen worden.

Dem Amtsdiener Tritschler zu Marienburg ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der invalide Grenadier Schwederski ist als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Marienburg angestellt worden.

Dem Kaufmann Abraham Rahn in Elbing, welcher von dem General-Agenten Ferdinand Schmidt in Wothy für den Kreis Elbing zum Spezial-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des preußischen Staates über Bremerhaven nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Süd-Australien konzessionirten Auswanderungshauses J. H. G. Schröder & Comp. in Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Spezial-Agentur für das Jahr 1868 ertheilt worden.

Die Frau Catharina Elisabeth Reimer, geborne Hoff, ist als Hebamme für den Bezirk Thiergart approbirt worden.

Die Beilage enthält die der Lebensversicherungs-Gesellschaft

Germania in New-York

ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in **New-York** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork. I. A. 1868.

Digitized by Google

Statuten

der „Germania" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company," die Ger- mania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt New-York domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jeglicher, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung auf auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zuskünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer ordentlichen Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende", und für welche derselben als „zusätzliche" die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direkter im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Lufing,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. December 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Director soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspekter fungirt, zum Direktor.

Die Direkteren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Stimme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Directors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zufälzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Digitized by Google

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Darlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Abschluß des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respectivo Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, soweit, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Lutter, John F. Schepeler, Frederik Schwentker, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders ausführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Digitized by Google

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, daß selbe den Versicherungs-, Altersversorgungs- und Rentenverträgen anzuführen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf bestehenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlastungen von Theilen verhypothezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs Rath durch einen Beschluß anzieht; darauf zu achten, daß wahrheitgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Digitized by Google

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risico's und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibranten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Versicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Section 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigen, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überschreitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Digitized by Google

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:
1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonck, Präsident. **Friedrich Schwendler**, Vice-Präsident.

L. E. Amsinck, Kaufmann zu New-York,
August Belmont, Banquier „ „
Isaak Bernheimer, Kaufmann „ „
Ernst Bredt „ „ „
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher, „ „
C. Godfrey Günther, Kaufmann „ „
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, „ „ „
Friedrich Kapp, Advokat „ „
Jerem. Larocque, „ „ „
Johannes Lienau, Kaufmann „ „
Eduard Luckemeyer, „ „ „
Charles Lülling, „ „ „

Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
L. J. Stiastny, „ „ „
Chs. Fred. Tag, „ „ „
Gustav Thesen, „ „ „
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika } ss.
Staat New-York }

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

Digitized by Google

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechzig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft" vom 10 April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges: Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Bremen, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Baltzer in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin

Banquier: F. Martin Magnus in Berlin, bei welchem Doll. 100,000 deponirt.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von C. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28. Danzig, den 8. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

361) Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen.

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1. ¼ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2. 1 pCt. Pulver von untermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, ½ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼ pCt., zum Steinsalz mindestens noch ½ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ pCt. Wermuthspulver, ¼ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine spezielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruction für Privat-Salinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen und solches auf Erfordern den Ober-Beamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern, unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort, zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Ober-Beamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1. mit 5 pCt. calcinirtem Glaubersalz, oder
2. mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3. mit 5 pCt. Kiserit und ½ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanz-Behörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnorts und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter L., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Belege auf Erfordern den Steuer-Aufsichts-Beamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum

Digitized by Google

Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen.

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen: Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuer-Behörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13 No. 6) der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320 §. 13 des Gesetzes vom 12. October 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuer-Behörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. No. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuer-Behörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Minister.

Control-Register für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalz.

Geführt von:

Dies Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende №	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendeschemas.	Menge des bezogenen Salzes. Ctr.	g	Datum der Ankunft des Salzes.
1	Stassfurth	91	10	—	2. Januar 1869
2	Ludwigshall	17	20	—	9. Januar 1869
3	F. Hein in Danzig	—	15	—	3. März 1869
	Summe 1869 . .	—	45		
	Abgang .	—	31		
	Bestand Ende 1859 . .	—	14		
	Zugang in 1870 u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende №	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Ctr.	g	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1	Töpfer N.	5. Januar 1869	1	50	Gef. N., Obercontroleur. 13./2 69.
2	Gerber O.	15. Januar 1869	—	50	Gef. F., Steueraufseher. 17./3 69.

Digitized by Google

362) Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einrichtung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

363) Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbureau, um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbureau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr. für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten, und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr. für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Staabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehilfen, Lazareth-Gehilfen, Staabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehilfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressate sich befindet,

c. die Angabe: „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin."

Berlin, den 25. Juni 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

364) Nachdem Se. Majestät der König durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar c. zu bestimmen geruht haben, daß der die Einführung der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica betreffende Erlaß vom 10. November 1862 nebst den dazu gehörigen Tabellen, vom 1. Juli c. ab, auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft treten soll, ist es nothwendig geworden, eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten zu lassen, welche ebenfalls vom ersten Juli d. J. ab, und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie, in Kraft tritt.

Diese neue Auflage der Arzneitaxe pro 1868 ist zu dem Preise von 10 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen.

Danzig, den 18. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

365) Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen Excellenz ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 bestimmt worden, daß die nach den Tauschverträgen vom 23. Januar und 17. März 1866 von dem Königl. Forstfiskus erworbenen Parzellen, und zwar:

7 Morgen 121 □.-Ruthen von dem Grundstücke Czechozin No. 9 (früherer Besitzer Carl Rewa),

2 Morgen 118 □.-Ruthen von dem Grundstücke Czechoczin No. 14 (früherer Besitzer Eduard Hodam),

10 Morgen 38 □.-Ruthen von dem Grundstücke Czechoczin No. 13 (früherer Besitzer Anton Rewa),

11 Morgen 26 □.-Ruthen von dem Grundstücke Czechoczin No. 2 (früherer Besitzer Johann Dorsch),

130 □.-Ruthen zu dem Grundstücke Czechoczin No. 1, 2, 3, 5, 9, 11 und 14 gemeinschaftlich gehörig

Digitized by Google

(früherer Besitzer Marschal und Genossen), zusammen also 32 Morgen 73 □.-Ruthen, aus dem Communal-Verbande von Czechozin ausscheiden und dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Darzlub einverleibt werden, daß dagegen die fiskalischerseits abgetretenen Flächen aus dem letzteren Gutsbezirke von resp. 5 Morgen 48½ □.-Ruthen, 1 Morgen 27 □.-Ruthen, 7 Morgen 104 □.-Ruthen, 10 Morgen 2 □.-Ruthen und 130 □.-Ruthen, zusammen 24 Morgen 131½ □.-Ruthen, ausgeschieden und in den Gemeinde-Verband von Czechozin hinübergeführt werden.

Danzig, den 23. Juni 1868.

Königliche Regierung.

366) Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 6. Juni d. J. ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten bestimmt worden, daß die nach dem Tauschvertrage vom 13. März 1866 von dem Besitzer des Freischulzenguts Saworri No. 1 erworbenen und zum Jagen 13 des Belaufs Bülow resp. dem Forstort Chmielno der Oberförsterei Mirchau gehörig gewesenen Forstabschnitte von zusammen 10 Morgen 120 □.-Ruthen aus dem Verbande des Forstgutsbezirks Mirchau ausscheiden und dem Gemeindeverbande der Ortschaft Saworri zugeschlagen werden, dagegen die dafür Seitens des Forstfiskus eingetauschten, in den Jagen 6 und 13 des Belaufs Bülow, Forstreviers Mirchau, belegenen, bisher zu dem Freischulzengut Saworri gehörig gewesenen Ackerparzellen von zusammen ebenfalls 10 Morgen 120 □.-Ruthen aus dem Gemeindeverbande von Saworri ausscheiden und mit dem Forstgutsbezirke Mirchau vereinigt werden.

Danzig, den 22. Juni 1868.

Königl. Regierung.

367) Zu Wildungen, Kreis Pr. Stargardt, ist vom 1. d. M. ab eine neue Königl. Oberförsterei gegründet und deren interimistische Verwaltung dem Oberförster-Candidaten Vogelgesang übertragen worden.

Danzig, den 3. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

368) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Auswanderer-Expedienten Georg Friedrich Ebeling in Bremen die Erlaubniß ertheilt worden ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach allen Hafenplätzen der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, nach Buenos-Ayres und Montevideo, sowie nach den Häfen von Chile und Australien, innerhalb des Preußischen Staats, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge mit Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 (Amtsblatt pro 1853 No. 40) vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Danzig, den 30. Juni 1868.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

369) Die bisherige zweite Personenpost zwischen Berent und Bütow, welche

aus Berent um 6 Uhr 15 Min. Nachm.,
aus Bütow um 5 Uhr 30 Min. Nachm.

abzufertigen war, wird vom 1 Juli d. J. ab aufgehoben.

Danzig, den 29. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director.

---

370) Aufforderung an die Versender, von der underclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisungen, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisungen den Vortheil, daß zwischen dem Absender

Digitized by Google

und Empfänger Differenzen über den Betrag an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen oder Packeten zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Danzig, den 7. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director.

371) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 129) werden die vierjährigen Ernteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf die Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese der Beschleunigung bedürfenden Eingaben mit dem Vermerke „Ferien-sache" zu versehen.

Marienwerder, den 30. Juni 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

372) Diejenigen Theologie-Studirenden und Candidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 15. Juli d. J. unter Einsendung: 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 25. Juli, 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 20. September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1. Oktober 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 24. Juni 1868.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

373) Das unterm 3. Juli 1868 ausgegebene 20. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

No. 121 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868; und unter

No. 122 die Ernennung des bisherigen lübeckischen General-Konsuls Peter Heinrich v. Witt zu St. Petersburg zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

374) Das unterm 6. Juli 1868 ausgegebene 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7134 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Berlin-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868; unter

No. 7135 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fidrichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rusen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.; und unter

No. 7136 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thlrn., II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Patent-Aufhebungen.

375) Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Aufertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

376) Das dem Schiffs- und Assekuranz-Mäkler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent:

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Construction zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

Digitized by Google

377 Das dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24. Dezember 1866 ertheilte Patent
auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

378) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10. Dezember 1866 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen
ist aufgehoben.

379) Das dem Emile Cazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. Dezember 1866 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben worden.

380) Das dem Herrn Clemens Wagener zu Hörde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk
wird hierdurch aufgehoben.

381) Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

Der Kreisgerichtsrath Gisevius in Memel ist zum Appellationsgerichts-Rath beim Königl. Appellationsgerichte in Marienwerder ernannt worden.

Dem Kommerzienrath Rogge in Elbing ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als kaufmännischer Beisitzer des dortigen Kreisgerichts, unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse, ertheilt.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden:
im Landrathskreise Pr. Stargardt: der Schulze Hannemann zu Subkau, für das Kirchspiel Subkau, der Hofbesitzer Beheim-Schwarzbach in Damerau, für das Kirchspiel Liebschau;
im Landrathskreise Danzig: der Bäckermeister Heyden zu Alt-Schottland für den 33. Bezirk der Stadt Danzig, der Brauereibesitzer Wilhelm Penner jun. zu St. Albrecht für den 34. und 35. Bezirk der Stadt Danzig;
im Landrathskreise Elbing: der Hofbesitzer Cornelius Fröse zu Oberkerbswalde, für das Kirchspiel Landgemeinde St. Annen zu Elbing, der Kaufmann Herrmann Mierau in Elbing, für den 4. Stadtbezirk daselbst.

Der Regierungs-Assessor Frank ist zum Landrath des Kreises Elbing ernannt worden.

Bei der Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind die Secretariats-Applicanten Paape und Herford zu Secretariats-Assistenten ernannt und zu den Intendanturen des 11. resp. 9. Armee-Corps versetzt; befördert sind ferner: der Zahlmeister Mauersberger zum Kasernen-Inspector und der Wachtmeister Thomas zum Lazareth-Inspector in Danzig, sowie der Proviant-Amts-Assistent Bandusch aus Königsberg zum Depot-Magazin-Verwalter in Jüterbogk, und endlich ist der Proviant-Amts-Assistent Reinsch von Glogau nach Königsberg versetzt.

Dem Schulamtspräparenden Friedrich Wilhelm Radtke in Sulmin ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Der Schlossermeister Lanser sen. ist aus seinem bisherigen Verhältnisse als Mechanikus der Königl. Provinzial-Eichungs-Commission hierselbst ausgeschieden und in seiner Stelle der Mechaniker Richard Lanser jun. zum Mechaniker der Königl. Provinzial-Eichungs-Commission hierselbst bestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 15. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

382) Den untenstehend verzeichneten Besitzern können die ihnen in Folge der gewährten Grundsteuer-Entschädigung für die Jahre 1865/1867 zu erstattenden grundherrlichen Abgaben wegen mangelnder Besitz-Legitimation nicht ausgezahlt werden.

In Gemäßheit des §. 33 der Ministerial-Anweisung vom 17. März 1867, für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigungen, werden alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der untenstehend verzeichneten Grundstücke und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als die hierunter genannten Personen zu haben vermeinen, aufgefordert, die desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblatts ab gerechnet, bei der unterzeichneten Königl. Regierung geltend zu machen, anderenfalls die Entschädigungsbeträge den hierunter genannten Personen werden ausgezahlt werden.

№	Der Entschädigungsberechtigten Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der Grundstücke nach d. Prästationstab.	Betrag der zu erstattenden grundherrlichen Abgaben. Rtl.	Sgr.	₰
1	Mathias Kreft	Rakel, Kreis Berent,	12	22	11	
2	Ww. Ernestine Brusberg	Grenzlau, Kreis Neustadt,	A. 1	54	24	4
3	Johann Gräwe	Lessnau, Kreis Neustadt,	8 a.	2	12	4
4	Alexander Hannemann	Polzin, Kreis Neustadt,	17	350	29	7

Danzig, den 1. Juli 1868.

Königl. Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

383) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit Folgendes:

Wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Phorogen, Petroleum, oder andere leicht entzündliche Gegenstände, oder ätzende Flüssigkeiten, unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgiebt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Danzig, den 30. Juni 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

384) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 bestimmt, daß die Seitens des Königl. Forstfiskus von dem Forstort Beeckbusch, Kreis Berent, an Eingesessene zu Beeck und Schönheide abgetretenen Parzellen, und zwar:

	Mrg.	□-R.
1) an den Eigenthümer Jenski, später Stobbe,	46	—
2) an den Nickel	43	84
3) an den Schramkowski	45	37
4) an die Wittwe Pichowski	46	39
5) an verschiedene Einsassen zu Beeck circa	80	—
zusammen	260	160

welche später sämmtlich in das Eigenthum des Besitzers des selbstständigen Guts Groß-Ruhoff übergegangen sind, von dem Königl. Forstgutsbezirke getrennt und mit dem Gutsbezirke Groß-Ruhoff vereinigt werden.

Danzig, den 10. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

385) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juni 1852, betreffend die Delegation der Befugniß zur Ertheilung der Dispensationen vom dritten Aufgebot und der Consense zu Haustrauungen an die Superintendenten, bringen wir in Folge eines Erlasses des evangelischen Ober-Kirchen-Raths zur öffentlichen Kenntniß, daß die an die Superintendenten resp. den General-Superintendenten zu richtenden Gesuche, wegen solcher Dispensationen oder solches Consenses, nicht stempelpflichtig sind.

Königsberg, den 2. Juli 1868.

Königl. Konsistorium.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

386) Das unterm 7. Juli 1868 ausgegebene 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Digitized by Google

No. 123 das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868; unter

No. 124 den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868; unter

No. 125 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Kaiser von China, v. Rehfues, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; unter

No. 126 die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Bertram Dybwald zu Christiania zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, des lübeckischen Konsuls Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, des preußischen Konsuls Arilo Huitfeld zu Drontheim, des sächsischen Konsuls Peter Jebsen zu Bergen, des preußischen Konsuls Thomas Scheen Falck zu Stavanger, des preußischen, mellenb.-strelitzschen und bremischen Konsuls und hamburgischen und lübeckischen Vice-Konsuls Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, des preußischen Konsuls Hans Herloison zu Arendal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 127 die Ernennung des hanseatischen General-Konsuls Herrmann Otto Heinrich Leupold zu Genua, des preußischen General-Konsuls Christian Franz Appelius zu Livorno, des preußischen Konsuls Friedrich Stolte zu Neapel zu General-Konsuln des Norddeutschen Bundes; der preußischen Konsuln Johann Caspar Stienen zu Ankona, Nicolas Fiorentino zu Cagliari, Carl Schmitz zu Florenz, Giulio Jaeger zu Messina, Bernhard Adolph Kreßner zu Palermo, des preußischen und sächsischen Konsuls Adolph von Kuntzler zu Venedig zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Alexander Marsteller zu Bari, des hamburgischen Vice-Konsuls Nicola Corato zu Tarent, sowie des preußischen Vice-Konsuls Giuseppe Nervegna zu Brindisi zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

386) Das unterm 11. Juli 1868 ausgegebene 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 128 das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868, und unter

No. 129 das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

387) Personal-Chronik.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni c. ist die Wahl des Stadtraths und Syndikus Thomale zum unbesoldeten Beigeordneten des Magistrats zu Elbing und zweiten Bürgermeister auf eine fernerweie sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Der wirkliche Staatsrath Freitag von Loringhoven ist Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung an Stelle des verstorbenen Staatsrath von Adelung, zum Kaiserlich Russischen General-Konsul in Danzig ernannt worden und hat von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes das Exequatur in dieser Eigenschaft erhalten.

In dem Dorfe Hagenort, früher Offieczno genannt, Kr. Pr. Stargardt, ist vom 1. Juli c. ab eine neue Königl. Oberförsterei eingerichtet und deren Verwaltung dem zum Oberförster ernannten bisherigen Revierförster Worczewski übertragen worden.

Der Förster Schüler zu Glooddau, im Revier Oliva, ist vom 1. August c. ab nach Montau, im Revier Pelplin, versetzt.

Der Förster Heinrich zu Brodden, im Revier Pelplin, ist nach Glooddau, im Revier Oliva, versetzt.

Die neu gegründete Revierförsterstelle zu Kielau, in der Oberförsterei Oliva, ist dem Förster Steckel, bisher zu Dunaiken, Oberförsterei Philippi, übertragen worden.

Der bisherige Forstaufseher Gabler im Revier Oliva ist vom 1. August c. ab zum Förster ernannt und ihm die Försterei Brodden im Revier Pelplin übertragen worden.

Der Ober-Telegraphist Schmidtke ist von Danzig nach Königsberg i. Pr. versetzt worden.

Der seitherige Pfarrer in Rahmel, Eduard Michael Wilhelm Teichgraeber, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Schoeneck von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Herrmann Scheffler in Dirschau ist als solcher vereidigt worden.

Der Rentier Franz Döhn in Dirschau ist auf Grund des Reglements vom 15. August 1848 (Amtsblatt pro 1848 Stück 37) zum außergerichtlichen Auctionator für den Bezirk der Stadt Dirschau bestellt worden.

Dem Salzmagazin-Aufseher Gronwald zu Neufahrwasser ist eine Steueraufseher-Stelle dortselbst verliehen und der Grenzaufseher Studzinski zu Zlotterie als Steueraufseher nach Danzig versetzt.

Der Post-Assistent Schenk ist als Post-Secretair bei dem Post-Amte in Danzig angestellt worden.

Der Landbriefträger Marczinski aus Subkau ist als Briefträger in Danzig angestellt worden.

Dem Adolph Valentin Fuhrmann hierselbst ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die Wittwe Therese Specht ist als Hebeamme für den Bezirk Gr. Lichtenau approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30. Danzig, den 22. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

388) Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgschen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

389) Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Taschen-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftdruck oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post unbedingt ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit, als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auflieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen seiff sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post aufliefern sollte, hat, außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung, für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

390) Auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die mittelst Tauschvertrages vom 26. October und 12. December 1866 Seitens des Königl. Forstfiskus eingetauschten, bisher dem Ritterguthsbesitzer Franz von Dombrowski zu Pensin gehörig gewesene, in den Jagen 112 und 113 des Reviers Darslub und Gemeindebezirks Schwetzin belegene Enlave von 28 Morgen 114 □.-Ruthen aus dem Gemeindeverbande von Schwetzin ausgeschieden und in den Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Darslub hinübergeführt, dagegen der vom Forstfiskus an den Rittergutsbesitzer von Dombrowski abgetretene, aus Jagen 2, 6, 7 und 13 des Belaufs Sagorsz, Forstreviers Pieskeln, gehörig gewesene Forstabschnitt von 19 Morgen 170 □.-Ruthen Größe dem Gemeindebezirke Adlich Lesitz einverleibt wird.

Danzig, den 4. Juli 1868.

Königl. Regierung.

391) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des IV. Quartals v. J. und 1. Quartals c. eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreiskassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn über Kaufgelder und Ablösungskapitalien für Zins- und Canon-Gefälle lautend, den Interessenten direct auszuhändigen, dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks, oder ein-s durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Kapital abgelöst ist, dem zuständigen Gericht mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und hiernächst die Quittung an die Interessenten auszuhändigen zu lassen.

Hiervon werden die Betheiligten in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 7. Juli 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

392) Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Regierungsbezirk Königsberg	
1	Friedland				
2	Königsberg				
3	Memel			I. Emission:	
		200	A.	58.	6. Januar 1868
		100	B.	23, 116.	
		50	C.	2, 33, 38, 76, 108 149, 201, 207, 270.	
				II. Emission:	
		50	C.	10, 51, 69.	
4	Neidenburg	500	A.	64.	29. Februar 1868
		100	C.	127, 128.	
5	Orielsburg	100	C.	46, 50, 51, 118.	30. Januar 1868
		50	D.	12, 99, 115.	
		25	E.	75.	
6	Osterode	100	C.	41.	31. Januar 1868
		50	D.	1, 19, 30, 34, 36.	
		25	E.	5, 17.	
7	Rastenburg				
8	Rössel	500	A.	35.	25. Januar 1868
		100	B.	6, 23, 35. I. Serie	
		50	C.	14, 41, 84, 85.	
		500	A.	30.	
		100	B.	11, 12, 17, 33. II. Serie	
		50	C.	13, 19.	
9	Wehlau				

Digitized by Google

und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag:
2. Januar 1867	Kreis-Communalkasse zu	1000	A.	12. II. Emission.	28. März 1866
„ 1868	Domnau und Banquier	1000	A.	13. I. Emission.	5. Juni 1867
„	N. Jacob in Königsberg	50	D.	23, 24, 144, 198, 199, I. Emission.	„
„		500	B.	8. II. Emission.	„
1. August 1867	Kreis-Communalkasse zu	1000	A.	22, 25.	30. Januar 1867
	Königsberg	100	C.	231, 262, 263, 270.	„
		50	D.	38, 57, 78, 82, 86, 89, 92.	„
		25	E.	19, 30, 33, 36, 41, 42, 43, 76, 103, 132, 151.	„
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse zu	50	C.	378.	6. Januar 1866
	Memel und W. Graff & Co.	50	C.	67, 88.	5. Januar 1867
	in Königsberg				
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse zu Neidenburg und J. N. Jacob zu Königsberg				
innerhalb 30 Jahren das Kapital und innerhalb 4 Jahren die Zinsen	Kreis-Communalkasse zu Ortelsburg und Banquier N. Jacob in Königsberg	100	C.	12, 79.	12. Januar 1866
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Osterode und Bankier Samter in Königsberg				
1. Januar 1868	Kreis-Communalkasse in	200	B.	186.	29. April 1867
	Rastenburg und Banquier	100	C.	19, 31, 87.	
	Simon, Wittwe und Söhne in Königsberg				
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in	500	A.	31.	2. Januar 1866
	Rössel und Banquier Jacob	500	A.	9. I. Serie	2. Januar 1867
	in Königsberg	50	C.	21, 57, 88, 89.	
		500	A.	18.	
		100	B.	2. II. Serie	„
		50	C.	1. 20.	
2. Januar 1868	Kreis-Communalkasse in	100	C.	14, 15, 21, 49, 61, 68, 69.	26. Juli 1867
	Wehlau und Banquier				
	Simon, Wittwe und Söhne in Königsberg				

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				II. Regierungsbezirk Gumbinnen.	
1	Oletzko	100	A.	14, 43.	1. Februar 1868
		100	B.	9.	
		200	C.	55	
		200	D.	33.	
		100	E.	7, 12, 20, 24, 27, 38.	
2	Sensburg	100	F.	31.	13. Januar 1868
		50	G.	1.	
		100	F.	36.	
3	Gumbinnen				
				II. Serie.	
4	Ragnit	200	B.	67.	13. Dezbr. 1867
		100	C.	10, 38, 74, 97.	
		50	D.	11, 41, 70, 80.	
		25	E.	104, 130, 185.	
5	Stallupönen	200	B.	29.	13. Januar 1868
		50	D.	14.	
6	Tilsit				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Marggrabowa (Die Obligationen Litt. E. werden auch bei Simon, Wittwe u. Söhne in Königsberg, eingelöst)	100	A.	16.	28. Febr. 1866
		100	A.	23, 24.	30. Januar 1867
		100	B.	5.	
		100	C.	7, 15.	28. Febr. 1866
		100	C.	26.	30. Januar 1867
		100	D.	10.	28. Febr. 1866
		100	D.	3.	30. Januar 1867
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Sensburg und Banquier Simon, Wittwe und Söhne in Königsberg	100	B.	27.	20. October 1866
		50	C.	37.	
		100	B.	24, 41.	20. Juli 1867
		50	C.	5, 58.	
	Kreis-Communalkasse in Gumbinnen und Banquier R. Jacob in Königsberg	100	C.	59, 126, 265, 357.	28. Febr. 1867
		50	D.	47, 62.	
				I. Serie.	
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Ragnit u. Banquier Samter in Königsberg	50	C.	116, 136, 294, 301.	13. Juni 1866
		100	B.	175, 379.	
		50	C.	204, 208, 218, 235, 236, 295, 298, 299.	24. Juni 1867
				II. Serie.	
		200	B.	69.	
		100	C.	51, 172.	
		50	D.	38, 55.	13. Septbr. 1866
		25	E.	17, 113.	
15. August 1868	Kreis-Communalkasse in Stallupönen und Banquier R. Jacob in Königsberg	200	B.	26.	
		50	D.	29.	
				I. Emissien.	
	Kreis-Chausseebaukasse in Tilsit (die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst)	200	A.	8.	
		100	B.	43.	
		50	C.	127, 157, 171.	3. Juni 1866
		25	D.	246, 281, 286, 314, 358, 416, 536, 600, 601, 602.	
		200	A.	4.	
		50	C.	71, 94, 126, 170.	2. Juni 1866
		25	D.	306, 347, 385.	
		100	B.	42, 63.	
		50	C.	102.	
		25	D.	260, 291, 296, 309, 405, 406, 481, 488, 490, 495.	14. Juni 1867

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Serie.	
7	Pillkallen	200	B.	1.	30. Novbr. 1867
		100	C.	213, 218, 224, 267.	
		50	D.	74, 138.	
		25	E.	56, 67, 70, 78.	
				II. Serie.	
		200	B.	1.	
		100	C.	35.	
8	Goldapp	50	D.	33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 56, 47, 48.	3. Januar 1868
				Emission vom 1. April 1856.	
9	Johannisburg	500	B.	3.	8. Januar 1868
		100	C.	66, 76.	
		50	D.	1, 30, 105.	
		25	E.	58, 60.	
				Emission vom 22. September 1864.	
		1000	A.	7.	8. Januar 1868
		500	B.	15.	
		100	C.	1, 280.	
		50	D.	109.	
		25	E.	68.	
				III. Regierungsbezirk Danzig.	
				I. Emission.	
1	Berent	100	C.	104, 136, 185.	2. Januar 1868
		50	D.	26, 130, 138.	
		25	E.	74.	
				II. Emission.	
		500	A.	33.	
		100	B.	97.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
				II. Emission.	
	Kreis-Eisenbahnbau-Kasse in Tilsit	500	A.	25.	2. Juni 1866
		200	B.	47.	
	(Die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst)	200	H.	34, 112.	2. Juni 1866
		100	C.	137.	
		200	B.	59.	14. Juni 1867
		100	C.	186, 212, 266, 270.	
				III. Emission.	
	Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit (Die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst)	100	C.	262, 265, 280.	14. Juni 1867
				I. Serie.	
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Pillkallen und C. L. Willert in Königsberg	500	A.	35.	29. Dezbr. 1866
		25	E.	22.	
Monat Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Goltapp und Banquier E. N. Jacob in Königsberg				
31. Dezbr. 1868	Kreis-Communalkasse in Johannisburg und Banquier Samter in Königsberg	500	B.	5.	17. Januar 1866
		100	C.	52, 128.	
		50	D.	37, 104.	
		100	C.	38.	17. Januar 1867
		25	E.	33.	
31. Dezbr. 1868	Wie vor	1000	A.	11.	
		500	B.	40.	
		100	C.	5, 26, 110, 249, 273.	17. Januar 1867
		50	D.	51, 63, 75, 166, 183, 195.	
		25	E.	35, 48, 51, 75, 82.	
				I. Emission.	
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Berent und Kaufmann W. Wirthschaft in Danzig	100	C.	197.	7. Januar 1867
		25	E.	54, 80, 83, 108, 123.	
				II. Emission.	
		100	B.	11.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
2	Landkreis Danzig				
				I. Emission.	
3	Pr. Stargardt	500	A.	8.	30. Dezbr. 1867
		200	B.	120, 136, 152.	
		100	C.	30, 103, 121, 137, 212, 270, 283, 320, 378, 451.	
		50	D.	51, 55, 82, 190, 220, 286, 368, 393, 397.	
		25	E.	46, 94, 159, 212, 219, 273, 291, 313.	
				II. Emission A.	
		200	c.	34, 74.	
		25	a.	15, 77.	
				II. Emission B.	
		200	c.	65, 143.	
		100	b.	7, 14, 158.	
				IV. Regierungsbezirk Marienwerder.	
				I. Emission de 1855.	
1	Culm	200	B.	41, 109, 117.	17. Dzbr. 1867.
		100	C.	276, 552, 598, 711, 715, 751, 769.	
		50	D.	860, 1004, 1031, 1062, 1135, 1147, 1166, 1168, 1203, 1287, 1298.	
		25	E.	1391, 1426, 1446, 1483, 1492, 1565, 1666, 1713, 1714, 1723.	
				II. Emission de 1858.	
		100	C.	40.	
		50	D.	11, 35.	
		25	E.	33, 45, 53, 72, 112, 115.	
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	169, 198.	
		100	C.	218, 262, 283.	
2	Conitz	100	C.	3, 5, 28, 43, 48, 60, 88, 100, 120, 216, 217, 223, 250, 252, 258, 260, 261.	5. Januar 1868
		50	D.	209.	
3	Dt. Crone	1000	A.	26.	9. März 1868.

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
	Kreis-Communalkasse in Danzig	500	A.	19.	
		200	B.	13.	
		50	D.	48.	27. April 1867
		50	D.	57.	
				I. Emission.	
2. Juli 1868.	Kreis-Communalkasse in	50	D.	53.	
	Pr. Stargardt, Otto & Co.	25	E.	33.	21. Dezbr. 1867
	in Danzig, A. H. Heymann	„	„	142.	30. Dezbr. 1858
	& Co. in Berlin	„	„	286.	30. Dezbr. 1859
		50	D.	71.	23 Dezbr. 1865
		25	E.	254, 260, 302, 318.	do.
		100	C.	27, 58, 367.	29. Dezbr. 1866
		50	D.	26, 46, 174, 219.	do.
		25	E.	23, 41, 63, 104, 173, 238.	do.
				II. Emission A.	
		100	b.	26.	29 Dezbr. 1866
		200	c.	56.	
				II. Emission B.	
		200	c.	16, 136.	29. Dezbr. 1866
		100	b.	40.	5. Novbr. 1864
		100	b.	60.	23. Dezbr. 1865
		25	a.	33.	
				I. Emission de 1855.	
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in	200	B.	112.	
	Culm	50	D.	832, 837, 883, 906, 981, 1052, 1069, 1326.	
	(die Zinscoupons werden auch bei S. A. Samter in Königsberg und A. H. Heymann in Berlin, Linden No. 23, eingelöst)	25	E.	1334, 1337, 1354, 1380, 1428, 1431. 1459, 1482, 1517, 1532, 1551, 1570. 1599, 1619, 1639, 1661, 1667, 1670.	
				II. Emission de 1858.	18. Dezbr. 1866
		100	C.	48.	
		50	D.	8.	
		25	E.	123.	
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	172.	
17. Juli 1868.	Kreis-Chausseebaukasse in	10	F.	104.	28. Mai 1862.
	Conitz und Banquier Meyer	100	C.	285, 286.	15. Dezbr. 1865
	Cohn zu Berlin, Linden 11,	100	C.	251, 259, 270, 287.	3. Novbr. 1866
	und N. Jacob zu Königsberg				
1. Jan. 1869.	Kreis-Chausseebaukasse in	100	C.	58, 119, 218, 229, 246, 278.	30. Januar 1866
	Dt. Crone und General-Agentur von Dalbrück Lee & Co. in Berlin	20	D.	1, 3, 4, 6, 10, 11, 19, 22, 50, 51, 56, 57, 72, 156, 159, 199, 203, 227, 233, 239, 240, 247, 255, 261, 278, 295, 301, 331, 332, 333, 334, 356, 368, 383, 384, 396, 397, 398, 412, 413, 417, 431, **432, 433, 471, 472, 488, 489.**	29. Januar 1867

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am:
4	Graudenz	100	C.	98, 20, 68, 58.	18. Januar 1868
		50	B.	28, 64, 69, 94.	
		25	A.	13, 63, 69, 100, 144, 145, 164, 172.	
5	Löbau	25	E.	35 I. Emission.	28. Febr. 1867
		100	C.	18 II. Emission.	
		50	D.	11 II. Emission.	
6	Marienwerder	100	C.	275, 128, 39, 293, 163, 231, 34, 211, 216, 212 I. Emission.	9. Novbr. 1867
		100	C	662 II. Emission.	
		500	B.	76 II. Emission.	
7	Rosenberg	1000	A.	7.	31 Octbr. 1867
		100	C.	9, 268.	
		50	D.	33, 97.	
		25	E.	47, 77, 220, 243.	
8	Schlochau	100	C.	110, 120, 130, 147, 155, 169, 174. 175, 202, 206, 207, 209, 215, 223, 230, 243.	8. Januar 1868
		50	D.	6, 20, 23, 25, 49, 56, 74, 79.	
9	Strasburg	25	A.	13, 63, 69, 100, 144, 145, 164, 172.	18. Januar 1868
		50	B.	28, 64, 69, 94.	
		100	C.	20, 58, 68, 98.	
		25	E.	2, 26, 30, 39, 43, 44, 49, 61. 90, 102, 105, 132, 140, 160 161, 171, 186, 198, 207, 210, 215, 293, 315, 320.	28. Dezbr. 1867
		50	F.	27, 29, 85, 89, 90. 101, 126 241, 242, 244, 246, 247.	
		100	G.	183, 240, 301, 305, 307, 308, 310.	
		100	J.	36, 80	
		50	K.	20, 50.	
10	Stuhm	100	C.	15, 18, 19, 20 I. Emission.	21. Januar 1868
11	Thorn	500	B.	11 II. Emission.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in	100	C.	12, 33, 67.	19. Febr. 1867
	Graudenz, E. N. Jacob in	50	B.	9, 25, 52, 85.	
	Königsberg, J. Litten in	25	A.	12,30,34,70,77,119,122,159,161,181.	
	Elbing, M. Tichy in Berlin,	100	C.	2, 93.	10. März 1866
	S. Frenkel in Norkhausen	50	B.	65.	
		25	A.	48.	
		100	C.	62.	18. Febr. 1865
		50	B.	17, 53, 102.	
		25	A.	42.	
Sofort	Kreis-Kommunalkasse in	100	C.	28 I. Emission, 25, 56 II. Emission.	15. Febr. 1865
	Neumark.	25	E.	28 do. 22 do.	
		100	C.	11 II. Emissten.	7. Febr. 1866
		25	E.	25, 26 II. Emission.	
Sofort	Kreis-Kommunalkasse in Marienwerder und Banquier E. N. Jacob in Königsberg				
1. Mai bis	Kreis-Kommunalkasse in	500	B.	34.	15. April 1867
1. Juli 1868.	Rosenberg, Banquier	100	C.	15, 107, 181, 257, 287.	
	E. N. Jacob in Königsberg,	50	D.	20, 128.	
	Jacob Litten in Elbing und	25	E.	64, 76, 137, 257.	
	A. H. Hymann in Berlin				
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in	100	C.	156.	9. Januar 1866
	Schlochau und Banquier	200	B.	12, 25.	
	Samter in Königsberg	100	C.	37.	14. Jan. 1867
		50	D.	28	
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in	25	A.	9,12,30,34,70,77,119,122,159,161.	18. März 1867
	Strasburg und Banquier	50	B	9, 50, 85.	
	E. N. Jacob in Königsberg	100	C.	33, 67, 72.	11. Dezb. 1866
		25	E	85, 95, 188, 253, 258.	
		50	F.	144, 231, 245.	
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in Stuhm				
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in	100	C.	90, 4. Verloosung.	12. März 1863
	Thorn und Banquier	100	C.	9,	1. Febr. 1865
	E. N. Jacob in Königsberg	25	E.	257, 6. Verloosung.	
		200	B.	24,	12. April 1866
		50	D.	9, 7. Verloosung.	
		25	E.	110,	
		100	C.	123,	17. April 1867
		50	D.	186, 8. Verloosung.	
		25	E.	132, 133,	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Königsberg, den 10. Juni 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Digitized by Google

Ueber die Resultate der letzten Volkszählung.

392) Nachdem die Volkszählungslisten vollständig festgestellt sind, ist es erst möglich geworden, deren Ergebnisse genau zu übersehen. Alle früheren öffentlichen Mittheilungen enthielten nur annähernde Resultate. Die letzte Bevölkerungsaufnahme ist mit größerer Genauigkeit erfolgt, als dies früher der Fall gewesen; sie ergiebt zunächst die factische Bevölkerung, d. h. alle diejenigen Personen, welche am Tage der Bevölkerungsaufnahme an einem bestimmten Orte anwesend getroffen sind.

Besonders verzeichnet sind diejenigen, welche nur vorübergehend als Norddeutsche See- und Flußschiffer, als Reisende in Geschäften oder zum Besuche in den Familien anwesend gewesen sind; ebenso sind auch diejenigen Personen in besondere Listen aufgenommen, welche an einem bestimmten Orte ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, indeß vorübergehend und nicht länger als ein Jahr am Tage der Zählung abwesend gewesen sind, als See- und Flußschiffer, die auf See- und Landreisen, oder auf Besuch außerhalb des Orts Befindlichen, endlich auch alle übrigen Abwesenden. Rechnet man von der factischen Bevölkerung ab die vorübergehend Anwesenden und hinzu die vorübergehend Abwesenden, so gewinnt man die Zollabrechnungsbevölkerung d. h. diejenige Bevölkerungszahl, welch nach den bestehenden Zollvereinsverträgen bei der Vertheilung der Zoll-Revenuen zu Grunde gelegt wird. Die bei den früheren Zählungen aufgenommenen Bevölkerungslisten enthalten nur die Zollabrechnungsbevölkerung. Will man daher Vergleichungen mit der Vergangenheit anstellen, so ist es nöthig, aus den jetzt aufgenommenen verschiedenen Listen zunächst die Zollabrechnungsbevölkerung zu ermitteln. Stellen wir in dieser Weise die Hauptergebnisse der Bevölkerungsaufnahme zusammen, so ergiebt sich folgendes Resultat.

Es betrug:

Im Kreise.	Die factische Bevölkerung	Hiervon die vorübergehend Anwesenden.	Hiergu die vorübergehend Abwesenden.	Zoll-abrechnungs-Bevölkerung.
Berent	43056	203	181	43034
Carthaus	55924	172	33	55785
Danziger Stadtkreis	89311	351	825	89785
Danziger Landkreis	74919	405	559	75073
Elbing	65115	488	461	65088
Marienburg	59092	446	387	59033
Neustadt	60218	250	412	60380
Stargardt	67587	497	309	67399
	515222	2312	3167	515077

Vergleichen wir diese Zahlen mit den Resultaten der Bevölkerungsaufnahme pro 1864, so ergiebt sich Folgendes.

Die Zollabrechnungsbevölkerung hat betragen:

im Kreise:	pro 1867:	pro 1864:	Die Zunahme in Procenten:
Berent	43034	40894	5,2
Carthaus	55785	54104	3,1
Danziger Stadtkreis	89785	90334	—
Danziger Landkreis	75073	72622	3,3
Elbing	65088	64299	1,2
Marienburg	59033	58110	1,6
Neustadt	60380	58293	3,6
Stargardt	67399	64164	5,3
	515077	502820	2,5

In den Jahren 1861 bis 1864 betrug die Zunahme 6,8 Procent, jetzt also bedeutend weniger. In dem Stadtkreise Danzig zeigt sich eine Abnahme der Bevölkerung, die aber lediglich in der geringeren Militairbevölkerung ihren Grund hat; es betrug diese im Jahre 1864 - 12,203, im Jahre 1867 nur 7552, also 4651 weniger. Fassen wir nur die Civilbevölkerung ins Auge, so ergiebt sich auch hier eine Zunahme; es betrug dieselbe 1864 - 78131, jetzt 82,233 also mehr 4102. Die Bevölkerung hat daher hier zugenommen um 5,2 Procent.

Betrachten wir die Bevölkerung gesondert nach Stadt und Land, so hat dieselbe betragen:

	pro 1867	pro 1864	also Zunahme in Procent.
in den Städten	155662	154426	1236 0,8
auf dem Lande	359915	348394	11521 3,3

Unter den Landgemeinden waren 5 mit mehr als 2000 Einwohner, nämlich im Danziger Landkreise drei: Ohra mit 4203, Oliva mit 2800, Stutthof mit 2273; im Elbinger Kreise die Pangritz-Colonie mit 2041, im Marienburger Kreise der Marktflecken Tiegenhof mit 2221 Einwohnern.

394) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-S. S. 265) wird hierdurch, unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 28. Juni 1847 (Amtsblatt S. 131) und vom 6. Mai 1848 (Amtsblatt S. 82), für den Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks, Nachstehendes verordnet:

Zur Sicherung der Ufer wird alles Zangen oder sonstige Werben von Steinen am Strande, wie auf dem Grunde der Ostsee, mit teren Buchten und des frischen Haffs, hierdurch verboten; mit Ausnahme solcher Fälle, in denen die für die genannten Gewässer competente Königl. Hafenbau-Inspection in Neufahrwasser für die Ostsee, und die Königl. Wasserbau-Inspection in Elbing für das frische Haff, einer bestimmten Person, für eine gewisse Zeit und einen genau begrenzten Ort, wie für ein bestimmtes höchstes Quantum von Steinen die schriftliche, als Legitimation dienende Erlaubniß dazu ertheilt haben wird.

Uebertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht allgemeine Vorschriften höhere Strafen androhen, mit

Digitized by Google

einer Geldbuße von 3 bis 10 Thlr., oder entsprechendem Gefängnisse, geahndet. Zugleich werden sämmtliche von uns ressortirende Local-Polizei-, Bau-, Schleusen- und Strom-Behörden resp. Beamte hierdurch veranlaßt, die Befolgung dieser Verordnung strenge zu überwachen und vorkommenden Falles sich zunächst mit den in der Verordnung gedachten beiden Local-Bau-Behörden darüber in Verbindung zu setzen.

Danzig, den 29. Juni 1868.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

395) Das mit der Königlichen Kreiskasse in Marienburg bisher vereinigte Unter-Steuer-Amt wird, vom 1. August d. J. ab, von der ersteren getrennt werd n, was hierdurch zur Nachachtung der Steuerzahler bekannt gemacht wird.

Danzig, den 10. Juli 1868.

Die Provinzial-Steuer-Direction.

396) Bei der seit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition zu Gr. Trampken sind die Dienststunden, wie folgt, festgestellt:

1. an Wochentagen:
   von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
   von 3 bis 5 Uhr Nachmittags,
2. an Sonntagen:
   von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
   von 5 bis 6 Uhr Nachmittags,
3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
   von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
   von 11 bis 12 Uhr Vormittags,
   von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Zu welcher Zeit die Correspondenz in Gr. Trampken bestellt wird, geht aus dem im Posthausflure aushängenden Post-Bericht hervor.

Danzig, den 11. Juli 1868.

Der Ober-Post-Director.

397) Nach einer hier gemachten Anzeige des Kirchen-Kollegiums zu Stutmsdorf, Kreises Stuhm, sind der dortigen Filial-Kirche in der Nacht vom 22. zum 23. Juli d. J. durch gewaltsamen Einbruch aus einem eisernen Kasten in der Sakristei die Preußischen Rentenbriefe:

Littr. D. No. 885 über 25 Thlr.,
Littr. D. No. 2629 über 25 Thlr.,

jedoch ohne die dazu gehörigen Koupons, angeblich gestohlen worden, ohne daß dieselben bisher haben ermittelt werden können.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850, §. 57 ad 3, fordern wir Diejenigen, welche rechtmäßige Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Königsberg, den 9. Juli 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

398) In Tiegenhof wird am 1. August c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Königsberg, in Pr., den 15. Juli 1868.

Telegraphen-Direktion.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

399) Das unterm 13. Juli 1868 ausgegebene 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 130 das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868; unter

No. 131 das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868; unter

No. 132 das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868; und unter

No. 133 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

400) Das unterm 15. Juli 1868 ausgegebene 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 134 das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868; und unter

No. 135 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

401) Das unterm 18. Juli 1868 ausgegebene 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 136 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen; unter

No. 137 die Beglaubigung des Königlich griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Gregor Ypsilanti beim Norddeutschen Bunde, und unter

No. 138 die Ernennung des Kaufmanns N. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

402) Das unterm 16. Juli 1868 ausgegebene 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7137 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868; unter

No. 7138 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk

Digitized by Google

Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau; unter

No. 7139 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6. Juni 1868, und unter

No. 7140 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

Patent-Verleihungen.

403) Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich Schaack zu Cöln a. R. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent

auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

404) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen

ist aufgehoben.

405) Das dem Herrn Teophilus Wood Bunning zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

406) Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder

ist aufgehoben.

407) Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent

auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

408) Das dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20 Mai 1867 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

409) Das dem C. F. Böttcher in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

410) Personal-Chronik.

Der bisherige Forstinspector Waechter hieselbst ist zum Forstmeister ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Kreis-Deputirten Rittergutsbesitzer v. Weikhmann auf Kokoschken und v. Tiedemann auf Russoczin sind die Rittergutsbesitzer Meyer auf Rottmannsdorf und v. Tevenar auf Saalau zu Kreis-Deputirten des Danziger Landkreises gewählt und als solche bestätigt worden.

Die Lohmeyersche Apotheke in Elbing ist durch Verkauf in den Besitz des Apothekers Rehefeld übergegangen.

Der zeitherige provisorische katholische Lehrer Franz Marquardt bei der zweiten katholischen Schule in Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Bertha Friedrich in Schidlitz ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig zu beschäftigen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31. Danzig, den 29. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

411) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichniß n sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai l. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

412) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat durch Erlaß vom 18. Mai c., auf Grund des Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, genehmigt, daß die durch die Tauschverträge vom 20. Januar und 17. März 1866 und 15. October 1866 und 3. Januar 1867 seitens der Eigenthümer Engler zu Obersommerkau und Jacob Sieg zu Maydahnen von ihren Grundstücken Obersommerkau No. 7 und 6 an den Fiskus abgetretenen, in den Jagen 50 und 51 des Belaufs Obersommerkau belegenen Parzellen von resp. 2 Morgen und 1 Morgen 29 □.-R aus dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Obersemmerkau ausscheiden und dem fiskalischen Gutsbezirke des Forst-Reviers Stangenwalde hinzutreten, daß dagegen die durch jene Tauschverträge seitens des Fiskus: 1) an den Eigenthümer Engler zu Obersommerkau abgetretene Parzelle von 2 Morgen 125 □.-R und 2) an den Eigenthümer Jacob Sieg zu Maydahnen abgetretene Parzelle von 1 Morgen 98 □.-R. aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Forstreviers Stangenwalde ausscheiden

Digitized by Google

und die unter 1 bezeichnete Parzelle dem Gemeindeverbande der Ortschaft Obersemmerkau, die unter 2 bezeichnete Parzelle aber dem Gemeindeverbande der Ortschaft Neudahnen hinzutrete.

Danzig, den 15. Juli 1868.

Königl. Regierung.

Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

413) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins, in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852, fortan nachstehende Aenderungen eintreten:

Zu §. 1.

1. Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4.

2. Der §. 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5.

3. Nach dem §. 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist.

Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ausgangszetteln das amtliche Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Auslastung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen.

Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Auslastung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiederverladung in Güterwagen im Anlageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. Dezember 1863 (Centralblatt ꝛc. für 1864 Seite 47) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 7.

4a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des §. 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel erforderlich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Betürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Blei erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10.

5. Bei der Bestimmung im §. 10 des Regulativs, nach welcher bei Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände im Huschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14.

6. Wenn auch der Vorschrift des §. 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§. 14 und 17.

7. Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum ....." ersetzt werden.

Danzig, den 16. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

M u s t e r

eines Anfagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

A n f a g e z e t t e l.

№

Der Bevollmächtigte der (Königl.-Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechzig) Kolli Güter beladene Wagen № (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen № (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg)
und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amte Elbing),
der Wagen № (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptsteueramt Elbing) und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptzollamte Danzig)

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar:
№ (1) bezeichnet (Königsberg) mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,
№ (2) bezeichnet (Elbing) mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (elf) Stück Frachtbriefen,
№ (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,
sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Z o l l v e r s c h l u ß
(1) Wagen № (23) Schlösser (zwei),
(1) Wagen № (28) Schlösser (drei).

(Ephraimshuhnen), den u. s. w.
(Königl. Preuß. Haupt-Zoll-) Amt.
(Stempel) (Unterschriften)

414) B e k a n n t m a c h u n g

der Darlehns-Mittel des landwirthschaftlichen Meliorations-Fonds der Provinz Preußen am Schlusse des Jahres 1867, nach Vorschrift des revidirten Regulativs vom 14. September 1853 und auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 7. September 1859.

Detail.	Ueberhaupt.	Antheil des Regierungs-Bezirks Gumbinnen.	Königsberg.	Danzig.	Marienwerder.
	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰
Als Soll-Ausgabe ist die im Laufe des Jahres 1867 vorgekommene wirkliche Einnahme anzunehmen, nach pag. 55 der Rechnung mit	13059 26 1				
Davon sind die vorgekommenen Ausgaben, mit Ausschluß der Darlehne, nach pag. 66 in Abzug zu bringen mit	3445 3 1				
so daß disponibel bleiben und nach Verhältniß der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung zu vertheilen sind	9614 23 —	2335 — 5	3303 9 6	1578 20 3	2397 22 10
Davon nach pag. 56 und 58 der Rechnung, durch Uebertragung der unabgehobenen Dispositions-Mittel aus dem Regierungs-Bezirk Danzig:					
Zugang		1200 — —	— — —	1200 — —	— — —
Bleiben	9614 23 —	3535 — 5	3303 9 6	378 20 3	2397 22 10
Davon sind an Darlehnen bereits bewilligt nach pag. 60 der Rechnung	5900 — —	3400 — —	1200 — —	— — —	1300 — —
und am Schlusse des Jahres 1867 zur Disposition verblieben	3714 23 —	135 — 5	2103 9 6	378 20 3	1097 22 10
Und zwar:					
Baar Geld	714 23 —				
Pfandbriefe	3000 — —				
zusammen obige	3714 23 —				

Königsberg, den 30. Juni 1868.

Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen.

Digitized by Google

415) **Denkschrift,**

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahre 1867.

Nach der Bestimmung des Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804 sowie im Anschlusse an die vorjährige Mittheilung vom 1. Juni 1867 (Amtsblatt No. 25) über den Stand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalten in Graudenz werden auch für das Jahr 1867 die Einnahmen und Ausgaben beider Fonds nach folgender Zusammenstellung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Juli v. J. aus der Kasse der Zwangs-Anstalten gestohlenen 15,804 Thlr., von denen der größere Theil bereits wieder erlangt ist, bis zur Ausschüttung der Masse und Repartition auf die betheiligten Fonds bei dem Strafanstalts-Fond vorschußweise verausgabt sind.

Marienwerder, den 6. Juli 1868. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

		Geldbetrag. Rtr. Sgr. ₰	Rtr. Sgr. ₰
	A. Einnahme.		
	I. Des eigentlichen Landarmen-Fonds.		
	Bestand aus dem Jahre 1866	30023 19 8	
	Eingegangene Provinzial-Beiträge:		
	a. Regierungsbezirk Marienwerder . . . 50,437 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.		
	b. desgleichen Danzig . . . 36,042 „ 27 „ 11 „		
		86480 14 1	
	Kollektengelder:		
	a. Regierungsbezirk Marienwerder . . . 45 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.		
	b. desgleichen Danzig . . . 174 „ 10 „ 10 „		
		219 13 3	
	Kapitalzinsen	2543 22 6	
	Insgemein	1340 9 6	
	II. Der Besserungs-Anstalt.		
	Arbeitsverdienst der Corrigenden	2149 4 8	
	Erlös aus dem Land- und Gartenbau	2694 27 10	
	Insgemein	243 2 —	
	Gesammte Einnahme		175694 23 6
	B. Ausgabe.		
	I. Des eigentlichen Landarmen-Fonds.		
1	Fortlaufende Unterstützungen an Landarme:		
	a. Regierungsbezirk Marienwerder	11944 28 9	
	b. desgleichen Danzig	3939 23 1	
			15884 21 10
2	Kur-, Verpflegungs-, Beerdigungs-Kosten der Landarmen:		
	a. Regierungsbezirk Marienwerder	8993 18 1	
	b. desgleichen Danzig	6256 19 4	
			15250 7 5
3	Wie vor in der Irren- und Landkranken-Anstalt Schwetz		5264 5 1
4	Zuschuß zum Westpreußischen Provinzial-Invaliden-Fonds		2792 13 6
5	do. zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt Marienburg		5660 — —
6	do. der Irren- und Landkranken-Anstalt Schwetz		34800 — —
7	do. zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds:		
	Regierungsbezirk Marienwerder		3200 — —
8	do. Danzig		2100 — —
9	Kassen-Verwaltungskosten und Porto		805 11 4
10	Insgemein		1250 — —
11	Diäten und Fuhrkosten		108 27 6
12	Prozeß-, Mandatarien- und Arzt-Gebühren		72 7 3
13	Ad extraordinaria zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben		43 20 —
	Latus		87231 23 11

Digitized by Google

		Geldbetrag.					
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport				87231	23	11
	II. Besserungs-Anstalt.						
1	Besoldungen und Remunerationen	2664	24	4			
2	Für Beköstigung der Haftlinge	6109	1	2			
3	„ Bekleidung derselben	2452	23	2			
4	„ Feuerungsmaterial	723	5	10			
5	„ Erleuchtungsmaterial	321	22	1			
6	„ Lagerbedürfnisse der Gefangenen	622	10	1			
7	„ Reinigung der Gefangenen und deren Wäsche	325	3	7			
8	„ Arznei	174	3	3			
9	„ verschiedene Bedürfnisse	80	26	9			
10	„ Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	3184	16	7			
11	Transportkosten	2779	11	7			
12	Reisegeld an entlassene Haftlinge	164	13	—			
13	Zu Kirchen- und Begräbniß-Zwecken	28	8	—			
14	Für Unterhaltung der Hausschule	41	8	11			
15	Insgemein	257	21	4			
					19929	19	8
	Ueberhaupt Ausgabe				107161	13	7
	Die Einnahme beträgt ad A.				175694	23	6
	Bleibt Bestand am Jahresschlusse 1867				68533	9	11

und zwar:

a. in Privat-Obligationen . . . 45,768 Thlr. 25 Sgr. — Pf.
b. in Staats-Papieren . . . . 7050 „ — „ — „
c. baar . . . . . 15,714 „ 14 „ 11 „
Wie vor . . 68,533 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.

416) Die bisher zu der Oberförsterei Stangenwalde gehörigen Schutzbezirke Seerefen, Carthaus, Dombrowe, Schneidewind (früher Ostritz) und Grünhof, sowie die bisher zur Oberförsterei Mirchau gehörigen Beläufe Kossau, Bülow mit Ehmieino und Schwanau sind zu einer neuen „Oberförsterei Carthaus" vereinigt, und ist die Verwaltung dieser Oberförsterei vom 1. Juli d. J. ab dem zum Oberförster ernannten bisherigen Feldjäger-Lieutenant Schneider übertragen worden.

Danzig, den 21. Juli 1868.

Königl. Regierung.
Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

417) Das unterm 22. Juli 1868 ausgegebene 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 139 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868; unter

No. 140 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868; und unter

No. 141 die Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andrerseits (Bundesgesetzbl. S. 322). Vom 16. Juli 1868.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

418) Das unterm 20. Juli 1868 ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7141 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft. Vom 29. Juni 1868; unter

No. 7142 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim; unter

No. 7143 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschafts-Statuts. Vom 8. Juli 1868, und unter

Digitized by Google

No. 7144 die Bekanntmachung, betreffend die Ratification des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

419) Das unterm 23. Juli 1868 ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7145 die Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868; unter

No. 7146 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 186 ; unter

No. 7147 das Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868; und unter

No. 7148 das Statut der Genossenschaft zur Meliorativn der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

420) Das unterm 25. Juli 1868 ausgegebene 49. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7149 den Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868; unter

No. 7150 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher; unter

No. 7151 das abgeänderte Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868; unter

No. 7152 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismarck-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

No. 7153 das Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Lauferswciler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868; unter

No. 7154 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover; und unter

No. 7155 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortification verlorener Coupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Patent-Aufhebungen.

421) Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen ist aufgehoben.

422) Personal-Chronik.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Georg Maximilian Karl Freitag, ist für seinen Beruf vereidigt worden.

Der bisherige Hilfsarbeiter Rasch ist zum Polizei-Secretair bei der hiesigen Königlichen Polizeiverwaltung ernannt.

Die Post-Expediteurstelle in Gr. Trampken ist dem Post-Expediteur Bahlinger übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32. Danzig, den 6. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

423) Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franko-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden.

Seitens der hiesigen Königlichen Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempelaufdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Nordbeutscher Postbezirk" in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franko-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a./O., Königsberg i./Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

Berlin, den 24. Juli 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

424) Die Umwandlung des Ortsnamens der im Stargardter Kreise gelegenen Ortschaft Ossieczno in „Hagenort" ist Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

Danzig, den 21. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

425) In den, unter dem 29. August v. J. erlassenen, der Königl. Regierung unter demselben Datum mitgetheilten Circular-Verfügung zugefertigten Anweisungen für die Eichungs-Behörden und beziehungsweise für die Medizinal-Behörden, zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medizinal-Gewicht betreffend, vom 16. März v. J., ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer andern Bronze bestehen dürfe, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungs-Behörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Berlin, den 25. Juni 1868

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

426) In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33. Prämien-Ziehung des Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36,000 Thlr. auf No. 79,235,
8000 Thlr. auf No. 30,864,
4000 Thlr. auf No. 159,269,
2000 Thlr. auf No. 10,025,
1500 Thlr. auf jede der Nummern 20,555 und 112,625,
1000 Thlr. auf jede der Nummern 19,737, 98,098 und 141,330,
400 Thlr. auf jede der Nummern 68,457, 68,465, 84,585, 104,732, 132,551,
200 Thlr. auf jede der Nummern 13,643, 13,648, 21,154, 80,449, 87,583, 90,408, 91,435, 112,603, 142,930, 159,327,
125 Thlr. auf jede der Nummern 3190, 9286, 16,026, 56,283, 61,222, 62,811, 75,615, 84,576, 87,590, 91,432, 98,373, 104,749, 109,239, 111,752, 118,402, 123,703, 123,720, 134,993, 134,998, 154,053,
100 Thlr. auf jede der Nummern 2297, 10,001, 12,550, 15,462, 15,475, 16,034, 17,762, 17,942, 20,835, 21,166, 33,037, 36,311, 36,319, 36,850, 38,691, 38,693, 40,087, 43,131, 43,141, 43,144, 47,184, 47,187, 53,744, 55,953, 56,327, 62,814, 66,876, 68,456, 68,472, 70,963, 70,971, 71,556, 71,561,

Digitized by Google

72,811, 72,812, 72,823, 73,653, 73,669, 73,920, 77,178, 80,003, 80,012, 80,430, 80,447, 80,532, 81,536, 81,537, 84,597, 84,599, 84,600, 86,468, 86,441, 86,445, 87,581, 91,417, 96,683, 96,685, 98,086, 98,088, 98,359, 104,731, 104,745, 107,413, 109,234, 109,241, 110,752, 110,771, 110,773, 112,611, 112,616, 112,619, 112,628, 115,354, 118,358, 118,867, 118,873, 118,874, 118,911, 120,395, 123,708, 123,715, 125,532, 132,560, 132,570, 134,987, 137,928, 141,337, 141,350, 145,231, 145,245, 147,337, 149,989, 149,996, 154,055, 157,481, 158,381, 158,387, 159,787, 159,794, 159,796, 163,002, 163,022, 164,496, 164,498, 164,500, 164,921,

sowie 65 Thlr. auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien: 77, 92, 128, 226, 372, 401, 502, 546, 602, 619, 642, 711, 718, 766, 778, 790, 823, 834, 847, 1235, 1322, 1453, 1474, 1521, 1548, 1604, 1695, 1726, 1792, 1888, 2016, 2075, 2150, 2239, 2252, 2264, 2377, 2449, 2513, 2635, 2676, 2739, 2791, 2839, 2863, 2913, 2947, 3025, 3088, 3170, 3201, 3218, 3262, 3384, 3458, 3499, 3504, 3617, 3658, 3665, 3670, 3748, 3828, 3833, 3924, 3935, 4190, 4297, 4370, 4431, 4471, 4505, 4678, 4695, 4735, 4737, 4816, 4949, 5022, 5064, 5303, 5400, 5518, 5654, 5718, 5810, 5894, 6000, 6086, 6159, 6163, 6300, 6336, 6371, 6374, 6391, 6392, 6521, 6580, 6597 gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung, mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen. Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember d. J. bei derselben angemeldet werden. Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das diesfallsige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Kassel, den 1. Juli 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

427) Das unterm 28. Juli 1868 ausgegebene 50. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

No. 7156 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. II. Emissiion. Vom 13. Juni 1868; unter

No. 7157 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung eines zu entrichtenden Chausseegeldes auf den Chausseen von Kalkum über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen; unter

No. 7158 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Verpflichtung der Mitglieder zu bei der Handelskammer für den Kreis Bochum; unter

No. 7159 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§. 57. und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersocietät vom 5 August 1838; und unter

No. 7160 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Main-Weser Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direction (Main-Weser)" und „Direction der Main-Weser Bahn" in Cassel, beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

428) Das unterm 30. Juli 1868 ausgegebene 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7161 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868; unter

No. 7162 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868; und unter

No. 7163 die Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Convention vom 23./29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Patent-Verleihungen.

429) Der Firma Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, auf fünf Jahre, den jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

430) Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

431) Der Postexpedient Jaster in Danzig ist etatsmäßig angestellt worden.

Der Briefträger Liedemann in Elbing ist wegen Invalidität ausgeschieden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33. Danzig, den 12. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

432) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

433) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. für die Einziehung des noch courstirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Der Finanz-Minister.
Der Minister f. Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Digitized by Google

434) In Folge der Präsidial-Vorlage vom 12. Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines andern Bundesstaats einzuhaltende Verfahren betreffend (No. 68 der Druckſachen des Bundesraths), hat der Bundesrath des Norddeutſchen Bundes den Beſchluß gefaßt, ſich mit folgenden Grundſätzen einverſtanden zu erklären:

a) von Angehörigen eines Bundesſtaats, welche die Aufnahme in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesſtaates nachſuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlaſſung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden;

b) für Angehörige eines Bundesſtaats, welche in einen anderen Bundesſtaat auszuwandern beabſichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältniſſes auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlaſſungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königl. Staats-Miniſterium beehre ich mich, unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. M., von dieſem Beſchluſſe ganz ergebenſt Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.

An

das Königl. Staats-Miniſterium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

435) Auf Anordnung des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten iſt mit Aufwendung erheblicher Koſten aus der Staats-Kaſſe ein pomologiſches Inſtitut zu Proskau bei Oppeln in Schleſien in's Leben gerufen worden, welches mit dem 1. October d. J. eröffnet werden wird.

Dieſe Anſtalt, welche ebenſowohl wiſſenſchaftliche als praktiſche Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obſt-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obſtſorten Behufs der Sicherung ächtiger Obſtbenennungen und der Verbreitung richtig benannter Edelreiſer) eine reiche Anzahl von Formbäumen Behufs Darſtellung der verſchiedenſten neuern Kultur-Methoden, eine Baumſchule, eine Lehr-Anſtalt mit verſchiedenen, ſowohl für den rationellen Unterricht, als für die praktiſche Unterweiſung berechneten Lehr-Curſus und eine wiſſenſchaftlich begründete Verſuchs-ſtation enthalten.

Indem wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig zum regen Beſuch des Inſtituts auf, umſomehr, als das zu ertheilende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe nur geringe Opfer erfordern, da Beköſtigung von der Anſtalt unentgeltlich gewährt wird und bemerken hierbei gleichzeitig, daß die Statuten für das genannte Inſtitut bei den Königlichen Landraths-Aemtern unſeres Bezirks, dem Königl. Polizei-Präſidium hier, und dem Gartenbau-Verein (Herrn Garten-Inſpector Schendorff in Oliva) zur Einſicht ausliegen.

Danzig, den 28. Juli 1868.

Königl. Regierung.

436) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Polizeibehörden, daß nach der Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters in Zukunft, nur mit Ausſchluß der Stempel-Diſtributionen, alle Steuer-Stellen zur Verausgabung von Paß-Formularen befugt ſein ſollen, an deren Amtsſitze ſich zur Ertheilung von Päſſen berechtigte Behörden befinden. Eine Beſchränkung auf die Steuer-Aemter ſolcher Orte, in denen ſich Landraths-Aemter befinden, finden nicht mehr ſtatt.

Danzig, den 30. Juli 1868.

Königliche Regierung.

437) Die mannigfachen Verlegenheiten, denen ſich dieſſeitige Unterthanen, welche nach Rußland reiſen, dadurch ausſetzen, daß ſie ſich entweder mit gar keinen oder mit nicht ausreichenden Legitimations-Papieren verſehen, veranlaſſen uns, das nach Rußland reiſende Publikum wiederholt auf die genaue Beachtung unſerer Amtsblatts-bekanntmachung vom 24. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1868 Seite 29) hiermit zu verweiſen.

Danzig, den 31. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

438) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlaſſes von Amtswegen zu veranlaſſen ſei, iſt in dem §. 23, Tit. 5, Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, den im Sterbehauſe gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenoſſen des Verſtorbenen, imgleichen ſeinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieſerhalb ſchriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn ſie ſich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verſtorbenen außer Verantwortung ſetzen wollen.

Wir machen auf dieſe geſetzliche Vorſchrift, in Folge einer Anweiſung des Herrn Juſtiz-Miniſters, wiederum beſonders aufmerkſam.

Marienwerder, den 8. Auguſt 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Inhalt des Bundesgeſetzblattes.

439) Das unterm 10. Auguſt 1868 ausgegebene 27. Stück des Bundes-Geſetzblattes des Norddeutſchen Bundes enthält unter

No. 142 die Verordnung, betreffend die Einführung des Geſetzes wegen Beſteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Geſetzes, betreffend die Beſteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und preußiſchen und hamburgiſchen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868; unter

No. 143 den Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Heſſen, die Beſteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Heſſen betreffend. Vom 9. April 1868; unter

No. 144 die Ernennung des bisherigen preußiſchen Konſuls Johann Friedrich Berger in Hammerfeſt zum Konſul des Norddeutſchen Bundes; unter

Digitized by Google

No. 145 die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer General-Konsul beziehungsweise Königlich belgischer Vice-Konsul an den bisherigen Königlich belgischen Konsul Baron A. von Reinach und den Banquier A. v. Reinach jun. zu Frankfurt a. M., Namens des Norddeutschen Bundes; unter

No. 146 die Ernennung des Grafen Hippolyt v. Bothmer zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Trapezunt; unter

No. 147 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Emile Schytte zu St. Valery zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 148 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Stettin Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Bugeaud, Duc d'Isly; unter

No. 149 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls F. H. Wolff zu Karlskrona zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 150 die Ernennung des hamburgischen Konsuls John M. Kail zu King Georges Sound, des preußischen und hamburgischen Konsuls Siegfried Franck zu Sydney, des hamburgischen Konsuls Carlos Krämer-Walter zu Newcastle, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Armand Theodore Ranniger zu Brisbane und des hamburgischen Konsuls Ernst Louis Buchholz zu Auckland zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 151 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 152 die Ernennung des preußischen Konsuls Moritz August Herrmann zu Manilla, zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 153 die Ernennung des preußischen General-Konsuls Louis Will in Havana zum General-Konsul, sowie des bremischen Konsuls Carl Wilhelm Schumann in San Jago, des bremischen Konsuls Ernst Rudolph Münter in Trinidad und des hamburgischen Konsuls Karl Rudolf August Kobbe in Matanzas zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 154 die Ernennung des preußischen, sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Gustav Adolph Lübbers in Santander, des preußischen, bremischen und hamburgischen Konsuls José Pastor in Corunna, des preußischen Konsuls Antoine Merry in Sevilla, des Kaufmanns Adolph Pries in Malaga, des preußischen Konsuls Bartholomaeus Spottorno in Carthagena, des hamburgischen Konsuls Alexander Harmsen in Alicante, des preußischen Konsuls Rafael Sanchez in Torreviéja, des bremischen Konsuls Harald Johan Dahlanwer in Valencia, des preußischen Konsuls August von Müller in Tarragona, des preußischen Vicekonsuls und sächsischen Konsuls Herrmann Vollmar in Barcelona, des preußischen Konsuls J. Almirall in Palma (Insel Malorca), des bremischen Konsuls Celestino G. de Ventoso in Port Orotava (Insel Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vicekonsuls Heinrich Diaz in Huelva, des preußischen Vicekonsuls Jean Colom in San Lucar de Barrameda und des hamburgischen Vice-Konsuls Juan A. Duarte in Algeciras zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 155 die Ertheilung des Exequatur zu der Ernennung des Konsuls der Republik Liberia in Hamburg, C. Goedelt, zum General-Konsul für den Norddeutschen Bund.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

440) Das unterm 10. August 1868 ausgegebene 52. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7164 die Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zottemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, so wie in den preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Stuckow vorhandenen Beständen von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868; und unter

No. 7165 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

Patent-Aufhebungen.

441) Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. Dezember 1866 ertheilte Patent auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß,
ist aufgehoben.

442) Personal-Chronik.

Dem hiesigen Regierungs-Kanzlei-Vorsteher Hüllner ist der Character als Kanzlei-Inspector beigelegt.

Der Kreisrichter Assmann in Angerburg ist an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Königliche Oberförster Schneider in Carthaus ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königlichen Forstreviers Carthaus und zum Stellvertreter des Königlichen Oberförsters Grundies in Mirchau, in Bezug auf dessen Geschäfte als Polizei-Anwalt, für das Königliche Forstrevier Mirchau widerruflich ernannt worden.

Der Königliche Oberförster Grundies in Mirchau ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Forstreviers Carthaus widerruflich ernannt worden.

Digitized by Google

Der Königliche Revier-Verwalter Vogelgesang in Wildungen ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königlichen Forstreviers Wildungen und zum Stellvertreter des Königlichen Oberförsters Pfeiffer zu Wilhelmswalde, in Bezug auf dessen Geschäfte als Polizei-Anwalt, für das Königliche Forstrevier Wilhelmswalde widerruflich ernannt worden.

Der Königliche Oberförster Pfeiffer in Wilhelmswalde ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Forstreviers Wildungen und zwar bezüglich der jetzt dazu gehörigen, von der Oberförsterei Wilhelmswalde abgezweigten Reviertheile, widerruflich ernannt worden.

Der Königliche Oberförster Worczewski zu Hagenort ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königlichen Forstreviers Hagenort und zum Stellvertreter des Königlichen Oberförsters Puttrich zu Wirthy, in Bezug auf dessen Geschäfte als Polizei-Anwalt, für das Königliche Forstrevier Wirthy widerruflich ernannt worden.

Der Königliche Oberförster Puttrich zu Wirthy ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Forstreviers Hagenort widerruflich ernannt worden.

Der Gefangenwärter Mick in Danzig ist als Bote und Exekutor an das Kreisgericht Marienburg und der Gefangenwärter Fromseldt in Tiegenhof als Bote und Exekutor an die Gerichts-Deputation in Stuhm versetzt worden.

Der Bote und Exekutor Poews in Pr. Stargardt ist auf seinen Antrag entlassen worden.

Der Bote und Exekutor Claassen in Marienburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig versetzt worden.

Der Bote und Exekutor Hintz in Stuhm ist bei der Gerichts-Deputation daselbst zum Gefangenwärter bestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: a) im Landrathskreise Danzig der Glasermeister Julius Friedrich Robert Schraage zu Danzig, Röthlergasse 9, für den 19./20. Stadtbezirk daselbst; b) im Landrathskreise Marienburg der Hofbesitzer Gustav Ziehm zu Damerau für das Kirchspiel Gr. Lichtenau; c) im Landrathskreise Stuhm der Hofbesitzer Johann Samuel Weinstein aus Posilge für das Kirchspiel Posilge.

Dem pensionirten Gensd'armen Samuel Streich ist die Verwaltung der Buschwärterstelle im Scharpauschen Gebiet interimistisch übertragen worden.

Dem bisherigen Salzmagazin-Aufseher Trippenbach in Elbing ist die Stelle eines Thor-Controleurs daselbst verliehen worden.

Dem Fräulein Adelaide Hoepfner hierselbst ist auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse die nachgesuchte Erlaubniß widerruflich ertheilt worden, sich als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig beschäftigen zu dürfen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34. Danzig, den 19. August 1868.

443) Resultate der Volkszählung.

Fortsetzung.

Die Bevölkerungs-Verhältnisse, geschieden nach Stadt und Land, gestalteten sich in folgender Weise:

I. In den Städten:	factische Bevölkerung:	Zoll-Abrechnungs-Bevölkerung pro 1867	pro 1864	also:	auf 100:
Berent	4004	3985	3714	+ 271	+ 7,2
Schöneck	2788	2787	2593	+ 194	+ 8,1
Danzig	89,311	89,785	90,334	— 549	— 0,6
Elbing	28,055	27,992	27,537	+ 455	+ 1,6
Tolkemit	2695	2685	2744	— 59	— 2,1
Marienburg	8249	8267	8075	+ 192	+ 2,2
Neuteich	1725	1713	1719	— 6	
Neustadt	3715	3702	3510	+ 192	+ 5,4
Putzig	2287	2331	2357	— 26	— 1
Stargardt	5568	5573	5468	+ 105	+ 1,9
Dirschau	6914	6842	6375	+ 467	+ 7
	155,311	155,662	154,426	+ 1236	+ 0,8
II. Auf dem Lande:					
Kreis Berent	36,264	36,262	34,587	+ 1675	+ 4,8
„ Carthaus	55,924	55,785	54,104	+ 1681	+ 3,1
„ Danzig	74,919	75,073	72,622	+ 2451	+ 3,3
„ Elbing	34,365	34,411	34,018	+ 393	+ 1,1
„ Marienburg	49,118	49,053	48,316	+ 737	+ 1,5
„ Neustadt	54,216	54,347	52,426	+ 1921	+ 3,6
„ Stargardt	55,105	54,984	52,321	+ 2663	+ 5,8
	359,911	359,915	348,394	+ 11,521	+ 3,3
Hierzu Summa I.	155,311	155,662	154,426	+ 1236	+ 0,8
	515,222	515,577	502,820	+ 12,757	+ 4,1

Die Vergleichung mit den Jahren 1861—1864 ergiebt eine auffallende Verschiedenheit. In der gedachten Zeitperiode hatte sich die städtische Bevölkerung um 8,8 pCt., die ländliche um 4,4 pCt. vermehrt, die letztere also nur in einem halb so großen Verhältnisse, als die erstere. Jetzt hat diese Vermehrung fast nur unter der ländlichen Bevölkerung stattgefunden; nur in den Städten Berent, Schöneck, Dirschau und Neustadt zeigt sich eine Vermehrung in größerem Maaßstabe, in einzelnen Städten sogar eine Abnahme der Bevölkerung; in Danzig liegt diese Abnahme, wie schon früher angeführt ist, in einer Verminderung der Militairbevölkerung; in Tolkemit und Putzig mögen dieselben den Verlusten zuzuschreiben sein, welche die in diesen Jahren aufgetretenen epidemischen Krankheiten, namentlich die Cholera herbeigeführt haben, vielleicht auch in einer verminderten Gewerbsthätigkeit; jedenfalls geht somit hieraus hervor, daß ein Andrängen der Bevölkerung nach den Städten jetzt nicht mehr stattfindet.

Dem Geschlechte nach befinden sich unter der Zoll-Abrechnungs-Bevölkerung:

	Männer	Frauen	also mehr Frauen
in den Städten	77,483	78,179	696
auf dem Lande	177,653	182,262	4609
im Ganzen	255,136	260,441	5305
im Jahre 1864	251,133	251,687	554
also 1867 mehr	4003	8754	4751

Digitized by Google

Bei der Betrachtung dieser Zahlen fällt zunächst die bedeutende Mehrzahl der weiblichen Bevölkerung im Vergleiche mit dem Jahre 1864 ins Auge. Während im Jahre 1864 das Verhältniß der Männer zu den Frauen war wie 1000:1002, ist dasselbe jetzt wie 1000:1020; während die Zahl der männlichen Bevölkerung in den letzten drei Jahren gestiegen ist wie 1000:1015, hat sich die Zahl der weiblichen vermehrt wie 1000:1030, und zwar zeigt sich diese Verminderung in den thätigen und arbeitskräftigen Lebensaltern.

Im Jahre 1867 befanden sich unter der männlichen Bevölkerung 158,718 Personen über 15 Jahre alt, im Jahre 1864 158,274, und zwar kamen auf 1000 Personen der männlichen Bevölkerung im Jahre 1867 622, im Jahre 1864 dagegen 635, also 13 mehr, welche über 15 Jahre alt waren.

Dem Alter nach waren unter der Bevölkerung 69,149 Personen männlichen und 67,969 Personen weiblichen Geschlechts in dem Alter unter 10 Jahren. Ferner 156,969 Personen männlichen und 158,644 Personen weiblichen Geschlechts in dem Alter von 10—14 Jahren; endlich 29,371 Personen männlichen und 39,120 Personen weiblichen Geschlechts über 40 Jahre alt; es ist hiernach in dem Alter unter 40 Jahren das männliche, in den höheren Altern das weibliche Geschlecht überwiegend, und es betrugen die Personen in dem Alter von 10 bis 40 Jahren 61 pCt. der ganzen Bevölkerung.

Es waren ferner im hiesigen Regierungsbezirke 21 Personen, die im Jahre 1767 und früher geboren sind, also 100 Jahre und darüber alt waren; hierunter 2 im Berenter, 4 im Carthauser, 6 im Danziger Landkreise, 3 im Neustädter und 6 im Stargardter Kreise.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

444) Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militair-ärztliche Bildungs-Anstalten: das Königl. medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die Königl. medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und practischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, so wie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalt gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repetitions-Curse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, so weit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medizinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.)

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, so wie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und 15. Oktober jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.
2) Alter nicht über 21 Jahre.
3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.
4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualification zum militairärztlichen Berufe.
5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thlr., wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thaler) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wil-

Digitized by Google

helms-Instituts pränumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Stubirenden ausgezahlt.

6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studienjahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen, gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen. (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868.)

Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den resp. Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medicinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direction.

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitäts-Prüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind: a. der Geburtsschein; b. der Impfschein; c. ein ärztliches Gesundheits-Attest; d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß; e. die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militairärzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direction der Anstalten bestimmte Commission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualification des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controlle der Commission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im Oktober bis zum 1. Oktober erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualification wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über

Digitized by Google

Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenten Reverse, so wie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualification inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens Dr. Grimm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

445) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des Alinea 2. §. 1. der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 bestimmt, daß die Marienauer-Kampe mit dem Gemeindebezirk Pieckel in Kreise Marienburg vereinigt werde.

Danzig, den 11. August 1868.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

446) Dieser Nummer des Amtsblatts ist ein gedrucktes Exemplar der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 beigefügt.

Danzig, den 15. August 1868.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

447) Regulativ

über die

zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt. Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jeres einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkissen, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenten Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder

Digitized by Google

in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Ertrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter No. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich erkenntlich ist, ferner die in dem §. 2 unter No. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter No. 5 aufgeführten Warenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Beurtheilung mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6 ff.) on einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu belleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück“ trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter No. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort anerkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingezangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Adschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster

Digitized by Google

(§. 2 Z. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2 unter No. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§ 12).

§. 12. So lange ein dem Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit

Digitized by Google

und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den eingezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maaßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt. Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände bei freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt. Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abgehenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt. Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebiets durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereintritte prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt. Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation

Digitized by Google

begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

448) Das unterm 12. August 1868 ausgegebene 53. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter

No. 7166 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oberbrücke bei Schwedt zu erheben ist; unter

No. 7167 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn; unter

No. 7168 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einem Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868; unter

No. 7169 das Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Juli 1868; und unter

No. 7170 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

449) Das unterm 15. August 1868 ausgegebene 54. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7171 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittow r Fähre über Trent, Brener Brücke, Pressnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Ginst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen Regierungs-Bezirk Stralsund; unter

No. 7172 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868; und unter

No. 7173 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. General-Landtages der ostpreußischen Landschaft.

Patent-Verleihungen.

450) Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

451) Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli d. J. an gerechnet, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

452) Das dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

453) Das dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent

auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

454) Personal-Chronik.

Die Landbriefträger Senick in Kölln, Gussmann in Dirschau, so wie die Packträger Dombrowski und Drews in Dirschau sind in den genannten Stellen angestellt.

In Stelle des verstorbenen Briefträgers Schaffranke, ist der Landbriefträger Werner aus Wald Tischow als Briefträger in Berent angestellt worden.

Die Frau Karoline Neumann geb. Schumann ist als Hebeamme für den Bezirk Schützen approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und ein Abdruck der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig No. 34.

Danzig, den 18. August 1868.

400) Polizei-Verordnung zur Abwehr seuchenartiger Schafkrankheiten.

Zur Verhütung resp. Beseitigung seuchenartiger Krankheiten unter den Schafen wird, unter Aufhebung aller bisherigen desfallsigen Vorschriften, für den Regierungsbezirk Danzig, Nachstehendes auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, angeordnet:

§. 1. Jeder landräthliche Kreis wird in eine durch den betreffenden Kreistag festzustellende angemessene Zahl örtlich abgegrenzter Bezirke getheilt. In jedem Bezirke wird einer von dem Kreistage erwählten und von dem Kreislandrathe bestätigten und verpflichteten sachverständigen Persönlichkeit, als ständigem Kommissarius, die Aufsicht über sämmtliche im Bezirke vorhandenen Schafe nach Maßgabe dieser Verordnung anvertraut. Der Distrikts-Kommissarius versieht sein Geschäft als Ehrenamt unentgeltlich. Sein Name und Wohnsitz ist durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§. 2. Wer Schafe über die Feldmarksgrenzen des heimathlichen Standortes auf auswärtige Weideplätze wegführt oder wegführen läßt, ist verpflichtet, für diesen Transport sich mit einem nach einem vorgeschriebenen Formular abzufassenden, von dem Distrikts-Kommissarius auszustellenden, nicht über 8 Tage alten Transportscheine zu versehen, welcher auf Grund eines über die Anzahl, die Gesundheit, den Eigenthümer der Schafe, den Namen des Transporteurs und die Feldmark, in der das Weideterrain liegt, sich aussprechenden Schulzenamts-Attestes ertheilt wird. Dieses Schulzenamtsattest hat der Distriktskommissarius zu afferviren. Den von dem letzteren auszustellenden Transportschein hat der Transporteur auf Erfordern jedem den Transport kontrolirenden Aufsichtsbeamten, dagegen unbedingt dem Eigenthümer oder Verwalter des Weideterrains bei der Ankunft des Weideviehes am Weideorte vorzuzeigen und dem Distrikts-Kommissarius des Weideterrains binnen 24 Stunden zu übergeben. Vor dem Rücktransport der Schafe nach dem Heimathsorte ist der Transportschein von dem Kommissarius des Weideortes abzuholen, von letzterem zum Beweise seiner Gültigkeit mit Datum und Namens-Unterschrift zu versehen und bei der Rückkehr in den heimathlichen Standort innerhalb 3 Tagen dem heimathlichen Kommissarius zuzustellen.

Transporte von Weideschafen, welche mit diesen Bescheinigungen nicht versehen sind, müssen, abgesehen von der Straffälligkeit des Eigenthümers und des Transporteurs der Schafe, von den Distrikts-Kommissarien sowohl, als von allen Aufsichtsbeamten nach dem Orte zurückgewiesen werden, von dem der Transport ausging.

§. 3. Finden sich bei Schafen Spuren ansteckender Krankheiten, insbesondre der Räude, Pocken, Maul- und Klauenseuche, so ist nicht nur der Eigenthümer der kranken Schafe und der Gutsverwalter, sondern auch der Schäfer und der Schäferknecht verpflichtet, binnen 24 Stunden hiervon dem Ortsvorstande und letzterer sogleich dem Distrikts-Kommissarius, der Ortspolizeibehörde und dem Kreislandrathe gleichzeitig Anzeige zu machen, welcher letztere hierüber durch einen Kreismedizinalbeamten, womöglich unter Zuziehung des betreffenden Distrikts-Kommissarius, nähere Untersuchungen zu veranlassen und, falls dadurch das Vorhandensein solcher ansteckenden Krankheiten konstatirt wird, die Ortschaft sogleich unter Sperre zu legen und dies im nächsten Kreisblatt zu veröffentlichen hat. Mit dem 5ten Tage nach dem Datum des Kreisblatts, in welchem diese betreffende Bekanntmachung erscheint, muß dieselbe als vollständig publicirt gelten, und kann sich dann Niemand mehr mit Unkenntniß entschuldigen.

Der Ortsvorstand hat bei Vermeidung von Ordnungsstrafe sofort nach Anweisung des Distrikts-Kommissarius oder Medizinalbeamten, das Vorhandensein ansteckender Schafkrankheiten allen Ortsbewohnern wie den Ortsbehörden aller angrenzenden Ortschaften mittheilen und Tafeln, mit deutlicher Aufschrift der betreffenden Krankheit an allen Wegen, an den Grenzen der Feldmark, an allen Dorfeingängen und an allen Ställen mit kranken Schafen aufstellen zu lassen und sicher zu erhalten.

§. 4. Der betreffende Distrikts-Kommissarius oder Kreismedizinalbeamte hat die näheren Anordnungen über Absperrung der gesunden von den kranken Schafen in der Ortschaft, die Behandlung der kranken Schafe, die Art der Absonderung der Weide von der der gesunden Schafe und später die Art und Weise der Reinigung der Ställe ꝛc., den betreffenden Eigenthümern, Verwaltern und Schäfern schriftlich bestimmt vorzuschreiben; ersterer auch die vorzunehmende Kur zu überwachen.

Unfolgsamkeit gegen diese Anordnungen oder die des Ortsvorstandes, als nächsten Aufsehers darüber, ist strafbar. Wird die Kur der Räude nicht gehörig gefördert und zieht sie sich ungewöhnlich in die Länge, so

Digitized by Google

kann auf Grund eines übereinstimmenden Gutachtens des Kreis-Medizinal-Beamten und des Distrikts-Kommissarius, vom Kreislandrath das Abschlachten sämmtlicher kranken Schafe und die Vernichtung der Felle verfügt werden, wogegen den Betheiligten der Rekurs an die Bezirks-Regierung mit dreitägiger Rekurs-Frist freisteht.

§. 5. Aus Ortschaften, in welchen unter den Schafen ansteckende Krankheiten herrschen, darf Niemand weder Schafe, noch Felle oder Wolle und Rauchfutter ohne besonderes Erlaubnißattest des Kreislandraths, in welchem die Modalitäten, unter denen es ausnahmeweise zulässig, bestimmt anzugeben, wegbringen oder wegführen lassen, oder anderweit für sich aufnehmen.

Ebensowenig darf Jemand in solche Ortschaften Schafe hineinbringen, oder auf Transporten mit Schafen durch solche passiren. Wer fremde Schafe bei sich aufnimmt, wenngleich die Schafe seines Wohnortes mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, ist gleichfalls straffällig. Jede Ortschaft gilt so lange als gesperrt, bis nach Begutachtung durch einen Kreismedizinalbeamten die ansteckende Krankheit in der Ortschaft erloschen, die Desinfection der betreffenden Ställe vollständig ausgeführt und in Folge einer von dem Distrikts-Kommissarius darüber ertheilten Bescheinigung die Aufhebung der Sperre durch den Kreislandrath verfügt worden ist, welches auch durch das Kreisblatt publicirt werden muß.

§. 6. Die Desinfection der Ställe nach bewirkter Heilung ansteckender Krankheiten ist der Regel nach, und falls Seitens des Medizinalbeamten oder des Distrikts-Kommissarius nicht noch andere Maßnahmen vorgeschrieben worden, wie folgt, auszuführen:

Der sämmtliche Dünger ist auszufahren und der Fußboden des Stalles einen Fuß tief auszugraben und mit neuer Erde zu versehen. Dünger sowohl als abzuräumende Erde müssen auf eine den Schafen unzugängliche Stelle abgefahren und untergepflügt werden.

Alles Holzwerk in den Ställen, wie Wände, Thüren und Schwellen, ebenso wie die Stallutensilien sind mit heißer Lauge abzuwaschen und mit Kalk anzustreichen, die Wände und Thüren sechs Fuß hoch. Massive oder Fachwerkswände sind abzurappen und neu mit Putz zu bewerfen. Ebenso sind Zäune, Hecken, Bäume ꝛc. an Orten, welche die kranken Schafe passirt haben, wie das Holzwerk im Stalle zu behandeln.

Die Stallungen müssen endlich nach 4 Wochen nach beendigter Desinfection dem Luftzuge ausgesetzt und dürfen erst dann wieder in Gebrauch genommen werden. Die fortgesetzte sachgemäße Behandlung kranker Schafe sowie schließlich die Ausführung der Desinfektion hat auch die Ortspolizeibehörde zu überwachen.

§. 7. Niemand darf bei Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Schafe eines Ortes Schafe verheimlichen.

§. 8. Die Beförderung der Kommissarien auf ihren Bereisungen des Distrikts erfolgt in vorkommenden Fällen auf Kosten der Gemeinden resp. Gutsherren, welche auf Erfordern Fuhrwerk zu stellen haben. In Fällen ausgebrochener Krankheiten ist principaliter der Eigenthümer der betreffenden Schafe zur Gestellung des Fuhrwerks verpflichtet; sofern er gespannhaltender Wirth ist, event. fällt dies ebenfalls der Gemeinde resp. der Gutsherrschaft zur Last.

§. 9. Die Uebertretung der in den §§ 2—8 enthaltenen Bestimmungen wird, insoweit bestehende Gesetze und Verordnungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, gemäß §. 335 des Strafgesetzbuches vom 14 April 1851, geahndet.

Danzig, den 25. Juli 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35. Danzig, den 26. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

456) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz ist am 11. April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. September d. J. in Kraft tritt. Das Gesammtporto beträgt: für frankirte Briefe nach der Schweiz: bis 1 Loth incl. 2 Groschen oder 7 Kreuzer, über 1 bis 15 Loth 4 Groschen oder 14 Kreuzer, für unfrankirte Briefe aus der Schweiz: bis 1 Loth incl. 4 Groschen oder 14 Kreuzer, über 1 bis 15 Loth 8 Groschen oder 28 Kreuzer, ohne Unterschied der Entfernung.

Für Briefe zwischen denjenigen hohenzollernschen und schweizerschen Postarten, welche innerhalb eines Grenz-Rayons von 7 Meilen belegen sind, ist das Porto für den einfachen, bis 1 Loth incl. schweren Brief auf 3 Kr. im Frankirungsfalle und auf 7 Kr. im Nichtfrankirungsfalle festgesetzt; für schwerere Briefe bis zum Maximalgewicht von 15 Loth wird das Doppelte dieser Sätze erhoben.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen, resp. 2 Kr. für je 2½ Loth befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Bundes maßgebend sind.

Für Drucksachen und Waarenproben innerhalb des Grenzrayons ist das Porto auf 1 Kr. für je 2½ Loth incl. festgesetzt.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern.

Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde.

Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in der Schweiz können Zahlungen bis zum Betrage von 187½ Franken im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach der Schweiz überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Franken und Rappen (Centimen)

angegeben sein. Die Post-Anstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Anordnung nach dem Verhältniß von 1 Franken = 8 Sgr. 3 Pf. in die Thaler- resp. Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gebühr beträgt: bei Summen bis 93¾ Franken = 4 Groschen oder 14 Kr., bei Summen über 93¾ bis 187½ Franken = 6 Groschen oder 21 Kr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen innerhalb des Grenz-Rayons bei Beträgen bis 93¾ Franken eine Gebühr von 7 Kr., und bei Beträgen über 93¾ bis 187½ Franken eine solche von 14 Kr. Anwendung findet.

Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders auf telegraphischem Wege überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als am Bestimmungsorte eine Telegraphen-Station sich befindet. In diesem Falle treten der Post-Anweisungs-Gebühr die Kosten für das Telegramm hinzu.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Postanweisungen.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach der Schweiz ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 21. August 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

457) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des Alinea 2. §. 1. der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 bestimmt, daß die Marienauer-Kampe mit dem Gemeindebezirk Pieckel in Kreise Marienburg vereinigt werde.

Danzig, den 11. August 1868.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

461) Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Regierungsbezirk Königsberg	
1	Friedland				
2	Königsberg				
3	Memel			I. Emission:	
		200	A.	58.	6. Januar 1868
		100	B.	23, 116.	
		50	C.	2, 33, 38, 76, 108, 149, 201, 207, 270.	
				II. Emission:	
		50	C.	10, 51, 69.	
4	Neidenburg	500	A.	64.	29. Februar 1868
		100	C.	127, 128.	
5	Orteleburg	100	C.	46, 50, 51, 118.	30. Januar 1868
		50	D.	12, 99, 115.	
		25	E.	75.	
6	Osterode	100	C.	41.	31. Januar 1868
		50	D.	1, 19, 30, 34, 36.	
		25	E.	5, 17.	
7	Rastenburg				
8	Rössel	500	A.	35.	25. Januar 1868
		100	B.	6, 23, 35. I. Serie	
		50	C.	14, 41, 84, 85	
		500	A.	30.	
		100	B.	11, 12, 17, 33. II. Serie	
		50	C.	13, 19.	
9	Wehlau				

Digitized by Google

und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag:
2. Januar 1867	Kreis-Communalkasse zu	1000	A.	12. II. Emission.	28. März 1866
„ 1868	Domnau und Banquier	1000	A.	13. I. Emission.	5. Juni 1867
„	N. Jacob in Königsberg	50	D.	23, 24, 144, 198, 199, I. Emission.	„
„		500	B.	8. II. Emission.	„
1. August 1867	Kreis-Communalkasse zu Königsberg	1000	A.	22, 25.	30. Januar 1867
		100	C.	231, 262, 263, 270.	„
		50	D.	38, 57, 78, 82, 86, 89, 92.	„
		25	E.	19, 30, 33, 36, 41, 42, 43, 76, 103, 132, 151.	„
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse zu Memel und W. Graff & Co. in Königsberg	50	C.	378.	6. Januar 1866
		50	C.	67, 88.	5. Januar 1867
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse zu Neidenburg und J. N. Jacob zu Königsberg				
innerhalb 30 Jahren das Kapital und innerhalb 4 Jahren die Zinsen	Kreis-Communalkasse zu Ortelsburg und Banquier N. Jacob in Königsberg	100	C.	12, 79.	12. Januar 1866
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Osterode und Banquier Samter in Königsberg				
1. Januar 1868	Kreis-Communalkasse in	200	B.	186.	29. April 1867
	Rastenburg und Banquier	100	C.	19, 31, 87.	
	Simen, Wittwe und Söhne in Königsberg				
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in	500	A.	31.	2. Januar 1866
	Rössel und Banquier Jacob	500	A.	9. I. Serie	2. Januar 1867
	in Königsberg	50	C.	21, 57, 88, 89. I. Serie	
		500	A.	18.	
		100	B.	2. II. Serie	„
		50	C.	1. 20. II. Serie	
2. Januar 1868	Kreis-Communalkasse in	100	C.	14, 15, 21, 49, 61, 68, 69.	26. Juli 1867
	Wehlau und Banquier Simen, Wittwe und Söhne in Königsberg				

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				II. Regierungsbezirk Gumbinnen.	
1	Oletzko	100	A.	14, 43.	1. Februar 1868
		100	B.	9.	
		200	C.	55.	
		200	D.	33.	
		100	E.	7, 12, 20, 24, 27, 38.	
2	Sensburg	100	F.	31.	13. Januar 1868
		50	G.	1.	
		100	F.	36.	
3	Gumbinnen				
				II. Serie.	
4	Ragnit	200	B.	67.	13. Dezbr. 1867
		100	C.	10, 38, 74, 97.	
		50	D.	11, 41, 70, 80.	
		25	E.	104, 130, 185.	
5	Stallupönen	200	B.	29.	13. Januar 1868
		50	D.	14.	
6	Tilsit				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Marggrabowa (Die Obligationen Littr. B. werden auch bei Simon, Wittwe u. Söhne in Königsberg, eingelöst)	100	A.	16.	28. Febr. 1866
		100	A.	23, 24.	30. Januar 1867
		100	B.	5.	
		100	C.	7, 15.	28. Febr. 1866
		100	C.	26.	30. Januar 1867
		100	D.	10.	28. Febr. 1866
		100	D.	3.	30. Januar 1867
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Sensburg und Banquier Simon, Wittwe und Söhne in Königsberg	100	B.	27.	20. October 1866
		50	C.	37.	
		100	B.	24, 41.	20. Juli 1867
		50	C.	5, 58.	
	Kreis-Communalkasse in Gumbinnen und Banquier N. Jacob in Königsberg	100	C.	59, 126, 265, 357.	28. Febr. 1867
		50	D.	47, 62.	
				I. Serie.	
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Ragnit u. Banquier Samter in Königsberg	50	C.	116, 136, 294, 301.	13. Juni 1866
		100	B.	175, 379.	24. Juni 1867
		50	C.	204, 208, 218, 235, 236, 295, 298, 299.	
				II. Serie.	
		200	B.	69.	13. Septbr. 1866
		100	C.	51, 172.	
		50	D.	38, 55.	
		25	E.	17, 113.	
15. August 1868	Kreis-Communalkasse in Stallupönen und Banquier N. Jacob in Königsberg	200	B.	26.	
		50	D.	29.	
				I. Emission.	
	Kreis-Chausseebaukasse in Tilsit (die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst)	200	A.	8.	3. Juni 1866
		100	B.	43.	
		50	C.	127, 157, 171.	
		25	D.	246, 281, 286, 314, 358, 416, 586, 600, 601, 602.	
		200	A.	4.	2. Juni 1866
		50	C.	71, 94, 126, 170.	
		25	D.	306, 347, 385.	
		100	B.	42, 63.	14. Juni 1867
		50	C.	102.	
		25	D.	260, 291, 296, 309, 405, 406, 481, 488, 490, 495.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Serie.	
7	Pillkallen	200	B.	1.	
		100	C.	213, 218, 224, 267.	
		50	D.	74, 138.	
		25	E.	56, 67, 70, 78.	30. Novbr. 1867
				II. Serie.	
		200	B.	1.	
		100	C.	35.	
8	Goldapp	50	D.	33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 56, 47, 48.	3. Januar 1868
				Emission vom 1. April 1856.	
9	Johannisburg . .	500	B.	3.	
		100	C.	66, 76.	
		50	D.	1, 30, 105.	8. Januar 1868
		25	E.	58, 60.	
				Emission vom 22. September 1864.	
		1000	A.	7.	
		500	B.	15.	
		100	C.	1, 280.	8. Januar 1868
		50	D.	109	
		25	E.	68.	
				III. Regierungsbezirk Danzig. I. Emission.	
1	Berent	100	C.	104, 136, 185.	
		50	D.	26, 130, 138.	
		25	E.	74.	2. Januar 1868
				II. Emission.	
		500	A.	33.	
		100	B.	97.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
				II. Emission.	
	Kreis-Eisenbahnbau-Kasse in Tilsit	500	A.	25.	2. Juni 1866
		200	B.	47.	
	(Die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst)	200	B.	34, 112.	2. Juni 1866
		100	C.	137.	
		200	B.	59.	14. Juni 1867
		100	C.	186, 212, 266, 270.	
				III. Emission.	
	Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit (Die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst)	100	C.	262, 265, 280.	14. Juni 1867
				I. Serie.	
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Pillkallen und C. L. Willert in Königsberg	500	A.	35.	29. Dezbr. 1866
		25	E.	22.	
Monat Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Goldapp und Banquier E. N. Jacob in Königsberg				
31. Dezbr. 1868	Kreis-Communalkasse in Johannisburg und Banquier Samter in Königsberg	500	B.	5.	17. Januar 1866
		100	C.	52, 128.	
		50	D.	37, 104.	
		100	C.	38.	17. Januar 1867
		25	E.	33.	
31. Dezbr. 1868	Wie vor	1000	A.	11.	
		500	B.	40.	
		100	C.	5, 26, 110, 249, 273.	17. Januar 1867
		50	D.	51, 63, 75, 166, 183, 195.	
		25	E.	35, 48, 51, 75, 82.	
				I. Emission.	
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Berent und Kaufmann W. Wirthschaft in Danzig	100	C.	197.	7. Januar 1867
		25	E.	54, 80, 83, 108, 123.	
				II. Emission.	
		100	B.	11.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
2	Landkreis Danzig ·				
				I. Emission.	
3	Pr. Stargardt · ·	500	A.	8.	30. Dezbr. 1867
		200	B.	120, 136, 152.	
		100	C.	30, 103, 121, 137, 212, 270, 283, 320, 378, 451.	
		50	D.	51, 55, 82, 190, 220, 286, 368, 393, 397.	
		25	E.	46, 94, 159, 212, 219, 273, 291, 313.	
				II. Emission A.	
		200	c.	34, 74.	
		25	a.	15, 77.	
				II. Emission B.	
		200	c.	65, 143.	
		100	b.	7, 14, 158.	
				IV. Regierungsbezirk Marienwerder.	
				I. Emission de 1855.	
1	Culm · · · · · ·	200	B.	41, 109, 117.	17. Dzbr. 1867.
		100	C.	276, 552, 598, 711, 715, 751, 769.	
		50	D.	860, 1004, 1031, 1062, 1135, 1147, 1166, 1168, 1203, 1287, 1298.	
		25	E.	1391, 1426, 1446, 1483, 1492, 1565, 1666, 1713, 1714, 1723.	
				II. Emission de 1858.	
		100	C.	40.	
		50	D.	11, 35.	
		25	E.	33, 45, 53, 72, 112, 115.	
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	169, 198.	
		100	C.	218, 262, 283.	
2	Conitz · · · · ·	100	C.	3, 5, 28, 43, 48, 60, 88, 100, 120, 216, 217, 223, 250, 252, 258, 260, 261.	5. Januar 1868
		50	D.	209.	
3	Dt. Crone · · · ·	1000	A.	26.	9. März 1868.

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
	Kreis-Communalkasse in Danzig	500	A.	19.	
		200	B.	13.	27. April 1867
		50	D.	48.	
		50	D.	57.	
				I. Emission.	
2. Juli 1868.	Kreis-Communalkasse in Pr. Stargardt, Otto & Co. in Danzig, A. H. Heymann & Co. in Berlin	50	D.	53.	21. Dezbr. 1867
		25	E.	33.	
		„	„	142.	30. Dezbr. 1858
		„	„	286.	30. Dezbr. 1859
		50	D.	71.	23. Dezbr. 1865
		25	E.	254, 260, 302, 318.	do.
		100	C.	27, 58, 367.	29. Dezbr. 1866
		50	D.	26, 46, 174, 219.	do.
		25	E.	23, 41, 63, 104, 173, 238.	do.
				II. Emission A.	
		100	b.	26.	29. Dezbr. 1866
		200	c.	56.	
				II. Emission B.	
		200	c.	16, 136.	29. Dezbr. 1866
		100	b.	40.	
		10	b.	60.	5. Novbr. 1864
		25	a.	33.	23. Dezbr. 1865
				I. Emission de 1855.	
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in Culm (die Zinscoupons werden auch bei S. A. Samter in Königsberg und A. H. Heymann in Berlin, Linden No. 23, eingelöst)	200	B.	112.	18. Dezbr. 1866
		50	D.	832, 837, 883, 906, 981, 1052, 1069, 1326.	
		25	E.	1334, 1337, 1354, 1380, 1428, 1431, 1459, 1482, 1517, 1532, 1551, 1570, 1599, 1619, 1639, 1661, 1667, 1670.	
				II. Emission de 1858.	
		100	C.	48.	
		50	D.	8.	
		25	E.	123.	
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	172.	
17. Juli 1868.	Kreis-Chausseebaukasse in Conitz und Banquier Meyer Cohn zu Berlin, Linden 11, und N. Jacob zu Königsberg	10	F.	104.	28. Mai 1862.
		100	C.	285, 286.	15. Dezbr. 1865
		100	C.	251, 259, 270, 287.	3. Novbr. 1866
1. Jan. 1869.	Kreis-Chausseebaukasse in Dt. Crone und General-Agentur von Dalbrück Leo & Co. in Berlin	100	C.	58, 119, 218, 229, 246, 278.	30. Januar 1866
		20	D.	1, 3, 4, 6, 10, 11, 19, 22, 50, 51, 56, 57, 72, 156, 159, 199, 203, 227, 233, 239, 240, 247, 255, 261, 278, 295, 301, 331, 332, 333, 334, 356, 368, 383, 384, 396, 397, 398, 412, 413, 417, 431, 432, 433, 471, 472, 488, 489.	29. Januar 1867

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am:
4	Graudenz	100	C.	98, 20, 68, 58.	18. Januar 1868
		50	B.	28, 64, 69, 94.	
		25	A.	13, 63, 69, 100, 144, 145, 164, 172.	
5	Löbau	25	E.	35 I. Emission.	28. Febr. 1867
		100	C.	18 II. Emission.	
		50	D.	11 II. Emission.	
6	Marienwerder	100	C.	275, 128, 39, 293, 163, 231, 34, 211, 216, 212 I. Emission.	9. Novbr. 1867
		100	C	662 II. Emission.	
		500	B.	76 II. Emission.	
7	Rosenberg	1000	A.	7.	31 Octbr. 1867
		100	C.	9, 268.	
		50	D.	33, 97.	
		25	E.	47, 77, 220, 243.	
8	Schlochau	100	C.	110, 120, 130, 147, 155, 169, 174. 175, 202, 206, 207, 209, 215, 223, 230, 243.	8. Januar 1868
		50	D.	6, 20, 23, 25, 49, 56, 74, 79.	
9	Strasburg	25	A.	13, 63, 69, 100, 144, 145, 164, 172.	18. Januar 1868
		50	B.	28, 64, 69, 94.	
		100	C.	20, 58, 68, 98.	
		25	E.	2, 26, 30, 39, 43, 44, 49, 61, 90, 102, 105, 132, 140, 160, 161, 171, 186, 198, 207, 210, 215, 293, 315, 320.	28. Dezbr. 1867
		50	F.	27, 29, 85, 89, 90, 101, 126, 241, 242, 244, 246, 247.	
		100	G.	183, 240, 301, 305, 307, 308, 310.	
		100	J.	36, 80.	
		50	K.	20, 50.	
10	Stuhm	100	C.	15, 18, 19, 20 I. Emission.	21. Januar 1868
		500	B.	11 II. Emission.	
11	Thorn				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in Graudenz, E. N. Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing, M. Tichy in Berlin, S. Frenkel in Nordhausen	100	C.	12, 33, 67.	19. Febr. 1867
		50	B.	9, 25, 52, 85.	
		25	A.	12,30,34,70,77,119,122,159,161,181.	
		100	C.	2, 93.	10. März 1866
		50	B.	65.	
		25	A.	48.	
		100	C.	62.	18. Febr. 1865
		50	B.	17, 53, 102.	
		25	A.	42.	
Sofort	Kreis-Kommunalkasse in Neumark.	100	C.	28 I. Emission, 25, 56 II. Emission.	15. Febr. 1865
		25	E.	28 do. 22 do.	
		100	C.	11 II. Emission.	7. Febr. 1866
Sofort	Kreis-Kommunalkasse in Marienwerder und Banquier E. N. Jacob in Königsberg	25	E.	25, 26 II. Emission.	
1. Mai bis 1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg, Banquier E. N. Jacob in Königsberg, Jacob Litten in Elbing und A. H. Heymann in Berlin	500	B.	34.	15. April 1867
		100	C.	15, 107, 181, 257, 287.	
		50	D.	20, 128.	
		25	E.	64, 76, 137, 257.	
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in Schlochau und Banquier Samter in Königsberg	100	C.	156.	9. Januar 1866
		200	B.	12, 25.	
		100	C.	37.	14. Jan. 1867
		50	D.	28	
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in Strasburg und Banquier E. N. Jacob in Königsberg	25	A.	9,12,30,34,70,77,119,122,159,161.	18. März 1867
		50	B.	9, 30, 85.	
		100	C.	33, 67, 72.	
		25	E.	85, 95, 183, 253, 258.	11. Dzb. 1866
		50	F.	144, 231, 245.	
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in Stuhm				
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse in Thorn und Banquier E. N. Jacob in Königsberg	100	C.	90, 4. Verloosung.	12. März 1863
		100	C.	9	1. Febr. 1865
		25	E.	257 6. Verloosung.	
		200	B.	24	
		50	D.	2 7. Verloosung.	12. April 1866
		25	E.	110	
		100	C.	123	
		50	D.	186 8. Verloosung.	17. April 1867
		25	E.	132, 133	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Königsberg, den 10. Juni 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Digitized by Google

502) Auf Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit Aufwendung erheblicher Kosten aus der Staats-Kasse ein pomologisches Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien in's Leben gerufen worden, welches mit dem 1. October d. J. eröffnet werden wird.

Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als practische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Anzahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neuern Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehr-Anstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht, als für die practische Unterweisung berechneten Lehr-Cursus und eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig zum regen Besuch des Instituts auf, umsomehr, als das zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe nur geringe Opfer erfordern, da Beköstigung von der Anstalt unentgeltlich gewährt wird und bemerken hierbei gleichzeitig, daß die Statuten für das genannte Institut bei den Königlichen Landraths-Aemtern unseres Bezirks, dem Königl. Polizei-Präsidium hier, und dem Gartenbau-Verein (Herrn Garten-Inspector Schonderff in Oliva) zur Einsicht ausliegen.

Danzig, den 28. Juli 1868.

Königl. Regierung.

503) Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom 15. November d. J. bis zum 1. April k. J. für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

504) Des Königs Majestät haben der Actien-Gesellschaft „Flora" zu Cöln, zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau, die Veranstaltung einer Prämien-Kollette nach einem Plane, Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 16. September 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

505) In Sachen, betreffend die Regulirung des Deichwesens im großen Marienburger Werder, sollen die Grundbesitzer der Weichsel-Nogat-Niederung, deren Ländereien von dem Weichselseiche (vom Communicationsdeiche bei Montauer Spitze bis an den Krug zum neuen Licht an der Elbinger Weichsel), dem Freiheitswalle, dem linkseitigen und rechtseitigen Tiegewalle, dem Müllerlandscanaldamme, den Dämmen am Stobbendorfer Bruche und dem Haffe (bis Jungfer), dem neu zu erbauenden Damme von Jungfer bis zum Koll, dem Werderschen Hauptdamme (an der Einlage), und dem Nogatdeiche von Halbstadt bis zum Communicationsdeiche) umschlossen werden, zu einem Deichverbande vereinigt werden. Zur Erklärung über den Statut-Entwurf ist ein Termin auf Mittwoch, den 14. October c., im kreisständischen Lokale bei Kroeder zu Marienburg angesetzt worden.

Es werden in Gemäßheit der §§. 2 und 11 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28 Januar 1848 alle diejenigen betheiligten Grundbesitzer, welche zu dem vorgedachten Termine nicht vorgeladen sein sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sofort und spätestens in dem Termine bei dem Deichrejulirungs-Commissarius Landrath Parey zur Abgabe ihrer Erklärung zu melden, widrigenfalls sie mit späteren Einwendungen nicht werden gehört werden können.

Danzig, den 26. August 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Polizei-Verordnung.

506) Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird zur Ergänzung des §. 43 der Bau-Polizeiordnung vom 24. Januar 1860 hierdurch für den Bezirk der Stadt Elbing Folgendes festgesetzt:

In der Stadt Elbing sind Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen.

Danzig, den 15. September 1868.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

507) Es wird hierdurch in Betreff des Verkehrs mit Spielkarten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg, außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der letztgedachten Verfügung benannten Abfertigungsstellen, auch den Haupt-Zollämtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. October d. J. ab, beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Declaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Declaration stattgefunden hat, ist der Steuer-

Digitized by Google

satz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts, behufs Sicherstellung der Stempelsteuer, in Anwendung zu bringen.

Danzig, den 5. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

508) Das unterm 18. September 1868 ausgegebene 58. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7186 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde; unter

No. 7187 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Senkten und Wyschocken nach Kallinowen, 2) von Wyschocken über Mykolaiken nach der Oletzker Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Senkten über Pissanitzen nach Borczymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Glaugen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

No. 7188 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868; unter

No. 7189 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camens, im Regierungsbezirk Breslau; unter

No. 7190 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz; unter

No. 7191 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg; unter

No. 7192 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Prignitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt; unter

No. 7193 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn; unter

No. 7194 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868 und unter

No. 7195 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Patent-Verleihungen.

509) Dem Schlossermeister Carl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent

auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

510) Den Herren Herrmann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent

auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

511) Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

512) Dem Maschinenmeister Victor Pohlmeyer zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen ist unter dem 3. September 1868 ein Patent

auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

513) Dem James Moore Clements zu Birmingham ist unter dem 9. September d. J. ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

514) Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 12. September d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammer-steuerung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

515) Dem Ingenieur A. Ruppel in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

516) Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent

auf die Construction eines Dampfkessels, so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

517) Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent:

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

518) Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli d. J. ertheilte Patent

auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

519) Personal-Chronik.

Der bisherige Forstaufseher Lojewski im Revier Oliva ist vom 1. Dezember c. ab zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Kochankenberg, im Revier Pelplin, übertragen.

Die Landbriefträger Eduard Gaucke und Tertz hierselbst und Johann Schaffrin zu Pr. Stargardt sind in der erwähnten Stellung angestellt.

Dem Fräulein Louise Gerdey in Elbing ist die nachgesuchte Erlaubniß widerruflich ertheilt worden, sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Erzieherin zu beschäftigen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

241

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40. Danzig, den 30. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

520) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. December d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Der Finanzminister.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

521) Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 81), auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. M. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4. sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister.

522) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1. Oktober d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth inkl.:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Kr.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Druckfachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Kr. für je $2^1/_2$ Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Druckfachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Druckfachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Digitized by Google

Briefe mit deklarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assekuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thlr. oder einen Theil von 20 Thlrn., mindestens aber eine Assekuranz-Gebühr von 2 Groschen, hinzu. Die Briefe mit deklarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt 2½ Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Berlin, den 22. September 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

523) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. (Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine) aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints vom 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen; widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Danzig, den 12. September 1868.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

524) Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die Türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der Türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß die nach der Türkei Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, sich ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aussetzen würden.

Danzig, den 26. September 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

525) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat durch Erlaß vom 13. August cr. (No. 8837), auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten, genehmigt, daß die Seitens des Gutsbesitzers Friedrich Sieg zu Sietzenhütte durch Kaufvertrag vom 18. März und 30. April 1867 und Nachtrag vom 20. Mai und 10. Juni 1868 an den Königlichen Forstfiskus verkaufte, bisher zu dem Grundstücke Sietzenhütte No. 2 gehörig gewesene Parzelle von 76 Morgen 100 Q.-R. von dem Gutsverbande von Sietzenhütte abgezweigt und mit dem Gutsverbande des Königlichen Forstreviers Philippi vereinigt worden.

Danzig, den 18. September 1868.

Königl. Regierung.

526) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

Littr. A. No. 452, 466, 559, 561, 623, 640, 645, 646, 647 und 648 über je 100 Thlr.,

Littr. B. No. 32, 121, 122, 126, 128, 132, 246, 344, 375, 380, 406, 434, 489, 491, 522, 523, 528, 586, 624 und 655 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Kasse am 1. April 1869 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 3. September 1868.

Der Magistrat.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41. Danzig, den 7. October 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

527) **Vorschriften**
für die
Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

(Diese Vorschriften treten in die Stelle der durch No. 19 des Amtsblatts pro 1855 publicirten älteren Vorschriften vom 18. März 1855.)

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:
A. die Bauführer-Prüfung und
B die Baumeister-Prüfung.

§. 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

A. Bauführer-Prüfung.

§. 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:
a) über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;
b) über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;
c) über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;
d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§. 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. §. 4 folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a) eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von 1:500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;
c) 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;
d) ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist.
e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;
f) 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;
g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;
h) 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;
i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§. 4 c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§. 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§. 4 und 5 bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§. 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§. 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörde, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) Die Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;
b) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
c) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
d) die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;
e) das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;
b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;
b) Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;
c) Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;
d) die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenconstruction, Perspective und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;
b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Digitized by Google

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathemakik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft.

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen,

b) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§. 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate

1) vorzüglich gut, 2) gut, 3) hinreichend, 4) nothdürftig, 5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der bezonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§. 12. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenten Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorherzegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise auszeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§. 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in §. 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden.

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§. 14. Werden diese Nachweise (§ 13) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Digitized by Google

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maaßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§. 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:

a) aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,
b) aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im §. 7 am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§. 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a) Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,
b) Bauconstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,
c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,
d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten,
e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.

a) Angewandte Mathematik in Bezug auf practische Bausausführungen,
b) Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,
c) Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,
d) Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien ꝛc.

§. 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im §. 9 enthaltenen Bestimmungen, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b) daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der §. 16 genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 11 maßgebend.

§. 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§. 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§. 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§. 4 b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kömmt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

Digitized by Google

§. 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b) das Attest über ihre erste Prüfung und
c) 1 wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im §. 13 bestimmten Atteste,
2. wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen practischen Thätigkeit nach abgelegter ersten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. October 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;
b) das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;
c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des §. 13

beizubringen.

§. 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. October a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Acten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§ 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjahrigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des §. 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§. I. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 9) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach Schema A. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten — und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. II. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. III. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach Schema B. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

A.

Nachweisung
der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18

Vornamen.	Geburtsjahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen	Bemerkungen.

B.

Nachweisung
der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18

Vornamen.	Geburtsjahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Direktorium.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Kuratorium.

§. 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

Die deshalfsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§. 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. October statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in §. 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§. 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und: A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben: a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife; b) der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen

Digitized by Google

Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht geforbert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen; c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes; d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden, B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben: die unter a., b. und c. verstehend genannten Nachweise und e) ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt. Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2) von Denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen: a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule; b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat; c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen. Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 8. Aufgenommen können ferner werden:

1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§. 21 und 23 vorgeschrieben sind;

2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§. 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 7. 1) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 11. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Thlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des orden lichen Unterrichts.

§. 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:
1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;
2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§. 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang. i. Landbaukunst nebst Zeichnen.

§. 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:
a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen):
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Facaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;

Digitized by Google

e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;
g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;
h) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Staucarchen, Wehre, Mühlenrinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logaritmen);
b) Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im practischen Rechnen;
b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);
c) Geodäsie (mit Excursionen).

Naturwissenschaften und Technologie.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;
c) Orykteognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;
d) bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

Obligatorische Lehrgegenstände.

§. 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im §. 13 unter 1 a., b., c., d, e., g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genann en Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 30) abhängig ist:

Zu 1 Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte
ad a) in der Bau-Constructionslehre 4 Blatt,
ad b) in der Projectionslehre 1 Blatt und in der Perspective und Schatten-Construction 1 Blatt,
ad c) in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher 4 Blatt,
ad d) über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen 4 Blatt, im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens 2 Blatt,
ad e) über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens 2 Blatt,
ad g) über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher 4 Blatt, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $^1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $^1/_{15}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahrezahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

Der höhere akademische Cursus. 1. Land- und Schönbau.

§. 15. Der höhere akademische Cursus umfaßt:
1. im Land- und Schönbau: a) Bau-Construction in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen

chen Anlagen; b) Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen); c) Entwerfen öffentlicher Gebäude; d) Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen; e) Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen; f) Figuren- und Landschaftszeichnen; g) Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste; h) Grundlinien der Aesthetik.

2. Ingenieurfach.

2. Im Ingenieurfach: a) Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung; b) Brückenbaukunst; c) Wasserbaukunst; d) Eisenbahnbau; e) Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen); f) Elektromagnetische Telegraphie; g) Graphostatik. Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

Ferien.

§. 16. Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. October, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs, in der zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen, sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im §. 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 22 bis 24) oder Zeugnissen (§. 30) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

Honorar.

§. 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester

a) für die Studirenden $^{3}/_{4}$ Thlr.,

b) für die Hospitanten 1 Thlr.

Dasselbe ist pränumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Direktors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

Stundung des Honorars:

§. 22. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 23 folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

bis zu sechs Wochen.

§. 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 22 a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

auf längere Zeit.

§. 24. Bei nachgewiesener Armuth (§. 22 b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Digitized by Google

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. angegebene Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§. 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung des gestundeten Honorars.

§. 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgeholen werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

528) In Gewährheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Thierarzt Huth in Neuteich Westpr. die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855,

Serie 87 No. 8639 über 100 Thlr.,

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere, oder dem p. Huth, oder dem Justizrath Weiss in Danzig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. September 1868.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

529) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 1. October 1868.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

530) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königl. Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. September 1868.

Königl. Regierung.

531) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nach der unterm 13. Mai c. publicirten für das Kaiserreich Brasilien erlassenen Paßverordnung vom 6. Mai d. J., bei Reisen in das Ausland für Brasilianer, die selbstständig über sich verfügen können, sowie für in Brasilien wohnhafte Ausländer, die Paßpflichtigkeit aufgehört hat, und daß nur andere (nicht Domicilirte) Ausländer beim Ausgang aus dem Kaiserreich eines Passes bedürfen, welcher von der Brasilianischen Behörde mit einem unentgeltlich zu ertheilenden Visa versehen sein muß. Auf Verlangen haben die Brasilianischen Behörden aber sowohl Einheimischen als Fremden, gegen Zahlung der seither üblichen Gebühren, Pässe auszufertigen, ohne die Ertheilung des Passes oder des Visas von den bisherigen, nunmehr aufgehobenen Formalitäten abhängig zu machen.

Danzig, den 24. September 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

532) Die Bestimmung des §. 10 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824, welche lautet:

„Da jeder Gewerbeschein nur für das laufende Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortzusetzen betreiben wollen, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachgesucht werden",

wird den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können und sie Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches letztere bei Vermeidung der Gewerbesteuer-Contraventionsstrafe erst nach Einlösung eines neuen Gewerbescheins ausgeübt werden darf.

Danzig, den 25. September 1868.

Königliche Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

533) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 29. September 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

534) Vom 15. d. M. ab wird die Tiegenhof-Marienburger Personenpost für die Dauer der schlechteren Jahreszeit aus Tiegenhof um 2 Uhr 45 Min. Nachm., statt bisher 3 Uhr Nachm., abgelassen.

Danzig, den 3. October 1868.

Der Ober-Post-Director.

535) In Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, haben die Herren Diöcesan-Bischöfe der Provinz die katholischen Pfarrer und Kirchenvorstände dahin instruirt, daß, in Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. October 1864 (Gesetz-Samml. Seite 605), 7. Dezember 1864 (Ges.-Samml. Seite 709) und 20. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 556), das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher, neben den Denkmünzen, die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besonderen Verzeichnisses sich befinden. Die hinterlassenen Denkmünzen sind hiernach an die betreffenden katholischen Kirchenvorstände abzuliefern.

Königsberg, den 26. September 1868.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

Digitized by Google

536) In der Krantz'schen Aufgebotssache V. K. 170/67 wird bekannt gemacht, daß die von der Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen ausgefertigten drei Rentenbriefe Littr. C. No. 2061 über 100 Thlr. und No. 3343 über 100 Thlr. und Littr. D. No. 2796 über 25 Thlr. rechtskräftig für erloschen erklärt und alle etwaigen unbekannten Interessenten mit ihren Ansprüchen präcludirt sind.

Königsberg, den 11. Juli 1868.

Königl. Stadtgericht. Erste Abthl.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

537) Das unterm 22. September 1868 ausgegebene 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7196 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868; und unter

No. 7197 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thalern. Vom 4. September 1868.

Patent-Verleihungen.

538) Dem Fabrikanten G. Polysius zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

539) Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreise Beuthen O. S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungs-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

540) Der Société Farcot et ses fils zu Saint-Ouen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

541) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrication von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

542) Das dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. Aug. 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

543) Im Geschäftsbereiche des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors sind versetzt:

der Obergrenzkontroleur Schmidt zu Putzig in gleicher Dienstseigenschaft nach Danzig,

der Grenzaufseher Grzenkowski zu Wankum, in gleicher Dienstseigenschaft nach Danzig,

der Grenzaufseher Würfel zu Rebelower Fuhrt als Steueraufseher nach Danzig,

der Grenzaufseher Schmidt zu Pyrow als Steueraufseher nach Danzig,

der Grenzaufseher Meschke zu Weiß-Hütte als Steueraufseher nach Elbing und

der berittene Grenzaufseher Peetz zu Gartowo als berittener Steueraufseher nach Berent.

Zu Stellvertretern des Polizeianwalts für das Königliche Forstrevier Stangenwalde sind:

1. bezüglich der davon zum Königlichen Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig gewiesenen Revierantheile der Königliche Oberförster Ostertun in Oliva,
2. bezüglich der davon zum Königlichen Kreis-Gericht zu Carthaus gewiesenen Revierantheile der Königliche Oberförster Schneider in Carthaus,
3. bezüglich der davon zur Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation in Berent gewiesenen Revierantheile der Königliche Oberförster Grosch in Berent,

widerruflich ernannt worden.

Der Revierförster Steckel in Kiekau ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die Königlichen Forstreviere Oliva und Kiekau, bezüglich der davon zum Königlichen Kreisgericht in Neustadt gewiesenen Revierantheile, widerruflich bestellt worden.

Der evangelische Schullehrer Hoffmann zu Fischerbabke, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Briefträger Justus Jacob Kuhn ist als Amtsdiener bei dem Königlichen Domainen-Rentamte in Marienburg, unter dem Vorbehalt der Kündigung, angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42. Danzig, den 14. October 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

544) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. October 1868 ab.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8 Uhr 45 Min. Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: erster Platz 4½ Thlr., zweiter Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr. preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: erster Platz 7½ Thlr., zweiter Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften (30 Personen und darüber) Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), resp. aus Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 55 Min. Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10 Uhr 5 Min. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5 Uhr 30 Min. Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Min. Morgens, in Hannover 1 Uhr 50 Min. Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: erster Platz 3¾ Thlr., Deckplatz 1½ Thlr.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14 – 15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., erster Salon 5 Thlr. 8 Sgr., zweiter Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh, Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania: erster Platz 15 Thlr., zweiter Platz 10 Thlr., dritter Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hollandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 23. September 1868.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

545) Vom 1. October d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Gr. oder 7 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Gr. oder 14 Kr. pro Loth incl.

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt.

Für Briefe mit declarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assecuranz-Gebühr erhoben, welche $^1/_2$ Gr. für jede 20 Thaler oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Gr. oder 7 Kr. beträgt.

Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto $^3/_4$ Gr. resp 3 Kr. für je $2^1/_2$ Loth; Versendungsbedingungen, wie im internen Norddeutschen Postverkehr.

Bei recommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Kr. erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Kr. voraus zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zufällig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

Berlin, den 28. September 1868.

General-Post-Amt.

546) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder eine Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe."

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren."

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder eine Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 7. October 1868.

Königl. Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

547) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die Legislatur des Nordamerikanischen Staates Iowa am 8. April d. J. ein für die dorthin sich richtende Auswanderung wichtiges Gesetz angenommen hat, durch welches alle bisherigen Unterschiede zwischen Fremden und Einheimischen, in Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Uebertragung von Grundeigenthum, aufgehoben worden sind.

Danzig, den 28. September 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

548) Auf den Antrag der Dorfschaft Hutta, Pr. Stargardter Kreises, wird die Wiederherstellung des deutschen Ortsnamens Hütte, an Stelle des jetzt gebräuchlichen Namens Hutta, hierdurch genehmigt.

Danzig, den 28. September 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

549) Das neueste Preisverzeichniß der in der Königlichen Landes-Baumschule zu Potsdam verkäuflichen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckräume, Ziers und Obst-Sträucher, ist in den Geschäfts-Lokalen der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion und der Königlichen Landrathsämter zur Einsicht des Publikums ausgelegt.

Danzig, den 30. September 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

550) Regulativ
für
die höheren Töchterschulen der Provinz Preußen.

(Bestätigt durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. v. Mühler vom 25. Juli 1868 No. U. 4,539.)

I. Einrichtung.

1. Die höhere Töchterschule nimmt die Kinder mit Beginn des schulpflichtigen Alters und behält sie, um die von ihr angestrebten höheren Unterrichtsziele zu erreichen und die Bildung ihrer Zöglinge zum Abschluß zu bringen, in der Regel über die gewöhnliche Schulzeit hinaus.

2. Die Zahl der Klassen bleibt von den besondern Verhältnissen der einzelnen Schulen abhängig. Jedenfalls ist eine Gliederung des Unterrichts in 3 Stufen, eine Unter- oder Elementarstufe, eine Mittel- und eine Oberstufe nothwendig.

Vorschulen und Vorbereitungsklassen sind zwecklos.

Auch ist es durchaus kein Vorzug, wenn sich die Zahl der Klassen so steigert, daß die Schülerinnen in jeder derselben nur ein oder wohl gar ein halbes Jahr sitzen. Indem sie so rasch aus einer Hand in die andere übergehen, lernt der Lehrer die Einzelnen kaum recht kennen. Es kann daher von einer tiefer gehenden Einwirkung auf dieselben nicht die Rede sein, noch weniger ist möglich, daß jeder einzelne Lehrer in planmäßiger Weise mit den übrigen an der sittlichen und geistigen Ausbildung der Schülerinnen arbeite.

3. Um zu ermöglichen, daß der Lehrer sich den einzelnen Kindern mehr widmen könne und raschere Fortschritte erzielt werden, soll die Zahl der Schülerinnen in den unteren Klassen nicht über 40, in den oberen nicht über 30 steigen.

4. Da es bei dem Unterrichte besonders darauf ankommt, die ganze Persönlichkeit des Kindes zu erfassen, so ist nothwendig, daß derselbe soweit möglich, in jeder Klasse in einer und derselben Hand liege, daß also prinzipiell Klassen- und nicht Fachunterricht ertheilt werde. Dies wird sich in der Regel in den untern und mittleren Klassen ohne Schwierigkeit durchführen lassen.

In den oberen Klassen ist wenigstens darauf zu halten, daß diejenigen Gegenstände, welche sachlich einander nahe stehen, von demselben Lehrer übernommen werden, so daß sie in einer einheitlichen Weise behandelt werden können.

5. Der eigentliche Pflichtenkreis, für den auch die höhere Töchterschule vorzubilden hat, ist das Leben in der Familie. Darum muß dem Mädchen täglich noch Zeit gelassen werden, sich häuslichen Geschäften zu widmen und mit den dazu gehörigen Obliegenheiten in Verbindung zu bleiben. Deshalb und aus Gesundheitsrücksichten dürfen die Kinder mit Stunden und Schularbeiten nicht überbürdet werden. Auch ist der Stoff für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände scharf zu begrenzen und in den Lehrstunden mit den Schülerinnen so zu verarbeiten, daß sie dadurch nicht blos ein ausreichendes Verständniß erlangen, sondern dies auch soweit im Gedächtnisse befestigen, daß es nur einer Anfrischung durch die häusliche Wiederholung bedarf. Die Arbeiten für die Schule haben sich im Ganzen so zu beschränken, daß auf der Unterstufe durchschnittlich täglich nur eine Stunde und auf der obern in der Regel nicht mehr als zwei Stunden zur sorgfältigen Anfertigung gebraucht werden.

Die Zahl der Lehrstunden darf für die Unterstufe mit dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten wöchentlich nur 26 und auch für die Oberstufe höchstens 32 betragen. Angemessen ist es, diese so zu vertheilen, daß täglich 4 Vormittags und nur 2 für Gesang und 4 für weibliche Handarbeiten Nachmittags gehalten werden.

II. Allgemeine Gesichtspunkte für den Unterricht.

1. Die gesammte Thätigkeit der Schule ist eine erziehliche und hat daher die ganze Persönlichkeit der Schülerinnen ins Auge zu fassen und dadurch die häusliche Erziehung zu unterstützen.

Im Gegensatze zu der spielenden und tändelnden Thätigkeit, die in derartigen Schulen nicht selten Platz greift, soll eine von sittlichem Ernste getragene, durchgreifende Zucht das Schulleben durchwehen. Diese zeigt sich

1. in der Gewöhnung zur Sauberkeit, daß die Kinder weder an sich, noch um sich und in ihren Büchern Unreinlichkeit dulden;
2. in der Gewöhnung zur Sorgfalt in Allem, was sie machen, damit sie an guten Leistungen Freude finden;
3. in der Gewöhnung an gerade Haltung, scharf artikulirtes, deutliches, langsames Sprechen, sinngemäßes und verständiges Erzählen und Vortragen des Gelernten, sowie an correcten sorgfältigen Ausdruck und Klarheit in der Entwickelung von Gedankenreihen.

Daher ist darauf zu halten, daß das Lernen nicht mechanisch betrieben, sondern der Inhalt verständig entwickelt, jeder Gedanke sprachlich und sachlich richtig ausgesprochen und Zusammenhängendes in gedankenmäßiger Gliederung dargelegt wird.

2. Nicht in der griechischen und römischen Mythologie und Geschichte, nicht in der französischen und englischen Sprache liegen die eigentlichen Bildungsquellen für unsere weibliche Jugend, sondern in den Lebenskreisen, denen sie angehört, in dem christlichen und vaterländischen Leben, wie es sich in der deutschen Familie, in dem deutschen Volke mit seiner Sprache, seinem nationalen und kirchlichen Leben, seiner Cultur und Geschichte ausgebildet hat.

Digitized by Google

Darum ist der Inhalt auf den verschiedenen Gebieten so auszuwählen und zu gestalten, daß das Kind dadurch in diese Lebenskreise und Gemeinschaften eingeführt wird, daß es die in ihnen obwaltenden sittlichen Kräfte anerfährt und dadurch zur Hingabe und Liebe, zur Pietät und zum Gehorsam, zum willigen Dienen in denselben erzogen wird.

3. Zu dem Zwecke hat sich der Unterricht durchweg anschaulich zu gestalten, so daß nicht blos für die sinnliche Wahrnehmung alle zu Gebote stehenden Hülfsmittel benutzt, sondern auch die geistige Auffassung anschaulich vermittelt wird. Jede Schule muß im Besitze der erforderlichen Anschauungsmittel sein und jeder Lehrer hat sich angelegen sein zu lassen, diese in umfassender Weise zu benutzen.

4. Für das Weib hat nur das rechten Werth, was in sein ganzes persönliches Denken und Empfinden übergeht und in einem einsichtigen und verständigen Wesen sich bethätigt. Daher kommt es darauf an, daß die Schülerinnen mit Fertigkeit und Leichtigkeit über das Gelernte verfügen und daß das Gelehrte so vielfach verarbeitet und eingeübt wird, daß es immer präsentes Eigenthum bleibt. Um dies zu erreichen, ist die Selbstthätigkeit der Kinder fortgehend in Anspruch zu nehmen, so daß der Lehrer nichts sagt und macht, was diese angeben, finden und thun können, und daß er dadurch die Denkthätigkeit und Leistungsfähigkeit wesentlich fördert.

Ganz besonders wichtig ist, daß mit dem Lehren in jeder Stunde das Einüben Schritt für Schritt so verbunden wird, daß sich feste Resultate ergeben, welche in dem Maße mit einander zu verbinden sind, als man in der Einführung in das Verständniß vorwärts schreitet, so daß jede Unterrichtsstunde mit sicheren abgerundeten Ergebnissen abschließt, welche die Kinder auch noch nach längerer Zeit selbstständig und zusammenhängend darzulegen im Stande sind.

5. Einzelne Schülerinnen einer Klasse auf Kosten der Uebrigen zu fördern, ist unstatthaft; vielmehr ist die ganze Klasse so gleichmäßig durchzubilden, daß jedes Mädchen je nach seinen Kräften das Entsprechende leistet. Deshalb hat man in jeder Stunde alle Kinder zu heranzuziehen und thätig zu machen, daß sie in fortgehender Aufmerksamkeit erhalten und zu richtigem Verständnisse und sicheren Leistungen gebracht werden. Dazu ist auch das Chorsprechen fleißig und verständig zu benutzen.

6. Was einmal gelernt ist, soll nicht wieder dem Vergessen preisgegeben werden, daher ist durch Aufstellung eines zweckmäßigen Lehrplans dafür zu sorgen, daß der in den vorhergehenden Klassen und Schuljahren behandelte Stoff auf den höhern Stufen planmäßig wieder mit aufgenommen und mit dem Hinzukommenden verarbeitet wird.

Indem so das zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedenen Stufen Gelernte sich immer mehr und vielseitiger durchdringt, bildet sich ein einheitliches Verständniß, auf welches der Unterricht als letztes Ziel hinsteuert. Der Lehrplan und die einzuführenden Lehr- und Lernmittel bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

7. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahl der Lehrbücher möglichst beschränkt und häufiger Wechsel in der Einführung derselben vermieden werde.

Das Diktiren von Heften in allen sachlichen Unterrichtsgegenständen ist gänzlich untersagt.

III. Die einzelnen Unterrichtgegenstände.

1. Religion.

Die für den Religionsunterricht in der evangelischen Elementarschule ergangenen Bestimmungen sind im Wesentlichen auch für die evangelische höhere Töchterschule maßgebend.

Dem Religionsunterrichte sind, als dem wichtigsten Gegenstande, welcher die Grundlage der Bildung ausmachen soll, so viele Stunden zuzuweisen, daß eine eingehende Verarbeitung des vorgeschriebenen Inhalts möglich ist.

Nicht das ist die Absicht dieses Unterrichts, daß sich das Kind in schönrednerischer Weise z. B. über den Segen der Barmherzigkeit, über Geduld, Selbstverleugnung, häuslichen, sparsamen Sinn auszusprechen wisse, sondern daß es diesen Sinn empfange und diese Tugenden üben lerne.

Deshalb ist den biblischen Geschichten, den geistlichen Liedern, dem Katechismus ein liebevolles Eingehen zu widmen, um ihren reichen Inhalt zu erschließen. Jeder Spruch und Liedervers, jedes Gebet, namentlich auch die im Gottesdienste häufig wiederkehrenden, sollen mit steter Erweckung des Sinnes gehört und gesprochen und innerlich so vorgehalten werden, daß sie immer auf's Neue den in ihnen verborgen liegenden Inhalt im Herzen absetzen.

Die Schule muß es sich recht angelegen sein lassen, den jungen Seelen die biblischen Geschichten, Lieder u. s. w. so lieb zu machen, daß die Kinder aus Wohlgefallen daran diese auch außer der Schule zu Hause erzählen und singen.

Das Bibellesen, welches der Befestigung und Vertiefung religiöser Erkenntniß zu dienen hat, ist im Hinblick auf den zukünftigen Beruf der weiblichen Jugend, die christliche Familie auf dem Grunde und durch die Zucht des göttlichen Wortes bauen zu helfen, in besondere Pflege zu nehmen. Ebenso ist Gewicht zu legen auf regelmäßigen Gebrauch der Kirchenlieder bei der Andacht und auf deren fleißige Benutzung beim Unterricht, auf Einführung in das Verständniß des Kirchenjahres, der Gottesdienstordnung, insbesondere der Liturgie sowie auf Mittheilungen über die christliche Liebesthätigkeit auf dem Gebiete der äußern und innern Mission.

Auch muß der Unterricht in allen Gegenständen von einem Geiste getragen sein, der eine christliche Lebensauffassung und Gesinnung im Kinde für die Zukunft möglichst sicher stellt.

Digitized by Google

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Das Lesebuch hat für die verschiedenen Zweige des Sprachunterrichts die Grundlage zu bieten. Was gelesen wird, ist zum Verständniß zu bringen und soweit anzueignen, daß die Hauptsachen behalten und auch nach längerer Zeit wiedergegeben werden können. Eine Anzahl von Gedichten, namentlich solche, welche Texte zu guten Volksliedern bilden, werden von allen Schülerinnen gelernt und theils einzeln, theils im Chor gesprochen. Sinngemäßer Vortrag ist hierbei besonders ins Auge zu fassen. Mit Ostentation verbundene Deklamirübungen finden nicht statt.

Bei der Auslegung der prosaischen und poetischen Stücke des Lesebuchs ist auf eine möglichst concrete und eindringliche Einführung in das Verständniß Bedacht zu nehmen, breite Reflexionen sind zu vermeiden, dagegen ist die richtige Auffassung des Sinnes und die Wiedergabe desselben gründlich zu üben.

Die orthographischen Uebungen schließen sich an die gelesenen Stücke an. Zu den Aufsätzen, deren Anfertigung mit der mittleren Stufe beginnt, liefern je nach der wachsenden Leistungsfähigkeit der Schülerinnen sowohl die gelesenen und gelernten Stücke, wie auch die Realien den erforderlichen Stoff, so daß das im Unterricht Behandelte und Vorbereitete durch diese schriftlichen Darlegungen weitere Verarbeitung findet. Auf der obern Stufe werden, jedoch unter strenger Festhaltung der hier bezeichneten Gesichtspunkte, je nach dem Standpunkte der Klasse, Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung gegeben, auch Geschäftsaufsätze gefertigt.

Ausdrücklich zu vermeiden sind alle Themata, welche die Phantasie und das Gefühl auf unrechte Bahnen lenken, zum Kritisiren und Moralisiren — anleiten, über dem Gesichts- und Erfahrungskreise der Mädchen liegen und daher die Phrasenmacherei veranlassen und die Wahrhaftigkeit in Gefahr bringen.

Die formelle Seite der Sprache ist nur in soweit Gegenstand des Unterrichts, als dadurch richtiges Verständniß und grammatische und orthographische Correctheit bedingt ist. Die Belehrungen haben sich daher an die einzelnen sprachlichen Erscheinungen, soweit es das Bedürfniß erfordert, anzuschließen. Das eingeführte Lesebuch muß so beschaffen sein, daß es aus dem Bereiche der deutschen Literatur eine Auswahl volksthümlich gehaltener Erzählungen, Märchen, Fabeln und Gedichte, letztere namentlich von Klopstock an enthält, welche sich zweckmäßig auf die verschiedenen Stufen vertheilen. Dabei ist darauf zu halten, daß die Freude an dem Einfachen und Kindlichen Nahrung erhält, daß nicht durch Ueberfüllung Ueberdruß erweckt und durch zu hoch gegriffene Sachen nicht der Geschmack verdorben werde.

Das Biographische über die Schriftsteller schließt sich an die einzelnen Stücke im Lesebuche an, wird allmählig zusammengefaßt und übersichtlich geordnet.

Auch dasjenige, was über die Dichtungsarten, das Versmaaß und die Versarten zu sagen nöthig erscheint, ist in derselben Weise zu geben und zu befestigen.

In der Oberklasse wird der Unterricht in der Nationalliteratur dadurch erweitert, daß auch die erste Blütheperiode in einzelnen ihrer Hauptererscheinungen Berücksichtigung finde, wie z. B. aus der Epik der Heliand, das Nibelungenlied in der Darstellung von Vilmar, Gudrun, ferner auch einzelnes Passende aus der Lyrik. Aus der folgenden Zeit sind besonders die Dichter von Kirchenliedern in's Auge zu fassen. Von Lessing an können auch einzelne größere Dichtungen z. B. Minna von Barnhelm, Göthe's Herrmann und Dorothea, Schillers Tell und Jungfrau von Orleans zugänglich gemacht werden. Ebenso wichtig aber ist, daß gute Jugend- und Volksschriften, z. B. von Schubert, Chr. Schmidt, Hebel, Jahn, Horn, Stöber gelesen und eine weitere Auswahl von Gedichten, wie sie z. B. die Sammlung von Echtermayer enthält, durchgegangen und zum Theil angeeignet werden. Auf der so gewonnenen Grundlage wird eine geschichtliche Uebersicht über die deutsche Literatur genügendes Verständniß finden.

Im Ganzen muß in der Behandlung des Sprachunterrichts — als die Hauptsache gelten, daß die Kinder in dem Sprachverständnisse und der Fertigkeit eines correcten und angemessenen sprachlichen Ausdrucks gefördert, nicht aber mit Wissen über grammatische, literarische und dergleichen Dinge überschüttet werden.

Die Privatlectüre, welche den Unterricht zu unterstützen hat, ist so zu leiten, daß jedes Kind nur Schriften erhält, die es versteht, daß nicht zu viel gelesen und über das Gelesene referirt wird.

Während sich für die unteren Stufen eine zweckmäßige Auswahl von Jugendschriften empfiehlt, sind auf der oberen — Schriften aus verschiedenen Gebieten, z. B. Biographieen aus der Geschichte von Werner Hahn, Ludwig Hahn, Lederhose und Horn, Reisebeschreibungen und Monographieen aus der Länder- und Völkerkunde, naturkundliche Schriften, Literarisches, wie Vilmar's Geschichte der deutschen Nationalliteratur, Kahle's Claudius und Hebel zur Lectüre zu geben und zu Vorträgen, Besprechungen, auch zu Aufsätzen zu benutzen.

Von dem ersten Leseunterricht und vom Schreiben gilt, was für die Volksschule vorgeschrieben ist.

3. Naturkunde, Geographie und Geschichte.

Die weibliche Jugend in den Städten, namentlich in den gebildeten Ständen, steht dem Leben der Natur so fern, daß die meisten Mädchen weder die Getreidearten, noch die gewöhnlichen Obst- und Waldbäume kennen, noch von den bekanntesten Insekten einigen Bescheid wissen. Dieser Unwissenheit und Gleichgültigkeit wird nicht dadurch abgeholfen, daß ein System mit wissenschaftlichen Namen und Bezeichnungen auswendig gelernt

Digitized by Google

und Zoologie, Botanik und Mineralogie nach dem Lehrbuche je ein Jahr decirt wird, sondern dadurch, daß die Kinder offene Augen bekommen für Alles, was sie im Garten, Wald und Feld sehen, und so viel Liebe und Interesse dafür gewinnen, daß sie der Betrachtung nachgehen und dadurch ihre Kenntnisse — selbstständig erweitern. Auf der untersten Stufe ist zunächst dasjenige herauszuheben, was dem Kinderleben besonders nahe steht, z. B. Frühlingsblumen, bekannte Wiesenblumen, das Getreide, Hausthiere, Storch, Maikäfer, Singvögel. Alles ist in der Umgebung, in welcher es sich in der Natur vorfindet, im Ringe der Jahreszeiten vorzuführen. Erzählungen, Gedichte, Lieder, Sprüche u. s. w. können bei den Beschreibungen eingelegt werden, um dadurch der Betrachtung höhere Beziehungen zu geben und durch Gesang die Besprechung zu würzen. Auch für die mittlere und obere Stufe empfiehlt sich eine an die Wirklichkeit sich anschließende Gruppirung der Thiere, Pflanzen und Mineralien.

Das Fremdländische bleibt zumeist der Oberklasse vorbehalten.

In der Naturlehre, welche auf derselben Stufe zur Behandlung kommt, sind einzelne, besonders auch für das häusliche und gewerbliche Leben wichtige Vorgänge und Erscheinungen zu besprechen. Dasselbe gilt für die Mittheilungen aus der Chemie.

Der Unterricht in der Geographie beginnt erst auf der mittleren Stufe und umfaßt auf dieser zunächst die heimathliche Provinz und anschauliche Umrisse des Vaterlandes. Der weitere Gang ist der gewöhnliche.

Wie in der Naturkunde alles Gewonnene in wohl geordneten, zusammenhängenden Beschreibungen anschaulich und selbstständig zu geben ist, so ist bei den geographischen Kenntnissen zusammenhängende Darlegung zu üben, so daß kleinere und größere Gebiete, Gebirgszüge, Lauf eines Flusses, Wanderungen und Reisen sicher beschrieben werden. Richtige klare Anschauung und Auffassung des geographischen Bildes ist als die Hauptsache anzusehen; daher ist auch im Interesse der Sicherheit des Wissens, das Merken von Namen und Angaben möglichst zu beschränken und dabei nicht zu sehr ins Spezielle einzugehen, damit die Kinder über den Nebensachen nicht die Hauptsachen vergessen.

Die Geschichte, welcher die geographischen Kenntnisse dienen sollen, hat von vorneherein eine volksthümliche Gestaltung anzunehmen, indem zunächst einzelne anziehende Erzählungen von Preußens Fürsten und Fürstinnen und anderen hervorragenden populär gewordenen Personen des Vaterlandes gegeben werden. Diese Erzählungen bilden einen Theil des Unterrichts, welcher die Aufgabe hat, das Kind in den Lebenskreisen, denen es angehört, zu orientiren. Weiter bieten die vaterländischen und kirchlichen Gedenktage Sammelpunkte für besonders hervorragende Partieen.

Bei der zusammenhängenden Darstellung der vaterländischen Geschichte wird auch die deutsche überhaupt allgemeine Beachtung finden. Außerdem aber sind die Haupterscheinungen aus dem gesammten Gebiete der Geschichte in genauerem Zusammenhange zu behandeln. Die Auswahl ist nach dem Bedürfniß der Mädchen zu bestimmen und daher der Kriegsgeschichte nicht zu große Bedeutung beizulegen.

Die wichtigsten Epochen der Kirchengeschichte verbinden sich mit der deutschen. Mittheilungen jedoch, welche einen specifisch confessionellen Charakter haben, sind da, wo auch Kinder der anderen Confessionen die Schule besuchen, in der Religionsstunde zu geben.

Der gesammte Geschichtsunterricht ist durch Betonung des sittlichen Inhalts für den Erziehungszweck fruchtbar zu machen. Von gewichtiger Bedeutung ist das ansprechende, anschauliche Erzählen und Wiedererzählen.

Besonderer Leitfaden für die genannten Unterrichtsgegenstände bedarf es auf den unteren Stufen nicht, wenn ein Lesebuch in Benutzung ist, welches die wesentlichen Partieen aus Naturkunde, Geographie und Geschichte enthält.

4. Gesang, Zeichnen und Rechnen.

Wie sich das Lesen, Schreiben und die schriftlichen Uebungen an die bisher genannten sachlichen Unterrichtsgegenstände anschließen und dem Verständnisse und der Befestigung dienen, so steht auch der Gesang mit denselben in der engsten Beziehung, indem ihm die Aufgabe zufällt, zu den Kirchen- und Volksliedern die Melodien zu üben. Um Zersplitterung zu verhüten, sind solche Choralmelodien zu wählen, zu denen im Religionsunterrichte die Texte gelernt werden. Die Volkslieder sind mit der Natur- und Vaterlandskunde zu verbinden, und da zu verwenden, wo sich passende Stellen darbieten. Sowohl bei den Chorälen, wie bei den Volksliedern sind die Melodien so sicher zu üben, daß sie die Kinder selbstständig singen können. Deshalb ist zunächst der einstimmige Gesang sorgfältig zu pflegen.

Auch hat man nicht blos den ersten, sondern auch die anderen Verse zu singen, und namentlich auch einzeln anfangen zu lassen.

Beim Zeichnenunterricht kommt es besonders 1. auf saubere und scharfe Conturen und 2. auf Uebung in der freien Auffassung an. Deshalb ist dem zu frühen, häufigen und sudeligen Schattiren zu wehren. Wichtig ist, daß man auf größte Genauigkeit in den ersten Uebungen hält, und nicht eher weiter geht, als bis das Vorliegende genügend dargestellt wird. Passende Objekte sind Geräthschaften, Pflanzen, Thiere, leichte Landschaften und Verzierungen für Handarbeiten. Köpfe und Genrebilder leiden meist an stümperhafter Ausführung und sind deshalb in der Regel auszuschließen. Der Rechenunterricht ist für diese Schulen, wie in anderen Mädchenschulen zu ertheilen. Selbstverständlich schließt dieses ein, daß

Digitized by Google

das Verfahren verständig dargelegt und erfaßt wird. Ferner kommt es auf Fertigkeit, namentlich auch im Kopfrechnen und auf exacte, geordnete Lösung an. Die Aufgaben sind besonders aus dem Bereiche des häuslichen Lebens zu wählen.

5. Französische und englische Sprache.

Der betreffende Unterricht darf erst beginnen, wenn die Schülerinnen in den Elementar-Kenntnissen die erforderliche Fertigkeit erworben haben.

Wenn auch mit dem Französischen eher, so wird doch mit dem Englischen erst auf der oberen Stufe begonnen werden können. Gerechtfertigte Ausnahmen dürfen nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung stattfinden.

In denjenigen Orten, wo neben der Elementarschule eine Mädchen-Bürgerschule nicht besteht, sondern nur eine höhere Mädchenschule, ist der Unterricht in den fremden Sprachen facultativ, so daß nur die Schülerinnen daran Theil nehmen, welche den anderweitigen Anforderungen entsprechen und deren Eltern dies wünschen.

Als Ziel dieses Unterrichts ist festzuhalten: Sicherheit in der Elementargrammatik und bei richtiger Aussprache die Fähigkeit, Abschnitte guter Lesebücher aus der fremden Sprache in's Deutsche zu übersetzen, sowie leichte Stellen geschichtlichen Inhalts ohne gröbere Fehler aus dem Deutschen in die fremde Sprache zu übertragen.

In der Oberklasse werden leichtere Schriftsteller gelesen werden können. Jedoch ist die Zahl der wöchentlichen Stunden so zu bestimmen, daß der Unterricht in den übrigen Gegenständen, namentlich in der Religion und Muttersprache, dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Königsberg, den 7. August 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

551) Das unterm 25. September 1868 ausgegebene 60. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7198 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868; unter

No. 7199 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868; unter

No. 7200 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers; unter

No. 7201 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Actiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rhein-Provinz. Vom 14. September 1868; und unter

No. 7202 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Actiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der General-Versammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statut-Nachtrages. Vom 15. September 1868.

552) Das unterm 8. October 1868 ausgegebene 61. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7203 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868; und unter

No. 7204 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

553) Das unterm 12. October 1868 ausgegebene 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7205 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rößeler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenbeil in der Richtung auf Osterode und Mehrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Liwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofsteiner-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg; unter

Nr. 7206 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 31. August 1868; unter

Nr. 7207 das Statut des Meliorations-Verbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868; und unter

Nr. 7208 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

554) Den Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris ist unter dem 6. October 1868 ein Patent
auf eine Well-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

555) Das dem Herrn Heinrich Steckmar zu Ernstthal, im Königreich Sachsen, unter dem 18. October 1866 ertheilte Patent,
auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

556) Personal-Chronik.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe Knoff, bisher zu Rössel, ist vom 1. November d. J. ab als Staats-Anwalts-Gehülfe an das Königliche Kreisgericht zu Marienburg versetzt.

Der Post-Expedient Herold ist bei dem Post-Amte in Danzig etatsmäßig angestellt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Besch ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Rahmel von dem dortigen Gemeinde-Kirchenrath berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Ebel zu Junkeracker, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Im Landrathskreise Carthaus ist der Lehrer Proch in Kelpin als Schiedsmann für das Kirchspiel Gorenczyn gewählt und bestätigt worden.

Der Landbriefträger Simon Klamann zu Frankenfelde ist in seiner bisherigen Stelle mit dem 1. October c. angestellt.

Der Landbriefträger David Antres zu Sagorsz ist in der gedachten Stellung mit dem 1. September c. angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 57.

Digitized by Google

333

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43. Danzig, den 21. October 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

557) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Ect.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

558) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. (Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine) aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;

Digitized by Google

3. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints vom 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;

4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juni 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Vernburg zur Einlösung zu bringen; widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Danzig, den 12. September 1868.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

559) Das Dienstlokal der Post-Expedition in Schönberg, Kr. Carthaus, ist für den Verkehr des Publikums wie folgt geöffnet:

An Wochentagen in der Zeit
von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

An Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

An Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 bis 12 Uhr Mittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 16. October 1868.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

560) Das unterm 14. October 1868 ausgegebene 63. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 7209 den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868; unter

No. 7210 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St.-Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen; unter

No. 7211 das Statut für den Verband zur Regulirung der Schaakvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868; unter

No. 7212 die Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb des Zollvereinsgebiets. Vom 26. September 1868; unter

No. 7213 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2. October 1868; und unter

No. 7214 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 6. October 1868.

Patent-Verleihungen.

561) Der Firma Lüsse, Märty & Bernard in Prag ist unter dem 13. October 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

562) Personal-Chronik.

Der Depot-Magazin-Verwalter Hörning ist von Cassel nach Elbing versetzt.

Die Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Hafer in Schönberg, Kr. Carthaus, ist dem Post-Expediteur Huebner übertragen worden.

Dem Herrn Albert Odemchen zu Neusberg ist, auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Der bisherige Hilfswärter Küster in Rixhöft ist als dritter Leuchtthurmwärter daselbst definitiv angestellt.

Der Frau Agathe Karlowska geb. v. Gött hierselbst ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Dem Conditor Carl Weckerle in Neustadt in Westpr., welcher von dem General-Agenten C. Behmer in Bremen für den Kreis Neustadt zum Special-Agenten der zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates nach Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, und nach Australien konzessionirten Firma Fischer und Behmer in Bremen bestellt werden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Special-Agentur für das Jahr 1868 ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44. Danzig, den 28. October 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

562) Mit Bezugnahme auf die in No. 65 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15. October c. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 4. November c. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen werden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 3. November, in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 4. November, in den Morgenstunden, offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. October 1868.

Der Minister des Innern.

564) Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Declarationen in deutscher oder französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung, nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben, genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Berlin, den 19. October 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

565) Aus Veranlassung eines von dem Consul des Norddeutschen Bundes zu Reval an den Herrn Bundes-Kanzler erstatteten Berichts, machen wir auf die Gefahren und Täuschungen aufmerksam, denen in den russischen Ostsee-Gouvernements mittellose Einwanderer, bei der im vorigen Jahre daselbst vorgekommenen Mißernte und jetzigen bedeutenden Theuerung, ausgesetzt sind.

Danzig, den 13. October 1868.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

566) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des III. Quartals c., eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreiskassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn über Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Zins- und Canon-Gefälle lautend, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Kapital abgelöst ist, dem zuständigen Gericht mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und hiernächst die Quittungen an die Interessenten auszuhändigen zu lassen.

Danzig, den 15. October 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung f. direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

567) Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen ist, auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856, bestimmt, daß die nach den Verträgen vom 28. August v. J. von der Forstverwaltung an die Eigenthümer Joseph und Eva, geb. Dopple-Borchmannschen Eheleute zu Kielau und Martin und Marianna, geb. Kortas-Boss'schen Eheleute daselbst abgetretenen, in den Jagen 9 und 10 des Schutzbezirks Kielau, Forstreviers Oliva, belegenen Forstabschnitte von resp. 18 Morgen 104 Q.-Ruthen und 120 Q.-Ruthen von dem Gutsbezirke des Forstreviers Oliva getrennt und dem Gemeindebezirke von Pustkowie und Dorf Kielau einverleibt; dagegen die dafür an den Forstfiscus vertauschten Flächen von 11 Morgen 114 Q.-Ruthen und 120 Q.-Ruthen aus dem Gemeindebezirke von Kielau ausscheiden und mit dem Gutsbezirke des Forstreviers Oliva vereinigt werden.

Danzig, den 15. October 1868.

Königl. Regierung.

568) Die uns untergebenen Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß, nach den Festsetzungen des mit den Süddeutschen Staaten unter dem 23. November 1867 abgeschlossenen Postvertrages von den Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nur gewöhnliche

Digitized by Google

Schriften und Actensendungen von Staats- und anderen öffentlichen Behörden an solche Behörden in reinen Staats-Dienst-Angelegenheiten die Portofreiheit genießen; Postanweisungen aber nur in denjenigen Fällen, in welchen bestimmungsmäßig die zu den Fahrpostsendungen gehörigen Geldsendungen portofrei zu befördern wären.

Danzig, den 20. October 1868.

Königliche Regierung.

569) Vom 1 November d. J. ab erhält, in Folge Chaussirung des Weges zwischen Schöneck-Westpr. und Pr. Stargardt, die Neukrug-Pr. Stargardter Personenpost folgenden Gang:

aus Neukrug um 12 Uhr 45 Min. Mittags,
durch Schöneck Westpr. 2 Uhr 45 Min. bis 2 Uhr 55 Minuten Nachmittags,
in Pr. Stargardt um 4 Uhr 5 Min. Nachm;
aus Pr. Stargardt um 12 Uhr 30 Min. Mittags,
durch Schöneck Westpr. 1 Uhr 40 Min. bis 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags,
in Neukrug um 3 Uhr 50 Min. Nachmittags.

Mit demselben Termine ist die Entfernung zwischen Schöneck Westpr. und Pr. Stargardt auf 1¾ Meilen festgestellt.

Der Post können, sofern Plätze in dem Hauptwagen oder den mitkommenden Beichaisen unbesetzt sind, zwischen Schöneck Westpr. und Pr. Stargardt Reisende hinzutreten:

in Conradstein, ¼ Meile von Pr. Stargardt, vor dem Gutshofe,
in Dorotheenhof, ½ Meile von Pr. Stargardt, vor dem Gutshofe,
in Lienfitz, 1 Meile von Pr. Stargardt, vor dem Kruge.

An anderen Stellen darf auf der vorgedachten Strecke die Post bei gesetzlicher Strafe nicht bestiegen werden.

Die Haltestellen zwischen Neukrug und Pr. Stargardt bleiben unverändert.

Danzig, den 17. October 1868.

Der Ober-Post-Director.

570) Die Botenpost zwischen Praust und Gr. Trampken erhält vom 25. d. M. ab nachstehenden Gang:

aus Praust 10 Uhr Vormittags, nach Ankunft des Courierzuges aus Berlin,
in Gr. Trampken 1 Uhr 10 Min. Nachmittags,
aus Gr. Trampken 2 Uhr Nachmittags,
in Praust 5 Uhr 10 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin.

Der Umgang des Landbriefträgers wird dem entsprechend geregelt.

Danzig, den 18. October 1868.

Der Ober-Post-Director.

571) Vom 25. d. M. ab wird bei der Danzig-Stuthofer Cariolpost der Winter-Turnus eingeführt. Es erhält demnach die qu. Post folgenden Gang:

aus Danzig um 11 Uhr Vormittags,
durch Schiewenhorst um 1 Uhr 50 Min. bis 2 Uhr Nachmittags,
in Stuthof um 4 Uhr 20 Min. Nachm.,
aus Stuthof 7 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Schiewenhorst 9 Uhr 50 Min. Abends,
aus Schiewenhorst 5 Uhr früh des nächsten Tages,
in Danzig 7 Uhr 50 Min. Morgens.

Die Anschlußposten, nämlich die Carialpost zwischen Schiewenhorst und Schönbaum, sowie die Botenposten zwischen Schönbaum und Neumünsterberg resp. Stuthof und Kahlberg, werden entsprechend geregelt.

Danzig, den 23. October 1868.

Der Ober-Post-Direction.

572) In Gemäßheit einer zwischen den unterzeichneten Behörden getroffenen Vereinbarung werden die jetzt im grünen Thore hier befindlichen Waage-Anstalten: die Königliche Fleischwaage und die städtische Rathswaage, vom 1. November d. J. ab mit der Königlichen Steuer-Expedition in der Schneidemühle hieselbst verbunden und unter die gemeinschaftliche Verwaltung der daselbst fungirenden Königlichen Steuerbeamten gestellt.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Danzig, den 21. October 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Der Magistrat der Stadt Danzig.

573) Unsere Bekanntmachung vom 3. September c., die Kündigung von Danziger Stadtobligationen der Anleihe vom 1. August 1850 und die Abzahlung des Capitals nebst Zinsen durch unsere Kämmerei-Kasse am 1. April 1869 betreffend, wird dahin berichtigt, daß bei der stattgefundenen Auslooſung von den Stadtobligationen Litt. B. zu 50 Thlr. nicht die No. 655, sondern die No. 635 gezogen worden ist.

Danzig, den 16. October 1868.

Der Magistrat.

574) Berichtigung.

Die in dem Amtsblatte pro 1868 No. 39 pag. 196 sub 500 enthaltene Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction vom 10. d. M. enthält mehrere Druckfehler und wird dahin berichtigt, daß:

sub C. 2 Tlukum
statt No. 3. 56 à 1000 Thlr. zu setzen ist No. 3, 5, 6 à 1000 Thlr.,
sub C. 5
statt Pietronke zu setzen ist Pietrunke,
sub C. 7
statt Röse zu setzen ist Rose.

Marienwerder, den 17. October 1868.

Königl. General-Landschafts-Direction.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45. Danzig, den 4. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

575) Vom 1. November d. J. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt:

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vorm.

Die Correspondenz, welche mit dem, Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6 Uhr 30 Min. früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post nach Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nord-Amerika . . . . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . . 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nord-Amerika . . . . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . . 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1. Montag 11 Uhr 40 Min. Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.
2. Dienstag 11 Uhr 40 Min. Vorm., Anschluß in Liverpool am Mittwoch an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia. (Inman-Linie.)
3. Dienstag 10 Uhr 30 Min. Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia. (Inman-Linie.)
4. Freitag 11 Uhr 40 Min. Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.
5. Freitag 10 Uhr 30 Min. Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiterbefördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:

frankirt nach Nord-Amerika . . . . 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . . . . 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditions-Weges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via Bremen oder Hamburg;

die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26. October 1868.

General-Post-Amt.

576) Bergpolizei-Verordnung,

betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Bergwerken.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unsers Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Frauen und Mädchen dürfen in dem Bergbau unter Tage nicht beschäftigt werden.

Digitized by Google

§. 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Breslau, den 26. October 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

577) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. v. M. zu genehmigen geruht, daß in der Zeit vom 18. October d. J. an wiederum eine allgemeine Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den evangelischen Haushaltungen der diesseitigen Provinz, sowie der übrigen alten Provinzen der Monarchie abgehalten werde.

Indem wir die evangelischen Bewohner unseres Departements auf diese Collecte und auf die Wichtigkeit des Zweckes derselben aufmerksam machen, glauben wir auch diesmal auf eine allseitige rege Betheiligung bei den bevorstehenden Sammlungen hoffen zu dürfen.

Danzig, den 22. October 1868.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

578) Dem Gutsbesitzer Ferdinand Rahkowski zu Pommei ist die Erlaubniß ertheilt worden, seinem 860 Schritte vom geschlossenen Dorfe Pommei entfernten bäuerlichen Grundstücke den Namen „Pommeier-Höhe" beizulegen.

Die Communal-Verhältnisse dieses Abbaues zu dem Dorfe Pommei werden hierdurch nicht geändert.

Danzig, den 21. October 1868.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

579) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten

1) die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern der Uebergangsschein-Controle unterliegt. In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffend. Hauptzollamtes behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königl. Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Absender sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direct dem Adressaten zugestellt werden.

2) Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsscheine-Inhaber sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzustempelnden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a. bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. und
b. bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4) Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

Danzig, den 20. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

580) Die zweite Postlinie Pr. Stargardter Personenpost erhält vom 1. November c. ab folgenden Gang:

aus Pr. Stargardt 6 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Petplin 7 Uhr 35 Min. Abends,
aus Petplin 9 Uhr Abends,
in Pr. Stargardt 10 Uhr 20 Min. Nachts.

Die Post steht hin- wie herwärts mit dem Courierzuge der Ostbahn aus Eydtkuhnen nach Berlin resp. dem Eilzuge aus Berlin nach Eydtkuhnen in Petplin im Zusammenhang.

Danzig, den 17. October 1868.

Der Ober-Post-Director.

581) Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Gr. Trampken sind folgendermaßen festgestellt:

1. an Wochentagen:
   von 10 bis 1 Uhr Vormittags,
   von 2 bis 5 Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen:
   von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
   von 4 bis 5 Uhr Nachmittags;
3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
   von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
   von 12 bis 1 Uhr Vormittags,
   von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 26. October 1868.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

582) Das unterm 31. October 1868 ausgegebene 31. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 169 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom

Digitized by Google

8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) in verschiedenen preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. October 1868; unter

No. 170 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Christian Ferdinand Wilhelm Jantzen zu Monrovia zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Liberia; unter

No. 171 die Ernennung des preußischen Vize-Konsuls Henric Cantzler zu Stockholm zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 172 die Ernennung des preußischen Konsuls Georg Niederberger zu Saigon zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 173 die Ernennung des preußischen Konsuls Jean Georg Poppe in Lissabon zum General-Konsul, der preußischen Konsule Heinrich Scholtz in St. Miguel und John Pomeroy Dabney in Fayal, und des Kaufmanns Eduard Katzenstein in Porto zu Konsuln, sowie des Kaufmanns Dr. Adolph Jeroschin Lissabon, des preußischen Vize-Konsuls José Augusto Pinto Cabral in Lagos, und des mecklenburgischen und oldenburgischen Konsuls und hanseatischen Vize-Konsuls Carlos Torlades O'Neill in Setubal zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 174 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. D. Schmidt zu Arensburg (Insel Oesel) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 175 die Ernennung des Dr. Johannes Rösing zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes in New-York, des preußischen und sächsischen Konsuls Werner Dresel in Baltimore, des hamburgischen Konsuls Charles Otto Witte in Charleston, des preußischen, Königlich sächsischen, mecklenburgischen, anhaltischen, herzoglich sächsischen und schwarzburgischen Konsuls Heinrich Claussenius in Chicago, des preußischen und hamburgischen Konsuls Johann Wilhelm Jekuseh in Galveston, des bremischen Konsuls C. A. L. Duisenberg in St. Francisko, des preußischen, Königlich sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Robert Barth in St. Louis (Missouri), des Königlich sächsischen und oldenburgischen Konsuls Karl Theodor Ferdinand Schwarz in Louisville (Kentucky), des preußischen, braunschweigischen, anhaltischen, schwarzburgischen und preußischen Konsuls Adolph Rosenthal in Milwaukee, der preußischen Konsule Johannes Kruttschnitt in New-Orleans, Carl Johann Friedrich Bezin in Philadelphia, Friedrich Wilhelm Hanewinkel in Richmond, und Ferdinand Willms in St. Paul zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No 176 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Theodor Müller zu Lima zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Peru; unter

No. 177 die Ernennung des preußischen Konsuls Arthur Weber zu Georgetown (Guyana), und des Kaufmanns Friedrich Gerlach zu Akyab zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 178 dem Kaufmann Bernhard Siegheim in Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik für Berlin ertheilt worden; unter

No. 179 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Theodor Christophen Heuck zu Honolulu (Sandwichs-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 180 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Friedrich Wilhelm Kunst zu La Paz (Bolivien) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 181 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich C. Augener zu Guatemala zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 182 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Hermann Lunau zu Panama zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 183 die Ernennung des Kaufmanns C. Pitl zu Quebec und des preußischen Konsuls Gerhard Friedrich Lomer zu Montreal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 184 dem Grafen Adolf Castellmarr ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul in Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

582) Das unterm 17. Oktober 1868 ausgegebene 64. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7215 den Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gettbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868; und unter

No. 7216 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, so wie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

584) Das unterm 19. Oktober 1868 ausgegebene 65. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7217 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868; und unter

No. 7218 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Uebpfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

585) Das unterm 22. October 1868 ausgegebene 66. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7219 die Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürsten-

Digitized by Google

thümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. October 1868; und unter

No. 7220 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe.

586) Das unterm 24. October 1868 ausgegebene 67. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 7221 den Allerhöchsten Erlaß vom 26 September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen; unter

No. 7222 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der schlesischen Landschaft; unter

No. 7223 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft; und unter

No. 7224 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

587) Das unterm 29. October 1868 ausgegebene 68. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7225 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

No. 7226 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1868; unter

No. 7227 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers; unter

No. 7228 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868 und unter

No. 7229 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Aktien-Brauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

588) Das unterm 31. October 1868 ausgegebene 69. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 7230 die Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. October 1868.

Patent-Verleihungen.

589) Dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. Oktober 1868 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

590) Dem Herrn von Tempelhoff zu Dombrówka ist unter dem 19. Oktober 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

591) Das dem Eugen Piedboeuf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent

auf einen Entfäuerungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

592) Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Elbing sind die bisherigen Stadträthe Frentzel, Schwedt und Adolph Tiessen auf eine anderweite sechsjährige Amtsdauer zu unbesoldeten Mitgliedern des vorigen Magistrats wiedergewählt, und es sind diese Wahlen von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Oberschulze Dodenhöft in Steegen ist zum Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk Stutthof, an Stelle des seitherigen Polizeianwalts Lundehn in Schnakenburg, widerruflich ernannt worden.

Die Post-Expeditionen in Kahlberg ist, in Stelle des verstorbenen Post-Expediteurs Jaekel, dem Post-Expediteur Wiebe übertragen worden.

Der Ingenieur Carl Marschall ist als Maschinenmeister auf den beiden Dampfbaggern I. und II. im Hafen zu Neufahrwasser definitiv angestellt.

Der bisherige Realschullehrer Ferdinand Gustav Mehler aus Danzig ist als zweiter Oberlehrer an dem Königlichen evangelischen Gymnasium in Elbing definitiv angestellt und gleichzeitig zum Professor ernannt worden.

Der evangelische Schullehrer Struck zu Alt-Czapel, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Zielke zu Neuendorf, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46. Danzig, den 11. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

593) Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen, Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder;

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) Im Norden von Hamburg:
Die Vogteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Vogtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Vogtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2) Im Südosten von Hamburg:
Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen: Die Vierlande, die Vogteien Reitbrook, Ochsenwärder, Talenberg, Spadenland, die Vogtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accislinie belegenen Theils und von der Vogtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3) Im Süden von Hamburg:
Die Vogtei Moorburg.

4) Im Amte Ritzebüttel:
Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, Branntwein, Bier und Taback, findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. M. ab in Hamburg ein zollvereinländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Haupt-Zollamts mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Absertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. October 1868.

Der Finanz-Minister.

594) Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. October 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

501) Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Regierungsbezirk Königsberg.	
1	Friedland				
2	Königsberg	1000	A.	19, 20, 23.	
		500	B.	2, 13, 19, 25, 29, 53.	
		100	C.	13, 17, 47, 62, 77, 78, 84, 92, 93, 94, 101, 121, 124, 127, 136, 143, 154, 181, 189, 193, 208, 209, 211, 230, 245, 246, 282, 283, 287, 299.	Januar 1868
		50	D.	5, 12, 39, 43, 51, 61, 87, 93, 94, 97.	
		25	E	12, 53, 58, 62, 63, 80, 87, 90, 108, 114, 118, 119, 133, 137, 149, 161, 176, 186, 196, 198.	
3	Memel				
4	Ortelsburg				
5	Osterode				
6	Rastenburg	100	C.	747.	3. Juni 1868
		50	D.	293, 295.	
7	Rössel				
8	Wehlau	100	C.	2, 17, 23, 25, 50, 63.	19. August 1868

Digitized by Google

und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag:
2. Januar 1867	Kreis-Communalkasse zu Domnau und Banquier Jacob in Königsberg	1000	A.	No. 12 zweite Emission.	28. März 1866
		1000	A.	No. 13 erste Emission.	5. Juni 1867
2. Januar 1868		500	B.	No. 8 zweite Emission.	„
		50	D.	No. 23, 24, 144, 198, 199 erste Emission	„
1. Septbr. 1868	Kreis-Communalkasse in Königsberg	1000	A.	22, 25.	30. Januar 1867
		500	A.	3, 10.	„
		100	B.	7, 8, 11, 19, 29, 61, 108.	„
		100	C.	231, 262, 263, 270.	„
		50	D.	38, 57, 78, 82, 86, 89, 92.	„
		25	E.	30, 33, 36, 41, 76, 103, 132, 151.	„
	Kreis-Communalkasse zu Memel und W. Graff & Co. in Königsberg	50	C.	378 erste Emission.	6. Januar 1866
	Kreis-Communalkasse Ortelsburg und Banquier A. Jacob in Königsberg	100	C.	79.	12. Januar 1866
		25	E.	75.	30. Januar 1868
	Kreis-Communalkasse Osterode und Banquier Samter in Königsberg				
1. Januar 1869	Kreis-Communalkasse Rastenburg und Banquier Simon Wittwe & Söhne in Königsberg	200	B.	186.	29. April 1867
		100	C.	19, 31, 87.	
	Kreis-Communalkasse in Rössel und Banquier Jacob in Königsberg	500	A.	31 erste Serie.	2. Januar 1866
		500	A.	9 erste Serie.	
		50	C.	21, 57, 88, 89 erste Serie.	2. Januar 1867
		100	B.	2 zweite Seite.	
		50	C.	1, 20 zweite Serie.	
2. Januar 1869	Kreis-Communalkasse Wehlau und Banquier Simon Wittwe & Söhne in Königsberg	100	C.	14, 15, 21, 49, 61, 68, 69.	26. Juli 1867

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				II. Regierungsbezirk Gumbinnen.	
1	Gumbinnen	100 50	C. D.	76, 89, 128, 129, 143, 329, 356. 14, 23, 32, 140.	11. Feb. 1868
2	Insterburg	100	A.	1011, 1026, 1044, 1066, 1102, 1103, 1141, 1198, 1290, 1297, 1299, 1318, 1319, 1329, 1330, 1338, 1339.	30. Juni 1868
				Serie I.	
3	Lyck	100 50	C. D.	7, 39, 57, 58, 60, 69, 77. 27.	30. April 1868
4	Oletzko				
5	Pillkallen				
6	Ragnit	200 100 50	A. B. C.	30, 49. 29, 70, 167, 276. 18, 37, 98, 100, 139, 141, 142, 175, 196, 200, 231, 271.	
7	Sensburg				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Re.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse Gumbinnen und Banquier N. Jacob in Königsberg	100	C.	59, 265.	28. Febr. 1867
		50	D.	73, 90.	
31. Dez. 1868	Kreis-Communalkasse Insterburg				
1. Jan. 1869	Kreis-Communalkasse in Lyck und Banquiers Stephan und Schmidt in Königsberg				
	Kreis-Communalkasse in Marggrabowa (Die Obligationen Litt. E. werden auch bei Simon Wwe. und Söhne in Königsberg eingelöst)	100	A.	16, 23.	28. Febr. 1866 und 30. Januar 1867
		100	B.	5.	
		100	C.	7, 15, 26.	
		100	D.	3, 10.	
				I. Serie.	
	Kreis-Communalkasse in Pillkallen und Banquier C. L. Willert in Königsberg	200	B.	1.	30. Novbr. 1867
		300	C.	218, 224, 267.	
		100	D.	74, 138.	
		100	E.	56, 67, 70, 78.	
				II. Serie.	
		100	C.	35.	
				I. Serie.	
2. Jan. 1868	Kreis-Communalkasse in Ragnit und Banquier Samter in Königsberg	50	C.	116, 136, 294. 301.	13. Juni 1866
		100	B.	175.	24. Juni 1867
		50	C.	218, 235, 236, 295, 298, 299.	
				II. Serie.	
		200	B.	69.	13. Septbr. 1866
		100	C.	51.	
		100	C.	172.	
		50	D.	55.	
		25	E.	17.	
		200	B.	67.	13. Dezbr. 1867
		100	C.	10, 74, 97.	
		50	D.	41, 80.	
		25	E.	104, 185.	
		100	B.	27.	Auslooſung vom 20. Octbr. 1866
		50	C.	37.	
		100	B.	41.	20. Juli 1867
		50	C.	5, 58.	
		100	F.	31, 36.	v. 13. Jan. 1868

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Emission.	
8	Tilsit	200	A.	19.	17. Juni 1868
		100	B.	61, 70.	
		50	C.	109, 121, 124, 202.	
		25	D.	269, 272, 447, 471, 474, 479, 511, 515, 516, 520, 529, 549, 555, 579, 598, 625.	
				II. Emission.	
		500	A.	8.	wie vor
		100	C.	200.	
				III. Emission.	
		100	C.	252, 275, 297, 298, 310, 317, 335, 396.	wie vor
				III. Regierungsbezirk Danzig.	
1	Berent				
				I. Emission.	
2	Danzig (Landkreis)	500	A.	15.	18. April 1868
		200	B.	25.	
		100	C.	164, 170, 180, 183.	
		50	D.	13, 25.	
				II. Emission.	
		500	A.	1, 33.	15. Juli 1868
		200	B.	11.	
		100	C.	14.	
		50	D.	38, 143.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Re	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
2. Jan. 1869	Kreis-Chausseebaukasse in Tilsit (Die Coupons werden auch bei dem Banquier Samter in Königsberg eingelöst)	100	B.	43.	fällig den 2. Januar 1866
		50	C.	127.	
		25	D.	281, 416, 620.	
		200	A.	4.	2. Januar 1867
		50	C.	126.	
		100	B.	42, 63.	2. Januar 1868
		25	C.	291, 405, 406, 490, 495.	
				II. Emission.	
wie vor	Kreis-Eisenbahnkasse in Tilsit	500	A.	25.	fällig den 2. Januar 1866
		200	B.	112, 34.	2. Januar 1867
		100	C.	137.	
		200	B.	59.	
		100	C.	186, 212, 266, 270.	2. Januar 1868
				III. Emission.	
wie vor	Kreis-Chausseebaukasse in Tilsit.	100	C.	265, 280.	2. Januar 1868
	a. Kreis-Communalkasse in Berent und b. Kaufmann W. Wirthschaft in Danzig, Gerbergasse No. 6			I. Emission.	
		25	E.	54, 80, 83, 123.	9. Januar 1867
				II. Emission.	
		100	B.	11.	
1. Jan. 1869	Kreis-Communalkasse in Danzig			I. Emission.	
		500	A.	19.	27. April 1867
		200	B.	13.	
1. Jan. 1869					

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt, sind, nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
3	Pr. Stargardt . . .				
				IV. Regierungsbezirk Marienwerder.	
1	Graudenz	25	A.	15, 28, 38, 39, 48, 54, 62, 70, 71, 79.	
		50	B.	2, 17, 30, 40, 49, 50, 55, 60.	
		100	C.	31, 66, 101, 110, 193, 200, 240, 241, 242.	
				II. Emission de 1857.	
		25	A.	1, 5, 11, 19, 20, 27, 48, 68, 72.	12. Feb. 1868
		50	B.	16, 20, 28, 29, 45, 48, 49, 69.	
		100	C.	4, 19, 20, 48, 87, 88. 115.	
				III. Emission de 1862.	
		100	A.	131, 153, 257, 293, 294, 351.	
2	Konitz				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rc.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
	a. Kreis-Communalkasse in Pr. Stargardt	50	D.	53.	21. Dezbr. 1857
		25	E.	33.	
	b. Handlung Otto & Co. in Danzig	25	E.	142.	30. Dezbr. 1858
		25	E.	286.	30. Dezbr. 1859
	c. Banquier A. H. Heymann & Co. in Berlin	50	D.	71.	23. Dezbr. 1865
		25	E.	254, 260, 302, 318.	
		100	C.	27, 58, 367.	29. Dezbr. 1866
		50	D.	26, 46, 174, 219.	
		25	E.	23, 41, 63, 104, 173, 238.	
		500	A.	8.	
		200	B.	120, 136, 152.	
		100	C.	30, 76, 103, 121, 137, 212, 270, 378, 451.	30. Dezbr. 1867
		50	D.	51, 55, 220.	
		25	E.	46, 94, 159, 212, 219, 273, 313.	
				II. Emission A.	
		200	c.	56.	29. Dezbr. 1866
		100	b.	26.	
		200	c.	34, 74.	30. Dezbr. 1867
		25	a.	15, 77.	
				II. Emission B.	
		100	b.	60.	5. Dezbr. 1864
		25	a.	33.	23. Dezbr. 1865
		200	c.	16, 136.	
		100	b.	40.	29. Dezbr. 1866
		200	c.	65, 143.	
		100	b.	7, 14, 158.	30. Dezbr. 1867
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Graudenz, M. Tichy in Berlin, E. N. Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing, S. Frenkel in Nordhausen	25	A.	42.	28. Febr. 1865
		50	B.	17, 53, 102.	
		100	C.	62.	
		25	A.	48.	10. März 1866
		50	B.	65.	
		100	C.	93.	
		25	A.	30, 70, 77, 119, 122, 159.	19. Febr. 1867
		50	B.	52.	
		100	C.	12, 33.	
		25	A.	13, 69, 100, 144, 145, 164.	18. Januar 1868
		50	B.	28, 69, 94.	
	Ständische Kreischausseebaukasse Conitz, Banquiers Meyer Cohn zu Berlin, Linden 11 und Nathan Jacob in Königsberg	100	C.	285, 286,	15. Dezbr. 1865
		100	C.	251, 259, 287.	3. Novbr. 1866
		100	C.	5, 28, 48, 60, 88, 100, 120, 223, 250, 258, 252, 260, 261.	5. Januar 1868

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
3	Dt. Krone				
4	Culm				
5	Löbau	100	C.	I. Emission No. 11, 23, 29, 35.	24. Juni 1868
		50	D.	I. Emission No. 10, 15.	
		100	C.	II. Emission No. 9, 21.	
		25	E.	II. Emission No. 9, 13, 17, 21, 28, 31, 35, 39.	
6	Marienwerder				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
	Kreis-Chausseebaukasse	100	C.	58, 119, 218, 229, 246.	30. Januar 1866
	Dt. Krone und General-Agentur v. Dalbrück Leo & Co. in Berlin	20	D.	1, 3, 4, 6, 10, 11, 22, 50, 51, 56, 57, 356, 368, 383, 384. 396, 397, 398, 412, 413, 417, 431, 432, 433, 471, 472, 488, 489.	17. Juli 1867
		1000	A.	26.	9. März 1868
	Kreis-Communalkasse Culm. (Die Zinscoupons werden auch bei A. Samter in Königsberg und A. H. Heimann in Berlin, Linden No. 23 eingelöst)			I. Emission de 1855.	
		200	B.	112.	
		50	D	832, 837, 883, 906, 1069, 1326,	
		25	E.	1334, 1337, 1354, 1380, 1428, 1431, 1459, 1482, 1517, 1532, 1551, 1570, 1599, 1619, 1639, 1667, 1670.	
				II. Emission de 1858.	18. Dezbr. 1866
		100	C.	48.	
		50	D.	8.	
		25	E.	123.	
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	172.	
				Emission de 1855.	
		200	B.	41, 109.	
		100	C.	276, 552, 711, 715, 751, 769.	
		50	D.	860, 1004, 1031, 1062, 1135, 1147, 1166, 1168, 1203, 1298.	
		25	E.	1391, 1426, 1446, 1492, 1565, 1666, 1723.	
				II. Emission de 1858.	17. Dezbr. 1867
		100	C.	40.	
		50	D.	11, 35.	
		25	E.	45, 72, 112, 115.	
				III. Emission de 1861.	
		100	C.	218, 262, 283	
	Kreis-Communalkasse	100	C.	I. Emission No. 28.	
1. Oct. 1868	Neumark und Handlungshaus	25	E.	„ „ 28.	15. Febr. 1865
	Samter zu Königsberg	100	C.	II. „ „ 25, 56.	
		25	E.	II. „ „ 22.	
		100	C.	II. „ „ 11.	7. Febr. 1866
		25	E.	II. „ „ 25, 26.	
		100	C.	II. „ „ 18.	28. Febr. 1867
		50	D.	II. „ „ 11.	
	Kreis Communalkasse Marienwerder und Banquier N. Jacob in Königsberg	100	C.	275.	9. Novbr. 1867

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:			
		Beträgen Rc.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am:
7	Rosenberg				
8	Schlochau				
9	Strasburg				
10	Stuhm				
				9. Verloosung.	
11	Thorn	200	B.	67.	7 April 1868
		50	D.	178, 235.	
		500	A.	14, 15.	
		200	B.	16.	
		50	D.	118.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
	Kreis-Communalkasse zu Rosenberg, Banquier E. N. Jacob in Königsberg Jacob Litten in Elbing und A. H. Heymann in Berlin	1000	A.	7.	31. Oktbr. 1867
		100	C.	9.	
		50	D.	33.	
		25	E.	47, 220, 243.	
	Kreis-Communalkasse in Schlochau, Banquier S. A. Samter in Königsberg	100	C.	156.	9. Januar 1866
		200	B.	12, 25.	14. Januar 1867
		100	C.	37.	
		50	D.	28.	
		100	C.	130, 215.	8. Januar 1868
		50	D.	25, 74.	
	Kreis-Communalkasse Strasburg und Banquier E. N. Jacob zu Königsberg	25	A.	9, 12, 30, 34, 70, 119, 122, 159, 161.	18. März 1867
		50	B.	9, 30, 85.	
		100	C.	67.	
		25	E.	85.	11. Dezbr. 1866
		50	F.	245.	
		25	E.	2, 26, 30, 39, 44, 102, 140, 171, 198, 210, 215, 293, 315.	
		50	F.	85, 242, 244, 247.	18. Januar 1868
		100	G.	183, 301, 308.	
		100	J.	80.	
		100	C.	20, 58, 68.	
	Kreis-Communalkasse Stuhm	100	C.	I. Emission C. No. 15.	21. Januar 1868
				6. Verloosung.	
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse Thorn und Banquier E. N. Jacob in Königsberg	100	C.	9.	1. Februar 1865
		25	E.	257.	
				7. Verloosung.	
		50	D.	2.	12. April 1866
		25	E.	110.	
				8. Verloosung.	
		100	C.	123.	17. April 1867
		50	D.	186.	
		25	F.	132. 133.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Königsberg, den 14. Oktober 1868.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

Digitized by Google

596) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. (Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine) aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints vom 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen; widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Danzig, den 12. September 1868.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

597) Der der verehelichten Henriette Olbötter von hier unter dem 30. Januar c. ertheilte Gewerbeschein No. 646 zum Handel mit ordinairem Fayance, Lumpen, Knochen und altem Eisen unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks und in Begleitung ihres Ehemannes Ferdinant Olbötter, ist der Inhaberin angeblich verloren gegangen.

Dieser Gewerbeschein wird hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß wir der p. Olbötter heute einen Duplicatgewerbeschein ertheilt haben.

Danzig, den 4. November 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung f. direkte Steuern, Domainen u. Forsten

598) Nach den den diesseitigen Ministerien gemachten Mittheilungen hat die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet, die Auseschiffung mittelloser Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. November 1868.

Königl. Regierung.

599) Höherer Bestimmung zufolge wird die lediglich zur Abfertigung der mit der Post eingegangenen oder mit Versendschein abzusendenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände im Postgebäude bestehende Steuer-Expedition, vom 2. November c. ab während der im §. 9 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Danzig vom 26. Februar 1861 (Außerordentliche Beilage zu No. 12 des Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung, vom 20. März 1861) bezeichneten Dienststunden für die gedachten Abfertigungen geöffnet sein.

Wir bringen diese Anordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hiernach die von uns in Gemeinschaft mit dem Königlichen Post-Amte erlassene Bekanntmachung vom 9. Mai 1864 (Amtsblatt 1864 No. 20 Seite 223 und Intelligenzblatt 1864 No. 110 sub 7) zurückgezogen wird.

Danzig, den 31. October 1868.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

600) Mit Bezug auf das in der Gesetz-Sammlung pro 1867 No. 110 publizirte Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen vom 11. September 1867, welches vom 1. Januar d. J. ab bereits in Kraft getreten ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß; daß die in den §§. 25 und 26 erwähnte Landarmen-Direction für Westpreußen aus folgenden, vom 18. Provinzial-Landtage auf sechs Jahre gewählten und von Sr. Majestät dem Könige durch Allerhöchste Ordre vom 20. Mai c. landesherrlich bestätigten Mitgliedern resp. Stellvertretern besteht, als:

1. dem Rittergutsbesitzer v. Falkenhayn auf Biallochowo bei Graudenz, zugleich als Vorsitzenden,
2. dem Rittergutsbesitzer Gerlich auf Bankau,
3. dem Bürgermeister Haase in Graudenz, der zugleich als ständiger Kommissarius gemäß §. 30 des Reglements fungiren wird,
4. dem Bürgermeister Ewe in Pr. Stargardt,
5. dem Bürgermeister Linz in Danzig.

Die 3 Stellvertreter sind:

der Rittergutsbesitzer, Landschafts-Rath Laudien auf Begbanen,

der Buchhändler, Stadtrath Lambeck in Thorn,

der Landrath Engler in Berent.

Zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts, und zwar sowohl in Betreff der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz, als auch in Betreff der im §. 25 des Reglements erwähnten Irrenanstalt und des Landkrankenhauses zu Schwetz und der Taubstummenanstalt zu Marienburg habe ich gemäß §. 24 ibid. den Regierungs- und Ober-Präsidial-Rath Schmidt ernannt.

Ich bemerke schließlich noch, daß sich das Amt des Bürgermeisters Haase als ständiger Kommissarius ebenfalls auf alle 4 oben genannten Anstalten erstreckt.

Königsberg, den 28. October 1868.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

Digitized by Google

601) Mit Genehmigung der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern wird auf den Antrag des 18. Provinzial-Landtages der §. 36 des Statuts der Provinzial-Irrenanstalt zu Schwetz vom 13. Januar 1864 wie folgt verändert:

Die Angehörigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt haben, können, insofern sie nicht durch richterliche Entscheidung in der Befugniß über die Person des Kranken zu verfügen beschränkt sind, ihn, falls er nicht als gemeingefährlich zu betrachten ist, jederzeit aus derselben zurücknehmen; im Falle der Gemeingefährlichkeit haben sie zuvor die Genehmigung des Landrathsamts resp. Polizei-Präsidiums, welches den Aufnahmeantrag gestellt hat, beizubringen.

Königsberg, den 31. October 1868.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

602) Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½ procentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thaler.

No. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B. à 500 Thaler.

No. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C. à 250 Thaler.

No. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D. à 100 Thaler.

No. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E. à 50 Thaler.

No. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. December d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinset werden, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. December 1866
   Lit. C. No. 278 über 250 Thaler,
   Lit. D. No. 19 und 541 jede über 100 Thaler,
   Lit. E. No. 39 über 50 Thaler;

2) rückzahlbar am 31. December 1867
   Lit. A. No. 32 und 360 jede über 1000 Thaler,
   Lit. B. No. 397 über 500 Thaler,
   Lit. C. No. 222 und 255 jede über 250 Thaler,
   Lit. D. No. 311, 399, 433 und 561 jede über 100 Thaler,
   Lit. E. No. 23 über 50 Thaler.

Cassel, den 23. October 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium.
von Moeller.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

603) Das unterm 5. November 1868 ausgegebene 70. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7231 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868; unter

No. 7232 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Cassel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1868; und unter

No. 7233 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Patent-Aufhebungen.

604) Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Binzen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

605) Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung

Digitized by Google

und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

606) Das dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen unter dem 19. September 1867 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

607) Personal-Chronik.

Dem Medicinal-Assessor, Stadtphysikus Dr. Pintus in Königsberg, ist der Charakter als „Medicinal-Rath" verliehen worden.

Der Kreisgerichtsrath Strehlke in Berent ist zum Director des Kreisgerichts in Bütow ernannt worden.

Der Kreisrichter Worzewski in Riesenburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Berent versetzt worden.

Der Auskultator Heinrich Franz Thimm in Elbing ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt worden.

Im Landrathskreise Danzig ist der Hofbesitzer Ernst Probl in Wossitz als Schiedsmann für das Kirchspiel Wossitz gewählt und bestätigt worden.

Der Gerichts-Aktuar Emanuel hierselbst ist als Bureau-Assistent bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Danzig angestellt worden.

Der Ober-Zollinspector Meyer zu Wendisch-Wartenow ist als Ober-Steuerinspector nach Pr Stargard und der Ober-Grenzkontroleur Schlichting zu Lautenburg in gleicher Dienstseigenschaft nach Putzig versetzt.

An Stelle des ausgeschiedenen Kreisdeputirten Rittergutsbesitzers von Zelewski auf Barlomin, ist der Rittergutsbesitzer Pieper auf Smaczin zum Kreisdeputirten des Neustädter Kreises gewählt und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Rakow in Carthaus hat die ihm von dem General-Agenten Heinrich Carl Platzmann in Berlin übertragene Special-Agentur zur Vermittelung von Geschäften mit Auswanderern Behufs deren Beförderung nach Amerika (mit Ausnahme von Brasilien) und nach Australien niedergelegt.

Dem Fräulein Henriette Krueger von hier ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig zu beschäftigen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47. Danzig, den 18. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

608) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staats-schulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. December d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Der Finanzminister.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

609) Den untenstehend verzeichneten Besitzern können die in Folge der ihnen gewährten Grundsteuer-Entschädigung für die Jahre 1865/67 zu erstattenden grundherrlichen Abgaben wegen mangelnder Besitzlegitimation nicht ausgezahlt werden. In Gemäßheit des §. 33 der Ministerial-Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigungen werden alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der umstehend verzeichneten Grundstücke und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen als die dabei genannten Personen zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblatts an gerechnet, bei der unterzeichneten Königl. Regierung geltend zu machen, anderenfalls die Entschädigungsbeträge den unten genannten Personen werden ausgezahlt werden.

№	Der Entschädigungsberechtigten Namen.	Wohnort.	Bezeichnung des Grundstücks nach der Prästations-Tabelle.	Betrag der zu erstattenden grundherrlichen Abgaben. Thlr.	Sgr.	₰
1	Herrmann Weigle	Gr. Suckzin Kreis Danzig	4	12	3	6
2	Wilhelm Wolf	„	16 u. 17	1	13	5
3	Reinhold Rehfuß	„	„	23	18	1
4	Frdr. Wilh. Weigle	„	„	4	19	2
5	August Andrasch	„	„	2	15	7
6	Ferd. Kuschel	Gr. Czapielken, Kr Carthaus.	1	1	16	1

Danzig, den 6. November 1868.

Königl. Regierung.

Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

610) Die im Königlich Preußischen Finanz-Ministerium aufgestellten „Rechnungs-Tafeln zum Vereins-Zolltarif und zwar zur Reduktion des Brutto-Gewichts auf Netto-Gewicht sowie zur Berechnung der Abgaben" sind im laufenden Jahre erschienen und können bei den Amtsstellen eingesehen, auch im Wege des Buchhandels von der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

Danzig den 4. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

611) Bei der Post-Expedition in Zblewo ist das Schalterfenster für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. an Wochentagen:
   von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags,
   von 3 bis 6 Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen:
   von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
   von 5 bis 6 Uhr Nachmittags;
3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen,
   von 8 bis 9 Uhr Vormittags,

Digitized by Google

von 12 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags,
von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 11. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

612) Die Retour-Reitpost von Pr. Stargardt nach Frankenfelde wird aus Pr. Stargardt um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, statt bisher 4 Uhr 30 Minuten abgefertigt.

Danzig, den 11. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

613) In Folge Aenderung des Fahrplans der Pommerschen Eisenbahn haben die nachstehenden Posten einen anderweiten Gang erhalten:

1. die Personenpost zwischen Cöslin und Danzig:
   aus Danzig 6 Uhr 15 Min. Nachmittags,
   durch Neustadt Westpr. 11 Uhr 10 Min. bis 11 Uhr 40 Minuten Nachts,
   in Cöslin nächsten Tages 5 Uhr 5 Min. Nachm.;
   aus Cöslin 11 Uhr 40 Min. Vormittags,
   durch Neustadt nächsten Tages 4 Uhr 30 Min. bis 4 Uhr 50 Minuten früh,
   in Danzig 9 Uhr 45 Min. Vormittags, zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin, 11 Uhr 41 Minuten Vormittags;
2. die Personenpost zwischen Carthaus und Denzin:
   aus Carthaus 11 Uhr 15 Min. Abends,
   in Denzin 6 Uhr 40 Min. früh;
   aus Denzin 9 Uhr 45 Min. Abends,
   in Carthaus 5 Uhr 5 Min. früh;
3. die Personenpost zwischen Neustadt Westpr. und Zelasen:
   aus Neustadt Westpr. 12 Uhr Nachts,
   in Zelasen 2 Uhr 55 Min. früh,
   aus Zelasen 1 Uhr 30 Min. Nachmittags,
   in Neustadt Westpr. 4 Uhr 25 Min. Nachmittags;
4. die Personenpost zwischen Putzig und Rheda Westpr.:
   aus Putzig 3 Uhr 45 Min. früh,
   in Rheda Westpr. 5 Uhr 5 Min. früh,
   aus Rheda Westpr. 2 Uhr 45 Min. Nachmittags,
   in Putzig 4 Uhr 5 Min. Nachmittags;
5. die Personenpost zwischen Danzig und Carthaus:
   aus Danzig 6 Uhr 45 Min. Nachmittags,
   in Carthaus 10 Uhr 20 Min. Nachmittags, zum Anschlusse an die Post ad 2;
   aus Carthaus 5 Uhr 45 Min. früh, nach Ankunft der Post ad 2,
   in Danzig 9 Uhr 5 Min. Vormittags.

Die außer der letztgedachten Post zwischen Carthaus und Danzig noch curirenden Personenposten behalten die bisherigen Abgangszeiten.

Danzig, den 13. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

614) Die unbekannten Inhaber folgender resp. 3½- und 4prozentigen Westpreußischen Pfandbriefe, und zwar:

A. Aus dem Landschafts-Departement Bromberg:
   sämmtlicher auf den Rittergütern Racice, Niemojewo, Gr. Krusau, Slezini, Wieszyce und Trleng haftenden 3½prozentigen und der auf dem Rittergute Trleng haftenden 4prozentigen Pfandbriefe;

B. Aus dem Landschafts-Departement Danzig:
   sämmtlicher auf dem Rittergute Lappin haftenden 3½- und 4prozentigen Pfandbriefe;

C. Aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:
   sämmtlicher auf dem Rittergute Radzkowo haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Danzig und Schneidemühl in kourtsfähigem Zustande mit laufenden Kupons spätestens bis zum 15. Februar 1869 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Kupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Thl. I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 2. November 1868.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

615) Das unterm 11. November 1868 ausgegebene 71. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7234 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. October 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafen-Anlage zu Saalfeld am Ewing-See; und unter

No. 7235 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

616) Personal-Chronik.

Der bisherige Landraths-Amts-Verwalter, Rittergutsbesitzer und Regierungs-Assessor Bromberg, ist zum Landrath des Kreises Neustadt ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Fischer ist von Kiel an die hiesige Königliche Regierung versetzt.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Gustav Lohmeyer ist als sechster ordentlicher Lehrer an der St. Johannis-Realschule zu Danzig definitiv angestellt.

Der bisher provisorisch angestellt gewesene Rector Kürwitz in Dirschau ist definitiv bestätigt worden.

Der Lehrer August Blumberg aus Mielenz ist beim städtischen Gymnasium in Marienburg als erster Vorschullehrer definitiv angestellt worden.

Der Ober-Telegraphist Glander ist von Danzig nach Elbing versetzt.

Personalveränderungen

im Bereich der Königl. Direction der Ostbahn.

Der Telegraphist Baternam in Danzig ist zum Königl. Eisenbahn-Stations-Assistenten und der Packmeister Powalka in Danzig zum Königl. Eisenbahn-Packmeister ernannt.

Die Beilage enthält die Nachträge zu der, der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nebst dem Plan zu einer Hypotheken-Anlehe und dem Regulativ für eine Hypotheken-Tilgungs-Kasse.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48. Danzig, den 25. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

617) Die Kreischaussee von Altmark nach Marienburg ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 12. November 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

618) Ueber den Hafenkanal am Bahnhofe zu Neufahrwasser wird vom 1. Januar 1869 ab eine Kahn-Fähre eingerichtet und das Fährgeld nach dem nachstehenden, auch an der bei der Fährstelle aufgerichteten Tafel einzusehenden Tarife vom 19. October 1868 erhoben werden.

Es muß, Fälle augenscheinlicher Gefahr ausgenommen, wofür auch das Durchlegen von Schiffen durch den Hafenkanal gehört,

vom 1. Mai bis 1. November von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,

vom 1. November bis 1. Mai von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,

jederzeit, ohne Aufenthalt, übergesetzt werden.

Danzig, den 9. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Hafenkanal am Bahnhofe zu Neufahrwasser bei Danzig zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . . . 2 Pf.

b. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 6 Pf. entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a., von dem Einzelnen erhoben, mehr beträgt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.
   Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze bezahlt.
2. Während des Durchlegens von Schiffen bei der Fährstelle unterbleibt das Uebersetzen nach den näheren Bestimmungen der Hafenpolizeibehörde.

II. Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Kommandirte Militairs,
2. Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, Lootsen- und Hafenbau-Beamte,
3. Fußbotenposten,
4. Hülfsmannschaften bei Feuers- oder Wassergefahr und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Baden-Baden, den 19. October 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggs. v. d. Heydt. v. Itzenplitz.

619) Nachdem der Kaufmann Moritz Rabow in Carthaus die ihm von dem General-Agenten Platzmann in Berlin übertragene Special-Agentur zur Vermittelung von Geschäften mit Auswanderern, Behufs deren Beförderung nach Amerika (mit Ausnahme von Brasilien) und nach Australien, niedergelegt hat, ist bei uns die Rückzahlung der für den p. Rabow bei unserer Haupt-Kasse deponirten Kaution von 300 Thlr. in Antrag gebracht. Mit Bezugnahme auf §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Amtsblatt pro 1853 No. 40) bringen wir solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an diese Kaution von den Betheiligten binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden sind.

Danzig, den 11. November 1868.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

620) Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Regierungsbezirk Königsberg.	
1	Friedland				
2	Königsberg	1000	A.	19, 20, 23.	Januar 1868
		500	B.	2, 13, 19, 25, 29, 53.	
		100	C.	13, 17, 47, 62, 77, 78, 84, 92, 93, 94, 101, 121, 124, 127, 136, 143, 154, 181, 189, 193, 208, 209, 211, 230, 245, 246, 282, 283, 287, 299.	
		50	D.	5, 12, 39, 43, 51, 61, 87, 93, 94, 97.	
		25	E.	12, 53, 58, 62, 63, 80, 87, 90, 108, 114, 118, 119, 133, 137, 149, 161, 176, 186, 196, 198.	
3	Memel				
4	Ortelsburg				
5	Osterode				
6	Rastenburg	100	C.	747.	3. Juni 1868
		50	D.	293. 295.	
7	Rössel				
8	Wehlau	100	C.	2, 17, 23, 25, 50, 63.	19. August 1868

Digitized by Google

und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag:
2. Januar 1867	Kreis-Communalkasse zu Domnau und Banquier Jacob in Königsberg	1000	A.	No. 12 zweite Emission.	28. März 1866
		1000	A.	No. 13 erste Emission.	5. Juni 1867
2. Januar 1868		500	B.	No. 8 zweite Emission.	„
		50	D.	No. 23, 24, 144, 198, 199 erste Emission	„
		1000	A.	22, 25.	30. Januar 1867
		500	A.	3, 10.	„
		100	B.	7, 8, 11, 19, 29, 61, 108.	„
		100	C.	231, 262, 263, 270.	„
1. Septbr. 1868	Kreis-Communalkasse in Königsberg	50	D.	38, 57, 78, 82, 86, 89, 92.	„
		25	E.	30, 33, 36, 41, 76, 103, 132, 151.	„
	Kreis-Communalkasse zu Memel und W. Graff & Co. in Königsberg	50	C.	378 erste Emission.	6. Januar 1866
	Kreis-Communalkasse Ortelsburg und Banquier N. Jacob in Königsberg	100	C.	79.	12. Januar 1866
		25	E.	75.	30. Januar 1886
	Kreis-Communalkasse Osterode und Banquier Samter in Königsberg				
1. Januar 1869	Kreis-Communalkasse Rastenburg und Banquier Simon Wittwe & Söhne in Königsberg	200	B.	186.	29. April 1867
		100	C.	19, 31, 87.	
	Kreis-Communalkasse in Rössel und Banquier Jacob in Königsberg	500	A.	31 erste Serie.	2. Januar 186
		500	A.	9 erste Serie.	
		50	C.	21, 57, 88, 89 erste Serie.	2. Januar 1867
		100	B.	2 zweite Seite.	
		50	C.	1, 20 zweite Serie.	
2. Januar 1869	Kreis-Communalkasse Wehlau und Banquier Simon Wittwe & Söhne in Königsberg	100	C.	14, 15, 21, 49, 61, 68, 69.	26. Juli 1867

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				II. Regierungsbezirk Gumbinnen.	
1	Gumbinnen	100 50	C. D.	76, 89, 128, 129, 143, 329, 356. 14, 23, 32, 140.	11. Feb. 1868
2	Insterburg	100	A.	1011, 1026, 1044, 1066, 1102, 1103, 1141, 1198, 1290, 1297, 1299, 1318, 1319, 1329, 1330, 1338, 1339.	30. Juni 1868
				Serie I.	
3	Lyck	100 50	C. D.	7, 39, 57, 58, 60, 69, 77. 27.	30. April 1868
4	Oletzko				
5	Pillkallen				
6	Ragnit	200 100 50	A. B. C.	30, 49. 29, 70, 167, 276. 18, 37, 98, 100, 139, 141, 142, 175, 196, 200, 231, 271.	
7	Sensburg				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse Gumbinnen und Banquier N. Jacob in Königsberg	100	C.	59, 265.	28. Febr. 1867
		50	D.	73, 90.	
31. Dez. 1868	Kreis-Communalkasse Insterburg				
1. Jan. 1869	Kreis-Communalkasse in Lyck und Banquiers Stephan und Schmidt in Königsberg				
	Kreis-Communalkasse in Marggrabowa (Die Obligationen Litt. E werden auch bei Simon Wwe. und Söhne in Königsberg eingelöst)	100	A.	16, 23.	28. Febr. 1866 und 30. Januar 1867
		100	B.	5.	
		100	C.	7, 15, 26.	
		100	D.	3, 10.	
				I. Serie.	
	Kreis-Communalkasse in Pillkallen und Banquier C. L. Willert in Königsberg	200	B.	1.	30. Novbr. 1867
		300	C.	218, 224, 267.	
		100	D.	74, 138.	
		100	E.	56, 67, 70, 78.	
				II. Serie.	
		100	C.	35.	
				I. Serie.	
2. Jan. 1868	Kreis-Communalkasse in Ragnit und Banquier Samter in Königsberg	50	C.	116, 136, 294. 301.	13. Juni 1866
		100	B.	175.	24. Juni 1867
		50	C.	218, 235, 236, 295, 298, 299.	
				II. Serie.	
		200	B.	69.	
		100	C.	51.	13. Septbr. 1866
		100	C.	172.	
		50	D.	55.	
		25	E.	17.	
		200	B.	67.	13. Dezbr. 1867
		100	C.	10, 74, 97.	
		50	D.	41, 80.	
		25	E.	104, 185.	
		100	B.	27.	Auslooſung vom 20. Octbr. 1866
		50	C.	37.	
		100	B.	41.	20. Juli 1867
		50	C.	5, 58.	
		100	F.	31, 36.	v. 13. Jan. 1868

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
				I. Emission.	
8	Tilsit	200	A.	19.	17. Juni 1868
		100	B.	61, 70.	
		50	C.	109, 121, 124, 202.	
		25	D.	269, 272, 447, 471, 474, 479, 511, 515, 516, 520, 529, 549, 555, 579, 598, 625.	
				II. Emission.	
		500	A.	8.	wie vor
		100	C.	200.	
				III. Emission.	
		100	C.	252, 275, 297, 298, 310, 317, 335, 396.	wie vor
				III. Regierungsbezirk Danzig.	
1	Berent				
				I. Emission.	
2	Danzig (Landkreis) .	500	A.	15.	18. April 1868
		200	B.	25.	
		100	C.	164, 170, 180, 183.	
		50	D.	13, 25.	
				II. Emission.	
		500	A.	1, 33.	15. Juli 1868
		200	B.	11.	
		100	C.	14.	
		50	D.	38, 143.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
2. Jan. 1869	Kreis-Chausseebaukasse in Tilsit (Die Coupons werden auch bei dem Banquier Samter in Königsberg eingelöst)	100	B.	43.	fällig den 2. Januar 1866
		50	C.	127.	
		25	D.	281, 416, 620.	
		200	A.	4.	2. Januar 1867
		50	C.	126.	
		100	B.	42, 63.	2. Januar 1868
		25	C.	291, 405, 406, 490, 495.	
				II. Emission.	fällig den
wie vor	Kreis-Eisenbahnkasse in Tilsit	500	A.	25.	2. Januar 1866
		200	B.	112, 34.	2. Januar 1867
		100	C.	137.	
		200	B.	59.	
		100	C.	186, 212, 266, 270.	2. Januar 1868
				III. Emission.	
wie vor	Kreis-Chausseebaukasse in Tilsit.	100	C.	265, 280.	2. Januar 1868
	a. Kreis-Communalkasse in Berent und b. Kaufmann W. Wirthschaft in Danzig, Gerbergasse No. 6			I. Emission.	
		25	E.	54, 80, 83, 123.	9. Januar 1867
				II. Emission.	
		100	B.	11.	
1. Jan. 1869	Kreis-Communalkasse in Danzig			I. Emission.	
		500	A.	19.	27. April 1867
		200	B.	13.	
1. Jan. 1869					

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt, sind, nach:			
		Beträgen M.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
3	Pr. Stargardt . . .				
				IV. Regierungsbezirk Marienwerder.	
1	Graudenz	25	A.	15, 28, 38, 39, 48, 54, 62, 70, 71, 79.	
		50	B.	2, 17, 30, 40, 49, 50, 55, 60.	
		100	C.	31, 66, 101, 110, 193, 200, 240, 241, 242.	
				II. Emission de 1857.	
		25	A.	1, 5, 11, 19, 20, 27, 48, 68, 72.	
		50	B.	16, 20, 28, 29, 45, 48, 49, 69.	12. Feb. 1868
		100	C.	4, 19, 20, 48, 87, 88, 115.	
				III. Emission de 1862.	
		100	A.	131, 153, 257, 293, 294, 351.	
2	Konitz				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rc.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
	a. Kreis-Communalkasse in Pr. Stargardt	50	D.	53.	21. Dezbr. 1857
		25	E.	33.	
	b. Handlung Otto & Co. in Danzig	25	E.	142.	30. Dezbr. 1858
		25	E.	286.	30. Dezbr. 1859
	c. Banquier A. H. Heymann & Co. in Berlin	50	D.	71.	23. Dezbr 1065
		25	E.	254, 260, 302, 318.	
		100	C.	27, 58, 367.	29. Dezbr. 1866
		50	D.	26, 46, 174, 219.	
		25	E.	23, 41, 63, 104, 173, 238.	
		500	A.	8.	30. Dezbr. 1867
		200	B.	120, 136, 152.	
		100	C.	30, 76, 103, 121, 137, 212, 270, 378, 451.	
		50	D.	51, 55, 220.	
		25	E.	46, 94, 159, 212, 219, 273, 313.	
				II. Emission A.	
		200	c.	56.	29. Dezbr. 1866
		100	b.	26.	
		200	c.	34, 74.	30. Dezbr. 1867
		25	a.	15, 77.	
				II. Emission B.	
		100	b.	60.	5. Dezbr. 1864
		25	a.	33.	23. Dezbr. 1865
		200	c.	16, 136.	29. Dezbr. 1866
		100	b.	40.	
		200	c.	65, 143.	30. Dezbr. 1867
		100	b.	7, 14, 158.	
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse in Graudenz, M. Tichy in Berlin, E. N. Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing, S. Frenkel in Nordhausen	25	A.	42.	28. Febr. 1865
		50	B.	17, 53, 102.	
		100	C.	62.	
		25	A.	48.	10. März 1866
		50	B.	65.	
		100	C.	93.	
		25	A.	30, 70, 77, 119, 122, 159.	19. Febr. 1867
		50	B.	52.	
		100	C.	12, 33.	
		25	A.	13, 69, 100, 144, 145, 164.	18. Januar 1868
		50	B.	28, 69, 94.	
	Ständische Kreischausseebaukasse Conitz, Banquiers Meyer Cohn zu Berlin, Linden 11 und Nathan Jacob in Königsberg	100	C.	285, 286,	15. Dezbr. 1865
		100	C.	251, 259, 287.	3. Novbr. 1866
		100	C.	5, 28, 48, 60, 88, 100, 120, 223, 250, 258, 252, 260, 261.	5. Januar 1868

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am:
3	Dt. Krone				
4	Culm				
5	Löbau	100	C.	I. Emission No. 11, 23, 29, 35.	24. Juni 1868
		50	D.	I. Emission No. 10, 15.	
		100	C.	II. Emission No. 9, 21.	
		25	E.	II. Emission No. 9, 13, 17, 21, 28, 31, 35, 39.	
6	Marienwerder . . .				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
	Kreis-Chausseebaukasse	100	C.	58, 119, 218, 229, 246.	30. Januar 1866
	Dt. Krone und General-Agentur v. Dalbrück Leo & Co. in Berlin	20	D.	1, 3, 4, 6, 10, 11, 22, 50, 51, 56, 57, 356, 368, 383, 384, 396, 397, 398, 412, 413, 417, 431, 432, 433, 471, 472, 488, 489.	17. Juli 1867
		1000	A.	26.	9. März 1868
	Kreis-Communalkasse			I. Emission de 1855.	
	Culm. (Die Zinscoupons werden auch bei A. Samter in Königsberg und A. H. Heimann in Berlin, Linden No. 23 eingelöst)	200	B.	112.	
		50	D.	832, 837, 883, 906, 1069, 1326,	
		25	E.	1334, 1337, 1354, 1380, 1428, 1431, 1459, 1482, 1517, 1532, 1551, 1570, 1599, 1619, 1639, 1667, 1670.	
				II. Emission de 1858.	18. Dezbr. 1866
		100	C.	48.	
		50	D.	8.	
		25	E.	123.	
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	172.	
				Emission de 1855.	
		200	B.	41, 109.	
		100	C.	276, 552, 711, 715, 751, 769.	
		50	D.	860, 1004, 1031, 1062, 1135, 1147, 1166, 1168, 1203, 1298.	
		25	E.	1391, 1426, 1446, 1492, 1565, 1666, 1723.	
				II. Emission de 1858.	17. Dezbr. 1867
		100	C.	40.	
		50	D.	11, 35.	
		25	E.	45, 72, 112, 115.	
				III. Emission de 1861.	
		100	C.	218, 262, 283.	
	Kreis-Communalkasse	100	C.	I. Emission No. 28.	
1. Oct. 1868	Neumark und Handlungshaus	25	E.	„ „ 28.	
	Samter zu Königsberg	100	C.	II. „ „ 25, 56.	15. Febr. 1865
		25	E.	II. „ „ 22.	
		100	C.	II. „ „ 11.	
		25	E.	II. „ „ 25, 26.	7. Febr. 1866
		100	C.	II. „ „ 18.	
		50	D.	II. „ „ 11.	28. Febr. 1867
	Kreis Communalkasse Marienwerder und Banquier N. Jacob in Königsberg	100	C.	275.	9. Novbr. 1867

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:			
		Beträgen	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am:
		Thlr.			
7	Rosenberg				
8	Schlochau				
9	Strasburg				
10	Stuhm				
11	Thorn			9. Verloosung.	
		200	B.	67.	7. April 1868
		50	D.	178, 235.	
		500	A.	14, 15.	
		200	B.	16.	
		50	D.	118.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
	Kreis-Communalkasse zu Rosenberg, Banquier E. N. Jacob in Königsberg, Jacob Pitten in Elbing und A. H. Heymann in Berlin	1000	A.	7.	31. Oktbr. 1867
		100	C.	9.	
		50	D.	33.	
		25	E.	47, 220, 243.	
	Kreis-Communalkasse in Schlochau, Banquier S. A. Samter in Königsberg	100	C.	156.	9. Januar 1866
		200	B.	12, 25.	14. Januar 1867
		100	C.	37.	
		50	D.	28.	
		100	C.	130, 215.	8. Januar 1868
		50	D.	25, 74.	
	Kreis-Communalkasse Strasburg und Banquier E. N. Jacob zu Königsberg	25	A.	9, 12, 30, 34, 70, 119, 122, 159, 161.	18. März 1867
		50	B.	9, 30, 85.	
		100	C.	67.	11. Dezbr. 1866
		25	E.	85.	
		50	F.	245.	
		25	E.	2, 26, 30, 39, 44, 102, 140, 171, 198, 210, 215, 293, 315.	
		50	F.	85, 242, 244, 247.	18. Januar 1868
		100	G.	183, 301, 308.	
		100	J.	80.	
		100	C.	20, 58, 68.	
	Kreis-Communalkasse Stuhm	100	C.	1. Emission C. No. 15.	21. Januar 1868
				6. Verloosung.	
1. Juli 1868	Kreis-Communalkasse Thorn und Banquier E. N. Jacob in Königsberg	100	C.	9.	1. Februar 1865
		25	E.	257.	
				7. Verloosung.	
		50	D.	2.	12. April 1866
		25	E.	110.	
				8. Verloosung.	
		100	C.	123.	17. April 1867
		50	D.	186.	
		25	E.	132. 133.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Königsberg, den 14. Oktober 1868. **Königliches Ober-Präsidium der Provinz Preußen.**

Digitized by Google

621) In Veranlassung des Eisenbahnbaues zu Neufahrwasser werden die im Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Danzig und Neufahrwasser vom 26. Februar 1861 (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zum 12. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung hierselbst für das Jahr 1861) § 114 unter 2 für den Eingang an der Brösener Landstraße b-stimmten Steuerstraßen, auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers, dahin abgeändert, daß fortan für den vorgedachten Eingang als Steuerstraßen bestimmt werden:

die Brösener Straße bis zum Bliesenwege, demnächst die Ostwaerstraße bis zur Ecke der Schulstraße, sodann die letztere selbst und die Hafenstraße bis zur Zollabfertigungsstelle.

Danzig, den 14. November 1868.
Der Provinzial-Steuer-Director.

622) Vom 18. d. M. ab erhält die dritte Personen-Post von Danzig nach Berent Westpr. nachstehenden Gang

aus Danzig 5 Uhr 30 Min. Nachmittags (statt bisher 7 Uhr Abends),
durch Stangenwalde 8 Uhr 15 Min. bis 8 Uhr 25 Min. Abends,
durch Neukrug 10 Uhr 15 Min bis 10 Uhr 25 Min. Abends,
in Berent Westpr. 11 Uhr 45 Min. Nachts.

Die übrigen Personenposten zwischen Danzig und Berent behalten ihre bisherigen Courszeiten.

Danzig, den 16. November 1868.
Der Ober-Post-Director.

623) In der nach den Bestimmungen der §§. 39 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. 17 Stück No. 62, 133, 214, 227, 767, 1004, 1176, 1210, 1493, 2070, 2411, 2516, 2580, 3351, 3530, 3538, 3814.

Lit. B. à 500 Thlr. 9 Stück No. 136, 292, 703, 745, 795, 832, 1115, 1117, 1218.

Lit. C. à 100 Thlr. 61 Stück No. 49, 174, 206, 258, 340, 400, 508, 523, 610, 616, 798, 930, 1031, 1105, 1259, 1647, 1663, 1715, 1847, 1987, 2105, 2236, 2437, 2480, 2572, 2654, 2685, 2911, 3022, 3150, 3490, 3540, 3772, 3795, 3904, 3942, 4020, 4087, 4229, 4299, 4343, 4367, 4383, 4384, 4573, 4606, 4625, 4658, 4765, 4796, 4968, 4970, 5006, 5013, 5178, 5265, 5272, 5321, 5591, 5632, 5759,

Lit. D. à 25 Thlr. 46 Stück No. 59, 100, 310, 405, 441, 547, 781, 875, 889, 1022, 1024, 1236, 1370, 1698, 1785, 1830, 1875, 1924, 2050, 2051, 2085, 2168, 2219, 2230, 2406, 2588, 2732, 2763, 2781, 2941, 2964, 3192, 3315, 3368, 3431, 3434, 3446, 3464, 3465, 3468, 3710, 3800, 3833, 3972, 3993, 4011.

Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück No. 4420 bis einschließlich 4427.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. No 1 bis incl. 4419 bereits früher ausgelooset resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. No. 6—16 und Talons, den Rennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April l. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. November 1868.
Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

624) Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½ procentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105.000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thaler.

No. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B. à 500 Thaler.

No. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C. à 250 Thaler.

No. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Digitized by Google

Lit. D. à 100 Thaler.

No. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E. à 50 Thaler.

No. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93. 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. Dezember d. J einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinset werden, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. December 1866
Lit. C. No. 278 über 250 Thaler,
Lit. D. No. 19 und 541 jede über 100 Thaler,
Lit. E. No. 39 über 50 Thaler;

2) rückzahlbar am 31. December 1867
Lit. A. No. 32 und 350 jere über 1000 Thaler,
Lit. B. No. 397 über 500 Thaler,
Lit. C. No. 222 und 255 jede über 250 Thaler,
Lit. D. No. 311, 399, 433 und 561 jere über 100 Thaler,
Lit. E. No. 23 über 50 Thaler.

Cassel, den 23. October 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium.
von Moeller.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

625) Das unterm 23. November 1868 ausgegebene 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 185 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868; unter

No. 186 die Bekanntmachung, betreff nd die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zoll-Vereins. Vom 10. November 1868; unter

No. 187 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Art. 6 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868; unter

No. 188 die Ernennung des Kaufmanns Frederic Augustus Clairmonts zu Bridgetown (Insel Barbados) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 189 die Ernennung des Kaufmanns Herman Haupt zu Rio de Janeiro und des bisherigen lübeckischen Vize-Konsuls Wilhelm Otto zu Pernambuco zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 190 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Paul Leßler zu Bangkok zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 191 die Ernennung des preußischen Vize-Konsuls Friedrich Wilhelm Nordenholz zu Buenos-Ayres zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vize-Konsuls Jakob Andreas Spangenberg zu Gualegnaychú, sowie des Kaufmanns Wilhelm Tietjen zu Rosario de Santa Fé zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 192 die Ernennung des Kaufmanns Carl Wilhelm Diehl zu Montevideo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 193 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Michael Surrur zu Damiette (Aegypten) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 194 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vize-Konsul Christian Oscar Kisker in Stettin; und unter

No. 195 die Beglaubigung des Obersten im eidgenössischen Generalstabe, Hammer, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Norddeutschen Bunde.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

626) Das unterm 16. November 1868 ausgegebene 72. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7236 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 0 der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergeyer Chaussee bei Stein No. 0,02, im Regierungs-Bezirk Potsdam; unter

No. 7237 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868; unter

No. 7238 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. October 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Uckermünder Kreis-Grenze bei Barnimskreuz; b) von Entepöhler Theerofen über Stolzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staats-Straße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, so wie die Fortführung

Digitized by Google

der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungs-Bezirk Stettin; unter

No. 7239 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Ober-Präsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke, und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie; und unter

No. 7240 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

627) Das unterm 20. November 1868 ausgegebene 73. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7241 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 28. October 1868; und unter

No. 7242 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Verwögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Cassel.

Patent-Verleihungen.

628) Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg ist unter dem 14. November 1868 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

629) Dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg in Wien ist unter dem 14. November d. J. ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

630) Dem Fabrikbesitzer George Leach zu Leeds ist unter dem 16. November 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Well-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

630) Das dem Johann Baron zu Cloiva (Frankreich) unter dem 1. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen,

ist aufgehoben.

616) Personal-Chronik.

Das durch den Tod des Dekans Lapitza erledigte Kreis-Schul-Inspectorat über die katholischen Schulen des Dekanats Putzig ist dem Dekanats-Verweser, Pfarrer Gollnick in Strzellin, übertragen worden.

Der Kreisschreiber Franz Goering in Elbing ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Tolkemit vom 1. Januar k. J. ab auf eine 12jährige Amtsdauer zum Stadtkämmerer und Mitgliede des Magistrats gewählt, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der evangelische Schullehrer Ruckstinath zu Ohra, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Haff zu Berent ist definitiv bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Thiel in Gr. Steinort, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der frühere Gensd'arm Behm ist als Stadtwachtmeister in Pr. Stargardt angestellt.

Die Landbriefträger Heckendorf und Haewelt zu Putzig sind in ihren bisherigen Stellungen angestellt.

Die Wittwe Adelgunde Trampenau geb. Klein ist als Hebamme für den Bezirk Schönau, Kreis Danzig, approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49. Danzig, den 2. Dezember 1868.

632) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Reststeestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. (Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine) aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints vom 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen; widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Danzig, den 12. September 1868.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

634) Vom 1. December d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupen darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich in Gulden und Cents Niederl. Währ. angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. Währ. = 8 Gr. oder 28 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Post-Anstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

635) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. in No. 11 des diesjährigen Amtsblatts bringen wir nachstehende Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse des Danziger Regierungs-Bezirks am Jahresschlusse 1867 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fundations-Kapital, welches am Schlusse des Jahres 1866 71,665 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. betrug, belief sich am Schlusse des Jahres 1867 auf 74,437 Thlr. 4 Pf.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder hat sich seit dem Jahre 1866 von 596 auf 613 vermehrt, die Zahl der sonstigen Beitragspflichtigen dagegen von 241 auf 216 vermindert.

Danzig, den 16. November 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Ueber-

von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-

A. Die Rechnungen der Special-Kassen

	Benennung der Kreise.	Zahl der wirklichen Mitglieder.	Zahl der Beitragspflichtigen.	Ein- An Bestand, Defecten und Resten. Rtl. Sgr. ₰	Antrittsgeld. Rtl. Sgr. ₰	An Beiträgen von Mitgliedern. Rtl. Sgr. ₰	An Beiträgen von Beitragspflichtigen. Rtl. Sgr. ₰
1	Berent	49	32	28 14 3	12 — —	74 — —	41 10 —
2	Carthaus	44	28	35 20 —	12 — —	69 10 —	18 — —
3	Danzig	103	28	5 20 —	32 — —	145 10 —	32 — —
4	Danzig (städtischer Polizei-Bezirk)	61	16	2 20 —	20 — —	90 20 —	18 — —
5	Elbing	110	17	30 — —	24 — —	152 — —	22 20 —
6	Marienburg	103	16	— — —	8 — —	166 20 —	21 10 —
7	Neustadt	63	44	38 5 6	12 — —	84 20 —	45 10 —
8	Stargardt	80	36	22 3 9	20 — —	126 20 —	40 — —
	Summa	613	216	162 23 6	140 — —	899 10 —	238 20 —

B. Nach der Rechnung über

Einnahme.

	Rtl.	Sgr.	₰
Bestand aus dem Jahre 1866 incl. 70,500 Thlr. in Dokumenten	71665	24	10
Ueberschüsse von den Specialkassen	1288	28	7
Collecten-Gelder	329	2	10
Zinsen von Kapitalien	2485	—	—
Extraordinair	40	—	—
Summa	75808	26	3
Angekaufte Staats-Papiere	3000	—	—
	78808	26	3
Die Ausgabe beträgt	4371	25	11
Bleibt Bestand	74,437	—	4

und zwar:

	Rtl.	Sgr.	₰
baar	937	—	4
in Staats-Schuldscheinen	56500	—	—
in Pfandbriefen	16000	—	—
in 4prozentiger Staats-Anleihe	1000	—	—
Summa	74437	—	4

Digitized by Google

ſ i ch t

Kasse des Danziger Regierungs-Bezirks am Jahresschlusse 1867.

pro 1867 weisen nach:

Einnahme.						Ausgabe.								
Von Gehalts-Verbesserungen.			Extraordinair.			Summa.			Für angeschaffte Bedürfnisse.			Extraordinair.			Ueberschüsse zur Regierungs-Hauptkasse.			Summa.		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
8	12	4	4	15	—	168	21	7	2	—	—	—	—	—	166	21	7	168	21	7
—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	20	—	—	—	—	124	15	—	125	5	—
54	11	9	—	—	—	269	11	9	2	11	—	6	16	10	260	13	11	269	11	9
—	—	—	—	—	—	131	10	—	2	—	—	—	—	—	129	10	—	131	10	—
8	20	10	—	—	—	237	10	10	2	3	—	—	—	—	184	10	—	186	13	—
11	23	10	—	—	—	207	23	10	2	10	—	5	—	—	200	13	10	207	23	10
—	—	—	—	—	—	180	5	6	2	20	—	5	10	—	171	25	6	179	25	6
18	11	—	—	20	—	227	24	9	—	—	—	—	—	—	210	—	—	210	—	—
101	19	9	5	5	—	1547	18	3	14	4	—	16	26	10	1447	19	10	1478	20	8

den Haupt-Fonds pro 1867.

Ausgabe.

	Rtl.	Sgr.	₰
Unterstützung von Wittwen und Waisen	2078	27	6
Extraordinair	40	—	—
Zum Ankaufe von Staatspapieren	2252	28	5
Summa	4371	25	11

636) Nach einer offiziellen Kundgebung der Kaiserlich Russischen Staats-Regierung kommen, der bisherigen Bekanntmachungen und Warnungen ungeachtet, immer noch Fälle vor, in denen diesseitige Unterthanen den Eintritt zur Reise in Rußland versuchen, ohne mit den hierzu unerläßlichen Reiselegitimationen versehen zu sein, wodurch sie sich der Zurückweisung aussetzen. Wir nehmen hieraus Veranlassung, das reisende Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß der Eintritt zu Reisen innerhalb des russischen Reichs — abgesehen von den besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Grenzverkehrs — keinem Fremden gestattet wird, der nicht mit einem Seitens einer russischen Gesandtschafts- oder Consulats-Behörde visirten Passe versehen ist.

Danzig, den 18. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung. des Innern.

637) **Urkunde**

über die Erhebung der katholischen Kirche zu Gnojau, im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig, zur Pfarrkirche, und über die Trennung derselben von ihrer bisherigen Verbindung mit der Parochie Kunzendorf.

Philippus Krementz, durch Gottes Barmherzigkeit und die Gnade des heiligen Apostolischen Stuhls Bischof von Ermland, Doctor der Theologie, Ritter des rothen Adler-Ordens,

thun kund:

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. März 1819 wurde die im Kreise Marienburg, des Regierungsbezirks Danzig, belegene katholische Pfarre Gnojau aufgehoben und mit der katholischen Kirche und Pfarre zu Kunzen-

Digitized by Google

dorf vereinigt, über die Dotation derselben aber zum großen Theil zu Gunsten evangelischer Kirchen disponirt. In späteren Jahren sind die hohen Staatsbehörden bemüht gewesen, der betreffenden Gemeinde für den erlittenen herben Verlust einen Ersatz zu verschaffen; sie haben nicht nur die Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche in Gnojau und einer Wohnung für den bei derselben anzustellenden Geistlichen angewiesen, sondern es sind auch mittelst Allerhöchster Ordres vom 24. März 1828 und 20. Februar 1864 ansehnliche jährliche Zuschüsse zur Unterhaltung des Geistlichen auf die Staatskasse angewiesen worden, so daß mit Zubilfnahme desjenigen, was von der Dotation der früheren Kirche und Pfarre zu Gnojau noch übrig und disponibel ist, die Subsistenz des Geistlichen bei mäßigen Ansprüchen gesichert erscheint.

Wir halten demnach den Zeitpunkt nunmehr herbeigekommen, mit der Wiederherstellung der im Jahre 1819 supprimirten Pfarre in Gnojau, nach den schon von unserm seligen Amtsvorfahr getroffenen Einleitungen, vorzugehen und erlassen darüber nach Anrufung des Namens Gottes folgende Bestimmungen:

§. 1. Kraft Unserer Befugniß als Ordinarius der Diözese Ermland ertheilen wir der neu erbauten Kirche zu Gnojau hiedurch die Rechte und Befugnisse einer katholischen Pfarrkirche und lösen sie von der Verbindung, in der sie seit dem Jahre 1819 mit der Pfarrkirche in Kunzendorf gestanden hat.

§. 2. Das Patronat, welches Seiner Majestät dem Könige bei der früheren, im Jahre 1819 supprimirten Pfarre in Gnojau zugestanden hat, geht jetzt auf die neuerbaute Kirche über. Das Berufungsrecht des Pfarrers und die sonstigen Befugnisse des Patrons werden Namens Seiner Majestät des Königs von den mit Wahrnehmung der Patronatsrechte beauftragten Behörden ausgeübt.

§. 3. Der Sprengel der neuen Pfarrkirche erstreckt sich auf folgende Ortschaften, welche von Alters her zur Pfarre in Gnojau gehört haben:

1. Gnojau,
2. Simonsdorf,
3. Heubuden,
4. Treugekehl,

mit den dazu gehörigen Ab- und Ausbauten.

Die katholischen Einwohner dieser Ortschaften sind schuldig, bei vorfallenden geistlichen Verrichtungen sich des Amtes des katholischen Pfarrers in Gnojau zu bedienen. Sie entrichten die Stolgebühren nach der anliegenden Taxe.

§. 4. Zur Dotation der Kirche, des Geistlichen und Kirchenbedienten sind vorhanden und werden unter Vorbehalt specieller Regulirung überwiesen:

1. die mittels Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. März 1828 für den wegen Eingangs der Kirche zu Gnojau in Kunzendorf angestellten Hülfsgeistlichen angewiesenen, aus der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Danzig zahlbaren 150 Thlr.,
2. der laut Allerhöchster Ordre vom 20. Februar 1864 aus der Staatskasse zahlbare Zuschuß für den in Gnojau anzustellenden Geistlichen von jährlich 100 Thlr. — Sgr.
3. die Nutzung von 34 Morgen culm. Land, welch bei Aufhebung der Pfarre Gnojau dem Pfarrer in Kunzendorf zur Unterhaltung eines Hülfsgeistlichen überwiesen wurden, zur Zeit bestehend:
   in Geldpacht jährlich . . . 260 Thlr. — Sgr.
   in Naturalpacht:
   a) 1 Fuder Kleeheu à 20 Ctr. oder 20 Sgr. pro Centner . . 13 Thlr. 10 Sgr.
   b) 2 Fuder Stoppeln,
   c) 1 zweispänniges Fuhrwerk,
   d) 3 vierspännige Fuhrwerke.
4. Die Nutzungen von dem für die Kirche in Gnojau angekauften 1 Morgen preuß. Land, soweit dasselbe nicht als Baugrund verwendet wird oder zur Anlage eines katholischen Begräbnißplatzes erforderlich ist.
5. Die Zinsen von dem von der eingegangenen Gnojauer Pfarre herstammenden, bei Aufhebung derselben dem Pfarrer in Kunzendorf überwiesenen Pfarrkapital, bestehend:
   a) in 600 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ % . . . 21 Thlr. — Sgr. — Pf.
   b) in 125 Thlr. Westpreuß. Pfandbriefen à 3½ % . 3 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
   24 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
6. Die Stipendien aus dem bei der alten Kirche in Gnojau gestifteten, dann an die Kirche in Kunzendorf gewiesenen, jetzt an die neue Kirche in Gnojau zurückzuverlegenden Beneficium Weinreich.
7. Der Pfarrer hat das bei der Kirche erbauete Wohnhaus nebst Stall zur Benutzung.

Bis zur vorbehaltenen anderweitigen Regulirung hat der Pfarrer zur Besoldung des bei der Kirche anzustellenden Küsters u d Organisten von seinem gesammten Einkommen jährlich 12 Thlr. (zwölf Thaler) herauszugeben.

§. 5. Die Unterhaltung der Baulichkeiten bei der Kirche und den Pfarrgebäuden erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften aus der Kirchenkasse resp. durch Beiträge Seitens des Patrons und der Gemeinde.

Urkundlich unter eigenhändiger Unterschrift und Beidrückung Unseres Bischöflichen Siegels gegeben zu Frauenburg bei Unserer Kathedralkirche, den 22. Juli 1868.

(L. S.) gez. Ph. Krementz, Bischof von Ermland.

Zu der, durch die vorstehende Urkunde vom 22. Juli d. J. bewirkten Erhebung der katholischen Kirche zu Gnojau zur Pfarrkirche und zur Trennung der katholischen Parochie Gnojau von der katholischen Pa-

Digitized by Google

rochie Kunzendorf, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. October d. J. die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruhet.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

638) Der Magistrats-Bureau-Vorsteher J. V. Pulczinski in Berent hat die ihm von dem General-Agenten Heinrich Carl Plazmann in Berlin übertragene Special-Agentur zur Vermittelung von Geschäften mit Auswanderern Behufs deren Beförderung nach Amerika (mit Ausnahme von Brasilien) und nach Australien niedergelegt, und ist demzufolge nicht mehr befugt, Geschäfte dieser Art zu vermitteln.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß von dem p. Plazmann die Rückzahlung der für den p. Pulczinski bei unserer Haupt-Kasse deponirten Kaution von 300 Thlr. in Antrag gebracht ist.

Mit Bezugnahme auf §. 14. des Reglements vom 6. September 1853 (Amtsblatt pro 1853 No. 40) fordern wir die Betheiligten auf, etwaige Ansprüche an diese Kaution binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf derselben die Rückgewähr an den Eigenthümer erfolgt.

Danzig, den 20. November 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

639) In Veranlassung des Eisenbahnbaues zu Neufahrwasser werden die im Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Danzig und Neufahrwasser vom 26. Februar 1861 (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zum 12. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung hierselbst für das Jahr 1861) §. 114 unter 2 für den Eingang an der Brösener Landstraße bestimmten Steuerstraßen, auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers, dahin abgeändert, daß fortan für den vorgedachten Eingang als Steuerstraßen bestimmt werden:

die Brösener Straße bis zum Bliesenwege, demnächst die Olivaerstraße bis zur Ecke der Schulstraße, sodann die letztere selbst und die Hafenstraße bis zur Zollabfertigungsstelle.

Danzig, den 14. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

640) In der Meliorations-Sache des Rheda-Thales oberhalb Worle, Kreis Neustadt Westpr., werden in Gemäßheit des §. 5 des Statuts vom 11. Januar 1864 die Interessenten mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. August 1867 hierdurch benachrichtigt, daß der Kataster-Entwurf in Betreff der Ortschaften Worle und Kniewendruch und des Ritterguts Rieben berichtigt, resp. in Folge der nachträglichen Erweiterung der Meliorations-Anlagen vervollständigt worden ist. Der anderweitig aufgestellte Kataster-Entwurf liegt bei dem Unterzeichneten zur Einsicht aus und ist den Vorständen der Gemeinde extractweise zur Einsicht der Gemeindeglieder mitgetheilt worden. Beschwerden gegen denselben müssen innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zur Vermeidung der Präclusion angebracht werden.

Danzig, den 20. November 1868.

Der Regierungsrath Korn.

641) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. 17 Stück No. 62, 133, 214, 227, 767, 1004, 1176, 1210, 1493, 2070, 2411, 2516, 2580, 3351, 3530, 3538, 3814.

Lit. B. à 500 Thlr. 9 Stück No. 136, 292, 703, 745, 795, 832, 1115, 1117, 1218.

Lit. C. à 100 Thlr. 61 Stück No. 49, 174, 206, 258, 340, 400, 508, 523. 610, 616, 798, 930, 1031, 1105, 1259, 1647, 1663, 1715, 1847, 1987, 2105, 2236, 2437, 2480, 2572, 2654, 2685, 2911, 3022, 3150, 3490, 3540, 3772, 3795, 3904, 3942, 4020, 4087, 4229, 4299, 4343, 4367, 4383, 4384, 4573, 4606, 4625, 4658, 4765, 4796, 4968, 4970, 5006, 5013, 5178, 5265, 5272, 5321, 5591, 5632, 5759,

Lit. D. à 25 Thlr. 46 Stück No. 59, 100, 310, 405, 441, 547, 781, 875, 889, 1022, 1024, 1236, 1370, 1698, 1785, 1830, 1875, 1924, 2050, 2051, 2085, 2168, 2219, 2230, 2406, 2588, 2732, 2763, 2781, 2941, 2964, 3192, 3315, 3368, 3431, 3434, 3446, 3464, 3465, 3468, 3710, 3800, 3833, 3972, 3993, 4011.

Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück No. 4420 bis einschließlich 4427.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. No 1 bis incl. 4419 bereits früher ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. No. 6—16 und Talons, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 441. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. November 1868.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

642) Das unterm 28. November 1868 ausgegebene 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 196 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868; unter

No. 197 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868; unter

No. 198 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der argentinischen Republik Romens des Norddeutschen Bundes an Heinrich Cammann in Harburg; unter

No. 199 die Ernennung der bisherigen preußischen Konsuln R. Crous zu Rom und P. de Filippi zu Civitavecchia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 200 die Ernennung des preußischen Vize-Konsuls Carl Brandes zu Montevideo und des preußischen Vize-Konsuls ad int. David Silveira zu Mercedes zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

643) Das unterm 24. November 1868 ausgegebene 74. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7243 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler; unter

No. 7244 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thlr. Vom 21. Oktober 1868, unter

No. 7245 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868, und unter

No. 7246 die Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Patent-Verleihungen.

644) Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

645) Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

646) Personal-Chronik.

Der evangelische Schullehrer Sylvester zu Kamlau, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Stanislaus von Plata zu Zellgoszcz, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der Kaufmann Isaac Goldfarb in Pr. Stargardt ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine fernerweite, mit dem 1. Januar k. J. beginnende sechsjährige Amtsdauer, zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats daselbst erwählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Dem Kaufmann Emil Pomplitz in Neustadt Westpr., welcher von dem Generalagenten Carl Vogelsang in Minden für den Kreis Neustadt, zum Spezialagenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien konzessionirten Schiffsbefrachter J. F. Siefers in Bremen bestellt worden, ist die Genehmigung zu Uebernahme dieser Spezialagentur für das Jahr 1868 ertheilt worden.

Der Landbriefträger Michael Klenewski zu Carthaus ist in der erwähnten Stellung angestellt.

Dem Fräulein Emilie Deschner hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Erzieherin innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks zu beschäftigen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50. Danzig, den 9. Dezember 1868.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

647) Auf Ihren Bericht vom 8. September d. J. will Ich, dem Antrage in der Petition des XVIII. Preußischen Provinzial-Landtages vom 18. März 1868 entsprechend, unter Abänderung des § 2 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1852 bestätigten „Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen" das nachstehende

„Regulativ, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die genannte Hülfskasse",

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Samml. von 1833 S. 75), bewillige Ich der erwähnten Provinzial-Hülfskasse hiermit das Privilegium, die in jenem Regulativ näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Obligationen und Coupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. September 1868.

gez. **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Regulativ,

betreffend

die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

§ 1. Die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen hat die Befugniß, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung: „Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf den Betrag derjenigen Darlehen nicht übersteigen, welche die Provinzial-Hülfskasse nach Maaßgabe der §§ 8 bis 13 ihres durch Allerhöchste Ordre vom 27. September 1852 genehmigten Statuts gewährt hat, abzüglich des Betrages ihrer Schuldverbindlichkeiten aus der Annahme von Geldern der Spar-, Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen. Er darf niemals den Betrag Einer Million Thaler überschreiten.

§. 2. Die Obligationen werden in Apoints von 25 Thl., 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. nach dem beigefügten Schema ausgefertigt und zwar in dem Verhältnisse von 40 zu 20, zu 10, zu 5, zu 2 und zu 1, so daß die Werthbeträge der in jeder der verschiedenen Apointsgattungen ausgefertigten Obligationen einander gleich sind.

Die Ausfertigung geschieht unter der Kontrole des Kurators der Provinzial-Hülfskasse (§ 35 des Statuts vom 27. September 1852), welcher insbesondere darüber zu wachen hat, daß die im §. 1 vorgezeichnete Grenze nicht überschritten werde. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Obligationen werden jährlich mit fünf Prozent verzinset und es werden die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 2. Juli gezahlt. Den Obligationen werden zu diesem Zwecke Zinskoupons auf je zehn halbe Jahre nebst Talons nach den beigefügten Schematen beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Coupons vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Coupon erlischt, wenn derselbe innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist.

Mit dem Ablaufe der fünfjährigen Perioden werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Coupons dem Einlieferer des Talons ausgereicht. Beim

Digitized by Google

Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 4 Die Tilgung der Obligationen geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds mit jährlich wenigstens Einem Prozent der ausgegebenen Obligationen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Emission folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Auslosung erfolgt in diesem Falle während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgelosten und zu kündigenden Obligationen, welche die letzteren nach Serie, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 2. Juli desselben Jahres. Die Provinzial-Hülfskasse hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen. Auch die durch Ankauf Behufs der Tilgung erworbenen Obligationen sind bekannt zu machen.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelosten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinscoupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet. Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung eingereichten Obligationen sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung präsentirt, noch, der Bestimmung unter §. 7 gemäß, als verloren oder vernichtet Behufs Ertheilung neuer Obligationen angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinzial-Hülfskasse als getilgt angesehen.

§ 6. Alle, die Obligationen betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen der Provinzial-Hülfskasse erfolgen durch die Königsberger Hartungsche, die Ostpreußische und die Danziger Zeitung, die vier Regierungs-Amtsblätter und den Preußischen Staatsanzeiger. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Hülfskassen-Direction andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß (im ersteren Falle) ein anderes Blatt gewählt und (in beiden Fällen) die erfolgte Aenderung durch die übrig bleibenden, resp. durch die bisher benutzten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 7. Auf verlorene oder vernichtete Obligationen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1819, betreffend das Verfahren Behufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine ꝛc. §§. 1—12, sowie die ergänzenden Bestimmungen derselben mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a) die im §. 1 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Direktion der Provinzial-Hülfskasse gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Gerichte und Behörden beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Direktion findet jedoch der Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen statt;

b) das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königl. Stadtgerichte zu Königsberg;

c) die in den §§ 6, 9 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im § 6 dieses Regulativs genannten Blätter geschehen. Zinscoupons und Talons können nicht aufgeboten und amortisirt werden. Doch kann nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse denjenigen, welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 3.) den Verlust eines Zinscoupons bei der Direktion anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Coupons, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haften die der Provinzial-Hülfskasse gehörigen, auf Grund der §§. 8—13 des unterm 27. September 1852 Landesherrlich bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen erworbenen Darlehnsforderungen in mindestens gleichem Betrage und das Stammvermögen der Provinzial-Hülfskasse.

§. 9. Der Kurator der Provinzial-Hülfskasse überwacht die Befolgung der in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften.

Schema zu den Obligationen der Provinzial-Hülfskasse.

Obligation
der
Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen
(Wappen der Provinz)
Serie . . . № . . .
über
. . . . . Thaler Preußisch Courant.

Die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Preußen verschuldet dem Inhaber dieser Obligation . . . Thaler im 30-Thalerfuße, verzinslich zu fünf Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unterm . . . . . Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XVIII. Preußischen Provinzial-Landtages kontrahirt

Digitized by Google

worden. Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Königsberg, den · · ten · · · · · 18 ·

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(Unterschriften)

Eingetragen in das Register sub Fol. · ·

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Regulativs.)

Schema zu den Zins-Coupons.

Provinz Preußen.

Erster (bis zehnter) Zins-Coupon · · ter Serie zur Obligation der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

Serie · · · № · · ·

über · · · Thaler zu fünf Prozent Zinsen über

· · Thaler · · Silbergroschen · · Pfennige.

Der Inhaber dieses Zins-Coupons empfängt gegen dessen Rückgabe am · ten · · · · 18 · · und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom · · · · · bis · · · · · mit (in Buchstaben) · · · Thalern · Silbergroschen · · Pfennigen bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen in Königsberg.

(Stempel.)

Königsberg, den · · ten · · · · 18 · ·

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(Faksimile der Unterschriften.)

Dieser Zins-Coupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum 31. Dezember · · · · erhoben wird.

Schema zu den Talons.

Provinz Preußen.

Talon zur Obligation der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

Serie · · · № · · ·

über · · · Thaler zu fünf Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die · · te Serie Zins-Coupons für die fünf Jahre 18 · · bis 18 · · bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen in Königsberg, sofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Königsberg, den · · ten · · · · 18 · ·

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(Faksimile der Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

648) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister.

649) Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Gr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beliebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechendes beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückenbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt.

650) Vom 1. December d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-

Digitized by Google

Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf u. s. w., deutlich in Gulden und Cents Niederl. Währ angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:
bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. Währ. = 8 Gr. oder 28 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Post-Anstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

651) Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 bestimmt worden, daß die mittels Tauschvertrag vom 26. Mai und 22. Juni c. an den Forfiskus abgetretenen, zu den den Franz und Josephine Kendzerra'schen und den August und Franziska Porrytus'schen Eheleuten gehörigen Grundstücken Okuniewo No. 1 und 2 zugehörigen, in den Jagen 36, 16/17, 51, 52 und 56, resp. 49, 56 und 57 des Reviers Pielellen gelegenen Flächen von resp. 24 Morgen 66 □-Ruthen und 65 Morgen 156 □-Ruthen, aus dem Gemeinde-Verbande des Okuniewo ausscheiden und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forstreviers Pielellen vereinigt, dagegen die dafür Seitens der Forst-Verwaltung vertauschten Forstabschnitte von resp. 29 Morgen 156 □-Ruthen und 77 Morgen 150 □-Ruthen aus den Jagen 52, 53 und 58 des Königlichen Forstreviers Pielellen von dem Gutsbezirke des letztern getrennt und dem Gemeinde-Verbande von Okuniewo, sowie dem Verwaltungsbezirke des Domainen-Rent-Amtes zu Neustadt einverleibt werden.

Danzig, den 21. November 1868.

Königl. Regierung.

Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

652) Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 Seite 177) besteht in Berlin ein Königliches Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:
1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vocalübungen klassischer Musikwerke.

Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:
1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut sind nicht an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königlichen Regierung unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen, und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Danzig, den 2. Dezember 1868.

Königl Regierung. Abthl. des Innern.

653) Die Kreisthierarzt-Stelle des Neustädter Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 150 Thlr. aus Kreis-Communal-Mitteln verbunden ist, forrern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenten Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 25. November 1868.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

654) Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii, ist auf der Kreis-Chaussee von Pr Stargardt nach Schöneck, bei dem Vorwerk Dorotheenhof, eine Hebestelle

Digitized by Google

eingerichtet, bei welcher das Chausseegeld vom 15. d. M. ab, nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif vom 29. Februar 1840, für eine Meile erhoben werden wird.

Danzig, den 4. Dezember 1868.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

655) In Veranlassung des Eisenbahnbaues zu Neufahrwasser werden die im Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Danzig und Neufahrwasser vom 26. Februar 1861 (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zum 12. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung hierselbst für das Jahr 1861) §. 114 unter 2 für den Eingang an der Brösener Landstraße bestimmten Steuerstraßen, auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers, dahin abgeändert, daß fortan für den vorgedachten Eingang als Steuerstraßen bestimmt werden:

die Brösener Straße bis zum Bliesenwege, demnächst die Olivaerstraße bis zur Ecke der Schulstraße, sodann die letztere selbst und die Hafenstraße bis zur Zollabfertigungsstelle.

Danzig, den 14. November 1868.
Der Provinzial-Steuer-Director.

656) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. October d. J. (Amtsblatt 1868 No. 46 S. 254 und Intelligenzblatt 1868 No. 258 S. 4802) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Steuer-Expedition im Postamts-Gebäude, Behufs Abfertigung der mit den Posten eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, an Sonn- und Festtagen wie bisher, und zwar in den Sommermonaten April bis einschließlich September von 7 bis 9 Uhr Vormittags und in den Wintermonaten October bis einschließlich März von 8 bis 9 Uhr Vormittags, geöffnet sein wird.

Danzig, den 30. November 1868.
Königl. Haupt-Zoll-Amt.

657) Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Schönberg, Kreis Carthaus, sind an solchen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, auf

8 bis 9½ Uhr Vorm.,
11 „ 12 „ „
und 3 „ 5 „ Nachm.

festgestellt werden.

Danzig, den 30. November 1868.
Der Ober-Post-Director.

658) Die auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen Geschäfte werden im Jahre 1869 von dem Commerz- und Admiralitäts-Rather Dr Abegg, unter Mitwirkung des Sekretair Siewert, bearbeitet werden.

Die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden im Jahre 1869, wie bisher, durch die Danziger Zeitung und durch den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen.

Danzig, den 30. November 1868.
Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

659) Die auf die Führung des Genossenschaftsregisters bezüglichen Geschäfte werden in dem Jahre 1869 von dem Commerz- und Admiralitäts-Richter Dr. Abegg, unter Mitwirkung des Sekretair Siewert, bearbeitet werden. Die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Bekanntmachungen wird für das Jahr 1869 in der Danziger Zeitung und dem Danziger Intelligenzblatt erfolgen.

Danzig, den 3. Dezember 1868.
Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

660) Die im Art. 13 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen von uns im Laufe des Geschäftsjahres 1869 in dem öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu Danzig und in dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin erfolgen. Die auf Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden von dem Kreis-Richter Stolterfoth, unter Mitwirkung des Kanzlei-Raths Hausburg, bearbeitet werden.

Tiegenhof, den 28. November 1868.
Königliche Kreisgerichts-Deputation.

661) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preuß. Staatsschuldschein Litt. G. No. 9152 über 50 Thlr. durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 16. Juli d. J. für amortisirt erklärt worden ist.

Berlin, den 20. November 1868.
Königl. Stadtgericht. Abthl. für Civilsachen.

662) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20 v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr. 17 Stück No. 62, 133, 214, 227, 767, 1004, 1176, 1210, 1493, 2070, 2411, 2516, 2580, 3351, 3530, 3538, 3814.

Lit. B. à 500 Thlr. 9 Stück No. 136, 292, 703, 745, 795, 832, 1115, 1117, 1218.

Lit. C. à 100 Thlr. 61 Stück No. 49, 174, 206, 258, 340, 400, 508, 523, 610, 616, 798, 930, 1031, 1105, 1259, 1647, 1663, 1715, 1847, 1987, 2105, 2236, 2437, 2480, 2572, 2654, 2685, 2911, 3022, 3150, 3490, 3540, 3772, 3795, 3904, 3942, 4020, 4087, 4229, 4299, 4343, 4367, 4383, 4384, 4573, 4606, 4625, 4658, 4765, 4796, 4968, 4970, 5006, 5013, 5178, 5265, 5272, 5321, 5591, 5632, 5759.

Lit. D. à 25 Thlr. 46 Stück No. 59, 100, 310, 405, 441, 547, 781, 875, 889, 1022, 1024, 1236, 1370, 1698, 1785, 1830, 1875, 1924, 2050, 2051, 2085, 2168, 2219, 2230, 2406, 2588, 2732, 2763, 2781, 2941, 2964, 3192, 3315, 3368, 3431, 3434, 3446, 3464, 3465, 3468, 3710, 3800, 3833, 3972, 3993, 4011.

Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück No. 4420 bis einschließlich 4427.

Digitized by Google

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. No. 1 bis incl. 4419 bereits früher ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. No. 6—16 und Talons, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Possstraße No. 15, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg den 14. November 1868.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

663) Das unterm 2 Dezember 1868 ausgegebene 75 Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7247 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirks Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Tiz; unter

No. 7248 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868; unter

No. 7249 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1868, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865; unter

No. 7250 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868; und unter

No. 7251 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 25. November 1868.

Patent-Verleihungen.

664) Den Maschinenfabrikanten Klein, Forst & Bohn in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. Dezember c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

665) Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

666) Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51. Danzig, den 16. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

667) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9—1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsre Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie verschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschuldentilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3 Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

668) In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. No. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, so wie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

669) Bekanntmachung,
die Ausgabe neuer Noten der Preussischen Bank zu 25 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preussischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Berlin, den 3. December 1868.
Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine elliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote."

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten. Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Kontrolestempel der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler", 3) unter dem Kontrolestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Kommission: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke, 4) rechts einen guillochirten Adler und 5) folgenden Text:

Preußische Banknote.
Fünfundzwanzig Thaler
zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.
Berlin, den 21. September 1868.
Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt. Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt, 2) in der Mitte die Zahl: 25, darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A., (B. C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgejertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

670) Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin), was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt werden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Verwendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Traneport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchs-Stelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpfel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hüllt, welche eine Einlage von Streh oder Kiefelguhr enthäle,

Digitized by Google

umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht" versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft resselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenen Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Schenern nicht statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt von denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengöltisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen über einander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von Weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben SP. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 No. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Danzig, den 9. December 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

671) Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß die mittelst des Tausch- und Ablösungs-Vertrages vom 13. Januar 1864 von den Karpinski'schen Eheleuten zu Schmierau, als Besitzer des Grundstückes Renneberg No. 2, an den Forstfiscus abgetretene Fläche von 124 Morgen 96 Q.-R. aus den Gutsbezirk Renneberg ausscheide und dem Gutsbezirke des Königlichen Forst-Reviers Oliva einverleibt werde.

Danzig, den 1. December 1868.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

672) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in unserem Verwaltungsbezirke belegenen Königlichen Magazin-Verwaltungen in Danzig, Marienburg, Elbing und Pr. Stargardt den Fouragebedarf für durchmarschirende Truppen im Jahre 1869 in dem Falle liefern, wenn dieser von den bequartirten Kommunen nicht aus eigenen Vorräthen hergegeben werden kann und die Kommunen den Bedarf aus den Königlichen Magazinen abholen.

Die Ortsvorstände werden aufgefordert, von dieser Maaßregel zur Verbeugung etwaigen Futtermangels Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, insofern die Naturalien von den Einsaßen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 2. Dezember 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

673) Diejenigen, welche unser Amtsblatt freiwillig halten und auch auf den nächstfolgenden Jahrgang zu abonniren gesonnen sind, werden ersucht, die Bestellung pro 1869 noch im Laufe dieses Monats bei der nächsten Postanstalt abzugeben, indem beim späteren Abonnement die Lieferung der bis dahin bereits erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Der Pränumerations-Preis für das Amtsblatt mit den öffentlichen Anzeiger beträgt für den Jahrgang fünfzehn Silbergroschen.

Danzig, den 7. Dezember 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

674) Beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein ist für diese Länder und Landestheile und zwar, was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enklaven die Waaren-Kontrole im Binnenlande in Bezug auf alle Waarengattungen mit derselben Maaßgabe suspendirt worden, wie dies in anderen Theilen des Zollvereins nach der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1860 Amtsblatt für 1860 Seite 232/233 stattgefunden hat. Im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuerämter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt worden.

Danzig, den 2. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

675) Den Inhabern der nachstehend aufgeführten, zur Amortisation im Jahre 1869 ausgeloosten Danziger Stadt- (Gas-) Obligationen zur Anleihe der 170,000 Thlr. vom 31. März 1853 und zwar:

Littr. A. No. 27, 28, 44 à 1000 Thlr.,
" B. No. 40, 44, 48, 77, 80, 84 à 500 Thlr.,
" C. No. 2, 114, 137, 138, 176, 182, 184, 185, 187, 188 à 200 Thlr.,
" D. No. 38, 48, 50, 80, 86 à 100 Thlr.,
Littr. E. No. 50, 52, 104, 108 à 50 Thlr.,
" F. No. 4, 12, 13, 67, 140 à 25 Thlr.,

werden diese Obligationen hiermit dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Capitals nebst Zinsen am 1. Juli 1869 durch die hiesige Kämmerei-Kasse erfolgt, mithin von da ab die Zinszahlung aufhört.

Danzig, den 9 Dezember 1868. Der Magistrat.

676) Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden auch für das Jahr 1869 durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig, und die Danziger Zeitung bekannt gemacht und die darauf bezüglichen Geschäfte von Herrn Kreis-Gerichts-Rath Mawe, unter Mitwirkung des Herrn Kanzlei-Directors Brandt, bearbeitet werden.

Pr. Stargardt, den 3. December 1868.

Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

677) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 9. Januar 1869 zu melden, wobei unsere resthalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 (Amtliche Mittheilungen pro 1862 4. Stück No. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten, über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 15. März 1869, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 12. April 1869 beginnen wird, nachdem zuvor das Testamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 31. März 1869, um 9 Uhr Morgens, bei dem zeitigen Herrn Dekan Professor Dr. Sommel persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 2. December 1868.

Königl. Konsistorium.

678) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 7. Januar 1869, unter Einsendung: 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 15. Januar 1869, 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 5. März 1869. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 12. März, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 10. December 1868.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Grau, Dekan.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52. Danzig, den 23. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

679) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9—1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsre Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20 d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschuldentilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3 Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

680) Der General-Agent Constantin Eisenstein in Berlin hat die dem Kaufmann Wilhelm Arndt in Danzig übertragene Vollmacht als Special-Agent zur Vermittelung von Geschäften mit Auswanderern Behufs deren Beförderung nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien, zurückgezogen und haben wir in Folge dessen die dem p. Arndt ertheilte Konzession zurückgenommen, so daß dieser nicht mehr befugt ist, Geschäfte dieser Art zu vermitteln. Demzufolge ist gleichzeitig von dem p. Eisenstein die Rückzahlung der für den Arndt bei unserer Haupt-Kasse hinterlegten Kaution von 300 Thlr. in Antrag gebracht.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir mit Bezugnahme auf den §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Amtsblatt pro 1853 No. 40) die Betheiligten hierdurch auf, etwaige Ansprüche an diese Kaution binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf derselben die Rückgewähr an den Eigenthümer erfolgen wird.

Danzig, den 10. Dezember 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

681) Das Schalterfenster bei der Post-Expedition in Praust ist für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. an Wochentagen:
   im Sommerhalbjahr von 7 bis 1 Uhr Vorm.,
   „ 2 „ 8 „ Nachm.;
   im Winterhalbjahr „ 8 „ 1 „ Vorm.,
   „ 2 „ 8 „ Nachm.;
2. an Sonntagen:
   von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags,
   von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.
3. an Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
   von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags,
   von 11 bis 1 Uhr Vormittags,
   von 3 bis 8 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 16. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director.

682) Die Veröffentlichung der im Jahre 1869 erfolgenden Eintragungen in unser Genossenschaftsregister wird durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig und durch den Königlichen Preußischen Staats-Anzeiger geschehen.

Die auf Führung dieses Genossenschaftsregisters sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1869 dem Kreisrichter Maske, unter Mitwirkung des Kreis-Gerichts-Secretairs Wolff, übertragen worden.

Carthaus, den 3. December 1868.

Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

Digitized by Google

683) Die Veröffentlichung der im Jahre 1869 erfolgenden Eintragungen in unser Handelsregister wird durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig und durch den Königlichen Preußischen Staats-Anzeiger geschehen.

Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1869 dem Kreisrichter Maske, unter Mitwirkung des Kreis-Gerichts-Secretairs Wolff, übertragen worden.

Carthaus, den 3. December 1868.
Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

684) Die Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen Geschäfte ist bei dem unterzeichneten Gerichte für die Dauer des nächsten Geschäftsjahres dem Kreisrichter Huhn, unter Mitwirkung des Bureau-Assistenten Braune, übertragen worden.

Die durch Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden für dasselbe Jahr durch den Staatsanzeiger, den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Danzig und die Danziger Zeitung erfolgen.

Neustadt Westpr., den 8. December 1868.
Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

685) Die Bearbeitung der auf die Führung des hiesigen Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte, ist für das Geschäftsjahr 1869 dem Kreisrichter Huhn, unter Mitwirkung des Bureau-Assistenten Braune übertragen worden.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister werden durch den Staatsanzeiger, den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Danzig und die Danziger Zeitung veröffentlicht werden.

Neustadt Westpr., den 24. November 1868.
Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

686) Für das Geschäfts-Jahr 1869 werden die Eintragungen in das Genossenschafts-Register durch den Anzeiger des Regierungs-Amtblatts zu Danzig und die Danziger Zeitung öffentlich bekannt gemacht, und die auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte durch den Kreis-Richter Stellterfoth, unter Mitwirkung des Kanzel-Rath Hausburg, bearbeitet werden.

Tiegenhof, den 5 December 1868.
Königl. Kreisgerichts-Deputation.

687) Zu den nach Art. 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in das hiesige Handels- und Genossenschafts-Register, sind für das nächste Jahr 1869 folgende Blätter bestimmt worden: 1) der öffentliche Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig, 2) der preußische Staats-Anzeiger zu Berlin.

Elbing, den 2. December 1868.
Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

688) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 9. Januar 1869 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 (Amtliche Mittheilungen pro 1862 4. Stück No. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten, über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 15. März 1869, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 12. April 1869 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 31. März 1869, um 9 Uhr Morgens, bei dem zeitigen Herrn Dekan Professor Dr. Semmel persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 2. December 1868.

Königl. Konsistorium.

689) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 7. Januar 1869, unter Einsendung: 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 15. Januar 1869, 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der spätere Einsendungstermin der Arbeiten ist der 5. März 1869. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 12. März, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 10. December 1868.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.
Grau, Dekan.

690) Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8, 132, 320, 389, 511, 534, 584, 672, 799, 881, 1131, 1146, 1325, 1468, 1479, 1495, 1562, 1754, 1755, 2219, 2435, 2623, 2867, 3085, 3100, 3272, 3281, 3531, 3561, 3607, 3625, 3639, 3813, 3897, 3974, 4273, 4332, 4436, 4523, 4550, 4718, 4745, 4917, 5319, 5415, 5457, 5552, 5860, 6021, 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 1. December 1868.
Königliches Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

691) Die Martini-Marktpreise und die 24jährigen Durchschnitts-Marktpreise pro 1845 bis 1868, nach Abzug der 2 wohlfeilsten und der 2 theuersten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow, werden in nachstehender Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Normal-Markt-Ort.	Für das Jahr	Martini-Marktpreise 1868 mit Bezug auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1867, betreffend die Ablösung der, den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Reallasten.										24jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1845/68 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		pro Scheffel.																												
		tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.
Danzig	1869.	2	27	10	2	8	7	2	1	3	1	10	2	2	13	1	2	18	7	1	24	7	1	14	3	—	28	4	2	3	10
Elbing		2	25	7	2	9	—	2	2	—	1	10	6	2	10	—	2	17	9	1	23	8	1	14	1	—	26	6	1	27	5
Marienburg		2	18	9	2	7	9	1	29	8	1	9	6	2	10	—	2	16	4	1	23	3	1	10	5	—	28	—	1	27	—
Dirschau		3	1	2	2	5	7	2	—	10	1	6	2	2	9	10	2	16	9	1	21	9	1	13	—	—	28	5	1	27	5
Bütow		3	10	—	2	—	1	1	22	—	1	8	6	1	29	8	—	—	—	1	22	11	1	13	—	—	29	2	—	—	—

Danzig, den 9. Dezember 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

692) Das unterm 7. Dezember 1868 ausgegebene 76. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7252 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868; und unter

No. 7253 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des waldenburger Kreises im Betrage 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 8. November 1868.

693) Das unterm 12. Dezember 1868 ausgegebene 77. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7254 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten; unter

No. 7255 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1868; unter

No. 7256 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden zu entrichten sind. Vom 9. November 1868; unter

No. 7257 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim; unter

No. 7258 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843, und unter

No. 7259 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

694) Das unterm 17. Dezember 1868 ausgegebene 78 Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7260 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868; unter

No. 7261 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg bis zur heilsberger Kreisgrenze bei Pitthenen unter

No. 7262 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868 betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster; unter

No. 7263 die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Dezember 1868; und unter

No. 7264 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Patent-Verleihungen.

695) Den Herren F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

696) Dem Herrn Lucien Alexander Nolin aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

697) Dem Herrn Richard Brown Roden zu London ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

698) Dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seitebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

699) Personal-Chronik.

In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 5. Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, und den Justiz-Räthen Dorn, Jffmer, Wagner, Simson und Schmückert, letzterer als Stellvertreter.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Voltmann ist zum Kassirer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ernannt.

Der Sekretariats-Assistent Benske hieselbst ist zum Regierungs-Sekretair befördert und der Militair-Supernumerar von Parisey als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Dem Seeschiffer I. Klasse Wilhelm Uhlmann ist die erledigte Stelle des Führers und ersten Steuermanns auf dem Dampfbugsirboote in Neufahrwasser definitiv übertragen worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Wolff in Danzig ist verstorben.

Der Stadt- und Kreisrichter Hake in Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichtsrath ernannt worden.

Der Kreisrichter Worzewski in Berent ist zum Kreisgerichtsrath ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Schmidt in Berlin ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig ernannt worden.

Die Rechtskandidaten Halbe und Sperber sind als Auskultatoren angenommen und Ersterer dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig, Letzterer dem Kreisgericht in Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Liebert in Danzig ist verstorben.

Die Kreisgerichts Bureau-Assistenten Dachs in Carthaus und Kowalkowski in Stuhm sind verstorben.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. im Landrathskreise Carthaus: a. der Hofbesitzer Wohlfeil zu Ober-Klanau für das Kirchspiel Marienfee, b. der Gastwirth Jakob Ryzkowski zu Car haus für das Kirchspiel Carthaus;
2. im Landrathskreise Danzig der Rentier Gustav Kraatz in Danzig für den 15. und 18. Stadtbezirk Danzig.
3. im Landrathskreise Elbing der Einsasse Johann Liedtke zu Hütte für das Kirchspiel Neukirch-Höhe.
4. im Landrathskreise Marienburg der Gutsbesitzer Jacob Richard Wunderlich zu Schönwiese für das Kirchspiel Katznase.

An Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Kreis-Vermittelungs-Commission des Elbinger Kreises, Gutsbesitzer Gerdes zu Freiwalde, ist der Gutsbesitzer Rittmeister v. Bernsdorff-Stagnitten zum Mitgliede gedachter Commission gewählt, und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Im Kreise Elbing sind die Gutsbesitzer Hauptmann a. D. Eggert auf Hansdorf und Alsen auf Dreveshof zu Kreis-Deputirten gewählt, und es ist diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Engler zu Neukirch, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Hueckel zu Stutthof, Kreises Danzig, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Wilke zu Kahlberg, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Die evangelischen Schullehrer Thomas zu Bangschin, Domroese zu Zipplau und Richter zu Gr. Wacksmirs sind definitiv bestätigt worden.

Der Landbriefträger Friedrich Rust zu Skurcz ist in der erwähnten Stellung mit dem 1 December d. J. angestellt.

Dem Fräulein Marie Claassen in Elbing ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Erzieherin innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks zu beschäftigen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 53. Danzig, den 30. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

700) In Folge des am 26. März d. J. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Fahrpostvertrages sind auch die Taxen und Versendungsbedingungen für diejenigen Päckereisendungen nach Frankreich und Großbritanien, welche durch Belgien transitiren, auf vertragsmäßigem Wege anderweit geregelt.

Päckereisendungen nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Päckereisendungen nach Großbritanien erreichen am schnellsten ihren Bestimmungsort bei der Beförderung via Ostende.

Auf der Route über Ostende werden diejenigen Päckereisendungen nach Großbritanien abgesandt, bezüglich deren der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Speditionsweges (via Hamburg ꝛc.) verlangt hat.

Die Beförderung von Ostende ab bis zum Bestimmungsorte erfolgt vertragsmäßig durch Vermittelung der Continental-Agentur in London — Hauptbureau 53 Gracechurche street.

Sämmtliche Norddeutsche Post-Anstalten sind im Besitz der Tarife und in der Lage, den Versendern hierüber sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen eingehende Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 14. December 1868.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

701) Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8, 132, 320, 389, 511, 534, 584, 672, 799, 881, 1131, 1146, 1325, 1468, 1479, 1495, 1562, 1754, 1755, 2219, 2435, 2623, 2867, 3085, 3100, 3272, 3281, 3531, 3561, 3607, 3625, 3639, 3813, 3897, 3974, 4273, 4332, 4436, 4523, 4550, 4718, 4745, 4917, 5319, 5415, 5457, 5552, 5860, 6021, 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 1. December 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

702) Die Martini-Marktpreise und die 24jährigen Durchschnitts-Marktpreise pro 1845 bis 1868, nach Abzug der 2 wohlfeilsten und der 2 theuersten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow, werden in nachstehender Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Normal-Markt-Ort.	Für das Jahr	Martini-Marktpreise 1868 mit Bezug auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Reallasten.										24jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1845/68 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		pro Scheffel.																												
		tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.	tl.	sg.	pf.
Danzig	1869.	2	27	10	2	8	7	2	1	3	1	10	2	2	13	1	2	18	7	1	24	7	1	14	3	—	28	4	2	3	10
Elbing		2	25	7	2	9	—	2	2	—	1	10	6	2	10	—	2	17	9	1	23	8	1	14	1	—	26	6	1	27	5
Marienburg		2	18	9	2	7	9	1	29	8	1	9	6	2	10	—	2	16	4	1	23	3	1	10	5	—	28	—	1	27	—
Dirschau		3	1	2	2	5	7	2	—	10	1	6	2	2	9	10	2	16	9	1	21	9	1	13	—	—	28	5	1	27	5
Bütow		3	10	—	2	—	1	1	22	—	1	8	6	1	29	8	—	—	—	1	22	11	1	13	—	—	29	2	—	—	—

Danzig, den 9. Dezember 1868. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

702) Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen hat durch Erlaß vom 10. v. M. (No. 10803) auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten genehmigt, daß die durch den Tauschvertrag vom 14. October und 29. December 1865, seitens des Eigenthümers von Trzebiatowski zu Trzebuhn an den Forstfiskus abgetretene Fläche von 87 Morgen 65 Q.-R., aus dem Communalverbande von Trzebuhn ausscheide und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Bhilippi vereinigt, dagegen die dafür von der Forstverwaltung an den p. v. Trzebiatowski abgetretene Fläche von 32 Morgen 40 Q.-R., von dem Gutsbezirke des gedachten Forstreviers abgezweigt und dem Communalverbande von Trzebuhn, sowie dem Verwaltungsbezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Berent einverleibt werde.

Danzig, den 15. December 1868.

Königl. Regierung.

704) Für das Jahr 1869 werden die, die Eintragungen in das hiesige Genossenschaftsregister betreffenden Bekanntmachungen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig und durch die Danziger Zeitung geschehen. Mit Bearbeitung der auf Führung dieser Register bezüglichen Geschäfte sind der Kreis-Richter Fabricius und der Kreis-Gerichts-Sekretair Morgenstern beauftragt.

Berent, den 15. December 1868.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Patent-Aufhebungen.

705) Das dem Fabrikanten G. Crespel in Beckenheim unter dem 21. Oktober 1867 ertheilte Patent:

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte, Additionsmaschine

ist aufgehoben.

706) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

707) Das dem Mechanikus J. E. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe

ist aufgehoben.

708) Das dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent

auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

ist aufgehoben.

709) Personal-Chronik.

Der Apotheker Leiner hat die Verwaltung der Apotheke in Jungfer, Elbinger Kreises, übernommen.

Der Packträger Joseph Ziemann in Dirschau wird in seiner bisherigen Stellung mit dem 1. Januar 1869 angestellt.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

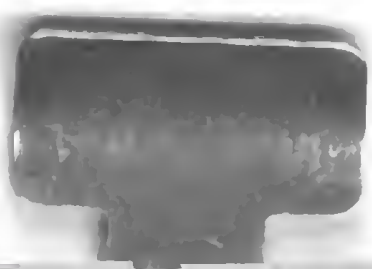

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google